Briefe

und

Abhandlungen

über

die jetzige Verfassung

des

Kaiserlichen

und

Reichs Kammergerichts.

Dux amor Patriae.

III. Heft.

1788.

Briefe

und

Abhandlungen

über

die jetzige Verfassung

des

Kaiserlichen

und

Reichs Kammergerichts.

Dux amor Patriae.

III. Heft.

1788.

Briefe
und
Abhandlungen
über
die jetzige Verfassung
des
Kaiserlichen
und
Reichs Kammergerichts.

Dux amor Patriae.

III. Heft.

1788.

Revision

der Betrachtungen über die Materie der Senate des kaiserl. und Reichs Kammergerichts. Auch ein Wort über die den vermischten Einfällen ꝛc. angehängte Tabelle, und über die neuern für das System zu 8 Votanten streitende Schriften überhaupt.

---

§. 1.

Non semper ea sunt, quae videntur;
Decipit frons prima multos.

Unstreitig behauptet der Freiherr v. **Ompteda** unter den Schriftstellern, die für das System zu 8 Votanten die Feder führen, den ersten Platz. Seine Vorgänger, die den Schaden der Unterbrechungen zu ihrer einzigen Stütze machten,

hat er, obschon er freilich auch hierauf hauptsächlich baut, bei weitem übertroffen. Er hat neue Waffen erfunden, und sich, so zu sagen, sein eignes Zeughaus errichtet, worin alle nur möglichst dienliche Geräthschaft in der blendendsten Form aufgestellt ist. Den neueren Schriftstellern, die nach der Erscheinung seiner Betrachtungen über die Materie der Senate des kaiserl. und Reichskammergerichts, die Vertheidigung des nämlichen Systems ferner noch übernommen haben, hat er in Ansehung des Hauptsatzes: daß es nämlich, ihrer Meinung nach, besser sey, den Judicialsachen in der Regel 8 Votanten zuzuziehen, als bei den bisherigen 6 stimmigen Senaten stehen zu bleiben, wenig Neues zu sagen, übrig gelassen.

Ich muß mich also, wenn ich, aus den besten mit voller Ueberzeugung auf mich wirkenden Gründen, zur entgegen gesezten Fahne geschworen habe, und sie ferner vertheidigen will, hauptsächlich in jenem Hauptgebäude, dem Arsenal, das der Freiherr v. **Ompteda** errichtet hat, und worin die Armatur der ganzen gegentheiligen Partie größtentheils enthalten ist, genau umsehen.

§. 2.

Inzwischen werde ich mich bei den Vordersätzen, die ziemlich weit reichen, nicht aufhalten. Es kömmt jezt nicht so sehr auf den wahrscheinlichern — selbst (wenn mir die Aeusserung erlaubt ist) auf den wirklichen Sinn des R. S. von 1775. nicht an, da die hohe Reichsversammlung solchen anizt mehr nach dessen bestmöglichem Sinne, und nach gründlicher Prüfung des Uebergewichts eines oder des andern Systems, als in bloser Rücksicht auf den gehabten Sinn, zu interpretiren Willens ist.

Die eigentliche Frage ist also nicht, was für eine Einrichtung man im J. 1775 aufstellen wollte? sondern diese: welche Einrichtung ist die beste? welches System hat den wesentlichsten Vorzug, jenes zu 8 oder jenes zu 6 Votanten? Ich verstehe lezteres dahin:

nämlich die Einrichtung der ständigen Senate des Kammergerichts von 8 und respective 9 Mitgliedern dergestalt, daß jedoch allein die gesetzmäßige und herkömmliche Zahl von 6 Votanten den Definitivsachen zugezogen, und die in jedem Senate sodann übrigen Mitglieder (welche nach geendigtem turno judiciali jedesmal in vorher-

bestimmt- festgesezter Ordnung abwechseln, und durch solche übervolle Zahl die 3 ständigen Judicialsenate in fortdaurender Aktivität erhalten) zu täglicher Beförderung der Extrajudicialien, und Bescheidtisch-Sachen, verwendet werden.

Ersteres definire ich dahin:

daß kein tägliger — die unausgesezte Beförderung der Extrajudicialsachen erzielender Senat, der sich bei dem System zu 6 Votanten nach der gesezmäßigen Ordnung von selbst aufstellt, beibehalten, sondern sämmtliche 8 Senatsmitglieder, wenn sie zugegen sind, den Definitiv-Berathschlagungen anfangs zugezogen, bei eines oder des andern Abwesenheit aber die im Vortrag stehende Sachen so lange, als noch 6 Assessoren in dem Senate gegenwärtig sind, fortgesezt und beendigt werden sollen.

§. 3.

Welche von diesen beyden Einrichtungen ist nun die beste? Welche entspricht dem Zwecke der Gesetzgeber, nämlich theils einer sichern unbefangenen und wohlerwogenen

genen Justitz, theils einer schleunigen Justitz (a) am besten? Welche ist daher wünschenswerther?

Zu dieser Untersuchung, worin die Hauptsache bestehet, schreitet der Freih. von Ompteda S. 95. Das Vorhergehende ist der historische Theil seiner Abhandlung. Hierüber jedoch nur einige ganz kurze Bemerkungen.

§. 4.

In der K. G. O. von 1555 findet das schwankende System, daß die Judicialsachen bald von 8, bald von 7, bald von 6 Votanten erörtert würden, seinen Grund nicht. Sie spricht durchaus von einer bestimmten Zahl von 8 Votanten zu Judicialsachen. „Es sollen im Rath zu Verfassung der „Endurtheile, mit den Grafen und Freiherrn, nicht minder denn 8 seyn„ (K. G. O. Th. 1. Tit. 10. §. 10. Th. 1. Tit. 13. §. 10. Th. 3. Tit. 47. §. 1.)

(a) Ich gebrauche hier die eignen Worte des Freih. von Ompteda (S. die Betrachtungen S. 108 in der Note *a*) um nach diesem von ihm selbst aufgesteckten Ziel sein System und das meinige zu messen.

Die Verordnung des §. 2. Th. 3. Tit. 47.
„ und sollen in des Kammerrichters auch etli-
„ cher der Beisitzer Abwesen, die übrige,
„ doch in der Zahl, wie obgemeldet, Ur-
„ theile zu fassen, auszusprechen, und in
„ Recht zu handeln Macht haben, als ob
„ sie alle zugegen wären;„

bezieht sich nicht auf die einzelnen Senate, da hierwegen lex prohibitiva mit dürren Worten im Wege steht, welche nämlichen Worte „ bei Endurtheilen sollen nicht min-
„ der denn 8 Beisitzer seyn„ der in dem nämlichen Tit. 47. vorhergehende §. 1. wiederholt.

Es ist dieß auf den vollen Rath zu verstehen, und dabei heißt es, „ jedoch in der „ Zahl, wie obgemeldet.„ (Nämlich nicht minder denn 8 zu Verfassung der Endurtheile,) wie der Freih. von Ompteda zu der vorliegenden Stelle S. 124. diesem Zusatz selbst die Erläuterung giebt.

Die K. G. O. steht also dem abwechselnden System der Behandlung der Definitivsachen, daß solche bald von 6, bald von 7, bald von 8 erörtert werden sollten, nicht zur Seite, sondern sie stellt die Zahl der Votanten bei Judicialsachen bestimmt auf 8 fest.

§. 5.

§. 5.

Indessen haben die nächstfolgenden Gesetze, welchen die Macht die älteren zu limitiren, oder auch ganz aufzuheben nicht bestritten werden kann, diese Zahl zu 8 Votanten aus den besten Gründen heruntergesezt.

Der Freih. von **Ompteda** führt diese Gesetze zwar an, die wichtigen Gründe hierzu aber, welche darinn mit angegeben sind, und welche noch eben so heut zu Tage obwalten, hat er größten Theils weggelassen. Ich will seine Auszüge daher in soweit hiermit ergänzen.

Das B. M. von 1575. verordnet §. 3: „Und dieweil sich die beschlossenen Sachen „überhäufen, derohalben, damit desto „mehr jedes Jahr definitive et interlocutorie decidirt werden möge, sollen „Kammerrichter und Präsidenten in Definitivräthen ordinarie nur 7 Beisitzer, aber „zu gemeinen Interlocutorien nur 3 oder 4 „Beisitzer kommen lassen."

Das B. M. anstatt eines A. v. 1577. wodurch die Anzahl der Urtheiler bei Definitivsachen auf 6 heruntergesetzt worden ist, drückt sich hierwegen §. 15. dergestalt aus: „Damit dann die übrige definitive und

„ interlocutorie beschlossene Sachen (de-
„ ren eine ziemliche Anzahl und täglich
„ sich weiter häufen) auch der Gebühr
„ nach expedirt werden mögen, und nicht
„ zulezt dermaßen sich überhäufen, daß
„ dadurch dem Collegio gemeiner Ver-
„ weis und Unwillen zuwachsen, wo nicht
„ Zertrennung erfolgen mögte; so statui-
„ ren und ordnen die kaiserliche Kommis-
„ sarien und Visitatoren hiemit vermög
„ sonderhabenden kaiserlichen und gemei-
„ ner Stände Befehls und Memorials,
„ daß 2c. 2c.

Die Ursache hierzu war also, damit die angehäuften Sachen der Gebühr nach besser expedirt werden möchten, und diese Verfügung wurde in dem B. A. von 1585 und 1586 wiederholt, endlich die Zahl der Votanten in dem B. A. v. 1595 bei geringen Definitivis sogar auf 5 heruntergesezt, welche leztere Verordnung jedoch der B. A. von 1600 wieder abänderte, und jeden Definitivrath auf 7 Personen festsezte, weil sich allerley Inconvenienzien ergeben hätten.

§. 6.

Der vorhin gemachte Unterschied inter causas definitivas gravioris et levioris momenti mußte diese Inconvenienzien verursacht haben, da-

daher dann solcher aufgehoben wurde. Man gieng aber sicher aus der Ursache lieber auf 7 Votanten, als daß man bei 6 stehen geblieben wäre, indem auf solche Art die Paria verhütet wurden, wodurch dann die Justitz einen geschwindern Lauf erhielt. Dieß scheinen die in dem Gesetze gebrauchten Worte: „Auf einen nützlichern und bequemern „Weeg die Austheilung der Räthe anzu„stellen" auszudrücken.

§. 7.

Unter diesen 7 Votanten war jedoch der vorsitzende Assessor generosus mitverstanden, welche Stimme aber bald nach dem westphälischen Frieden, der in ein- und andern Fällen Religionsgleichheit erfodert, nachher eingegangen ist.

Ich kann inzwischen dieses, daß sich die Präsidenten bald hernach ihrer Stimmen überhaupt begeben haben, nicht hauptsächlich einer Gemächlichkeit zuschreiben. Die Sache mag ihre andern guten Gründe gehabt haben.

Zum wenigsten ist die ungleiche Zahl der Votanten, so sehr sie auch aus der Ursache zu wünschen zu seyn scheint, indem dadurch Beförderung erzielt wird, weil die Paria

vermieden werden, nicht ohne Bedenklichkeiten. Ich wüßte sonst nicht, warum das C. der K. G. O. wegen der ungleichen Zahl zu 7 (allein ist sie darinn nicht aufgestellt, sondern es heißt 6 oder 7) den dadurch zu erzielenden Zweck wieder vereitelt, und 3 Stimmen gegen 4 das Gewicht der Gleichheit beilegt.

§. 8.

Die Sache erfordert eine große Uiberlegung. Will man aber der ungleichen Zahl, die bei dem System zu 8 nicht selten (vielleicht gemeiniglich) eintreten wird, den Vorzug geben; so könnte man ja lieber das Praesidium jure Postliminii in das ihm sonst zugestandene Mitvotirungsrecht um so ehender wieder eintreten lassen, als diese Befugniß nirgends in einem Gesetze aufgehoben ist.

Der Hr. Kammerrichter führt eben so in einem Senate den Vorsitz, als wie die Präsidenten. Ihm müßte also in Ansehung des Praesidii das nämliche Recht zukommen. Macht man ihm auch das Votum decisivum streitig, so könnte ihm doch jene Befugniß um so weniger bestritten werden, als sie von ersterm merklich verschieden, und in ganz ungleichen Verhältnissen steht.

Doch ich bleibe bei dem System zu 6 Votanten, das ich selbst 7 stimmigen Senaten jeder Art vorziehe. Hierüber mehreres im Verfolge.

§. 9.

Wegen der nun solchergestalt durch die eben erwähnte V. A. geschehenen Verminderung der Zahl der Votanten, sagt nun der Hr. Verfasser der Betrachtungen S. 79 folgendes.

„ Solche Abweichungen von jenem
„ Grundgesetze rührten von der damali-
„ gen geringen Anzahl der Beisitzer, aus
„ denen das Kammergericht nur bestund,
„ her, und war also nur als eine tem-
„ porelle Sache und als ein Nothfall
„ anzusehen, welchen das Reich gerade
„ zu einer Zeit wohl nicht zum Grund
„ legen wolle, da es das Gericht mit
„ 8 neuen Beisitzern vermehrt habe. „

Ich gestehe, daß mir bey dieser Behauptung warm wird. Dem Hrn. Verfasser ist es bekannt, daß im Jahr 1575. 4 Definitivräthe aus 7 Beisitzern, im Jahr 1577. 4 Definitivräthe aus 6 Beysitzern, und 5 Interlocutorirräthe aus 3 oder 4 Votanten, 1595. 6 Definitivräthe aus respective 5 und 6 Beisitzern, und 1600. 5 Definitivräthe aus 7 und

7, und 6 Interlocutorirathe aus 6 Personen angeordnet worden sind. Er hat die hiervon handelnde Visitationsabschiede selbst angeführt, und zum Theil diese Verordnungen selbst ausgehoben.

§. 10.

Es läßt sich aber hierbei an den Fingern abzählen, daß das Gericht gerade zu jenen Zeiten noch weit stärker besezt war, als dermalen. Ausserdem haben wir hierüber auch noch mehrere dies bestätigende Nachrichten. Unter andern sind sie aus den chronologischen Tabellen des ehemaligen Subdelegaten Königs von Königsthal, der aus ächten Quellen geschöpft hat, mit Verläßigkeit zu entnehmen.

Durch den R. A. zu Augsburg von 1566, wurde nach der darin geschehenen Vermehrung mit 8, die Zahl der Beisitzer auf 32 erhöht (a). Dabei waren noch nebst diesen drei

---

(a) R. A. v. 1566 §. 74. „So setzen, ordnen „und wollen wir, daß den Vorigen vier und „zwanzig Ordinari-Beisitzern noch 8 Per„sonen adjungirt, zugethan, auch als Or„dinarii in gleicher den anderen Besoldung „an unserm kaiserl. Kammergerichte bestellt „und zugeordnet werden sollen.„

drei ausserordentliche Assessoren vorhanden, welche beibehalten wurden (b).

Der R. A. von 1570 sezte diesen 32 Beisitzern annoch 9 ausserordentliche hinzu (c). Durch den R. A. von 1576. §. 64. wurde die Zeit für diese 9 ausserordentliche Beisitzer auf weitere 6 Jahre prorogirt; und es sind überhaupt die befragte Epoche hindurch theils 35. 37. 39. oder 41. Assessoren an dem Gerichte gewesen.

Eine noch weitere Probe hierüber liefert eine in der K. Gerichts-Kanzlei vorhandne alte, von Speyer salvirte Tabelle, deren auch Lu-

---

(b) R. A. von 1566. §. 76. „Und dieweil „noch drei Extraordinarii, im sieben und „fünfzigsten Jahr angenommen, dem Kammergerichte beiwohnen, und der gerichtlichen „Händeln nunmehr erfahren, so sollen sie bei „dem Gerichte behalten — und den andern „als Ordinarii in Besoldung und sonst gleich „gehalten werden.„

(c) R. A. von 1570. §. 50: „Setzen, ordnen „und wollen Wir, daß zu den vorigen zwei „und dreisig Beisitzern noch neun Beisitzer an „unserm Kammergerichte — auf 6 Jahre „angenommen werden sollen.„

Ludolf in Historia sustent. Jud. Cam. Imper. pag. 59 Erwähnung thut. Diese beweiset, daß das Gericht noch im Jahr 1615 nebst dem Kammerrichter und 4 Präsidenten mit 37 Assessoren besezt gewesen ist.

§. 11.

Kann man nun von diesem vorliegenden Zeitraum behaupten, daß die zur nämlichen Zeit errichteten Gesetze auf Verminderung der Zahl der Votanten den Grund hierzu daraus hergenommen hätten, weil das Gericht damals gering besetzt gewesen, und dieß also als eine, dem Nothfall angemessene, temporelle Verfügung anzusehen sey?

Kann man das heutige Kammergericht gegen jene Zeiten, wo das Gericht mit 41 Assessoren besetzt war, nunmehr bei einer Anzahl von 25 Assessorn weit stärker besezt ausgeben, als das damalige?

Ich begreiffe nicht, wie dem Hrn. Verfasser der Betrachtungen, der historische Schnitzer, daß die durch die Reichsgesetze geschehene Verminderung der Zahl der Votanten bei Definitivsachen der damaligen geringen Anzahl der Beisitzer zuzuschreiben sey, eingeflossen ist.

Darin hat er sicher Recht, wenn er sagt: Die Noth habe den Abgang von der K. G. Ordnung, welche 8 Votanten vorschreibt, erheischt. Ist sie aber bei dem heutigen Gerichte, das aus 25 Mitgliedern besteht, weniger, als bey der damaligen Verfassung, die größtentheils 41 Assessoren zählte, vorhanden? Ist sie vielmehr nicht heut zu Tage hierwegen schon in doppeltem Maaße wirksam, oder verdient sie nunmehr weniger Rücksicht, da noch hinzukömmt, daß sich bekanntlich von Jahr zu Jahr der Rückstand der unerledigten Sachen gehäuft hat, und noch wirklich von Jahr zu Jahr häuft?

Wenn bei der größten Anzahl der Beisitzer, die jemals bei dem Gerichte waren, die Noth erheischt hat, die durch die K. G. O. von 1555 sonst angeordnet gewesene Zahl zu 8 Votanten herunter zu setzen, warum soll sie nun bei einer weit geringern Anzahl, und da die Noth noch immer die nämliche ist, vielmehr noch in stärkerm Grad existirt, wieder hinaufgesetzt werden?

In rebus novis constituendis evidens esse utilitas debet, ut recedatur ab eo jure, quod diu aequum visum est. *L. 2. ff. de constit. Principum* (a).

(a) Ich finde diesen Satz in einer kürzlich erschienenen, für das System zu 8 Votanten sehr eifrig

Es wird nach dieser sicher sehr weislichen Lehre viel gefodert, um die schon seit Jahrhunderten bestehende 6 stimmige Senate umzustossen.

Zu diesem Zweck schreitet der Freih. von Ompteda S. 96, und von hier an werde ich ihm Schritt vor Schritt folgen.

Ad pag. 96. §. 12.

Der Hr. Verfasser fängt seine Behauptungen, daß der Rückgang auf 8 Votanten nothwendig sey, damit an:

„ Es sey nämlich vor allen Dingen zu erwä-
„ gen, daß das K. G. neben dem R. H. R.
„ vielleicht die angesehenste und wichtigste
„ Jurisdiktion in der ganzen Welt ausübe,
„ daß es in den wichtigsten und zugleich oft
„ in den verwickelsten Angelegenheiten über
„ Fürsten und Reichsstände Recht spreche,
„ und

---

eifrig streitenden Schrift, in der Meynung, als stünde er den Vertheidigern der althergekömmlichen 6 stimmigen Senate entgegen, allegirt, S. Beleuchtung der Privatgedanken über die Eintheilung der Senate bei dem kaiserl. und Reichskammergerichte S. 14 Note C. Das heißt sicher, den Degen auf sich selbst zücken.

„ und oft das Schicksal ganzer Länder zu „ entscheiden habe.“

Antwort. Ein so angesehenes Gericht war es schon zur Zeit des V. A. von 1575, und ist selbst izt, leider, lange nicht mehr so im Ansehen, als damals. Eben die Betrachtung, um dasselbe in dem Ansehen zu erhalten, veranlaßte die Gesezgeber, die Zahl der Votanten herunter zu setzen, damit mehrfältig gearbeitet, und die Assessoren zur Beförderung mehrerer Sachen nüzlicher verwendet werden könnten, wodurch schleunigeres Recht ertheilt, den von Anbeginn des Gerichts, bis auf die heutige Stunde in Ansehung der Beförderung existirenden Klagen besser abgeholfen, und auf solche Art das K. G. im Ansehen erhalten werde.

§. 13.

„ Fällt es nun „ (fährt der Hr. Verfasser eadem pag. 96 fort) „ nicht gleich in die Augen, daß ein solches Gericht (ein Judicial„ senat, ist in Rücksicht der Parteyen ein für „ sich bestehendes Gericht) selbst des **Anstandes** halber mit einer nicht zu geringen Anzahl von Richtern besezt seyn dürfe?

Ich antworte hierauf im Zusammenhange mit meiner gleich vorhergehenden Aeusserung:

Fällt es nun nicht gleich in die Augen, daß ein solches Gericht, für dessen Ansehen jene Gesetze durch die auf die Art besser zu erzielende Beförderung Vorsehung gethan haben, nicht wieder in den Stand gesezt werden dürfe, dem jene heilsame Verordnungen, soviel möglich, zu begegnen getrachtet haben?

Doch dies soll, wie sich der vorhin angezogene Verfasser der Beleuchtung der Privatgedanken ꝛc. S. 24. hierwegen äussert, ein übertriebener Justizbeförderungs-Eifer der damaligen Visitatoren gewesen seyn. Indessen brauchen wohl dergleichen gute Gedanken keine Antwort.

§. 14.

Die Zahl zu 6 Votanten ist keine zu geringe Zahl; sie ist von jeher für hinlänglich geachtet worden, und wird auch heut zu Tage noch für hinlänglich zu achten seyn (a).

(a) Um somehr (heißt es in einer kürzlich erschienenen kleinen Schrift unter dem Titel: von den Senaten am Kammergerichte, und vom Verlooſen der Akten. Jun. 1788. S. 3.) „ als die prächtigen Ideen von den „ großen, ganze Provinzen, Land und Leute „ und Tonnen Goldes betreffenden Sachen, „ welche am Kammergerichte entschieden wür„ den, großen Theils verschwunden sind. —

„ Es

Es ist dies in so vielen Schriften schon gesagt wor-

„ Es ist unglaublich, mit welchen elenden
„ unbedeutenden Sachen das Kammergericht
„ sich izt oft beschäftigen muß; mit Processen
„ über eine Schuld von 12 Carolinen, oder
„ wegen eines tumültuarisch abgedankten Haus-
„ meisters, oder wegen der Servitut des Tün-
„ gertragens aus einem Stalle über eines an-
„ dern Haußdiehle ꝛc. „ Doch ist freilich hierauf der Grund, warum 6 Votanten hinlänglich seyen, nicht zu legen, und diese Schilderung, obschon sie, leider! allzusehr übertrieben nicht ist, selbst nicht zu einem Adminiculari zu gebrauchen. Eine eben so launigte Zeichnung findet sich in dem Sendschreiben an einen Freund in W. über die Senatseintheilung bei dem kaiserl. Reichskammergerichte. Wezlar 1788. „ Lautet es
„ nicht paradox, daß, wenn ein ehrlicher
„ Hebräer ein Pöstchen von 12 Carolins ge-
„ gen einen Reichs-Cavalier einklagen muß,
„ wie sich schon oft zugetragen, und noch täg-
„ lich zutragen kann, die Citatio ad viden-
„ dum exigi debitum in einem Reichsschluß-
„ mäßigen Senate von 6 Assessoren dekretirt,
„ und auch dereinst, wenn es den Göttern
„ gefällt, nicht anders, als in einem Reichs-
„ schlußmäßigen Senat von 8 oder 9 Bei-
„ sitzern mit aller Feierlichkeit definitivè ent-
„ schieden werden muß? „

worden, daß ich es ungern wiederhole (b).

Der

(b) Die vortreflichen Gedanken, welche hierüber in den vermischten Einfällen bei Lesung der Betrachtungen ꝛc. vorkommen, will ich jedoch hierher setzen: „ Uebrigens „ muß ich bekennen (äussert der H. Verfasser jener Schrift) „ daß ich auf den Unterschied „ zwischen 6. und 8. nicht das Gewicht lege, „ was der Freih. von Ompteda darauf zu „ legen scheint. Von 6 nach Vorschrift der „ Gesetze zum Richteramt bestellten Männern „ kann ich erwarten, daß sie das rechte Ziel „ nicht verfehlen. Trügt die Erfahrung zu„ weilen; so gehört es unter die Unvollkom„ menheiten menschlicher Einrichtungen. Wer „ ist mir Bürge, daß der Fall bei 8 Votan„ ten weniger eintrete?“ Eine eben so treffende Schilderung findet sich in dem pflichtmäßigen Gutachten über die auf dem Reichstage in Berathschlagung stehende Materien von der Reichskammergerichtlichen Justiz-Verbesserung. Wezlar 1788. §. 6. „ Sechs vollwichtige Männer, wie sie „ zum Theil am Kammergerichte sind, können „ dann immerhin für acht und zehn und mehrere Current-Räthe gelten, und gewähren

„ den

Der Justiz wird sicher durch die Beförderung, welche unter 6 Votanten eher als unter 8. zum Zweck kömmt, ein größerer Vortheil erzeugt, als wenn eines imaginarischen **Anstandes** halber lieber 8 stimmige Senate gewählt werden sollten, wodurch die Beförderung gemindert würde.

Daß lezteres bei dem System zu 8 Votanten wirklich der Fall wäre, soll in der Folge noch dargethan werden, und es steht sicher zu erwarten, daß es die Erfahrung, wenn die 8 stimmigen Senate eingeführt würden, wozu, leider! die traurige Aussichten vorliegen, am besten darthun wird.

§. 15.

Ad eandem pag. 96. – 98.

Der Freih. v. **Ompteda** fährt pag. 96. fort:

„ Er dürfe daneben auch auf die Er-

„ den Ständen und Parteyen, die sich von „ ihnen beurtheilen lassen sollen, Sicherheit „ genug für eine (soweit menschliche Unvollkommenheit reicht) „ vollkommene Justiz. “ Diese beiden wichtigen Schriftsteller pflichten nun zwar dem System zu 8 Votanten bei, aber keineswegs, wie man sieht, mit aus den vorliegenden Gründen, worauf der Freih. von **Ompteda** so viel Gewicht legen will, da sie im Gegentheil solche selbst widerlegen.

„ fahrung provociren, ob sich wohl ir-
„ gend ein ansehnliches reichsständisches
„ Appellationsgericht in Teutschland fin-
„ den werde, das mit weniger als 8
„ Räthen besezt seyn sollte; wenigstens
„ zweifle er, ob irgend ein teutscher
„ Reichsstand es zur Regel gemacht ha-
„ ben sollte, daß seine Unterthanen in
„ der lezten und Appellationsinstanz nur
„ von 6 Urtheilern sollten gerichtet wer-
„ den können.“

Pag. 97. u. 98. führt sodann der H. Verfasser mehrere reichsständische Appellations- und Revisionsgerichte namentlich an, die stärker als ein Definitivrath an dem Kammergerichte besezt seyen.

Antwort: Wenn die reichsständischen Gerichte mit einer solchen Menge Sachen überschwemmt wären, wie das Kammergericht, und dort eben solche Noth mit der Beförderung herschte, wie hier; so würde allerdings derjenige Reichsstand fehlen, der gleichwohl die Mittel zu mehrerer Beförderung einzugehen nicht gesonnen seyn sollte.

Doch, daß jenes von dem Bezug auf andere Gerichte hergenommene Argument auf das Kammergericht nicht quadrire, ist in mehreren Schriften hinlänglich gezeigt worden.

§. 16.

§. 16.

Was folgt im Grunde daraus, wenn verschiedene reichsständische Gerichte stärker besezt sind, als ein kammergerichtlicher Definitivrath? — Dieses, daß ein einzelner Reichsstand eher 10 und 12 Räthe aufstellen könne, als bis das gesammte Reich einig werde, das K. G. nur mit 8 Beisitzern zu vermehren.

Das Oberappellationsgericht zu Celle, von welchem und andern der Hr. Verfasser auf das Kammergericht folgern will, dehnt sich in dem Umfang seiner Gerichtbarkeit gewiß nicht auf den 30ten Theil desjenigen aus, wohin sich des Kammergerichts Jurisdiktion erstreckt. Man müßte also wenigstens 30mal so viel Beisitzer bei dem Kammergerichte haben, als bei dem Oberappellationsgerichte zu Celle sind, um jenes mit diesem in Gleichheit zu setzen. Die Plane, woher der Betrag zur Besoldung so vieler Männer zu nehmen sey, wäre ich alsdann begierig zu sehen. Dürfte wohl eine ungeheuere Erhöhung der Kammerzieler vorgeschlagen werden, da, wie die Comitialnebenstunden einigemal geäussert haben, an gar keine Erhöhung zu denken ist? Man wird also wohl bei den bekannten Vorschlägen, als der Errichtung eines besondern Reichszolls, einer gemeinen Judensteuer, einer Reichslotterie und andern, die

jedoch samt und sonders unthunlich sind, ste-sten bleiben müssen. Doch ich schweife aus, und bitte deshalb um Verzeihung.

Dank sey der Vorsehung, daß wir die im W. F. versprochne Zahl zu 50 Assessoren nach beinahe anderthalb hundert Jahren endlich bis auf 25 erhalten haben! Sicher ist aber dabei zu wünschen, daß dieses Glück so gut als möglich benuzt werden möchte.

Die 3 beständigen Judicialsenate, ein theures Geschenk für die Justiz, haben wir dieser endlich errungenen Zahl zu verdanken; mehr für die Judicialsachen kann man dabei nicht erwarten; mit dem größten Fug aber noch einen täglichen Rath zu Extrajudicialsachen, auf deren Beförderung doch sicher auch hauptsächlich zu sehen ist.

§. 17.

Die von dem Freiherrn von **Ompteda** endlich hier noch angezogene Disproportion in Ansehung der Zahl der Voranten, zwischen dem Reichshofrathe und dem Kammergerichte, wenn bei lezterm die Judicialsachen nur von 6 Urtheilern entschieden würden, bleibt eben so, wenn sie auch von 8 erörtert werden sollen.

Ohnehin wird dies Schicksal nur die wenigsten Sachen betreffen. Ganz sicher ist es voraus zu sehen, daß die 8 stimmige Senate größtentheils nur auf dem Papier bestehen werden. Ich weiß daher nicht, wie der Hr. Verfasser der zufälligen Gedanken eines Privati über die Comitial-Deliberanda, die Eintheilung der Senate am K. G. betreffend, damit gegen das System zu 6 Votanten was besonders treffendes zu sagen vermeint, wenn er mehrerer Orten äussert, wie es in der That einem Spielwerk gliche, wenn man die Senate aus 8 Assessoren bestehen ließ, und doch keine achtstimmigen Senate annehmen wollte. Fühlt er denn nicht, daß dieser an sich unanständige Vorwurf gerade seine Partie selbst trift? —

§. 18.

Es ist sicher die wenigsten Sachen werden von 8 entschieden werden. Ein Augenzeuge wird hieran nicht zweifeln. Es ist also eher Spielwerk, wenn man die 8 stimmigen Senate immer im Munde haben will, und doch vorher wissen sollte, daß größtentheils nur 7 stimmige und oft 6 stimmige Senate existiren werden. Wenn ich hierwegen einen Kammergerichtsbeisitzer selbst redend anführe, so wird meine Behauptung um so weniger noch widersprochen werden können, als jene

Aeuß-

Aeusserung auf die Erfahrung gegründet ist. Ich meine die in einer unter dem Titel: Einige Betrachtungen über die Frage: Was für eine Einrichtung zur Erzielung der Justizbeförderung am K. R. K. Gerichte zu treffen? kürzlich erschienenen Schrift §. 19 gethane Aeusserung. Der Herr Verfasser, der als Augenzeuge und praktischer Schriftsteller schreibt, führt zur Behauptung seines Satzes, daß den Ueberschießenden die alleinige Beschäftigung mit Extrajudicialsachen (welche sie bestens befördern können, da wohl immer 4 überschießende beisammen bleiben) nicht aber die Erörterung von Judicialsachen zuzuweisen sey, am erwähnten Orte folgenden Grund an: „ Wo zumalen „ (sagt er) die Zahl von 25 Beisitzer nicht „ jederzeit complet vorhanden, wie dann seit „ dem 1. Jun. 1782, da das Gericht mit „ 8 Beisitzern vermehrt worden, bis den 4 März „ 1784 niemal mehrere als nur 23 Assessoren „ wirklich am Gerichte waren, und auch, „ wenn die Zahl ganz complet ist, nichts de„ stoweniger wegen Krankheiten und andern „ einfallenden unabweichlichen Verhinderun„ gen auf Zustandbringung eines 4ten Judi„ cialsenats zu 6 Assessoren, schlechterdings „ keine Rechnung gemacht werden kann. „ Eben so kann also auch auf die 8 stimmigen Senate schlechterdings keine Rechnung gemacht werden.

Ferner

Ferner ist §. 9. ebengedachter Schrift die gleichbedeutende Aeusserung enthalten. Der Hr. Verfasser will die 4 stimmige Extrajudicialsenate durchaus wieder eingeführt wissen; welches denn auch (wie dort sicher richtig geäussert wird) das einzige, denkbare, wirksamste Mittel ist, um den überall hervorbrechenden Wehen, womit es hohe Zeit hat, zu steuern. Damit man aber sich alsdann wenigstens immer 5 solche aus 4 Mitgliedern bestehende Extrajudicialsenate versprechen könne, schlägt der Hr. Verfasser den ganz unbedenklichen Zusammentritt der Senate, welcher sich ohne alle mögliche Willkür alsdann von selbst aufstellt, vor, und drückt sich hierbei a. a. O. dergestalt aus: „Bei „der jetzigen Anzahl von 25 Assessoren formiren sich sogleich 6 vierstimmige Extrajudi„cialsenate, aber, quod bene notandum, „nur auf dem Papier, dann da es sich „nur bisweilen, und dies sehr selten, vielleicht kaum viermal das ganze Jahr hin„durch zuträgt, daß alle 25 oder auch nur „24 Assessores zu Rath gehen können; son„dern fast immer zwei von den 25 als „krank oder abwesend, und wegen der von „Zeit zu Zeit durch Todesfälle oder Resig„nationen erledigter Stellen abgerechnet wer„den müssen; so ist keine Rechnung auf 6 „Extrajudicialsenate zu machen.„ Was

hier

hier in Ansehung der 6 vierstimmigen Extra-judicialsenate eintritt, tritt auch natürlich in Ansehung der 3 achtstimmigen Judicialsenate ein, auf welche also eben so wenig Rechnung zu machen ist.

Doch ich knüpfe den Faden an des Freiherrn von **Ompteda Betrachtungen** wieder an.

§. 19.

Ad pag. 99.

Es fährt derselbe pag. 99. mit der Behauptung seines Satzes, daß die Zahl von 8 Votanten vorzuziehen sey, fort, und suchet hierwegen folgende Bemerkungen hervor:

„ Es bestehe nämlich das Kammergericht aus
„ zweierlei verschiednen Religionsverwandten,
„ und entscheide vielfältig Streitigkeiten unter
„ Gliedern verschiedener Religionsparteyen,
„ welches denn schon an- und vor sich eine
„ mehrere Circumspektion bei der Besetzung
„ des Gerichts nothwendig mache."

Antwort: Gerade eben deswegen ist das System zu 8 Votanten, das im Grunde zu 7 Votanten heißen sollte, weil die wenigsten Sachen unter 8 ausgehen werden, nicht zu empfehlen, da bei demselben eine oder die andere Religionspartey in Ansehung der Zahl

der

der Votanten ihrer Religion das Uibergewicht erhält. Sicher ein wichtiger Grund, der den 7 stimmigen Senaten entgegen steht. Ich werde ihn weiter unten mehr geltend machen. Hier will ich nur anführen, daß die Sache doch gute Gründe gehabt haben müsse, warum man von der Verordnung des W. A. v. 1600, der 7 Votanten vorschrieb, gleich nach dem W. F. abgegangen, und in allen Sachen, worauf es auch auf Religionsgleichheit nicht ankam, wenn es möglich war, solche beobachtet hat, daher denn seit dieser Zeit die 6 stimmigen in gleicher Religionsanzahl bestellte Senate fortgedauert haben.

§. 20.

Ad eand. pag. 99. – 103.

Die andere Bemerkungen, welche sofort von pag. 99. bis 103. ausgeführt werden, bestehen darinn: „ Das Kammergericht habe „ die verwickeltsten und weitläuftigsten Rechts„ händel zu entscheiden, vielfältig weit ver„ wickelter und weitläuftiger, als solche je bei „ einem reichsständischen Gerichte vorkommen „ möchten. Es flößen bei selbigem Processe „ aus allen Gegenden Teutschlands zusam„ men, bei denen macherlei Landesgewohn„ heiten und statutarische Rechte zum Grun„ de lägen, daß es unmöglich sey, daß alle „ Assessores eine gleich vollkommene Kenntnis

„ das

„ davon haben könnten, vielmehr vielfältig
„ einer dem andern mit seinen Kenntnissen zu
„ Hilfe kommen müsse. Nun möge man bei
„ allen diesen Umständen die unangenehme
„ Lage erwägen, in welcher eine Partey sich
„ befände, deren wichtiger Proceß nur von
„ wenigen von etwa 6 Richtern entschieden
„ werden solle. Man nehme an, daß bei
„ selbiger Religionsumstände eintreten, die
„ ihr schon die ganze eine Hälfte des Collegii
„ abgeneigt oder doch wenigstens verdächtig
„ zu machen schienen. Man nehme ferner
„ an, daß unter den nun nur noch übrig
„ bleibenden 3 Räthen ihrer Religionspartey
„ sich ein oder anderer befände, von dem sie
„ wegen dessen Gemüthsart, schwachen Fähig-
„ keiten, oder wegen noch widriger bei ihm
„ eintretender Umstände — sich ebenfalls nicht
„ viel gutes versprechen könne; Welche trau-
„ rige Aussichten werde nun eine solche Par-
„ tey haben, dergleichen bei einem so erhabe-
„ nen Gerichte wenigstens aus Mangel einer
„ hinlänglichen Anzahl von Urtheilern sich
„ niemals befinden sollten.

In der diesen Behauptungen untersezten Note (a) sucht nun der H. Verfasser jene Besorgnisse durch verschiedne aufgestellte mögliche Fälle und mancherlei Voraussetzungen noch mehr zu erheben.

Ant-

Antwort: Also bei einem Manne mehr oder weniger werden alle diese Besorgnisse beseitigt? — Denn es ist ausgemacht, daß in der Regel nicht 8, sondern 7 Votanten, oft 6 bei den Sachen seyn werden. Ausser, daß es in der Natur der Sache liegt, daß größtentheils die Senate nicht aus 8 Stimmen bestehen können, so will ja der Freiherr von **Ompteda** hierzu noch selbst beitragen, indem er weiter unten selbst einem willkürlichen Wegbleiben das Wort spricht, wo er sich dort zu dem Kammergerichte versieht, das es hierin eine proportionierliche Umwechslung beobachten werde (a).

§. 21.

Ich wiederhole daher; bei 6 **Votanten treten jene Besorgnisse ein; bei 7 aber nicht.** — Dies heißen im Grunde jene Behauptungen. Es läßt sich eben so wenig annehmen, daß sie, wenn sie existirten, bei 8 wegfallen müßten, und bei dieser Zahl nicht eben so, wie bei 6 eintreten könnten. Allenfalls sind es nur Gründe, um mit einem ganz neuen (sicher aber in andern weit überwiegenden Rücksichten nicht erwünschten) Vorschlag, die Definitivsachen in Pleno zu verhandeln, hervorzutreten. Auf einen Mann

 mehr

(a) S. die Betrachtungen ꝛc. S. 127.

mehr oder weniger, auf die Zahl von 7 oder 6 Votanten verlieren sie aber alle ihre Stärke. Im Gegentheil schlägt die eigene Behauptung des Freiherrn von **Ompteda** wegen der Besorgniß in Ansehung der Religion, in dem unterlegten Fall, bei seinem System, welches größten Theils einen Senat von 7 Votanten erzielt, selbst ein, wo sie hingegen bei den 6 stimmigen Senaten wegfällt. Er macht bemerklich, wie übel eine Partey daran sey, wenn bei ihrer Sache die Verschiedenheit der Religion Einfluß haben könnte, und sie sich also schon die eine Hälfte des Senats als abgeneigt oder wenigstens verdächtig vorstellen würde.

Ist denn die Partey nicht noch weit übler daran, wenn sie sich also gar mehr als die Hälfte des Senats für abgeneigt, oder wenigstens verdächtig vorstellen würde? — Diese Vorstellung kann bei einer ungleichen Zahl immer eintreten.

§. 22.

Von solchen Sachen, bei welchen eine fingirte Religionsgleichheit Platz findet, ist hier die Rede nicht, sonst fiel ja die Besorgnis, welche der Freiherr von **Ompteda** aufstellt, von selbst weg. Er gesteht also selbst, daß die Parteyen in ihren Sachen, obschon

sie

sie eigentlich die Religion nichts angehen, doch wegen Rücksichten der Religionsverschiedenheit Bangigkeiten haben mögten; Er scheint noch mehr anzunehmen, nämlich, daß sie nicht ganz ohne Grund seyn könnten. Ist nun nach diesen Voraussetzungen das System von 7 Votanten zu empfehlen, bei dem die Besorgnisse erst eintreten, die bei einer gleichen Anzahl Votanten, wobei immer, wenn es möglich ist, wie bisher auch die gleiche Religions-Anzahl eingehalten wird, beseitigt bleiben?

§. 23.

In der angezogenen Note sagt der Hr. Verfasser, das Uibermaaß von Votanten sey zwar keineswegs heilsam, sondern etwa ein Numerus von 8. sey der Sache am angemessensten. Wir müssen aber hier nicht von 8 sprechen, sondern von 7, die gewöhnlich heraus kommen werden. Und dann kann ich doch auf diesen Unterschied unmöglich das Gewicht legen, das der Freiherr vom Ompteda darauf legt, zumal da diese ungleiche Zahl ihre große Bedenklichkeiten hat, die weiter unten noch mehr berührt werden sollen. Ubrigens thut es mir sehr leid, daß mich der Freiherr von Ompreda hier wegen eines, bei der in Ansehung der abwechselnden Zahl in meinem ersten Hefte bezeigten

Bedenklichkeit, S. 42 in der Note (e) gebrauchten Ausdrucks ganz misverstanden hat. Er zeigt dies in der vorliegenden Note A. S. 102. wo er sagt: „Man glaube übrigens nicht, daß es in einem Gerichte fast „nur allein auf den Referenten, und sogar „wenig auf die übrige Votanten ankomme, „und das leztere, wie sich der Verfasser der „Briefe und Abhandlungen ausdrückt, fast „nur für Nullen anzusehen seyen.“

Eine harte Aufbürdung, die mir eben so auffallend als unerwartent ist. Ich brauche indessen keine andere Vertheidigung, als die Stelle selbst hierherzusetzen, wodurch mir diese erbärmliche Meinung zur Schuld kommen soll.

Sie ist folgende: Ich mache im 1. Hefte S. 42. die gewiß richtige Bemerkung, daß, da das ungefähr die Zahl der Votanten bestimme, die Sache einen günstigen oder mißlichen Ausgang oft auch dem Ungefähr zuzuschreiben hätte. Eine Judicialsache würde unter 6, die andere unter 7, eine andere einmal unter 8 abgehandelt werden. Jede hätte anders ausfallen können, wenn ihr das Ungefähr eine andere Zahl Votanten zugewiesen hätte. (Der Freiherr von Dimpteda kann diesen Anstand selbst nicht miskennen. Ob

er dadurch beseitigt wird, daß jede Einrichtung ihr Gutes und Böses habe, hiervon wenn wir zu jener Stelle kommen werden. Hier nur ein Wort: Ist es aber rathsam, das Böse herbeizuziehen, wenn man es vermeiden kann? Ist es rathsam, das Ungefähr noch gesetzlich zu introducciren?) Ist es nicht besser, wenn durchaus eine Gleichheit gehalten wird, deren stete Beobachtung von keinem Ungefähr abhängt? Die Justitz wird ohne das von manchen einer Lotterie verglichen, in welcher es vom Glücke abhängt, ob der Kläger oder der Beklagte gewinnen werde. Wäre es daher rathsam, den Glückshaven noch mit mehrern Nullen zu verstärken?

Dieß sind meine dort gebrauchten Ausdrücke, und das Corpus Delicti besteht in der Wahl der Worte mit mehrern Nullen, die ich in figürlichem Sinn statt „mit mehrern Ungefähr zu verstärken„ gebraucht habe.

Wie kann man mir aber hieraus die Meinung abstrahiren, daß ich damit hätte sagen wollen: Es käme nur allein alles auf den Referenten, und sogar wenig auf die übrigen Votanten an, daß sie fast nur für Nullen anzusehen wären? —

Wenn ich sage: Eine Sache wäre wohl anders ausgefallen, wenn sie von mehrern,

anders wenn sie von wenigern Votanten erörtert worden wäre; ist denn das nicht gerade die entgegen gesezte Behauptung, daß nämlich sehr viel auf die Votanten ankömmt? — Ich gestehe, ich hätte mir eine Misdeutung hierinn, der ich in der nämlichen Zeile widersprochen habe, nicht träumen lassen, und kann es, wenn der Freiherr von **Ompteda** mir eine solche erbärmliche Meinung wirklich im Ernste zugetraut hat, nicht reimen, wie er alsdann einen solchen Gegner, der dergleichen Grundsätze fähig wäre, in seinen übrigen Behauptungen so umständlich widerlegen zu wollen, werth geachtet, und demselben an einigen Orten selbst unverdientes Lob beigelegt hat.

§. 24.

Daß indessen die Justitz leider schon an und für sich viel Ungefähr mit sich führe, daß es daher nicht rathsam sey, sie noch mit mehrern Ungefähr (ich will also hier nicht sagen mit mehrern Nullen, obschon dies handgreiflich nichts anders als das nämliche bedeutet) zu verstärken, will ich mit der eignen Aussage, eines meiner übrigen Herren Gegner hier noch bestätigen.

Der aus langer Erfahrung sprechende Hr. Verfasser des schon angezogenen pflichtmäßigen

gen Gutachtens ꝛc. sagt §. 6. „ Wer ohne-
„ hin mit der Justitz vertraut geworden ist;
„ der hat die Ueberzeugung gewonnen, daß
„ sie in den meisten Fällen ein Glückstopf
„ ist, wobei es nicht so viel auf die Menge
„ der handlenden Personen, als darauf an-
„ kömmt, daß weder Taschenspiel noch grobe
„ Unwissenheit die Zunge der Justitzschaale
„ lenke.

Die hierauf folgende fernere Aeusserungen sind so vortreflich, daß ich mich um so weniger enthalten kann, solche hier noch auszuheben, als zum Theil noch andere Behauptungen des Freiherrn von **Ompteda** daraus ihre Abfertigung finden.

„ Senate von sechsen (fährt der Hr. Verfasser des pflichtmäßigen Gutachtens fort)
„ sind daher von der vorigen Visitation
„ nicht deswegen abgeschaft worden, weil
„ sie zu wenig Räthe enthielten, sondern
„ deswegen, weil bei Senaten von sechs Per-
„ sonen immer in einem oder dem andern Se-
„ nat sich ein Glied entschuldigen läßt. Dann
„ mußten zwei Senate zusammen gestoppelt
„ werden; und so entsteht wieder die Will-
„ kühr in der Combination, deren Abstellung
„ der Hauptzweck der Visitation war, oder
„ es entstehet ein Justitium bis zur Rükkunft

„ des Entschuldigten. Sind hingegen Senate
„ von achten, so hat man zwei überschiessende
„ zum Einrücken; und diese Einrichtung ist
„ natürlicher Weise vortheilhafter, denn jene.
„ Noch vortheilhafter würde es aber für die
„ Justiz seyn, wenn diese zwei eigentlich bloß
„ zum Einrücken bestimmte Personen nicht
„ durch eine ununterbrochene Gegenwart und
„ jedesmaliges Mitvotiren den Senat auf-
„ hielten, sondern dann, wann man sie ei-
„ gentlich in ihrem Senate nicht braucht,
„ anderswo beschäftigt würden."

Der Hr. Verfasser präsupponirt hierauf, daß dies am besten durch den in den Gedanken über die Einrichtung der Senate ꝛc. vorgeschlagenen in seiner Art perpetuirlichen Senatum adjunctorum geschehen könne, findet jedoch am Ende die von ihm dagegen aufgestellten Zweifelsgründe richtiger, und stimmt daher auf das System zu 8 Votanten.

Ich habe die eben ausgehobene Stelle so ausführlich hergesezt, indem sie, meiner Einsicht nach, noch die lichtvollste ist, die mir über diese Materie zu Gesicht gekommen ist.

§. 25.

Vorläufig erinnere ich hierbei, daß die gedachten Gegengründe des ebenangezogenen pflicht-

pflichtmäßigen Gutachtens ꝛc. die Vornahme der Judicialsachen betreffen, welches auch bei den hauptsächlichsten bald folgenden Gegengründen des Freiherrn von Ompteda der Fall ist. Es hat seine Richtigkeit, sie sind wichtig. Ich muß aber hierbei nicht unangemerkt lassen, daß der Hr. Verfasser der vorhin erwähnten Gedanken über die Einrichtung der Senate ꝛc. von seinem vorigen Plan, der nur dazu dienen konnte, um die Vornahme der Judicialsachen in dem von den überschießenden formirten Senate allenfalls möglich zu machen, abgegangen ist, und in seiner neuern Schrift unter dem Titel von den Senaten am Kammergerichte und vom verloosen der Akten, nunmehr auf die alleinige Beschäftigung der Uiberschiessenden mit Extrajudicialsachen anträgt.

Eben so ist der Hr. Verfasser der für das System zu 6 Votanten streitenden vorzüglichsten Abhandlung, der in diesem Fache erschienenen Hauptschrift, (daß die von dem Hrn. Grafen von **Lerchenfeld** herrührende so betitelte **Privatgedanken** ꝛc. hierunter zu verstehen sind, wird wohl der Sachkündige von selbst wissen) wie ich höre, von seinem vorigen Plan, den Uieberschießenden auch die Erörterung von Judicialsachen zuzuweisen, hierinn abgegangen, und will die Uiberzähligen

gen nunmehr ebenmäßig allein mit Extrajudicialsachen beschäftigen. Ich weis daher keinen Schriftsteller unter der disseitigen Partie mehr, der auf die Vornahme von Judicialsachen stimmte, ausser dem Hrn. Verfasser des Sendschreibens an einen Freund in W. über die Senats Eintheilung. Vielleicht hat aber auch dieser inzwischen seine Meinung geändert.

Es ist allerdings richtig, daß bei 25 Assessoren sich keine 4 Judicialsenate mit gutem Erfolg einrichten lassen, man müßte denn die Judicialsachen auch unter 5 fortgehen lassen, welches aber wirklich zu weit gegriffen wäre, und nicht anzurathen ist, zumalen am allerwenigsten auf eine unbestimmte Art, das heißt bald zu 5 bald zu 6 Votanten, welches unstäte bei dem System zu 8 seyn sollenden Votanten, daß bald 6 bald 7 und zu Zeiten einmal 8 votiren werden, gerade das unleidentlichste ist.

Der eben erwähnte Abgang ist indessen um so lobenswürdiger, als dergleichen wirklich selten ist. Selten giebt es Aristide, die bessern Gründen Gehör geben.

Die Vertheidiger der 8 stimmigen Senate können sich also hierin begnügen, und ihre

gegen

gegen den 4ten Judicialsenat gebrauchten Waffen sind nunmehr gegen verlassene Aussenwerke gerichtet, überflüßig.

§. 26.

Ad pag. 104. und 105.

Ich kehre zu den **Betrachtungen** des Freiherrn von **Ompteda**, an der Stelle, wo ich sie verlassen habe, zurück. Pag. 104 und 105 sagt derselbe: „Hiernächst wolle man „erwägen, daß es das Kammergericht selbst „sey, welches zweimal, nämlich im Jahr „1776 und 1782, nach jedesmal in Pleno „angestellter reiflicher Uiberlegung, es für „das dienlichste gehalten, und als eine we„sentliche Verbesserung der Senatsverfassung „vorgeschlagen habe, Judicialsachen nicht „blos von 6 — sondern in dem vollen Se„nate von 8 Assessoren bearbeiten zu lassen. „Es lasse sich nicht denken, daß ein ganzes „mit genauer praktischer Kenntniß der Sache „erfülltes Gericht einen solchen wiederholten „Vorschlag thun würde, wenn es nicht so„wohl von der Ausführbarkeit, als von dem „vorzüglichen Nutzen einer solchen Einrich„tung die volle Uiberzeugung gefaßt hätte. „Wenn dasselbe auch gleich zu der Zeit, „wie es zum erstenmal hierauf angetragen, „noch keine Erfahrung davon erlangt hätte, „was die nach dem in Pleno angenommenen

Wort-

„ Wortverstande des §. 20. des R. S. zu
„ machende Einrichtung der Senate zu 6 Af-
„ sessoren für einen Erfolg haben würde, so
„ habe es jedoch bei der Wiederholung die-
„ ses seines Antrags im Berichte vom 31
„ Jul. 1782 sich in dem Fall befunden, sol-
„ che Erfahrung gemacht zu haben, und
„ gleichwohl seye es nach wie vor auf gedach-
„ tem seinem Antrag bestanden, und habe
„ solchen selbst als eine Bitte erneuert.“ In der hiebei untersezten Note findet der Hr. Verfasser ganz unbegreiflich, wie bei demjenigen, was bisher über die vorliegende Frage vorgekommen, so wenig auf dies bestimmte und mit dürren Worten wiederholte Gutachten des Kammergerichts reflektirt worden sey. Schwerlich werde die gesetzgebende Gewalt sich bewogen finden können, von demjenigen, was sie schon einmal wirklich festgesezt habe, abzugehen, da das Kammergericht selbst aus Erfahrungsgründen auf die Beibehaltung des wahren Sinnes des Reichsschlusses dringend antrage.

Antwort: Mir ist es ganz unbegreiflich, wie auf das in dem neuern kammergerichtlichen Berichte vom 21 März 1785 erstattete Gutachten, welches jene ältere Vorschläge nach gemachter Erfahrung zurück nimmt, und nunmehr die Zusammensetzung

der

der auf Judicialtage überschießenden 7 Beisitzern zur Vornahme von Extrajudicialsachen als die erspießlichste und justitzbeförderlichste Einrichtung anpreißt, gar nicht reflektirt wird; unbegreiflich, wie man auf kammergerichtliche ältere Vorschläge aus der Ursache ein Gewicht legen kann, weil sie das Kammergericht gethan habe, da das Kammergericht selbst von jenen Vorschlägen nunmehr nach reiflicher darüber in Pleno angestellter Uiberlegung, und nach der allererst vom 1 Jun. 1782 über die neue Verfassung gehabten Erfahrung, abgegangen ist, da es jene Wünsche zurück nimmt, und nun ganz entgegen gesezte Vorschläge thut.

§. 27.

Man kann mir gleich einwenden: Der Bericht vom 21 März 1785 hatte nur die Beförderung der Extrajudicialien zum Gegenstand. Er findet bey der Frage, wie die Judicialsachen am besten vorzunehmen seyen? keine Anwendung.

Dieser Einwand ergiebt sich dem Aussenschein nach alsbald; wenn man aber der Sache näher auf den Grund sieht, so fällt er weg.

Ich will mich hierüber auf die Aussage eines Mannes berufen, auf welchen der Freiherr

Herr von Ompteda, wie billig, sehr vieles hält. Ich meine den in der gelehrten Welt rühmlichst bekannten Herrn Hofrath Reuß. Von diesem sagt der Hr. Verfasser auf der ersten Seite der seinen Betrachtungen vorgesetzten Einleitung in der Note a: „Wer „übrigens von dem ganzen bisherigen „Gange der Verhandlungen über die Be„folgung des Reichsschlußes von 1775 „gründlich belehrt seyn will, der lese den „1ten und 2ten Abschnitt des 2ten Ban„des des schönen reußischen Werks, die „Beiträge zur neuesten Geschichte, der „reichsgerichtlichen Verfassung und Pra„xis ꝛc.“

Wir wollen uns also nach dem eignen Vorschlage des Freiherrn von Ompteda von diesem Gelehrten gründlich belehren lassen. Dieser sagt nun in dem angezogenen Werke im IIten Band, IIten Abschnitt, S. 214 in der Note e: „Es läßt sich diese Veränderung (daß nämlich das Kammergericht von seinem ersten im Berichte von 1776 auf 8 Votanten bei Judicialsachen gemachten und 1782 wiederholten, Vorschlage in dem neuern Berichte von 21 März 1785 abgegangen ist, und den entgegengesezten, nämlich die Errichtung eines fernern Senats aus den bei Judicialsachen Uiberschiessenden zur Vornahme

von

von Extrajudicialsachen angenommen hat) „ gar wohl erklären. Vielleicht war diesmal „ ein anderer Referens, als bei den Berath- „ schlagungen vom Jahr 1776 und 1782, der „ nun diesen Vorschlag, die Uiberschiessende „ an Judicialtagen zu einem Extrajudialsenat „ zusammen zu setzen, vorzüglicher gefunden, „ und durch seine Gründe auch das Gericht „ davon überzeugt hat. Vielleicht, und dies „ ist sehr wahrscheinlich, hat die gemachte „ Erfahrung das Kammergericht auf diesen „ neuen Vorschlag geleitet. "

Wir sind also gründlich belehrt, daß das Kammergericht von seinem ältern Vorschlage abgegangen ist. Ich muß daher wiederholen, wie unbegreiflich es mir vorkömmt, daß man auf jenen in den ältern Berichten gethanen Vorschlag ein solches Gewicht legt, und den neuern mit der Erfahrung begleiteten Bericht, der jenen Vorschlag zurück nimmt, übergeht.

Es ist gerade so, als wenn man von der besondern Giltigkeit eines alten Testaments sprechen will, wenn ein neues unmangelhaf- tes Testament, welches jene ältere Willens- meinung zurück nimmt, vorhanden ist.

§. 28.

§. 28.

Wäre in dem Deliberando I. welches allein von dem ältern Berichte spricht, auch zugleich des neuern Berichts, der jenen ältern Vorschlag zurück genommen hat, Erwähnung geschehen; so würde dies auf das Ganze Einfluß gehabt, und die Einkleidung der Deliberationspunkte würde vielleicht an mancher Stelle einen merklichen Abfall erlitten haben.

Ich will das Deliberandum I. so wie ich es gefaßt zu seyn wünschte, hersetzen. Was ich inklavire, sind meine gewagten Zusätze.

Es kann mir dieses auf keine üble Seite gedeutet werden. Ich sage nicht, wie dieser Deliberationspunkt hätte gesezt seyn sollen, sondern nur, wie ich wünschte, das er gesezt worden wäre. Eine solche Aeusserung, ein blosser Wunsch muß mir erlaubt seyn.

Deliber. I. „ Ob leztere vom Kammergericht in Anwendung gebrachte Auslegung „ des §. 20 des Reichsschlusses: daß nämlich jederzeit nur 6 Beisitzer zu Judicialsachen zuzuziehen seyen: (sohin der neuere Vorschlag des Kammergerichts die Uiberschiessende zusammen zu setzen, und mit Extrajudicialien zu beschäftigen) „ zu genehmigen, oder aber dem im kammerge-

„ richt-

„ richtlichen Berichte von 1776 geäusserten „ Wunsche und Vorschlag gemäß (welchem jedoch der neue Bericht von 1785 nunmehr gänzlich entgegen ist) „ erstere Auslegung, „ daß nämlich die Judicialsachen vor sämtlichen „ 8 und respective 9 Beisitzern jedes Senats „ vorzunehmen, und nur im Nothfalle, und „ beim Aussenbleiben eines oder des andern, „ vor 6 Assessorn zu erledigen seyen, vorzu„ ziehen sey?

Mir scheint es, daß alsdann die verschiedenen Anstände sich mehr dem System zu 8 (welches das Kammergericht zwar einmal angerathen, nach der gemachten Erfahrung aber verlassen, und sohin misrathen hat) als jenem zu 6 Votanten (welches es nunmehr für das beste und justitzerspriesslichste anpreißt) hätten zudringen müssen, und die Frage: Ob dem ältern Wunsch und Vorschlag von 1776 zu willfahren sey? würde an sich schon in dem Deliberando selbst eine geltende Antwort gefunden haben, wenn darin die Existenz des neuesten Wunsches, wodurch jener ältere zurück genommen ist, bemerklich gemacht worden wäre.

§. 29.

Doch es kömmt hier eigentlich, ohne auch darauf Rücksicht nehmen zu wollen, daß

das Kammergericht von seiner vorigen Meinung abgegangen ist, obschon diese Rücksicht nothwendig von dem größten Gewicht seyn muß, auf die Hauptfrage an: welche Meinung ist die beste? welche bringt den wesentlichsten besten Nutzen? Bei welcher von beiden zeigen sich die erheblichsten Anstände, oder welche ist mit den wenigsten Anständen umwunden? Welche entspricht dem besten Zwecke am meisten? Welche verdient daher vor der andern den Vorzug?

§. 30.

Ad pag. 106. & seq.

Der Freiherr von **Ompteda** sucht hier den Nutzen des Systems zu 8 Votanten, daß dadurch die Unterbrechungen vermieden würden, besonders hervorzuziehen.

Ich habe in dem 1ten Hefte zugegeben, daß dergestalt der Beförderung der Sachen einiger Vortheil zufließen könnte, der aber von keinem besondern Belang ist, da er sich

1.) nur selten und bei widrigen Zufällen, welche so häufig nicht sind, ergiebt; da

2.) Mittel vorhanden sind, durch welche in den meisten Fällen dem ungeachtet fortgefahren werden kann, und in den wenigsten

eine

eine Aussetzung der angefangenen Sachen erfolgt, und da

3.) wenn auch diese erfolgen muß, der Beförderung der Justitz nur in dem seltensten Fall einiger Nachtheil geschieht, woraus sich also

4.) ergiebt, daß die Vorsorge für einen sehr seltnen Fall gegen den großen Nutzen gar nicht in Betrachtung zu ziehen ist, der der Justitz dadurch zufließen würde, wenn die Definitivsachen, wie es bisher geschehen ist, unter 6 Beisitzern in Zukunft immerhin abgethan, die in jedem Senate Uiberschiessende aber, deren Beiziehung zu den Judicialsachen in Regula nicht — sondern nur in den seltensten Fällen nützen könnte, so angestellt würden, daß sie der Justiz in Regula und immer die besten und nothwendigsten Diensten zu leisten im Stand wären.

Die in dem 1ten Hefte von S. 32 — 41 enthaltene mehrere Entwicklung dieser Sätze sucht der Freiherr von Ompteda hier zu widerlegen

Mir sey die Replick bey jedem Satze erlaubt.

§. 31.

Ad I. pag. 112.

Ich habe hierbei in dem 1ten Hefte geäuſ-
sert: daß es sehr zu beklagen wäre, wenn
der Satz: Die Excusationen der Kammer-
gerichts-Beisitzer sind sehr häufig, wahr
seyn sollte. Der Freih. von Ompteda sucht
ihn aber inzwischen hier darzuthun.

Wenn er wirklich Recht hat, wo bleiben
denn alsdann die 8 stimmigen Senate? Wo
bleibt der Vortheil von mehreren Votanten,
den er vorhin mit so verführerischen Linien ge-
zeichnet hat? Was er also mit der einen Hand
dort aufgestellt hat, reißt er mit der andern
hier wieder nieder.

§. 32.

Man wende mir nicht ein, daß gerade
deswegen, um der häufigen Entschuldigungen
ungeachtet fortfahren zu können, das System
zu 8 vor allen andern zu empfehlen sey.
Auch bei jenen von 6 Votanten kann man
fortfahren; und es ist hier nicht von Ent-
schuldigungen überhaupt, sondern von jenen
während der Relation unter 6 Votanten,
wie bisher, wo die Herren wohl wissen,
daß sie absolute nöthig sind, vorfallenden
Entschuldigungen die Rede. Von diesen

kann ich, und muß es der Wahrheit zur Steuer behaupten, daß sie gewiß nicht häufig sondern sehr selten, in der Rücksicht nämlich daß sie mit schädlichem Einfluß auf die Justizbeförderung verknüpft wären, welches jedoch allein in Betrachtung zu ziehen ist, vorfallen.

§. 33.

Jener Nachricht von einem gewesenen H. Assessor, die der Freih. von Ompteda hier beibringt, daß in dessen Senate einmal 5 Sachen zugleich ausgesezt gewesen seyen, kann ich mit einer Gegennachricht dienen, daß ich von einem dermaligen kammergerichtlichen Senate die zuverläßige Kundschaft habe, wie sich darin seit dem Jahr 1782 bis hieher innerhalb 6 Jahren der Fall gar nicht zugetragen habe, daß eine Sache wegen einer langwierigen Aussetzung wieder von neuem habe vorgetragen werden müssen. Selbst ein nöthig gewesenes Nachholen, selbst die Zuziehung eines andern Votanten zu einer schon angefangenen Sache ist darinn nicht im Andenken. Könnte ich nur die würdigen Männer hier zum Zeugniß aufrufen! —

Verschiedne Fälle waren zwar, wo einer sich Unpäßlichkeit halber (während der Relation gilt keine andere Entschuldigung, das

verreisen, wovon wir gleich reden werden, nicht; zum wenigsten ist dieses bisher, so viel ich weiß, noch nicht geschehen, und würde auch nur aus seltenen höchstwichtigen und dringenden Ursachen erlaubt werden können,) entschuldigen ließ, jedoch hatte dieß nie einen schädlichen Einfluß. Es kömmt allein auf langwierige Aussetzungen und sodann auf die Hauptfrage an: ob auf eine oder die andere Weise zeitverderbliche Wiederholungen eingetreten seyen? Wenn lezteres der Fall nicht ist, so hat eine Unterbrechung sicher nichts zu bedeuten. Muß eine Sache ausgesezt werden, so kömmt inzwischen eine andere vor, und die Justitz hört nicht auf administrirt zu werden. Ob das Urtheil in der ausgesezten Sache einige Zeit früher oder später herausgekommen wäre, hat das wenigste zu bedeuten. Die Parthey, welche oft ein halbes Seculum lange auf das Urtheil wartet, kann sicher auch gar leicht sich noch einen Aufschub von einigen Wochen gefallen lassen. Sie hat nicht mehr zu fürchten, was ihr im Falle einer Unterbrechung bei der vorigen Verfassung gewöhnlich bevorstund. Diese ganze Besorgniß, deren Beseitigung das System zu 8 Votanten seinen Ursprung zuschreibt, ist schon an und für sich durch die Errichtung ständiger Senate gänzlich gefallen, und schon hierdurch sind die sonst

frey=

freylich oft genug eingetretene Fälle, daß die Sachen oft auf lange Zeit, wenn auch gleich der verhinderte bald wieder erschien, ausgesezt bleiben mußten, ganz ausser aller Existenz gebracht.

Um keine Wiederholungen zu machen, beziehe ich mich auf die Anmerkungen ad Conclusum 4 und den Anhang im IIten Hefte.

§. 34.

Der gewesene Herr Assessor, von dessen gehabter Erfahrung, daß 5 Sachen zugleich ausgesezt gewesen seyen, der Freiherr von **Ompteda** spricht, kann nicht anders als von der vorigen Verfassung referiren; dann nach der seit dem Jahr 1782 hervorgebrachten neuern Einrichtung sind dergleichen Fälle nicht mehr möglich.

Wenn mit dem Nachlesen nicht geholfen werden kann, so wird entweder ein neuer Votant hinzugezogen (welches denn doch ein seltener Fall ist, und selbst bei diesem werden die Wiederholungen noch vermieden) oder die Sache bleibt so lange ausgesezt, bis der verhinderte wieder erscheint, sobald er aber wieder aufgeht, so kann in jener Sache entweder alsbald oder doch wenigstens gar bald fortgefahren werden, da mittlerweile die vor-

zunehmende Sachen immer verhältnismäßig mit dem leicht vorzusehenden Ausbleiben des verhinderten, worüber noch sicherer geurtheilt werden kann, wenn, wie es in jenen Fällen geschieht, zu Zeiten Erkundigung eingeholt wird, gewählt werden.

Sobald der abwesende erscheint, hindert also nichts weiter die abgebrochene Sache fortzusetzen. Der Fall, daß 5 Sachen zugleich unterbrochen vorliegen sollten, von welchem die ältere Nachricht des Freih. von **Ompteda** spricht, ist also dermalen bei der jetzigen Einrichtung, bei ständigen Senaten und dem gedeihlichen System der Uiberschiessenden, ein Unding, das nicht mehr existiren kann.

§. 35.

Inzwischen liegt doch gleichwohl auch über die dermalige Verfassung eine wichtige Urkunde vor, ich meine die den schon angezogenen vermischten Einfällen bei Lesung der Betrachtungen über die Materie der Senate ꝛc. angehängte Tabelle, welche die auch izt noch existiren könnende besondere Schädlichkeit der Unterbrechungen zu erweisen, und entscheidend zu seyn, scheint. Ich will dem Schein nachgehen, und Wirklichkeit suchen.

§. 36.

§. 36.

Vorläufig aber muß ich die gewiß richtige Bemerkung machen, daß sich von dem Schicksale eines einzelnen Senats in einem einzelnen Jahre der Schluß auf die übrigen Senate und im Ganzen nicht ziehen läßt. Es können hierin besondere hierzu mitwirkende Ursachen, individuelle Umstände zum Grund liegen, welche in einem andern Senate nicht vorhanden sind.

Inzwischen kömmt es auch darauf nicht an, ob ein Senat einmal in einem Jahre an Unterbrechungen unglücklich gewesen sey. Das Augenmerk ist nur allein darauf zu richten, ob mit den vorgefallenen Aussetzungen ein der Justitzbeförderung durch nöthige Wiederholungen und dergestalt doppelt darauf gegangenen Zeit verwickelter schädlicher Einfluß verbunden gewesen sey? Ich will sehen, in wie weit sich dies aus der befragten Tabelle ergiebt, und sie von Anfang bis zu Ende durchgehen.

§. 37.

Es heißt darin: „ Am 26. Jan. mußte „ die Sache A. abgebrochen werden, weil „ sich ein Votant unbestimmt usque ad „ reconvalescentiam entschuldigen ließ. "

Hätte er sich auf eine bestimmte Zeit, auf einen oder einige Tage entschuldigen lassen, so würde das Nachlesen eingetreten seyn.

„ Am 27. Jan. wurden Extrajudicialia „ referirt. "

Den 26, wo die Sache A nicht fortgesezt worden, wird also wohl eine andere kleine Judicialsache vorgekommen seyn.

Dies würde auch den 27. geschehen seyn. Wahrscheinlich ist man aber mit einer solchen Sache, die allenfalls in einer Seßion hätte gethan seyn können, nicht versehen gewesen. Daß gerade also in einem solchen Fall zu Zeiten auf einen Judicialtag Extrajudicialia vorkommen, dagegen wird wohl derjenige nichts haben, der den Nothstand wegen Beförderung der Extrajudialsachen kennt.

„ Der 28te war ein Sonntag. Der „ 29te und 30te waren die gewöhnlichen „ Extrajudicialtage. Den 31ten Jan. „ wurde die Sache A fortgesezt. "

Hier haben wir also bei dem ersten Unterbrechungsfall nicht einen Gedanken von Nachtheil, keine Zeile Wiederholung. Die Sache war nur zwei Tage lang, wo sie hätte vorkommen können, ausgesezt.

„ Am

„ Am 13. Febr. ward sie wegen Krank-
„ heit eines Votanten wieder abgebrochen;
„ Man beschäftigte sich bis den 17ten mit
„ Sabbatin- und Extrajudicialsachen.

Die Herren müssen also entweder mit kleinen Judicialsachen nicht versehen gewesen seyn, denn sonst ist das eine schöne Gelegenheit, wo die fleißigen auch ausser ihrem Turno referiren könnten; oder es müssen sehr dringende Extrajudicialsachen vorgelegen seyn, oder man hat die gute Zahl der rückstehenden Extrajudicialsachen in Erwägung gezogen, und so war es denn kein Schade, daß solche, wobei oft der allgemeine Ruhestand auf dem Spiel steht, befördert wurden. Vielleicht war auch die Zahl der Votanten für Judicialsachen nicht vorhanden, wo also solche eben so wenig bei dem System zu 8 hätten vorkommen können.

„ Vom 18 bis 24ten Ferien. Der
„ 26 und 27. gewöhnliche Extrajudicialtage.
„ Am 28. erschien zwar der Hr. Assessor,
„ dessen Krankheit halber eine Sache von
„ 1786 noch ungeendigt war; erklärte aber,
„ annoch zu schwach zu seyn, um der Sa-
„ che auswarten zu können. Es trat ein
„ anderer ein, und die Sache mußte aufs
„ Neue vorgetragen werden, doch erklärte
„ sich der neu eingetretene, den Extrakt
„ zu Hause nachzulesen. Den 3ten März
„ entstunden Paria.

Diese Sache war also über 2 Monate lang ausgesezt. Ich will hierbei kalkuliren, welchen schädlichen Einfluß in Ansehung der Wiederholungen und dergestalt doppelt darauf gegangener Zeit (worauf doch, wenn das System zu 8 Votanten nutzen soll, das einzige Augenmerk zu richten ist) dies gehabt habe. Vom 28 Febr. bis den 3. März waren nur 4. Tage, und in diesen war die Sache schon ausvotirt, welches ausserdem noch bei einer sich ergebenden Gleichheit der Stimmen natürlicher Weise länger als sonst aufhält. Der neu hinzugezogene las den Extrakt nach. Ich kann also sicher nicht mehr annehmen, als daß das Factum nur doppelt vorgekommen ist. Wenn ich nun bei einer Sache, die, obschon sie mehrere Monate ausgesezt war, obschon ein neuer Votant hierauf hinzugezogen wurde, doch in 4 Tagen aus war, für abermalige Verlesung des Facti eine Session Wiederholung annehme, so ist dieß gewiß in doppelter und doppelter Maaße kalkulirt. Doch es sey! wir haben also bis jezt von dem System zu 6 Votanten in-

---

(*) Man findet den Aufschluß der hier vorkommenden Zeichen am Ende meiner Bemerkungen über vorliegende Tabelle §. 38, wo ich den Calculum ziehe.

in einem an Unterbrechungen besonders unglücklichen Senate den höchsten Anschlag angenommen, eine Seßion Schaden.

„ Die Sache A. (die seit dem 13ten Febr. ausgesetzt ist,) konnte wegen Unpäßlich-
„ keit eines Votanten, noch nicht fort-
„ gesezt werden. Es wurde daher die
„ Sache B. am 7. März angefangen (a)
„ und eodem beendigt, dann am 8. eine
„ neue vorgenommen. Am 16. März
** „ waren zwei Glieder verhindert, und
„ mußten daher von den übrigen
„ Extrajudicialia inter mediatos vor-
„ genommen werden."

Dies wäre also bei dem System zu 8 Votanten eben so der Fall gewesen. Den 17. März wird dies wohl auch haben geschehen müssen. Der 18te war ein Sonntag. Den 19 und 20. Ferien. „ Am „ 21. März wurde die Sache C (dies ist die am 8ten angefangene und am 16. März ausgesezte Sache) fortgesezt, und am 22.

„ be-

(a) Wir sind vorhin am 3. März stehen geblieben, wo zulezt bemerkt ist, daß es Paria gegeben habe. Der 4te war ein Sonntag, der 5te und 6te die gewöhnlichen Extrajudicialtage. Ich supplire dies, um keinen Tag zu übersehen, und werde damit durch die ganze Tabelle, wo es der Fall ist, fortfahren.

„ beendigt, und an eben dem Tage die
„ Sache D angefangen, und den fol-
„ genden geendigt.“

Bei der unterbrochenen Sache C kann man unmöglich Wiederholungen annehmen, da sie nur 2 Tage lang, nämlich den 16 und 17. März, wo sie hätte vorkommen können, ausgesetzt war, und NB. bei dem System zu 8 Votanten hätte sie diese Tage eben so wenig fortgehen können.

** „ Am 24. konnte man wegen Abwe-
„ senheit mehrerer nichts anders als
„ Extrajudicialia inter mediatos vor-
„ nehmen.“ Dies wäre bey dem System zu 8 Votanten abermals wieder der nämliche Fall gewesen.

** „ Der 25te 26te 27te Feiertage.
„ Am 28ten war der Fall, wie am 24ten,
Also bei dem System zu 8 Votanten eben auch wieder der nämliche Fall.

„ Am 29. März wurde eine neue Ju-
„ dicialsache E angefangen, und am 27
„ April geendet.“ (Dies muß heis-
sen: den 30 ejusdem geendet; wie aus der der vorliegenden umständlichen Beschrei-
bung hinten angehängten kürzern Tabelle,

und

und aus der Vergleichung mit der darauf folgenden Sache F erhelt) „ An diesem
** „ und dem folgenden Tag wurde nur
„ von vieren der Senat besucht.

Hier muß abermal ein Versehen seyn. Ich weiß nicht, welcher der erwähnte dieser Tag seyn soll, da es derjenige nicht seyn kann, auf welchen eine Judicialsache beendet worden ist. Doch es sey, wie es will, bei dem System zu 8 Votanten würde der Senat eben so gut nur von 4 besucht worden seyn.

Den 31. März bis den 15. Apr. waren Ferien. Den 16 und 17. die gewöhnlichen Extrajudicialtage. Was den 18 und 19. geschehen ist, ist nicht bemerkt.

„ Am 20. fieng man eine neue Sache
„ F an, und endigte sie am 27. An
„ eben dem Tage fieng N. N. eine sehr
„ weitläuftige Sache G an. Den 7.
„ May wurde die am 31. Jänner" (Am 31. Jänner ist sie fortgesezt worden; die Unterbrechung schreibt sich vom 13. Febr. her.) „ abgebrochene Sache A wieder
„ angefangen, mußte aber am 9. May
„ abgebrochen werden, bis den 23, an
„ welchem Tage sie geendigt wurde.

Dies ist also eine Sache die zmal unterbrochen worden ist. Bei dem 1ten Unterbrechungsfall haben wir keine Zeile Wiederholung zu befürchten gehabt. Man sehe auf das Schicksal dieser Sache A zurück, und auf die Bemerkung zu der Stelle, die mit dem 28. Jan. anfängt. Die 2te Unterbrechung aber, welche vom 13. Febr. an bis den 7. May gedauert hat, ist bedeutend, da sie einen beinahe vierteljährigen Zwischenraum in sich faßt.

* Ich will hier abermal eine ganze Session Wiederholung annehmen, obschon vielleicht keine halbe darauf gegangen ist, vielleicht nur eine halbe Stunde, während welcher der Referens die Votanten wieder völlig au Fait zu setzen leicht im Stand seyn kann. Daß es inzwischen sicher keine bedeutende Wiederholungen gegeben hat, ist daher abzunehmen, indem sie, die 3te Unterbrechung mitgerechnet, nur 3 Sessionen lange, bis sie geendet wurde, gedauert hat. Das ist den 7ten 8ten und 23ten May, auf welche Tage sie vor war, und den lezten ausgieng.

„ In der Zwischenzeit hatte man sich
„ mit Extrajudicialien beschäftiget, und
„ vom 10 — 12. May eine gerichtliche
„ Sache H erledigt. Vom 13 — 20.
„ Ferien.

Die

Die Beschäftigung während der Zwischenzeit mit Extrajudicialien schränkt sich also nur auf den einzigen 9ten May ein. Den 21. und 22ten waren die gewöhnlichen Extrajudicialtage, und den 23. ward die befragte Sache A, wie schon erwähnt worden ist, beendiget.

„ Am 24. und 25ten ward die Sache
„ G continuirt.

Sie ist den 7ten May ausgesezt worden; mittlerweile waren 8 Tage lang Ferien. Diese und 4 Extrajudicialtage dazwischen, wo sie auch nicht hätte vorkommen können, gleichwohl mitgerechnet, ist sie 17 Tage lang ausgesezt. Ich rechne für Wiederholungen hier abermal das höchste, was möglich seyn könnte, eine halbe Seßion.

„ Den 26ten May bis den 8. Junii
„ Ferien. Am 9ten continuirte man die
„ Sache G. Der 10te war ein Sonn-
„ tag. Der 11 und 12te die gewöhn-
„ lichen Extrajudicialtage. Vom 13. bis
„ den 21. Junii wurde die Sache G an
„ den Judicialtagen fortgesezt. Am
„ 22ten entschuldigte sich ein Botant
„ auf einen Tag, sich zum Nachle-
„ sen erbietend. Am 7. Jul. (in der kürzern Tabelle steht dieses Datum, hier

aber der 27. Jul. welches leztere, da dieser Tag in die große Ferien fällt, ein Druck-
** fehler ist) **wurde der Referent krank,**
„ **und vier von dem Senate giengen als**
„ **Adjuncti in einen andern.**

Die Sache hätte hier eben so auch bei dem System zu 8 Votanten ausgesezt werden müssen. Zwar besinne ich mich in verschiednen Schriften, unter andern in den bekannten unmaßgeblichen Vorschlägen ꝛc. von 1772. gelesen zu haben, daß auch alsdann, wenn der Referens krank würde, fortzufahren, und dessen Relation samt dem Voto von einem andern Beisitzer abzulesen sey. Dies ist aber sicher keineswegs rathsam.

Der 8. Jul. war ein Sonntag. Der 9 und 10. die gewöhnlichen Extrajudicialtage.

** „ Am 12ten erschien der Referent
„ wieder; weil aber die Sache G nicht
„ vor den Ferien geendigt werden konnte, und der Vortrag an neuen zu-
„ sammenhängenden Punkten stand, so
„ beschäftigte man sich mit Extrajudi-
„ cial- und kleinen Judicialsachen."

Dies

Dies wäre also wieder eben so gut auch bei dem System zu 8 Votanten geschehen, ja bei diesem hätte sie sicher noch um so weniger vor den großen Ferien geendigt werden können. Vom 18. Jul. bis 26. Aug. Ferien. Der 27 und 28. die gewöhnlichen Extrajudicialtage.

„ Als am 29. Aug. die zu den abge-
„ brochenen Sachen (Ich weiß nur von einer Sache, die jezt abgebrochen vorliegt, nämlich die Sache G die NB. aber bey dem System zu 8 Votanten eben so gut abgebrochen vorliegen würde) „ gehö-
„ rige noch nicht alle beisammen waren,
„ so wurde eine neue kleine Judicial-
„ sache J. angefangen; ist aber gleich den
„ andern Tag durch die Krankheit eines
„ Votanten gestekt worden, weswegen
„ am 30 und 31. August. und 16ten
„ Sept. (muß heißen 1ten Sept.) auf-
** „ sergerichtliche Sachen unter 4 vorge-
„ nommen werden mußten."

Dies wäre abermal auch bey dem System zu 8 Votanten der Fall gewesen, da hierbei der Senat eben so gut nur von 5 besucht worden wäre.

„ Der 2te Sept. war ein Sonntag,
„ der 3te und 4te die gewöhnlichen Tage

„ zu aussergerichtlichen Sachen. Da
„ der am 29. Aug. erkrankte noch nicht
„ wieder hergestellt war, so fieng man
„ am 5. Sept. eine neue Sache K. an,
„ und erledigte selbige am 6ten.

Man vergesse nicht, daß die am 29. Aug. angefangene, und wegen der hier wieder erwähnten Krankheit den Tag darauf ausgesezte (videatur retro der 29. Aug.) Sache J. auch bei dem System zu 8 Votanten nicht hätte fortgehen können.

„ Am 7. Sept. fieng man abermal
„ eine neue Sache L an. Am 15ten
„ Sept. erkrankte ein Votant, und
„ mußten Extrajudicialia vorgenommen
„ werden. Der 16te war Sonntag.
„ Der 17 und 18te gewöhnliche Tage
„ zu Extrajudicialien. Am 19. Sept.
„ erschien zwar der am 15ten erkrankte,
„ es entschuldigte sich aber ein ande-
„ rer (a), so daß abermalen Extraju-
„ di-

(a) „ Heiliger Gott! (ruft ein bekannter witziger Kopf in seinen dem so betittelten lezten Worte über die Senate ꝛc. hinzugefügten Noten S. 196. aus) „ So ist dann das Eli-
„ ma von Wetzlar seit 12 Jahren ganz ver-
„ ün-

„ dicialia vorgenommen werden muß-
„ ten. Vom 20. Sept. wurde die Sa-
„ che J. fortgesezt. Am 26ten entstunden
„ Paria.

Die Sache J. ist seit dem 29 August ausgesezt. Ich wiederhole abermal, daß sie bei dem System zu 8 Votanten eben so gut hätte ausgesezt werden müssen. Dem sey aber, wie ihm wolle, so können keine Wiederholungen vorgefallen seyn, da sie in einem Tag, nämlich den 20. Sept. und einem wahrscheinlich geringen Theil der Seßion vom 26. Sept. da hier noch eine andere Judicialsache vorkam, geschlossen war, und zwar mit Paribus, wo das votiren alsdann längere Zeit wegnimmt. Den 21 — 23. Sept. waren Ferien, der 24te und 25te die gewöhnlichen Extrajudicialtage.

„ Am 26. Sept. (an eben dem Tage
wo in der Sache J. Paria entstanden waren)
„ wurde die am 7. Sept. abgebrochene
„ Sache L. continuirt und geendigt."

 Hier-

„ ändert. Sonst herschte daselbst eine sehr
„ gesunde Luft, den Freuden des Lebens, und
„ dem Trieb seinem Beruf zu erfüllen, gleich
„ günstig."

Hierbei kann ich doch sicher auch keine wirklich vorgefallene Wiederholungen annehmen. Doch wenn man will, so sey es denn, ich nehme für die vorhergehende und
* diese Sache eine halbe Seßion Wiederholung an, ungefähr so lange, als die Sache L. selbst gedauert hat. Ich gebe sicher dem Nutzen, der bei dem System zu 8 Votanten herauskommen soll, das Maaß doppelt und doppelt zu, und wir wollen am Ende gleich sehen, wie hoch er sich denn auch selbst bei dem höchsten Maaß berechnen lassen wird.

„ Am 27 und 28ten Sept. nahm
„ man eilende Extrajudicialen vor. Den
„ 29 uud 30ten Sept. Feiertage. Der
„ 1 und 2te Okt. gewöhnliche Extraju-
„ dicialtage. Am 3ten Okt. wurde die
„ Sache G. fortgesezt. "

Sie ist ausgesezt worden, weil der Referens erkrankte, und weil sie nachher, wie er wieder erschien, doch vor den großen Ferien nicht beendigt werden konnte. Der
** nämliche Umstand hätte auch bei dem System zu 8 Votanten ihre Ausselzung in dem ersten Falle eben so nötig gemacht, und in dem lezten angerathen.

Doch

Doch hiervon abstrahirt. Ich nehme an, daß sie bei dem System zu 8 Votanten wieder eher hätte vorkommen können, obschon dies auch, wie man leicht einsieht, seine Beschwerlichkeiten gehabt hätte; zum wenigsten hätte sie wohl nach dem bisher vorgekommenen eigenthümlichen unglüklichen Schiksal des befragten Senats, sobald auch nicht unter den nämlichen Votanten, wie vorher, vorkommen können. Man wird mir gleich zurufen: wie so! sobald 6 Herren im Senate gegenwärtig waren, hätte sie fortgesezt werden können. Ich erwiedere mit einer Frage: Wie hätte sie aber, wenn z. B. vorher nicht mehr als 6 dabei waren, (daß dies bei dem System zu 8 Votanten auch der Fall seyn wird, mag wohl Niemand in Abrede stellen) fortgehen können, wenn gleichwohl 6 Herren im Senate gegenwärtig gewesen wären, darunter aber einer oder zwei sich befänden, die des Systems von 8 Votanten ungeachtet, vorher nicht dabei waren, und die, da sie entweder gleich anfangs nicht dabei waren, oder da sie einmal einige Zeit von der Sache weggblieben, ganz davon wegbleiben mußten, weil die Sache mitlerweile weit fortgerükt war?

Man sieht hieraus, daß es bei dem System zu 8 Votanten nicht der einzige

Fall ist, wie man vermeint, daß nämlich nur alsdann eine Sache abgebrochen werden müßte, wenn nur von 5 Herren der Senat besucht würde; hier ist der Fall, wo 6 im Senat sind, und die Sache gleich-
** wohl, wie bei dem System zu 6 Votanten so lange ausgesezt bleiben müßte, bis die vorigen Praesentes beisammen wären. Was man also, ohne daß es jedoch etwas zu bedeuten hat, mit dem System zu 8 Votanten vermeiden will, tritt bei demselben gleichwohl ein. Dies hier per Parenthesin.

Ich bin an der Berechnung, wie viel Zeit an Wiederholungen bei der Sache G, die am 3ten Okt. fortgesezt worden ist, nachdem sie ziemlich lange ausgesezt war, darauf gegangen seyn mögte.

Wir haben bisher gesehen, daß bei Sachen, die 20 — 30 Tage lang unterbrochen waren, keine zeitverderbliche Wiederholungen haben vorfallen können, indem sie, dieser Unterbrechungen ungeachtet, oft in einer, ja in einer halben Seßion zu Ende waren.

Nach dieser Proportion könnte also auch selbst auf eine Unterbrechung von einigen Monaten, nur sehr weniges fallen.

Doch

Doch ich will hier zwei ganze Seßionen, die auf Wiederholungen darauf gegangen seyn sollten, annehmen, und auch hier, wie ich es bisher beständig gethan habe, 10fach zugeben. Würde der Kaufmann mit solcher Elle ausmessen, so könnte er dem Käufer, der Tuch für einen Pariser Frak verlangte, den ganzen Ballen hingeben.

„Am 21. Nov. erkrankte ein Votant (die am 3ten Okt. fortgesezte Sache G. gieng also bis dahin beständig fort) „und wurde eine neue Judicialsache M. angefangen, und den 23. Nov. beendigt, worauf „man die Sache G. fortsezte, und am „20. Dez. dem lezten Gerichtstage endigte."

Die Sache G. ist also hier zum leztenmal noch 2 Tage lang, während dem eine andere angefangen und beendigt wurde, ausgesezt geblieben, und hier will ich denn auch zum leztenmal Wiederholungen und einen Schaden der Justizbeförderung annehmen, wo dergleichen gar nicht denkbar * ist. Es sey, man rechne noch eine halbe Seßion Verlust mehr.

§. 38.

Nunmehr will ich also über die zugegebene imaginarische Rechnung (denn reel ist

sie, wie man bisher gesehen hat, sicher nicht) des bey dem System zu 6 Botanten entspringenden Schadens den Calculum ziehen.

Man findet den präsupponirten und zehnfach angesezten Verlust jedesmal unter dem Zeichen ✡. Im Zusammenzug macht er 5 Seßionen aus. Gesezt nun er wäre reel; gesezt ich hätte nicht über alle Wahrscheinlichkeit, selbst über die Erfahrung nicht mit allem Fleiße doppelt und doppelt gerechnet; gesezt ferner, jeder Senat, jedes Jahr hätte dies unglückliche Schicksal; (wo ich jedoch von einem Senate zuverläßig weiß, daß in demselben innerhalb 6 Jahren während dieser ganzen Zeit nicht eine Viertels Seßion dergestalt darauf gegangen ist) so folgt doch für das System zu 8 Botanten hiedurch, daß bei demselben jährlich diese 5 Seßionen gespart würden, wahrhaftig kein Vorzug; er müßte denn darinn bestehen, indem man solchergestalt jährlich wohl 150 Seßionen, die durch den täglichen weitern Rath erfolgen würden, aufopfert, um in den Hauptsenaten 4 Sessionen zu ersparen.

Ausserdem ergiebt sich ja auch noch bei den in der Tabelle verzeichneten Unterbrechungen sehr oft der Fall, daß sie auch eben so gut bei dem System zu 8 Botanten eingetreten

treten seyn würden. Ich habe diese Fälle mit dem Zeichen ** bezeichnet, und bitte hierauf zurück zu sehen.

Endlich läßt sich auch noch der Schluß, daß die in jenem unglüklichen Senate in einem einzelnen Jahre vorgefallene Unterbrechungen von schädlichen Folgen auf zeitverderbliche Wiederholungen keineswegs gewesen seyen, daher augenscheinlich nehmen, daß in den aus dem befragten Verzeichniß S. 105 gedachter Schrift gezognen Corollarien hiervon kein Wort vorkömmt. Als die Hauptsache, die entscheiden könnte, wäre dies sicher bemerkt worden, wenn dergleichen in Wirklichkeit von Bedeutung existirt hätte.

Ich bitte die eben erwähnte Corollarien zu durchgehen. Sie sprechen selbst mehr für, als gegen das System zu 6 Votanten.

Das 1te ist, daß unter 11 Sachen vier, und zwar 2 darunter jede dreimal hätten abgebrochen werden müssen. Wie oft dies unter diesen Fällen selbst auch bei dem System zu 8 Votanten eben so geschehen seyn würde, darüber testirt die Tabelle selbst, und die derselben hier beigefügten Zeichen **.

Daß inzwischen schädliche zeitverderbliche Wiederholungen vorgefallen seyen, dies wäre

die

die Hauptsache. Bey den meisten Fällen habe ich gezeigt, daß, obschon ein Sache oft 30 Tage und länger ausgesezt geblieben, doch, nach derselben verzeichneten nachherigem Lauf und deren Beendigung zu schließen, der Gedanke auf schädliche zeitverderbliche Wiederholungen nicht eintreten könne. Wie würde dies, da die Hauptsache darauf beruht, auch hier in den Corollarien angemerkt zu werden, unterlassen worden seyn, wenn nicht vielmehr hieraus der Schluß folgte, daß es mit den nöthigen Wiederholungen nichts zu bedeuten hatte.

Das 2te Corollarium ist, daß der Fall sich noch öfter ergeben haben würde, wenn man nicht bedacht gewesen wäre, bei jedesmaliger Unterbrechung kleine eine kurze Zeit zum Vortrag erheischende Sachen vorzunehmen.

Dieses spricht eben für das System zu 6 Votanten. Es bestätigt meine bisherige vielfältige Aüsserungen vollkommen.

Das 3te ist, daß diese Einschiebung gar nicht hätte geschehen können, wenn der Senat keine zwei Uiberschießende gehabt, sondern gerade zu 6 eingerichtet gewesen wäre.

Das

Das System zu 6 Votanten, dabei aber mit der gedeihlichen Einrichtung der Uiberschießenden kann nicht besser empfohlen werden, als es durch dieses 3te Corollarium empfohlen wird. Die Gemeinsprache: acceptando utiliſſime, kann nicht besser als auf diesen 3ten Satz einschlagen. Doch der H. Verfasser spricht hier gegen den 4ten Judicialsenat. Auf diesen sind auch die übrigen Corollarien gerichtet, gegen welchen sie freilich sehr treffend sind, gegen den Bescheidrath aber keineswegs. Dieser, das System zu drei Judicialsenaten mit der gedeihlichen Einrichtung der überschießenden, gewinnt vielmehr dabei, wie man sieht, vieles.

Ich hebe noch das 5te Corollarium aus, welches folgendes ist: Daß unerachtet des Senats zu 8ten von zu gerichtlichen Sachen bestimmten Tagen vierzehen zu ausergerichtlichen Sachen der Privatpersonen hätten gebraucht werden müssen, weil von 8 nur 5 anwesend waren.

Dieses würde also, wie es bei dem System zu 6 Votanten geschehen ist, auch bei jenem zu 8 Votanten geschehen seyn.

Mich deucht überhaupt, daß die in befragter Tabelle dem Anschein nach liegende Empfehlung für die 8 stimmigen Senate in etwas verschwunden sey.

§. 39.

§. 39.

Ich kehre zu den Betrachtungen des Freih. von Ompteda zurück.

Ad 2. pag. 113.

Von den Ursachen, warum ein Kammergerichts Beisitzer einer Sache beizuwohnen, verhindert seyn kann, als a) wegen einer Krankheit, b) nothwendigen Reisen und Angelegenheiten, c) Verwandschaft mit der Partey oder dem Anwalde, d) gehabtem oder noch wirklichem Antheil an der Sache, und e) Rekusationen, kommen nur die beiden erstern oder vielmehr die erste allein, indem nur von der nöthigen Abwesenheit eines Votanten, die sich während des Vortrags ergiebt, hier die Rede ist, in Betrachtung.

Bei kleinen vorübergehenden Unpäßlichkeiten findet das Nachlesen statt, oder wenn dieß auch nicht geschieht, so bringt denn doch sicher eine solche nur eine kurze Zeit daurende Unterbrechung nicht den geringsten Nachtheil, da man sich bei einem geringen Aufschub nötige Wiederholungen nicht denken kann, und ganz gewiß keine vorfallen; selbst auch wenn eine Sache 8 Tage auch 14 Tage ausgesezt ist; wir haben aus der Tabelle mit Wahrscheinlichkeit geschlossen, daß oft, wenn auch eine Sache 30 Tage und länger ausgesezt war,

war, doch keine zeitverderbliche Wiederholungen eingetreten sind. Bedeutende Krankheiten ergeben sich nicht so häufig, als kleine vorübergehende Unpäßlichkeiten; daher ist es gewiß, daß in den meisten Fällen entweder die Sache einer vorgefallenen Entschuldigung ungeachtet, nicht ausgesezt wird, oder wenn sie auch ausgesezt wird, der Justiz dadurch nicht der geringste Nachtheil zukömmt, indem bei einem kurzen Aufschub keine Wiederholungen denkbar sind.

Der Freih. von **Ompteda** giebt nun zu, „daß Verwandschaft, Antheil an einer Sache, und die Rekusationen, nicht zu denen „Ursachen gehörten, wodurch eine Sache „während der Relation gestekt werde, und „daß diese Hindernisse nach der bisherigen „Verfassung der Senate keine Schwierigkeit „verursacht hätten. Allein (fährt er fort) „jezt da weiter keine überschießen, sondern „alle Beisitzer in Senaten beschäftigt werden sollen, machen jene Hindernisse eine „große Schwierigkeit aus. Denn nunmehr, „da die der Absicht nach zu formirende 4 „Senate jeder nur aus 6 Assessoren bestehen „sollen, und gleichwohl in keinem derselben „einer an dieser Zahl fehlen darf, wenn Judicialsachen vorgenommen werden sollen, „wird bei jeder entweder durch Verwand-

„schaft

„ schaft oder Antheil an der Sache, oder
„ durch Rekusation eintretender Behinderung
„ eines Assessors der Senat ausser Aktivität
„ gesezt, und immer Aufenthalt und Beschwer-
„ lichkeit verursacht werden."

Antwort. Diese Bemerkungen sind hier allerdings richtig, und gegen die Existenz eines 4ten Judicialsenats die triftigsten Gründe. Da ich aber keinen 4ten Judicialsenat aufgestellt habe, so könnte diese ganze Widerlegung in Ansehung meiner für ein Gefecht gegen Donquitchots Windmühle gelten. Meinen aus den Uiberschießenden formirten weitern Extrajudicialsenat oder Bescheidrath trift von allen diesen Streichen kein einziger; er wird vielmehr durch die eignen Aussagen meines Herrn Gegners noch mehr befestigt.

§. 40.

Wenn der Freih. von Ompteda zugiebt, daß die befragten Hindernisse bei der bisherigen Verfassung keine Schwierigkeiten so wenig verursacht haben, als sie solche verursachen konnten; so muß er auch zugeben, daß sie in Zukunft keine verursachen werden, und keine verursachen können, wenn die Verfassung mit den 3ständigen Senaten gerade die nämliche bleibt, mit dem Unterschiede jedoch, daß die Uiberschießende, statt öft auf Judicial-

cialtage einen Zeitraum von 5 — 6 Wochen, oder mehrern Monaten grösstentheils bisher zu Hause zugebracht zu haben, nunmehr auf der Kammer verbleiben, und sich mit Extrajudicialsachen, von welchen sie, wenn sie nach geendigtem Turno in dem Hauptsenate oder in sonstigen Nothfällen nötig sind, jederzeit alsbald abkommen können, zu beschäftigen hätten.

§. 41.

Ad pag. 114.

Die von Zeit zu Zeit vorfallende Reisen der Herren Assessoren hält aber der Hr. Verfasser bei der in Vorschlag gekommenen (wie er sich ausdrükt) neuen Einrichtung der Senate (a) für eine erhebliche Schwierigkeit, da den-

(a) Sie ist sicher nicht neu. Judicialsachen sind Jahrhunderte hindurch bis auf die heutige Stunde von 6 Assessoren entschieden worden, und eines Bescheidraths geschieht in den Gesezen schon vor der Kammergerichts-Ordnung von 1555 Erwähnung. Wenn man jedoch die Einrichtung zu 6 Votanten, und einen weitern aus den Uiberschiessenden hauptsächlich zur Vornahme der Extrajudicialsachen formirten Rath für neu ausgeben kann; so will ich diesem Angeben selbst die neueste Epoche von dem R. S. von 1775 an entgegen halten. Ich verweise hierüber, um keine Wiederholungen zu machen, auf das erste Heft von S. 61 — 66.

denjenigen Assessoren, welche in den Ferien zurück geblieben, erlaubt seyn müsse, ihre 6 wöchentliche Urlaubszeit in einem andern Theile des Jahrs sich zu Nutzen zu machen.

Antwort: Doch dürfen sie mit dieser Nutznießung während dem Vortrag einer Sache, wobei sie Votanten sind, nicht den Anfang machen; und thun dies auch nie. Daher denn das Verreisen bei den 3 ständigen Judicialsenaten nicht die geringste Hinderniß macht. Es kann nur auf den aus den Uiberschießenden formirten Senat Einfluß haben, bei welchem man jedoch beständig auf 4 Mitglieder zählen kann, wo also immer Causae Extrajudiciales mediatorum vorgenommen, und wenn die unleidentliche Ungleichheit dieser und der ständischen Sachen nicht existirte, die Extrajudicialsachen überhaupt ausserordentlich befördert werden könnten.

§. 42.

Ad 3. pag. 115.

Ich habe in dem ersten Hefte S. 38 gesagt, daß der Schaden einer Unterbrechung sich nur alsdann ergebe, wenn entweder ein neuer Votant zu einer weitläuftigen im Vortrage schon weit fortgerükten Sache gezogen werden müsse, oder wenn eine solche Sache so lange ausgesezt bleibe, daß der Senat sei-

ne

ne davon gehabte Kenntniß durch die Länge der Zeit verloren, sofort das vorhin schon vorgekommene wiederholt werden müßte.

Bei der jezigen Verfassung ist gar nicht mehr zu befürchten, daß die Sachen so lange ausgesezt bleiben, wie vorhin. Es thut mir leid, dies so oft wiederholen zu müssen. Am kürzesten kann man hierüber die bisherige Erfahrnng sprechen lassen.

Inzwischen ist der Freih. von Ompteda hier abermal versichert worden, daß dergleichen Fälle so selten nicht seyen. Sicher abermal eine Versicherung, die sich von Vorfällen vor der neuen Einrichtung der stabilen Senate herschreibt.

§. 43.

Wenn nunmehr ein neuer Votant zu einer Sache gezogen werden muß, und dies könnte ja alsbald geschehen, sobald man vorausieht, daß der Verhinderte auf lange Zeit wegbleiben, oder vielleicht gar ausbleiben werde; so muß man doch dabei mancherlei Vorausseßungen machen, und kann nicht gerade zu annehmen, daß alsdann der Schaden eines Zeitverlustes nothwendig mit eintreten müsse.

Ich bitte hierüber mein 1tes Heft von S. 38—40 und die den vermischten Einfällen angehängte Tabelle S. 107 bei der den 28ten Febr. mit Zuziehung eines neuen Votanten fortgesezten Sache nachzusehen.

Es ist gewiß, daß ein befürchteter beträchtlicher Zeitverlust nur sehr selten eintritt.

§. 44.

Ad pag. 116.

Was der Freih. von Ompteda nun hier ferner sagt, daß jedoch immer der neue zu einer Sache genommene Votant in seinem eigenen Senate alle dortige weitere Bearbeitung der Judicialsachen hindere, und dort eben die Lücke verursache, die er hier ausfüllen sollte, auch sich, wenn in seinem Senate eine Judicialsache in noch nicht beendigtem Vortrage stehe, nicht sogleich abmüßigen könne, und daß ferner jede Zusammenstopplung und Herbeiholung aus einem Senate in den andern unangenehm, beschwerlich, und bedenklich sey, paßt ganz und gar nicht.

Es geht abermal auf einen 4ten Judicialsenat, gegen welchen sich freilich sehr vieles einwenden läßt, wohingegen dem eigentlich vor-

vorliegenden System sehr weniges oder vielmehr gar nichts erhebliches entgegen steht.

Hier ist keine Zusammenstopplung aus einem Senate in den andern, sondern die Rede ist von den Herren aus ihrem eignen Senate, die so lange sie die Reihe oder ein Nothfall nicht wieder hineinruft, mittlerweile die Zeit bestens verwenden; und die Extrajudicialsachen, wovon sie jederzeit abkommen können, täglich befördern. Wenn man sagt, daß doch wohl immer im Bescheidrathe 4 Herren übrig bleiben werden, so sind die durch Abwesenheiten darin verursachte Lücken schon abgerechnet.

§. 45.

Ad 4 pag. 117.

Eine Antwort auf diesen Satz verspricht der Hr. Verfasser weiter unten. Hier kehrt er zu seinem System zu 8 Votanten zurück, und untersucht ob sich denn auch bei selbigem beträchtliche Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten zeigen?

Pag. 118.

Er fängt pag. 118. diese Untersuchung damit an, indem er sagt: „Fast jede Sache „in der Welt, fast jede nur mögliche Ein„richtung habe ihr gutes und ihr weniger

„ gutes, oder wohl gar übles und nachtheili-
„ ges; und frage sich dabei immer nur, ob
„ lezteres erheblich sey? Ob es nicht von
„ jenem überwogen werde? oder wohl gar auf
„ eine schikliche Weise aus dem Weege ge-
„ räumt werden könne?

Nach diesen Fragen will ich also die seyn sollende Beseitigung der bei jenem System sich ergebenden Anstände prüfen:

§. 46.

Ad pag. 119. und 120.

Auf den in Ansehung der ungleichen Zahl zu 7 Votanten (welche sich größtentheils ergeben wird) rege gemachten Anstand erwiedert der Hr. Verfasser folgendes: „ Er wis-
„ se zwar wohl, daß nach der bei dem Kam-
„ mergerichte einmal herschenden Observanz
„ die Religionsgleichheit auf alle Sachen er-
„ strekt werde; allein dieses sey doch immer
„ nicht Regel, sondern blos Observanz, die
„ zwar allenfalls da, wo sie unschädlich sey,
„ und etwa in gewissen Fällen als eine auch
„ über die Anordnung der Geseze sich hinaus
„ erstreckende, durch die Erfahrung be-
„ währt befundene heilsame Vorsicht von
„ Nutzen seyn könne, und beibehalten wer-
„ den möge, die aber, wo sie Nachtheil

„ und

„ und Aufenthalt der Sachen mit sich führe,
„ zur Seite gestellt werden müsse.“

Antwort: Wenn diese Observanz eine bewährt gefundene heilsame Vorsicht ist, so darf sie nicht zur Seite gesezt werden.

Sie bringt, wenn die Sachen bestimmt und nie anders als unter 6 Votanten, wie bisher, vorgenommen werden, keinen Nachtheil (vielmehr ist ja der Vortheil hier eingestanden) noch Aufenthalt mit sich. Sie kann bei diesem System, wie es bisher geschehen ist, als eine durch die Erfahrung bewährt gefundene heilsame Vorsicht beibehalten werden. Bei dem entgegen gesezten System aber muß diese eingestandene heilsame Observanz größtentheils wegfallen.

Der Freih. von Ompteda fühlt die Bedenklichkeiten hierwegen. Er sucht sie zu beseitigen. Sie bleiben aber nicht nur, sondern es entstehen selbst bei der Beseitigung wieder andere.

§. 47.

Ad eandem pag. 120.

Der Hr. Verfasser fährt fort: „ Man
„ lasse demnach Sachen, wo die, wenn auch
„ gleich blos mittelbare Parteyen von diffe-

„ renter Religion sind, niemals absichtlich vor
„ 7 Assessoren, wenn etwa gerade bei Endi-
„ gung einer Relation und Anfang einer neuen
„ einer der Assessoren aus der Seßion abwe-
„ send seyn sollte, anfangen, und wähle als-
„ dann statt deren, eine andere, wo beide
„ Parteyen von einer Religion sind. Wenn
„ aber eine solche Sache einmal vor 8 Asses-
„ soren angefangen ist, so fahre man, wenn
„ auch gleich zufälliger Weise, währender
„ Relation ein Beisitzer sich zu absentiren ge-
„ nötigt seyn sollte, dreiste damit fort."

Antwort: Wie aber nun, wenn auf einer solchen Sache, statt deren eine andere gewählt werden soll, Gefahr auf dem Verzug haftet; wie ist dann zu helfen? — Sehr leicht, unter 6 Votanten, da kann die eingestandene heilsame Observanz beobachtet werden; das nicht absichtliche Vornehmen, die Wahl einer andern Sache, wodurch dann immer Aufenthalt erfolgen, und eine gute Zwischenzeit verlohren gehen muß, diese Mittel, um der heilsamen Observanz nicht entgegen zu handeln, wären unnötig; Man will aber bei dem System zu 6 Votanten, das mit aus dieser Ursache seit dem W. F. eingetreten ist, nicht stehn bleiben; die Sache wird also der eingestandnen heilsamen Observanz zuwider, unter 7 Votanten vorkommen müssen.

Doch

Doch wenn die dringende Noth auch die Wahl einer andern Sache, wo beide Partheyen von einer Religion sind, nicht hindert; wie oft wird alsdann diese Wahl geschehen müssen? Diese Sachen erhielten hierdurch das beste Privilegium, da der Fall nur gar zu oft eintreten wird (a).

(a) Ich wiederhole, daß man mir hierbei meine vorhinige Behauptung, daß die Excusationen der Assessoren keineswegs so häufig seyen, nicht entgegen halten darf. Es war dort von Excusationen während der Relation bey den bisherigen Senaten zu 6 Voranten die Rede. Von den Uiberschießenden sprach ich dort nicht. Es ist aber auch, wenn von diesen die Rede ist, unschädlicher, da doch wohl 4 zu Extrajudicialsachen übrig bleiben werden. Der Genuß einer 6 wöchentlichen Urlaubszeit muß dem Assessor stükweise zu nehmen frei stehen. Wer wird aber nicht hierbei erst einen solchen Zeitpunkt abwarten, wo er als überzähliger besser abkommen kann? Wenn sie aber alle 8 den Definitivsachen zugezogen werden sollen, so können sie die Justiz nicht schonen; denn oft wird sie die Nothwendigkeit abrufen. Ohnehin ist es alsdann auch so genau nicht zu nehmen, da die Sachen ohne sie doch fortgehen. Größtentheils werden daher 7 stimmige Senate statt der 8 stimmigen, die so angepriesen werden, existiren.

§. 48.

Ad pag. 121.

Was der Freih. von **Ompteda** hierauf weiter in Ansehung jener Sachen, wo der W. F. schlechterdings eine Religionsgleichheit fodert; bei dem Falle daß 7 Beisitzer gegenwärtig seyen, äussert, und wie er alsdann zu helfen gedenke, daß nämlich, wenn der Verhinderte vor dem Votiren nicht wieder zurückkommen, oder wenn ein anderer Beisitzer entgegengesezter Religion sich vielleicht nicht ebenfalls zu absentiren genötigt worden sey, eine Stimme eines andern Assessors von der größern Religionsseite ausfallen müsse, hat er nachher am Ende seines Werks in der Note a S. 170. wieder zurückgenommen. Ich halte mich also hierbei nicht auf. Das Gesetz schreibt in solchen Sachen die fingirte Parität vor, und hierdurch ist jenem Anstande von selbst abgeholfen. Sehr zu wünschen wäre es, daß auch eben so gut bei den in den vorhergehenden §. 46 und 47 erwähnten Sachen geholfen werden könne, statt daß bei diesen die eingestandene heilsame Observanz unter 7 Votanten scheitern wird; denn bei allen Sachen die fingirte Gleichheit einzuführen, wird wohl nicht rathsam seyn.

§. 49.

§. 49.

Ad pag. 122.

Der H. Verfasser wundert sich hierauf darüber, wie ich in dem 1ten Hefte auch dabei eine Bedenklichkeit habe finden können, daß es alsdenn, wenn 7 votirten, keine Paria geben könnte, die in den Gesetzen gegründet wären. Er sagt hierwegen: „In den Gesetzen sey es seines Wissens nirgends gegründet, daß bei allen Sachen der Möglichkeit Paria zu machen Raum und Gelegenheit gegeben werden müsse, wohl aber sey es in den Gesetzen, obwohl noch immer nicht austräglich genug gegründet, was in dem leidigen Falle, wenn Paria entstunden, zu thun sey. Immer aber sollte man es vielmehr für ein Glück halten, wenn dadurch, daß zu Zeiten 7 Beisitzer votirten, der Fall der Parium nicht zu oft eintrete, und der Verfasser der Briefe ꝛc. sage ja selbst, daß vielleicht eben aus dieser Ursache in dem V. M. von 1600 die Anzahl der Beisitzer in jedem Senate auf 7 gesezt worden."

Antwort: Meines Wissens ist dies, daß bei allen Sachen der Möglichkeit Paria zu machen Raum gegeben werde, in den Gesetzen mehrerer Orten gegründet. Auf was zielt sonst die K. G. O. sogar noch oben darein bei einer gleichen Zahl Votanten, wo sie, wenn

auch

auch Majora vorhanden wären, 3 gegen 5 das Gewicht gleicher Stimmen beilegt, und das Concept bei der ungleichen Zahl zu 7, wo die Paria vermieden würden, wenn es nicht selbst eine imaginarische Parität aufstellte, und 3 gegen 4 für gleiche Stimmen achtete?

Sicher ohne gute Gründe ist dies nicht geschehen. Es steht daher dahin, ob ein Regulativ, wodurch die Paria verhindert würden, wirklich so erwünscht sey. Zum wenigsten kann ein ungefähres Regulativ, wo das Ungefähr die gleiche oder ungleiche Zahl bestimmt, wahrhaftig so empfehlend nicht seyn.

Es ist mir eine bloße Justitzsache, die auf keinen im W. F. wegen der Parität in der Religionsanzahl bestimmten Fall qualificirt war, bekannt, welche nach entstandener Gleichheit der Stimmen, die sich bei der Adjunktion abermal ergab, endlich in Pleno entschieden wurde. Der eingestandenen heilsamen bisherigen Observanz zu Folge kam sie unter 6 Votanten in gleicher Religion vor, und eben so gieng die Adjunktion vor sich. Die Sache war zweifelhaft; sie betraf eine Rechtsfrage. Und wirklich ein besonderer Zufall: Bei dem 1ten Vortrag und bei der Adjunktion waren alle Protestanten der einen

Rechts=

Rechtsmeinung, welche dem Protestanten günstig war, und alle Katholicken hatten die andern Rechtsmeinung, welche für den Katholicken sprach.

Sicher ein wichtiger Beitrag gegen die 7 stimmigen Senate, wobei immer ungleiche Religionsanzahl vorhanden ist, welche die bisherige weisliche Observanz entfernt gehalten hat.

§. 50.

Ad pag. 123.

Den fernern Anstand, ob es nicht besser sey, die Sachen auf eine bestimmte Art vorzunehmen, als die Anzahl der Votanten dem Ungefähr zu überlassen, wobei auch das Ungefähr oft das Schicksal der Sachen bestimme, fühlt der H. Verfasser unverkennbar, indem er hierzu sagt: „ Quid inde? Jede Sache in der Welt ist menschlichen Zufälligkeiten unterworfen, welche mit zur besten Welt „ gehören, und welche, wenn sie nur nicht „ absichtlich herbei gezogen werden, keine wesentliche Hinderung in dem Lauf der Sachen machen dürfen.“

Antwort: Hier werden ja aber diese Zufälligkeiten, welche bei dem System zu 6 in Ansehung der bestimmten und jederzeit gleichen

chen Zahl der Votanten cessiren, gerade durch das System zu 8 Votanten, durch die schwankende, dem Schiksal überlassene Zahl der Urtheiler herbeigezogen. Das Ungefähr, daß sich ohnehin schon so oft einschleicht, wird ja alsdann noch gesezlich introdurirt, das Siegel darauf gedrukt, approbirt. Einmal veranstaltet das Ungefähr, daß es bei einer Sache Paria geben kann, das anderemal macht es solche unmöglich; einmal weißt es einer Sache 8 Richter, das anderemal 7, das anderemal 6 zu. Ich begreife nicht, wie man diesen schwankenden Wechsel empfehlen kann. Doch dieser Gegengrund, welcher denn unter die wichtigsten zu zählen ist, ist schon oft genug urgirt worden, und ich mag nicht wiederholen.

§. 51.

Ad eandem pag. 123.

„ In jedem Gerichte in der Welt, das „ aus mehreren Mitgliedern besteht, trägt „ sich der Fall zu, daß eine Sache bald von „ allen Gliedern des Gerichts, bald nur von „ einigen, da bald der eine bald der andere „ gerade dieser oder jener Deliberation beizuwohnen sich verhindert findet, entschieden „ wird. “

Ant-

Antwort: Das Argument von andern Gerichten ist nicht treffend, denn es bleibt immer die nämliche Frage: Ob es überhaupt nicht besser sey, hierin bei einer gesezten Zahl zu verbleiben, als dem Ungefähr mehr Platz zu geben?

Ist bei dem Kammergerichte die Verfassung, welche lezteres verhütet, so ist sie erwünscht, und die nämliche wäre für andere Gerichte eben so erwünscht. Dort ist man des Uibels gewohnt, und hier fragt es sich, ob man es bei dem Kammergerichte auch introduciren soll?

Die Definitivsachen werden in andern Gerichten in Pleno verhandelt, von welchem auch die zur Begründung einer zufälligen Zahl Votanten hier von dem Freih. v. Ompteda angezogene Stelle der K. G. O. Th. 3. Tit. 47. §. 2. redet.

In diesen Fällen ist das abwechslende in der Zahl der Votanten nicht zu vermeiden. Das Ungefähr aber wird da nicht absichtlich herbeigezogen, wohingegen dies bei dem System zu 8 Votanten geschehen würde, welches demselben hierin Platz giebt, statt daß es bei der bisherigen Vornahme unter einer unbedingt bestimmten Zahl von 6 Votanten entfernt gehalten worden ist.

§. 52.

§. 52.

Ad pag. 124.

Das Kammergericht hat in den bekannten Conclusis Pleni von 1782 wegen der Adjunktionen in Restitutionssachen unter andern festgesezt, daß jene Restitutionssachen, worin schon vor der wirklichen Errichtung und Eintheilung der 3 ständigen Senate (vor dem 1ten Jun. 1782) das Definitivurtheil ergangen sey, ohne weitere nötige Adjunktion in dem ganzen Senate des Referenten unter 8 Votanten vorgetragen werden sollten.

Diese Vorkehrung ist auf die besten Gründe gebauet, und erspart hier die Adjunktionen, welche unnötiger Weise geschehen würden, da durch die neue Eintheilung der Senate in Ansehung jener Sachen, die vor derselben entschieden worden sind, die in dem §. 68. J. B. A. angegebene Ursachen, warum die Adjunktionen nicht zu unterlassen seyen, von selbst wegfallen. Sie ist in dem Art. 12 des R. S. von 1775 analogice gegründet, und ein großer Vorsprung für den von verschiedenen gethanen Vorschlag, die Restitutionen in einen andern Senat zu verweisen, (a) und hier-

(a) Dieser Vorschlag fodert inzwischen eine reifliche und umständliche Uiberlegung. Er hat seine gute und seine böse Seite. Es ist gefehlt, wenn man nur erstere sieht.

hiermit die Adjunktionen aufzuheben. Hiervon umständlicher, wenn von der Restitutionsmaterie die Rede seyn wird.

Was in Ansehung dessen hier vorkömmt, ist folgendes: der Freih. von **Ompteda** sagt bei der Gelegenheit, daß ich auch hierin hätte einen Anstand finden wollen, daß der von dem Kammergerichte in Ansehung jener Restitutionssachen bei der Zahl der Votanten gemachte Unterschied wegfalle, wenn auch das erste Definitivurtheil in der Regel von 8 Stimmen decidirt werden sollte: „Daß „dieser Unterschied in den Gesetzen nirgends „geschrieben stehe; (a) dies sey blos eine neue

(a) Der Unterschied, daß zu den Restitutionssachen mehrere Votanten, als bei den ersten Definitivurtheilen zuzuziehen seyen, ist bekanntlich in den Gesetzen vorgeschrieben. Wenn also das Kammergericht jene besondere Restitutionssachen unter 8 und die erste Definitivurtheile unter 6 vornimmt, so ist dies mit den Gesetzen um so mehr harmonirend, als erstlich der §. 68. J. V. A. nur von einigen mehr zu adhibirenden Beisitzern spricht, und andern Theils der Grund, warum die Zahl der Votanten, welche vorher dabei waren, bei der Adjunktion in gerade verdoppelter Maaße auf-

„ provisorische vom Reiche noch nicht legali-
„ sirte Einrichtung, welche das Kammerge-
„ richt gemacht habe, da dasselbe von dem
„ Gesichtspunkt ausgegangen sey, daß zu
„ Judicialsachen bei deren ersten Behandlung
„ nie mehr als 6 Beisitzer zuzuziehen wären.
„ Mit diesem Satze stehe oder falle jene
„ darauf gebaute patriotische Bestimmung,
„ und wenn solcher Grundsatz vom Reiche
„ nicht gebilligt, und die Beiziehung des
„ vollen Senats von 8 Beisitzern gleich bei
„ der ersten Definitiv-Entscheidung der Sa-
„ che beliebt werden sollte, so werde darnach
„ weiter ohne einige Rücksicht auf jene,
„ sodann ihre Anwendbarkeit verlierende
„ provisorische Anordnung zu bestimmen seyn,
„ wie es bei eingewandten Restitutionen zu
„ halten sey. “

Antwort: Also ein neuer Vortheil bei dem System zu 8 Votanten, bei jenem zu 6. wird

---

zustellen sey, in dem vorliegenden Fall nicht anschlägt, da ohnehin schon ein Senat in ganz veränderter Gestalt und abgewechselten Mitgliedern vorliegt. Jedoch will der Freih. von Ompteda mit der erwähnten Aeusserung bedeuten, daß dies provisorische Regulativ von Kaiser und Reich noch nicht genehmigt sey, und darin hat er freilich Recht.

wird eine Adjunktion in allen jenen Restitutionssachen gespart, in welchen vor dem 1ten Jun. 1782 das erste Definitivurtheil ergangen ist. Diese provisorische heilsame Verfügung soll aber nach der Meinung des Freih. von **Ompteda** mit dem von dem Kammergerichte angenommenen System zu 6 Votanten zugleich fallen und ihre Anwendbarkeit verlieren.

Inzwischen sehe ich doch die nothwendige Folge hiervon nicht ein. Ich will sie also gegen das System zu 8 Votanten auch nicht urgiren. Es kann dies (wie denn, leider, die traurige Aussichten vorliegen) den Beifall der gesetzgebenden Macht erhalten, ohne daß deswegen jene provisorische Verfügung, in soweit hier die Rede von solcher ist, dadurch hinfällig werden müßte. Sie besteht so gut, wenn es bei dem Alten bleibt, als wenn die 8 stimmig seyn sollende Senate eingeführt werden. Die Gründe, warum das Kammergericht in den vorliegenden Fällen eine Adjunktion für überflüßig achtet, sind bei beiden einschlagend, die nämlichen, und werden durch nichts alterirt. Ich hatte blos den Gedanken rege gemacht, daß doch dem Herkommen nach in der Zahl der Votanten bei Restitutionssachen ein Unterschied gemacht werde, der aber wegfalle, wenn jene nach der

provisorischen Verfügung des Kammergerichts (die unverkennbar gut ist, und sichern Beifall verdient) so wie nunmehr die ersten Definitivurtheile unter 8 vorgenommen werden sollten.

Viel baue ich auf diesen Anstand nicht, und wenn man will, so kann ich ihn zurücknehmen, obschon nicht zu läugnen ist, daß doch allerdings etwas darin liegt, und obschon mich der Freih. von **Ompteda** mit seiner Antwort wahrhaftig hierzu nicht nötigt, indem er im Gegentheil noch selbst einen neuen Anstand dazu bringt, daß nämlich alsdann, wenn die 6 stimmigen Senate umgestossen, und bei den Definitivsachen die 8 stimmigen errichtet würden, die Vornahme der quästionirten Restitutionssachen in dem Senate des Referenten unter 8 ihre Anwendbarkeit verliere. Ich will aber diesen von ihm selbst rege gemachten Nachtheil nicht gebrauchen, da ich die Folge hierzu, wie ich schon gesagt habe, nicht einsehe. In dessen Stelle treten aber andere wirkliche wichtige und nicht leicht zu beseitigende Bedenklichkeiten. Sie sind folgende:

§. 53.

Ich muß jedoch vorher einige Vordersätze aufstellen. Man wird es entweder bei den Ad-

Adjunktionen in Restitutionsſachen belaſſen, oder den von mehreren vorgeſchlagenen, dem Anſchein nach äquivalenten Weeg, die Sache in einen ganz andern Senat zu verweiſen, eingehen müſſen. Daß die Adjunktionen abgeſchaft, oder ſelbſt auch nur in der Zahl der zuzuziehenden neuen Herren heruntergeſezt werden ſollten, iſt keinesweegs rathſam. Wer mit praktiſchen Augen die Sache betrachtet, wird niemals hierauf ſtimmen. Ihm werden die Worte des §. 68. J. V. A. hierwegen mit dem ſtärkſten Eindruck vor Augen ſchweben:

„ Nicht weniger iſt vorgekommen, daß in
„ denjenigen Fällen, da reſtitutio in inte-
„ grum geſucht wird, die Referenten von
„ ihren vorigen Meinungen nicht leicht ab-
„ gehen, und die neuangeführte öfters wich-
„ tige Urſachen zu Zeiten auſſer Acht laſ-
„ ſen. Weil nun hierdurch den Parteyen
„ ein unwiederbringlicher Schaden zugezo-
„ gen werden könnte; ſo ꝛc. ꝛc.

§. 54.

Der Einwendung, warum denn die Adjunktionen in Reſtitutionsſachen gerade bei dem Kammergerichte ſeyn ſollten, da ſie bei keinem andern Gerichte eingeführt wären, ſteht entgegen, daß es dort der gewöhnlichen Verfaſſung nach, ſo leicht nicht geſchehen könnte, da größtentheils in andern Dicaſteriis

die Definitivsachen in Pleno referirt werden, wo es also an den Mitgliedern zu einer Adjunktion in Restitutorio mangelt.

Die Frage bleibt inzwischen immer: Ob es nicht dort auch eben so, wie hier, besser seye, wenn neue Urtheiler zugezogen würden, da hierdurch der Besorgniß, daß man von der vorigen Meinung nicht leicht abgehen, und die neu angeführte öfters wichtige Ursachen ausser Acht lassen mögte, begegnet wird?

Die Erfahrung mag den praktischen Beobachter belehren, daß die aus dieser Ursache gethane eben erwähnte Verordnung aus dem Wesen der Sache gegriffen ist, und wirkliche, vielleicht nicht seltene, Vorfälle nach dem Leben schildert. Doch ich verirre mich. Umständliche Gedanken über diese Materie will ich hier nicht äussern. Nur die große Bedenklichkeiten, die in Ansehung der Restitutionssachen, man mag sie in Zukunft behandlen wie man will, bei dem System zu 8 Votanten obwalten, will ich kürzlich hier anführen.

§. 55.

Bleiben die Adjunktionen, so sind sie bei dem System zu 8 Votanten weit schädlicher, als bei jenem zu 6.

Bei

Bei lezterem brauchen, um eine Adjunktion von 6 zu erhalten, nur 4 aus einem andern Senat genommen zu werden, die 4 übrigen können mittlerweile die Justiz durch Vornahm der Extrajudicialsachen befördern.

Lächerlich ist es, wenn man wegen dieser Zuziehung von nur 4 Votanten aus einem andern Senate den Eintritt einiger Willkür befürchten will, da immer derjenige Senat genommen wird, der am ersten dazu bereit ist, und mit den Abtheilungen, die aus bestimmten Mitgliedern bestehen, in den Adjunktionsfällen abgewechselt, einmal die Abtheilung A, und in dem andern darauf folgenden Fall die Abtheilung B. genommen wird. (a)

(a) Dies ist bisher pünktlich und nie anders geschehen. Eine Direktorialwillkür ist also dabei eben so wenig denkbar, als möglich. Gleichwohl befürchtet solche der H. Hofrath Haas in seinem Etwas über den kammergerichtlichen G. B. vom 13. May 1785. ꝛc. im II. Th. S. 450. Note B. Das nämliche äussert Er S. 682. In seinen nachherigen zufälligen Gedanken eines *Privati &c.* begreift er sich jedoch, und sagt darin §. 27. nunmehr selbst, daß diese provisorische kammergerichtliche Verfügung zwar keiner Direktorialwill-

kür

§. 56.

Es fällt also

1tens der große Nutzen den die auf die Art bei dem System von 6 Votanten in einem Adjunktionsfall übrig bleibende die lange Zeit hindurch, welche oft die Restitutionssachen dauren, in dem Bescheidrathe durch tägliche Vornahme der Extrajudicialsachen stiften könnten, weg.

Wie soll es

2tens bei dem System zu 8 Votanten, wenn in solchen Adjunktionsfällen ein anderer Senat genommen werden soll, damit gehalten werden, wenn z. B. die Sache vorher nach dem abwechslenden System unter 6 oder unter 7 erörtert worden ist?

Wäre nicht

A) die Rücksicht zu nehmen, daß nicht mehr neue dazu kämen, als vorher Votanten bei der Sache waren?

Die Ursachen warum so viel neue Herren adjungirt werden, als de antiquo Senatu Votanten

für Platz geben könne, bei 8 stimmigen Senaten verliere sie aber ihre Anwendung. Also ein neuer Vortheil, den wir dem System zu 6 Votanten zu danken haben.

tanten waren, ist diese, damit die neue Votanten von den vorigen der Zahl der Adjunktion nach nicht überstimmt werden können (a). Die nämliche Rücksicht tritt also auch ein, warum nicht mehr neue Votanten zu nehmen wären, damit nämlich die alten von den neuen der Zahl der Adjunktion nach nicht überstimmt werden können.

Wenn also diese Rücksicht nicht unbedeutend ist, (wie sie es denn sicher nicht ist) so müßten alsdann

B) von dem zu adjungirenden Senate ja nur 6 oder 7, vielmehr doch nur 4 oder 5, wenn die 2 oder der eine Beisitzer, von dem nämlichen Senate, zu welchem die Adjunktion geschehen soll, die vorher zufälliger Weise nicht mitvotirt haben, nicht wegbleiben sollen, genommen werden. Wer bestimmt also

C) in diesen Fällen diejenigen Beisitzer, welche nicht zu nehmen wären?

Bei dem System zu 6 Votanten macht sich die Adjunktion von selbst.

Hier aber könnte

D) wirklich Willkühr eher denkbar seyn; wenn zwar zufälliger Weise 6 vorhergewesen

 wären

(a) Haas Etwas ꝛc II. Th. pag. 681. zufällige Gedanken ꝛc. §. 25.

wären, denn könnte allenfalls jene bestimmte Ordnung bei den Adjunktionen auch noch eintreten, welche das Kammergericht bei dem angenommenen bisherigen bestimmten System zu 6 Votanten so weislich eingeführt hat. Man will ja aber die geschehene Abtheilungen der Senate nicht gelten lassen; Hiermit fiele ja also auch in dem eben erwähnten Fall die voraus bestimmte Ordnung weg. Und alsdann könnte erst bei den Adjunktionen der Gedanke einer möglichen Direktorial-Willkühr wieder eher eintreten, man müßte dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vorherigen Votanten zu nehmen, einen ganzen neuen Senat adjungiren wollen; welches aber

E) theils aus der vorhin erwähnten Ursache, an sich schon nicht rathsam wäre, theils auch ganz unpassend scheint, daß nämlich zu 6 Herren 10 neue adjungirt würden. (a) Was macht man ferner

F) wenn es also nicht rathsam ist, zu 6 vorigen Votanten, 10 neue zu adjungiren, sondern wenn es sicher rathsamer und passender ist, alsdann eben auch nur 6 hinzuziehen,

(a) Die zwei, welche zufälliger Weise vorher nicht mitvotirt haben, und ein 8 stimmiger neuer Senat, machen ja 10 neue Adjunctos aus.

ziehen, mit den übrigen? kein Bescheidrath, kein Bescheidtisch existirt bei dem System zu 8 Votanten. Man müßte sie also nach Hause dimittiren.

Wie soll es endlich

3tens bei dem System zu 8 Votanten mit den Adjunktionen gehalten werden, wenn wirklich eine Sache vorher unter 8 Votanten ausgegangen ist?

Die Frage scheint otieus, sie ist es aber in der That nicht.

Der einzige Vortheil jenes Systems, von welchem man sich so viel verspricht, sicher aber von dem Erfolg getäuscht finden wird, ist dieser, daß alsdann die Judicialsachen, wenn sich auch ein oder 2 Votanten entschuldigen ließen, fortgehen, und entschieden werden könnten; Ist nun dieser Vortheil bei Restitutionssachen, und dabei eintretenden Adjunktionen zu erwarten? Werden diese Sachen fortgehen können, wenn sich einer entschuldigen läßt?

Wer die gewiß guten Gründe, warum besser eine der vorhergehenden gleiche Zahl, als eine größere oder mindere adjungirt werde, erwägt, wird sicher hierzu nein sagen müssen,

müssen, weil sonst immer der alte oder der neue Theil das Uibergewicht in Ansehung der Zahl erhielte.

Es ist sicher bedenklich, sich hierüber hinaus zusetzen.

Wenn sich von den vorigen Herren die zu 8 bei der Sache waren, einer entschuldigen ließe, so dürfte sicher einmal auch aus der Ursache dessen Stimme nicht wegbleiben, da der Partey, welche das erste Urtheil vor sich hat, hierauf ein Jus quaesitum zusteht.

Ist nun für den sachfälligen, der durch die Restitution seine Hilfe sucht, der hauptsächlich von den neu adjungirten Herrn seine Rettung erwartet, weniger zu sorgen? Man muß sich nun entweder über alle diese Bedenklichkeiten hinaussetzen, (welches doch sicher einen raschen Schritt erfordert) oder den Vortheil von dem System zu 8 Votanten, den man sich jedoch überhaupt vergebens verspricht, in Ansehung der Restitutionssachen, die wirklich so selten nicht vorkommen, ganz aufgeben.

§. 57.

Ich glaube den Nachtheil der 8 stimmigen Senate in Ansehung der Restitutionssachen

chen auf den einen Fall, wenn nämlich die Adjunktionen bleiben sollen, gezeigt zu haben, und will jezt also noch des andern Falls, wenn die Sache, statt einer Adjunktion in einen ganz neuen Senat verwiesen werden sollte, mit wenigen Worten berühren.

Uiberhaupt will mir dieser Vorschlag, so plausible er auch zu seyn scheint, noch zur Zeit keineswegs einleuchten.

Sollen bei demselben die Referenten bleiben, oder nicht? Lezteres scheint dem Zwecke, den man bei der ganz neuen Erörterung sucht, angemeßner, hat aber sein bedenkliches.

Wenn bisher einmal die erste Sententia definitiva ergangen war, so blieb, wenn das Restitutionsmittel eingelegt wurde, das Urtheil in Restitutorio (Es müßte denn der Fall seyn, daß in der Person des Referenten inzwischen eine Umänderung vorgegangen wäre) gemeiniglich so gar lange nicht aus.

Der Referent hat einmal die Hauptmühe mit der Sache schon gehabt, und der Verfolg ist ihm leichter; auch ist es natürlich, daß man die gehabte Mühe, und zur Kenntniß der Akten und Ausarbeitung einer oft beschwerlichen und sehr mühsamen Relation

ge=

gebrauchte Zeit nicht gerne umsonst angewendet zu haben, sondern das Ende einer solchen Sache zu sehen wünscht.

Dies fiele aber alsdann weg; die Arbeit würde verdoppelt, und die Erörterung der Restitutionssachen gehemmt. An sich ist es auch etwas odieuses, daß ein Senat dem andern, ohne daß lezterer zugegen seyn sollte, ohne daß er sich vielleicht selbst von den überwiegenden Gründen überzeugen könnte, das Pensum corrigiren sollte.

Der Saamen der Zwietracht könnte hierdurch gestreut werden, das Vergeltungsrecht könnte in manchen Fällen vielleicht auch eintreten, und dabei eine unschuldige Partey leiden.

Eigentlich will ich von dieser Materie, wie ich schon gesagt habe, hier nicht umständlich handlen. Sit ut sit; Bei der eigentlichen Gelegenheit hiervon mehreres.

Ich nehme einmal an, daß die Adjunktionen in Restitutorio abgeschaft, und die Restitutionssachen in einen andern Senat verwiesen würden. Auf diesen Fall zeigen sich bei dem abwechselnden System zu 8 Votanten ebenmäßig mehrere Bedenklichkeiten als bei jenem zu 6, und die meisten, die ich vorhin auf den Fall, daß es bei den Adjunktio-

tionen verbleiben sollte, gezeigt habe, treten auch hier ein.

Wenn die Sache vorher zufälliger Weise unter 8 erörtert worden ist, so müßte sie nothwendiger Weise in Restitutorio in einem Senate von nicht weniger als 8 entschieden werden.

Sollte sie hier, wenn sich auch einer oder der andere entschuldigen läßt, fortgehen können, und allenfalls unter 7 oder 6 entschieden werden; so würde dies zu großen Beschwerden einen nicht unscheinbaren Anlaß geben. Wie kann sich die Partey beruhigen, die unter 8 Votanten ein obsiegliches Urtheil erhalten hat, wenn sie solches von 6 reformirt sieht. Ohnehin ist es an sich schon ganz unpassend, daß ein Senat von wenigern Stimmen einen von mehrern Stimmen reformiren sollte.

Der Vortheil, den man sich von dem System zu 8 Votanten der Unterbrechungen halber verspricht, fällt also auch hier weg.

Die Restitutionsgesuche sind ohnehin häufig; sicher aber werden sie noch häufiger, wenn sie statt der Adjunktionen in einem ganz andern Senate erörtert werden sollten.

§. 58.

Ad pag. 125.

Den fernern Anstand, daß bei mehrern Votanten die Berathschlagungen von längerer Dauer seyn würden, kann der Freih. von **Ompteda** hier nicht mißkennen; Er soll aber nicht in Betrachtung zu ziehen seyn, „ weil „ eine gute Sache dadurch nicht minder „ gut werde, obschon sich einige Beschwer- „ lichkeit dabei zeigte. Leztere könne dem „ überwiegend guten, was in der Sache „ liege, keinen Abbruch thun. "

Antwort: Dies ist eben die Frage, ob das Gute, welches in der Sache liegen soll, von dem Nachtheil, den vielen Beschwerlichkeiten, Anständen, den üblen Folgen, welche zugleich darin liegen, nicht überwogen wird. Der hier in Frag stehende Anstand ist nicht der einzige. Er ist selbst einer der minder- wichtigsten.

§. 59.

„ Ist die Sache nicht sehr bedenklich (fährt der Freih. von **Ompteda** fort) so „ kann der mehr entstehende Aufenthalt nicht „ groß seyn, wenn anders die Votanten von „ ihrer Schuldigkeit sich kurz zu fassen, deren „ Beobachtung doch billig supponirt werden „ müsse, nicht gar zu sehr abweichen. "

Ant-

Antwort: Fast in allen Visitationsabschieden und Memorialen des 16ten Jahrhunderts kommen gleichwohl häufige Klagen vor, daß diese Schuldigkeit nicht beobachtet werde. (a)

Wer nun bedenkt, daß selbst in diesem glüklichen Zeitraume, wo die beständige Visitationen im Gange waren, die von unserm Patriarchen **Ludolf** so oft gepriesen werden, jene Klagen beständig vorhanden waren, dem wird es wahrhaftig nicht übel genommen werden können, wenn er sich in Ansehung des von dem Freih. von **Ompteda** aufgestellten Praesuppositi einiges Mißtrauens nicht entwehren kann.

§. 60.

„Ist die Sache intricat, (heißt es ferner) und vielleicht von den vorstimmenden „Beisitzern in ein oder anderm Punkt noch

(a) V. A. von 1550. §. 2. et 3. V. A. von 1556. §. 1. 2. 15. Vis. Art. von 1557. §. 12. V. A. von 1559. §. 23. Vis. Art. von 1562. §. 1. 12. Vis. Art. von 1569. §. 1. V. M. von 1570. §. 6. von 1572. §. 22. von 1575. pr. von 1577. pr. von 1581. §. 1. von 1584 §. 2. von 1587. pr. von 1595. pr. von 1600 pr. et §. 2.

„ nicht hinlänglich entwickelt, so wird die „ Zeit, die etwa darauf hingeht, daß noch „ die beiden leztern Votanten sich mit deren „ genauen Erörterung beschäftigen, wahrlich „ nicht verlohren, sondern vielmehr sehr wohl „ angewendet seyn.“

Antwort: Was 6 Votanten nicht entwickeln, werden auch 8 und mehrere nicht entwickeln. Ohnehin müßte man ja hier voraussetzen, daß gerade der eine, welcher noch hinzukommen soll, (denn wie wenig werden es 8 seyn! die Assessoren müssen verreisen; es erkrankt einer oder der andere; vielleicht wird man es mit dem Wegbleiben auch so genau nicht nehmen, da die Sachen doch fortgehen; der H. Verfasser nimmt es ja selbst hiermit so genau nicht, er spricht selbst, wie wir gleich hören werden, dem alsdann leichter eintreten könnenden Wegbleiben das Wort) Ohnehin müßte man ja, sage ich — hier voraus setzen, daß gerade der eine, der 7te, welcher noch mehr dabei seyn würde, immer für das einzige Lumen in dem Senate zu halten wäre.

§. 61.

Ad pag. 126 und 127.

Hier ist es, wo der H. Verfasser den bei dem System zu 8 Votanten häufiger eintre-

ten mögenden Entschuldigungen vom Raths-gange selbst das Wort spricht. Er sagt auf diese fernere Bedenklichkeit, daß nämlich die Entschuldigungen alsdann vielleicht häufiger eintreten mögten, folgendes: „Von gewis-„senhaften Mitgliedern des Gerichts sey dies „nicht zu vermuthen, zum wenigsten nicht, „daß sie es zu einer dem Gange der Geschäfte „schädlichen Gewonheit einreissen lassen wür-„den, und ein seine Schuldigkeit beobach-„tendes Praesidium werde darauf bedacht seyn, „daß ein solcher Mißbrauch nicht einschleiche. „Uibrigens sey es den Assessoren, da sie sich „mit so beschwerlicher und unaufhörlich fort-„gehender Arbeit beladen fänden, wohl zu „gönnen, daß ihnen die Möglichkeit bevor-„bleibe, dann und wann einmal einen „Tag (a) auszuruhen, oder wegen eines ih-

„nen

(a) Hier kann, wenn man von Ausruhen spricht, von keinen einzelnen Tagen die Rede seyn; denn bliebe ein Votant auch nicht länger als eine kurze Zeit weg, so muß er doch schon für immer, so lange die Sache dauert, wenn er nicht nachgelesen hat, für davon ausgeschlos-sen geachtet werden. Er ist also, bis wieder eine neue Judicialsache angefangen wird, auf der Kammer ganz unbeschäftigt, und kann, da der Bescheidtisch, so wie er bisher existirte,

bei

„ nen zustossenden dringenden Geschäfts, einer „ eben unter der Feder habenden schweren und „ eine

---

bei Einführung des Systems zu 8 Votanten zugleich aufhören muß, nunmehr völlig zu Haus bleiben. Dieses sicher nicht geringen Nachtheils, der bei den 8 stimmig seyn sollenden Senaten zugleich entspringen würde, daß nämlich der Bescheidtisch alsdann ceßiren müßte, habe ich in dem IIten Hefte schon Erwähnung gethan. Der Hr. Verfasser der zufälligen Gedanken ꝛc. sagt §. 17. S. 69: „ Wenn „ zumal der unnötige Bescheidtisch abgeschafft werde," und schlägt statt dessen nachmittägige Deputationen vor. Warum aber sogar Extraseßionen für die Bescheidtischsachen, wenn der Bescheidtisch unnötig ist? — Er nimmt jedoch sein Wort wieder zurück, und schildert §. 85. S. 169 den Bescheidtisch für sehr nötig: „ Soll aber künftig (sagt er hier) das Uiberschießen ganz „ aufhören, wer soll dann die Bescheidtischsachen erledigen? Sollen diese „ wieder in Stecken gerathen, und damit den Verzögerungen von neuem „ Thür und Thore geöfnet werden? — „ Bei leibe nicht! Die Bescheidtischsachen sollen an die nachmittägige Deputationen verwiesen werden." (Die

Be-

„ eine ununterbrochene Aufmerksamkeit fo-
„ dernden Arbeit vom Gerichte zu bleiben,

Bescheidtischsachen können bei dem System zu 6 Votanten und dem dadurch bestehen können-den Bescheidtisch unmöglich in Stecken gera-then, wohl aber die nachmittägige Deputa-tionen, die schon in Stecken gerathen sind, und obschon sie die vorlezte Visitation wieder anbefohlen hat, gleichwohl in Stecken geblie-ben sind.) „ Werden die nachmittägige „ Deputationen nicht wieder eingeführt, „ so lassen entweder die achtstimmigen „ Senate sich nicht einführen, oder die „ Bescheidtischsachen müssen zum Schaden „ des Justizwesens liegen bleiben. Eine „ wesentliche Nothwendigkeit ist es al-„ so, die nachmittägige Deputationen „ wieder herzustellen. Sonst steht das „ Uhrwerk doch wieder stille. (Ob es aber eine wesentliche Nothwendigkeit ist, das System zu 8 Votanten einzuführen? und sohin die nachtheilige Folge, daß der Bescheidtisch aufhören muß, und die vielen andern Anstän-de und Bedenklichkeiten nicht zu achten seyen? Dies ist die Frage. Daß es inzwischen besser sey, wenn man nicht nötig hat, zu den nach-mittägigen Extrasessionen für die Bescheidtisch-sachen die Zuflucht zu nehmen, ist wohl nicht

„ und man dürfe zu dem Justizeifer der Her-
„ ren Assessoren vertrauen, daß sie von dieser
„ Thun-

in Abrede zu stellen. Bei den bisherigen 6 stimmigen Senaten hat man dies kaum nötig. Doch wir sollen von diesen Nachmittags-Deputationen vieles zu erwarten haben. Nach dem Vorschlag des H. Verfassers der so betittelten Beleuchtung der Privatgedanken 2c. „ Sollen diese nachmittägige Deputationen aus 3 Assessoren bestehen, „ und da diese Anzahl dennoch schon einigermaßen zu einer Deliberation geeignet sey, so sollen bei dieser Zahl „ auch erheblichere und schon eine etwas „ reifere Uiberlegung erfordernde Bescheidrisch- oder vielmehr sogenannte „ Sabbatinsachen abgethan werden. „ Die sogenannten Sabbatinsachen sind defertoriae, non devolutoriae &c. &c.; diese sollen also von 3 Votanten abgethan werden können? — Und das sagt ein eifriger Vertheidiger der achtstimmigen Senate, der selbst für die Extrajudicialsachen der Mediatpersonen 6 Votanten eingeführt wissen will. — Welcher Widerspruch! — Wer auch 3 Stimmen für die Extrajudicialsachen für hinlänglich halten mögte, der sollte doch in Ansehung jener

Sab-

„ Thunlichkeit keinen Mißbrauch machen,
„ und solche mit gehöriger Abwechslung

 „ unter

Sabbatinsachen auf 6 Votanten halten. Zwar hat der H. Verfasser der Beleuchtung ꝛc. in Ansehung dieses erleuchteten Vorschlags noch einen Kameral-Schriftsteller zur Seite, welchem er ihn aus dem Munde genommen hat. (S. des H. Hofrath Haas oft angezogenes Etwas ꝛc. Th. 2. §. 263.) Jedoch sagt dieser hier nur: „ Vielleicht könnten auch „ die Sabbatinsachen an die nachmittägige De-„ putationen verwiesen werden;" und in der Note B erläutert Er, was Er für Sabbatinsachen hierunter verstehe: „ als z. B. (heißt „ es dort) Declinatoriae, desertiones, „ non devolutiones, Inhibitiones, u. d. g. „ die ohne großes Nachdenken aus den „ Akten erörtert werden könnten." Er läßt aber die nachmittägige Deputationen aus 4 Assessoren bestehen. (S. den 1 Th pag. 267) Gleichwohl wird es auch nicht rathsam seyn, die vorliegende Sabbatinsachen auf die Art unter 4 Assessoren vorzunehmen. Räthlicher ist es sicher, sie in den ordentlichen Senaten, gleich den Definitivsachen zu behandeln. Die oft sehr große Wichtigkeit dergleichen Urtheile leuchtet in die Augen und ist bekannt. Ich mögte daher wahrlich nicht behaupten, daß sie

ohne

„ unter sich nur alsdann würden eintreten
„ lassen, wenn eine geringfügige oder ganz
„ kla-

---

ohne großes Bedenken zu erlassen wären. Der H. Verfasser hat auch hier vergessen, was er in den vorhergehenden Blättern Th. II. S. 484. Note K. in Ansehung der Nachmittagssessionen überhaupt aus den Anmerkungen über das neue Concept, mit dem Zusatze, daß sie darin aus Ursachen, die sich eher denken als schreiben ließen, nicht für schiklich gehalten würden, gesagt, und daher dort auch auf solche nicht gestimmt hat.

Auch geht er schon in diesem IIten Theile mit dem Gedanken um, daß selbst die Extrajudicialsachen in ständigen Senaten von 8 Assessoren erörtert werden sollten. Wie kann man es hiernach reimen, wenn er auf der andern Seite die wichtigten Desertoriurtheile, die non devolutorias, die Inhibitiones u. d. g. von einer nachmittägigen Deputation von 4 Assessoren erörtern zu lassen, vorschlägt? — In seinen nachherigen zufälligen Gedanken ꝛc. nimmt er in Ansehung dieses lezten Vorschlags zwar sein Wort zurück. Er läßt darin die nachmittägige Deputationen nur aus 2 oder 3 Assessoren bestehen, und schränkt sie auf die alleinige Vornahme der in sensu stric-

tis-

„ klare, oder solche Sache, wo durchaus
„ keine Religionsparität erforderlich ist, mit-
„ hin von den übrigen 7 Assessoren fortgefah-
„ ren werden könne, in der Relation stehe."

Antwort: Das ist also die erste Epoche, wo das zu Hause bleiben auf Kammer-

 tage

---

tissimo zu nehmenden Bescheidtischsachen ein; sobald nur einige Einsicht der Akten nötig ist, so soll die Sache alsdann in den ordinairen 8 stimmigen Senaten verbeschieden werden. (S. die zufällige Gedanken ꝛc §. *34. pag. 128. Num. I.*) Wahrscheinlich wird lezteres auf Extrajudicialtage geschehen sollen? — Die Extrajudicialsachen werden hierdurch keineswegs aufgehalten, vielmehr noch befördert werden? — Dem H. Verfasser kann es nicht schwer fallen, auch dieß zu behaupten, da er auf eine noch unbegreifliche Art in den zufälligen Gedanken ꝛc. gegen alle Evidenz mehrerer Orten behauptet, daß die Hauptursache des Rückstandes der Extrajudicialsachen darinn liege, weil solche bisher nicht unter 8 Votanten erörtert worden seyen. Man könnte eher die Quadratur eines Zirkels, als die Richtigkeit dieses Schlusses, finden. Hiervon mehreres im Verfolge.

tage favorisirt wird. Bei hundert und einigen sechzig freien Tagen (die Sonntage, Feiertage und Postfeste mitgerechnet) kann es wohl an Zeit zur Ausarbeitung der Relationen nicht fehlen, so daß man nötig hätte, die Seßionsstunden, zumal wo noch selbst auf die gerichtlichen Tage so viele Zeit übrig bleibt, dazu zu nehmen.

Glück zu dem neuen System! die Gesetze contrastiren sehr damit. Der Freih. von **Ompteda** giebt inzwischen hierdurch zu, daß bei dem System zu 8 Votanten die Entschuldigungen häufiger als bei jenem zu 6 vorfallen mögten, und er ist zufrieden, wenn dies nur nicht weiter als über das Unschädliche, nicht zu nachtheiligen Folgen gedeihen werde. Ein schädlicher und nachtheiliger Mißbrauch kann daraus nicht werden, da die Judicialsachen doch immer ihren Gang fortgehen. Im Gegentheil die häufigere Excusationen wären, wenn man die Beförderung, welche unter 6 besser von statten geht, als unter 8, blos vor Augen hat, eher zu wünschen als zu fürchten.

In Ansehung des dem Ungefähr, oder einer allenfallsigen Willkühr, überlassenen Wechsels der Zahl der Votanten aber, womit sich die Partey, die ein widriges Urtheil erhält,

hält, nicht beruhigen wird, wären sie freilich nicht erwünscht. (a)

§. 62.

(a) Man kann hierüber nichts bessers sagen, als was in der wichtigen Abhandlung des H. Grafen von Lerchenfeld hiervon vorkömmt. Ich kann mich nicht enthalten, hieraus eine Stelle anzuführen, die so anschaulich gefaßt ist, daß man das darin geschilderte Uibel mit Händen greifen kann. Sie ist folgende: (Privatgedanken über die Eintheilung der Senate §. 37.) „ In Causa Statuum würde eine Interlocutoria in einem Senate von 8 dergestalt entschieden, daß der Stand A. kraft „ dieses Vorbescheids gegründete Hoffnung „ hat, eine günstige Definitivam zu erhalten; „ nun kömmt die Hauptsache in einem Senat „ von 6 vor, in welchem 2 Assessores abwesend sind, so daß in hac causa für den „ Stand B. definitive erkannt wird. Hat „ der Stand A. nicht die gegründeste Ursache, „ sich gegen den lezten Definitivsenat von 6 „ zu beschweren, und die unstreitige Befugniß „ in decisione definitiva die nämliche Anzahl der 8 Assessoren zu begehren, welche ihm „ in sententia interlocutoria gegeben worden ist? da wegen einem Ungefähr die „ Definitivae nicht mit wenigern Assessoren „ als die Interlocutoriae abgeurtheilt werden „ sollen. „

§. 62.

Daß übrigens der H. Verfasser ein unbeschränktes Vertrauen auf den Justizeifer der Herren Assessoren sezt, daß sie die an sich alsdann unbedenklichere Entschuldigungen zu keiner Gewohnheit würden kommen lassen, ist sehr lobenswürdig, und es macht seinem Herzen Ehre. Inzwischen kann es der Denkungsart desjenigen gleichwohl keine Unehre machen, den die von der Epoche des 16 Jahrhunderts, wo selbst die beständigen Visitationen im Gange waren, vorhandenen Nachrichten in Ansehung eines unbegrenzten Zutrauens hierüber etwas zurückhaltend machen.

Eine im Angesicht stehende Visitation wird dergleichen Mißbräuche doch wohl noch ehender zu hindern im Stande seyn, als ein seine Schuldigkeit noch so sehr beobachtendes Praesidium. Und doch sind die Visitationsabschiede und Memorialien jener Zeit voll von dergleichen Klagen. (a) Dabei ist wohl zu merken, daß damals die Entschuldigungen so un-

---

(a) V. A. von 1531. §. 14. V. A. von 1556. §. 7. Vis. Art. von 1557. von 1562. pr. V. M. von 1570. §. 3. 4. V. M. von 1572. §. 4. V. M. von 1575. pr. V. M. von 1577. pr. V. M. von 1586. §. 1. V. A. von 1713. §. 40.

unschädlich nicht waren, als wie sie dermal seyn würden. Jeder Assessor war höchstnötig, keiner überflüßig. Von einem wandelbaren System der Behandlung der Definitivsachen wußte man nichts. Die Zahl der Votanten ware bestimmt vorgeschrieben, und einzuhalten.

Wenn ich auch zu dem Gerichte, wie es dermal bestellt ist, das gegründete Zutrauen hege, daß es von dem nunmehr leichter eintreten könnenden Wegbleiben keinen Mißbrauch machen werde: so garantirt dies nicht für die Zukunft.

Bei dem System zu 6 Votanten ist kein Assessor überflüßig; jeder ist höchstnötig. Bei Judicialsachen weiß jeder, daß er absolute dabei nothwendig ist, und im Bescheidrathe ist seine Gegenwart eben so nötig. Dies scheint mir die beste Garantie zu seyn.

§. 63.

Mit der im vorhergehenden §. zulezt ausgehobenen Stelle schließt nun der Freih. von **Ompteda** seine Widerlegung der dem System zu 8 Votanten entgegen stehenden Anstände. Ob sie gefallen sind, mag der Leser entscheiden. Meiner Meinung nach stehen

sie

§. 28.

Wäre in dem Deliberando I. welches allein von dem ältern Berichte spricht, auch zugleich des neuern Berichts, der jenen ältern Vorschlag zurück genommen hat, Erwähnung geschehen; so würde dies auf das Ganze Einfluß gehabt, und die Einkleidung der Deliberationspunkte würde vielleicht an mancher Stelle einen merklichen Abfall erlitten haben.

Ich will das Deliberandum I. so wie ich es gefaßt zu seyn wünschte, hersetzen. Was ich inklavire, sind meine gewagten Zusätze.

Es kann mir dieses auf keine üble Seite gedeutet werden. Ich sage nicht, wie dieser Deliberationspunkt hätte gesezt seyn sollen, sondern nur, wie ich wünschte, das er gesezt worden wäre. Eine solche Aeusserung, ein blosser Wunsch muß mir erlaubt seyn.

Deliber. I. „ Ob leztere vom Kammergericht in Anwendung gebrachte Auslegung „ des §. 20 des Reichsschlusses: daß nämlich jederzeit nur 6 Beisitzer zu Judicialsachen zuzuziehen seyen: (sohin der neuere Vorschlag des Kammergerichts die Uiberschiessende zusammen zu setzen, und mit Extrajudicialien zu beschäftigen) „ zu genehmigen, oder aber dem im kammergericht-

„ richtlichen Berichte von 1776 geäusserten „ Wunsche und Vorschlag gemäß (welchem jedoch der neue Bericht von 1785 nunmehr gänzlich entgegen ist) „ erstere Auslegung, „ daß nämlich die Judicialsachen vor sämtlichen „ 8 und respective 9 Beisitzern jedes Senats „ vorzunehmen, und nur im Nothfalle, und „ beim Aussenbleiben eines oder des andern, „ vor 6 Assessorn zu erledigen seyen, vorzu„ ziehen sey?

Mir scheint es, daß alsdann die verschiedenen Anstände sich mehr dem System zu 8 (welches das Kammergericht zwar einmal angerathen, nach der gemachten Erfahrung aber verlassen, und sohin misrathen hat) als jenem zu 6 Votanten (welches es nunmehr für das beste und justitzerspriesslichste anpreißt) hätten zudringen müssen, und die Frage: Ob dem ältern Wunsch und Vorschlag von 1776 zu willfahren sey? würde an sich schon in dem Deliberando selbst eine geltende Antwort gefunden haben, wenn darin die Existenz des neuesten Wunsches, wodurch jener ältere zurück genommen ist, bemerklich gemacht worden wäre.

§. 29.

Doch es kömmt hier eigentlich, ohne auch darauf Rücksicht nehmen zu wollen, daß

§. 28.

Wäre in dem Deliberando I. welches allein von dem ältern Berichte spricht, auch zugleich des neuern Berichts, der jenen ältern Vorschlag zurück genommen hat, Erwähnung geschehen; so würde dies auf das Ganze Einfluß gehabt, und die Einkleidung der Deliberationspunkte würde vielleicht an mancher Stelle einen merklichen Abfall erlitten haben.

Ich will das Deliberandum I. so wie ich es gefaßt zu seyn wünschte, hersetzen. Was ich inklavire, sind meine gewagten Zusätze.

Es kann mir dieses auf keine üble Seite gedeutet werden. Ich sage nicht, wie dieser Deliberationspunkt hätte gesezt seyn sollen, sondern nur, wie ich wünschte, das er gesezt worden wäre. Eine solche Aeusserung, ein blosser Wunsch muß mir erlaubt seyn.

Deliber. I. „Ob leztere vom Kammergericht in Anwendung gebrachte Auslegung „des §. 20 des Reichsschlusses: daß nämlich jederzeit nur 6 Beisitzer zu Judicialsachen zuzuziehen seyen: (sohin der neuere Vorschlag des Kammergerichts die Uiberschiessende zusammen zu setzen, und mit Extrajudicialien zu beschäftigen) „zu genehmigen, oder aber dem im kammerge-

„richt-

„ richtlichen Berichte von 1776 geäusserten „ Wunsche und Vorschlag gemäß (welchem jedoch der neue Bericht von 1785 nunmehr gänzlich entgegen ist) „ erstere Auslegung, „ daß nämlich die Judicialsachen vor sämtlichen „ 8 und respective 9 Beisitzern jedes Senats „ vorzunehmen, und nur im Nothfalle, und „ beim Aussenbleiben eines oder des andern, „ vor 6 Assessorn zu erledigen seyen, vorzu„ ziehen sey?

Mir scheint es, daß alsdann die verschiedenen Anstände sich mehr dem System zu 8 (welches das Kammergericht zwar einmal angerathen, nach der gemachten Erfahrung aber verlassen, und sohin misrathen hat) als jenem zu 6 Votanten (welches es nunmehr für das beste und justitzerspriesslichste anpreißt) hätten zudringen müssen, und die Frage: Ob dem ältern Wunsch und Vorschlag von 1776 zu willfahren sey? würde an sich schon in dem Deliberando selbst eine geltende Antwort gefunden haben, wenn darin die Existenz des neuesten Wunsches, wodurch jener ältere zurück genommen ist, bemerklich gemacht worden wäre.

§. 29.

Doch es kömmt hier eigentlich, ohne auch darauf Rücksicht nehmen zu wollen, daß

das Kammergericht von seiner vorigen Meinung abgegangen ist, obschon diese Rücksicht nothwendig von dem größten Gewicht seyn muß, auf die Hauptfrage an: welche Meinung ist die beste? welche bringt den wesentlichsten besten Nutzen? Bei welcher von beiden zeigen sich die erheblichsten Anstände, oder welche ist mit den wenigsten Anständen umwunden? Welche entspricht dem besten Zwecke am meisten? Welche verdient daher vor der andern den Vorzug?

§. 30.

Ad pag. 106. & seq.

Der Freiherr von **Ompteda** sucht hier den Nutzen des Systems zu 8 Votanten, daß dadurch die Unterbrechungen vermieden würden, besonders hervorzuziehen.

Ich habe in dem 1ten Hefte zugegeben, daß dergestalt der Beförderung der Sachen einiger Vortheil zufließen könnte, der aber von keinem besondern Belang ist, da er sich

1.) nur selten und bei widrigen Zufällen, welche so häufig nicht sind, ergiebt; da

2.) Mittel vorhanden sind, durch welche in den meisten Fällen dem ungeachtet fortgefahren werden kann, und in den wenigsten

eine

eine Aussetzung der angefangenen Sachen erfolgt, und da

3.) wenn auch diese erfolgen muß, der Beförderung der Justitz nur in dem seltensten Fall einiger Nachtheil geschieht, woraus sich also

4.) ergiebt, daß die Vorsorge für einen sehr seltnen Fall gegen den großen Nutzen gar nicht in Betrachtung zu ziehen ist, der der Justitz dadurch zufließen würde, wenn die Definitivsachen, wie es bisher geschehen ist, unter 6 Beisitzern in Zukunft immerhin abgethan, die in jedem Senate Uiberschiessende aber, deren Beiziehung zu den Judicialsachen in Regula nicht — sondern nur in den seltensten Fällen nützen könnte, so angestellt würden, daß sie der Justiz in Regula und immer die besten und nothwendigsten Diensten zu leisten im Stand wären.

Die in dem 1ten Hefte von S. 32 — 41 enthaltene mehrere Entwicklung dieser Sätze sucht der Freiherr von Ompteda hier zu widerlegen

Mir sey die Replick bey jedem Satze erlaubt.

§. 31.

Ad I. pag. 112.

Ich habe hierbei in dem 1ten Hefte geäuſ-
sert: daß es sehr zu beklagen wäre, wenn
der Satz: Die Excusationen der Kammer-
gerichts-Beisitzer sind sehr häufig, wahr
seyn sollte. Der Freih. von Ompteda sucht
ihn aber inzwischen hier darzuthun.

Wenn er wirklich Recht hat, wo bleiben
denn alsdann die 8 stimmigen Senate? Wo
bleibt der Vortheil von mehreren Votanten,
den er vorhin mit so verführerischen Linien ge-
zeichnet hat? Was er also mit der einen Hand
dort aufgestellt hat, reißt er mit der andern
hier wieder nieder.

§. 32.

Man wende mir nicht ein, daß gerade
deswegen, um der häufigen Entschuldigungen
ungeachtet fortfahren zu können, das System
zu 8 vor allen andern zu empfehlen sey.
Auch bei jenen von 6 Votanten kann man
fortfahren; und es ist hier nicht von Ent-
schuldigungen überhaupt, sondern von jenen
während der Relation unter 6 Votanten,
wie bisher, wo die Herren wohl wissen,
daß sie absolute nöthig sind, vorfallenden
Entschuldigungen die Rede. Von diesen

kann

kann ich, und muß es der Wahrheit zur Steuer behaupten, daß sie gewiß nicht häufig sondern sehr selten, in der Rücksicht nämlich daß sie mit schädlichem Einfluß auf die Justizbeförderung verknüpft wären, welches jedoch allein in Betrachtung zu ziehen ist, vorfallen.

§. 33.

Jener Nachricht von einem gewesenen H. Assessor, die der Freih. von **Ompteda** hier beibringt, daß in dessen Senate einmal 5 Sachen zugleich ausgesezt gewesen seyen, kann ich mit einer Gegennachricht dienen, daß ich von einem dermaligen kammergerichtlichen Senate die zuverläßige Kundschaft habe, wie sich darin seit dem Jahr 1782 bis hieher innerhalb 6 Jahren der Fall gar nicht zugetragen habe, daß eine Sache wegen einer langwierigen Aussetzung wieder von neuem habe vorgetragen werden müssen. Selbst ein nöthig gewesenes Nachholen, selbst die Zuziehung eines andern Votanten zu einer schon angefangenen Sache ist darinn nicht im Andenken. Könnte ich nur die würdigen Männer hier zum Zeugniß aufrufen! —

Verschiedne Fälle waren zwar, wo einer sich Unpäßlichkeit halber (während der Relation gilt keine andere Entschuldigung, das

vereiſen, wovon wir gleich reden werden, nicht; zum wenigſten iſt dieſes bisher, ſo viel ich weiß, noch nicht geſchehen, und würde auch nur aus ſeltenen höchſtwichtigen und dringenden Urſachen erlaubt werden können,) entſchuldigen ließ, jedoch hatte dieß nie einen ſchädlichen Einfluß. Es kömmt allein auf langwierige Ausſetzungen und ſodann auf die Hauptfrage an: ob auf eine oder die andere Weiſe zeitverderbliche Wiederholungen eingetreten ſeyen? Wenn lezteres der Fall nicht iſt, ſo hat eine Unterbrechung ſicher nichts zu bedeuten. Muß eine Sache ausgeſezt werden, ſo kömmt inzwiſchen eine andere vor, und die Juſtiz hört nicht auf adminiſtrirt zu werden. Ob das Urtheil in der ausgeſetzten Sache einige Zeit früher oder ſpäter herausgekommen wäre, hat das wenigſte zu bedeuten. Die Parthey, welche oft ein halbes Seculum lange auf das Urtheil wartet, kann ſicher auch gar leicht ſich noch einen Aufſchub von einigen Wochen gefallen laſſen. Sie hat nicht mehr zu fürchten, was ihr im Falle einer Unterbrechung bei der vorigen Verfaſſung gewöhnlich bevorſtund. Dieſe ganze Beſorgniß, deren Beſeitigung das Syſtem zu 8 Votanten ſeinen Urſprung zuſchreibt, iſt ſchon an und für ſich durch die Errichtung ſtändiger Senate gänzlich gefallen, und ſchon hierdurch ſind die ſonſt

freylich oft genug eingetretene Fälle, daß die Sachen oft auf lange Zeit, wenn auch gleich der verhinderte bald wieder erschien, ausgesezt bleiben mußten, ganz ausser aller Existenz gebracht.

Um keine Wiederholungen zu machen, beziehe ich mich auf die Anmerkungen ad Conclusum 4 und den Anhang im IIten Hefte.

§. 34.

Der gewesene Herr Assessor, von dessen gehabter Erfahrung, daß 5 Sachen zugleich ausgesezt gewesen seyen, der Freiherr von **Ompteda** spricht, kann nicht anders als von der vorigen Verfassung referiren; dann nach der seit dem Jahr 1782 hervorgebrachten neuern Einrichtung sind dergleichen Fälle nicht mehr möglich.

Wenn mit dem Nachlesen nicht geholfen werden kann, so wird entweder ein neuer Votant hinzugezogen (welches denn doch ein seltener Fall ist, und selbst bei diesem werden die Wiederholungen noch vermieden) oder die Sache bleibt so lange ausgesezt, bis der verhinderte wieder erscheint, sobald er aber wieder aufgeht, so kann in jener Sache entweder alsbald oder doch wenigstens gar bald fortgefahren werden, da mittlerweile die vor-

zunehmende Sachen immer verhältnismäßig mit dem leicht vorzusehenden Ausbleiben des verhinderten, worüber noch sicherer geurtheilt werden kann, wenn, wie es in jenen Fällen geschieht, zu Zeiten Erkundigung eingeholt wird, gewählt werden.

Sobald der abwesende erscheint, hindert also nichts weiter die abgebrochene Sache fortzusetzen. Der Fall, daß 5 Sachen zugleich unterbrochen vorliegen sollten, von welchem die ältere Nachricht des Freih. von **Ompteda** spricht, ist also dermalen bei der jetzigen Einrichtung, bei ständigen Senaten und dem gedeihlichen System der Uiberschiessenden, ein Unding, das nicht mehr existiren kann.

§. 35.

Inzwischen liegt doch gleichwohl auch über die dermalige Verfassung eine wichtige Urkunde vor, ich meine die den schon angezogenen vermischten Einfällen bei Lesung der Betrachtungen über die Materie der Senate ꝛc. angehängte Tabelle, welche die auch izt noch existiren könnende besondere Schädlichkeit der Unterbrechungen zu erweisen, und entscheidend zu seyn, scheint. Ich will dem Schein nachgehen, und Wirklichkeit suchen.

§. 36.

§. 36.

Vorläufig aber muß ich die gewiß richtige Bemerkung machen, daß sich von dem Schicksale eines einzelnen Senats in einem einzelnen Jahre der Schluß auf die übrigen Senate und im Ganzen nicht ziehen läßt. Es können hierin besondere hierzu mitwirkende Ursachen, individuelle Umstände zum Grund liegen, welche in einem andern Senate nicht vorhanden sind.

Inzwischen kömmt es auch darauf nicht an, ob ein Senat einmal in einem Jahre an Unterbrechungen unglücklich gewesen sey. Das Augenmerk ist nur allein darauf zu richten, ob mit den vorgefallenen Aussetzungen ein der Justitzbeförderung durch nöthige Wiederholungen und dergestalt doppelt darauf gegangenen Zeit verwickelter schädlicher Einfluß verbunden gewesen sey? Ich will sehen, in wie weit sich dies aus der befragten Tabelle ergiebt, und sie von Anfang bis zu Ende durchgehen.

§. 37.

Es heißt darin: „Am 26. Jan. mußte „die Sache A. abgebrochen werden, weil „sich ein Votant unbestimmt usque ad „reconvalescentiam entschuldigen ließ."

Hätte er sich auf eine bestimmte Zeit, auf einen oder einige Tage entschuldigen lassen, so würde das Nachlesen eingetreten seyn.

„Am 27. Jan. wurden Extrajudicialia „referirt.“

Den 26, wo die Sache A nicht fortgesezt worden, wird also wohl eine andere kleine Judicialsache vorgekommen seyn.

Dies würde auch den 27. geschehen seyn. Wahrscheinlich ist man aber mit einer solchen Sache, die allenfalls in einer Seßion hätte gethan seyn können, nicht versehen gewesen. Daß gerade also in einem solchen Fall zu Zeiten auf einen Judicialtag Extrajudicialia vorkommen, dagegen wird wohl derjenige nichts haben, der den Nothstand wegen Beförderung der Extrajudialsachen kennt.

„Der 28te war ein Sonntag. Der „29te und 30te waren die gewöhnlichen „Extrajudicialtage. Den 31ten Jan. „wurde die Sache A fortgesezt.“

Hier haben wir also bei dem ersten Unterbrechungsfall nicht einen Gedanken von Nachtheil, keine Zeile Wiederholung. Die Sache war nur zwei Tage lang, wo sie hätte vorkommen können, ausgesezt.

„Am

„ Am 13. Febr. ward sie wegen Krank-
„ heit eines Votanten wieder abgebrochen;
„ Man beschäftigte sich bis den 17ten mit
„ Sabbatin- und Extrajudicialsachen.

Die Herren müssen also entweder mit kleinen Judicialsachen nicht versehen gewesen seyn, denn sonst ist das eine schöne Gelegenheit, wo die fleißigen auch ausser ihrem Turno referiren könnten; oder es müssen sehr dringende Extrajudicialsachen vorgelegen seyn, oder man hat die gute Zahl der rückstehenden Extrajudicialsachen in Erwägung gezogen, und so war es denn kein Schade, daß solche, wobei oft der allgemeine Ruhestand auf dem Spiel steht, befördert wurden. Vielleicht war auch die Zahl der Votanten für Judicialsachen nicht vorhanden, wo also solche eben so wenig bei dem System zu 8 hätten vorkommen können.

„ Vom 18 bis 24ten Ferien. Der
„ 26 und 27. gewöhnliche Extrajudicialtage.
„ Am 28. erschien zwar der Hr. Assessor,
„ dessen Krankheit halber eine Sache von
„ 1786 noch ungeendigt war; erklärte aber,
„ annoch zu schwach zu seyn, um der Sa-
„ che auswarten zu können. Es trat ein
„ anderer ein, und die Sache mußte aufs
„ Neue vorgetragen werden, doch erklärte
„ sich der neu eingetretene, den Extrakt
„ zu Hause nachzulesen. Den 3ten März
„ entstunden Paria.

Diese Sache war also über 2 Monate lang ausgesezt. Ich will hierbei kalkuliren, welchen schädlichen Einfluß in Ansehung der Wiederholungen und dergestalt doppelt darauf gegangener Zeit (worauf doch, wenn das System zu 8 Votanten nutzen soll, das einzige Augenmerk zu richten ist) dies gehabt habe. Vom 28 Febr. bis den 3. März waren nur 4. Tage, und in diesen war die Sache schon ausvotirt, welches ausserdem noch bei einer sich ergebenden Gleichheit der Stimmen natürlicher Weise länger als sonst aufhält. Der neu hinzugezogene las den Extrakt nach. Ich kann also sicher nicht mehr annehmen, als daß das Factum nur doppelt vorgekommen ist. Wenn ich nun bei einer Sache, die, obschon sie mehrere Monate ausgesezt war, obschon ein neuer Votant hierauf hinzugezogen wurde, doch in 4 Tagen aus war, für abermalige Verlesung des Facti eine Session Wiederholung annehme, so ist dieß gewiß in doppelter und doppelter Maaße kalkulirt. Doch es sey! wir haben also bis jezt von dem System zu 6 Votanten in=

(*) Man findet den Aufschluß der hier vorkommenden Zeichen am Ende meiner Bemerkungen über vorliegende Tabelle §. 38, wo ich den Calculum ziehe.

in einem an Unterbrechungen besonders unglücklichen Senate den höchsten Anschlag angenommen, eine Seßion Schaden.

„ Die Sache A. (die seit dem 13ten Febr. ausgesetzt ist,) konnte wegen Unpäßlich-
„ keit eines Votanten, noch nicht fort-
„ gesezt werden. Es wurde daher die
„ Sache B. am 7. März angefangen (a)
„ und eodem beendigt, dann am 8. eine
„ neue vorgenommen. Am 16. März
** „ waren zwei Glieder verhindert, und
„ mußten daher von den übrigen
„ Extrajudicialia inter mediatos vor-
„ genommen werden."

Dies wäre also bei dem System zu 8 Votanten eben so der Fall gewesen. Den 17. März wird dies wohl auch haben geschehen müssen. Der 18te war ein Sonntag. Den 19 und 20. Ferien. „ Am „ 21. März wurde die Sache C (dies ist die am 8ten angefangene und am 16. März ausgesezte Sache) fortgesezt, und am 22.

„ be-

(a) Wir sind vorhin am 3. März stehen geblieben, wo zulezt bemerkt ist, daß es Paria gegeben habe. Der 4te war ein Sonntag, der 5te und 6te die gewöhnlichen Extrajudicialtage. Ich supplire dies, um keinen Tag zu übersehen, und werde damit durch die ganze Tabelle, wo es der Fall ist, fortfahren.

„ beendigt, und an eben dem Tage die „ Sache D angefangen, und den fol„ genden geendigt. "

Bei der unterbrochenen Sache C kann man unmöglich Wiederholungen annehmen, da sie nur 2 Tage lang, nämlich den 16 und 17. März, wo sie hätte vorkommen können, ausgesetzt war, und NB. bei dem System zu 8 Votanten hätte sie diese Tage eben so wenig fortgehen können.

** „ Am 24. könnte man wegen Abwe„ senheit mehrerer nichts anders als „ Extrajudicialia inter mediatos vor„ nehmen. " Dies wäre bey dem System zu 8 Votanten abermals wieder der nämliche Fall gewesen.

** „ Der 25te 26te 27te Feiertage.

„ Am 28ten war der Fall, wie am 24ten, Also bei dem System zu 8 Votanten eben auch wieder der nämliche Fall.

„ Am 29. März wurde eine neue Ju„ dicialsache E angefangen, und am 27 „ April geendet. " (Dies muß heis„ sen: den 30 ejusdem geendet; wie aus der der vorliegenden umständlichen Beschreibung hinten angehängten kürzern Tabelle, und

und aus der Vergleichung mit der darauf folgenden Sache F erhelt) „ An diesem
** „ und dem folgenden Tag wurde nur
„ von vieren der Senat besucht.

Hier muß abermal ein Versehen seyn. Ich weiß nicht, welcher der erwähnte dieser Tag seyn soll, da es derjenige nicht seyn kann, auf welchen eine Judicialsache beendet worden ist. Doch es sey, wie es will, bei dem System zu 8 Votanten würde der Senat eben so gut nur von 4 besucht worden seyn.

Den 31. März bis den 15. Apr. waren Ferien. Den 16 und 17. die gewöhnlichen Extrajudicialtage. Was den 18 und 19. geschehen ist, ist nicht bemerkt.

„ Am 20. fieng man eine neue Sache
„ F an, und endigte sie am 27. An
„ eben dem Tage fieng N. N. eine sehr
„ weitläuftige Sache G an. Den 7.
„ May wurde die am 31. Jänner" (Am 31. Jänner ist sie fortgesezt worden; die Unterbrechung schreibt sich vom 13. Febr. her.) „ abgebrochene Sache A wieder
„ angefangen, mußte aber am 9. May
„ abgebrochen werden, bis den 23, an
„ welchem Tage sie geendigt wurde.

Dies

Dies ist also eine Sache die 3mal unterbrochen worden ist. Bei dem 1ten Unterbrechungsfall haben wir keine Zeile Wiederholung zu befürchten gehabt. Man sehe auf das Schicksal dieser Sache A zurück, und auf die Bemerkung zu der Stelle, die mit dem 28. Jan. anfängt. Die 2te Unterbrechung aber, welche vom 13. Febr. an bis den 7. May gedauert hat, ist bedeutend, da sie einen beinahe vierteljährigen Zwischenraum in sich faßt.

* Ich will hier abermal eine ganze Session Wiederholung annehmen, obschon vielleicht keine halbe darauf gegangen ist, vielleicht nur eine halbe Stunde, während welcher der Referens die Votanten wieder völlig au Fait zu setzen leicht im Stand seyn kann. Daß es inzwischen sicher keine bedeutende Wiederholungen gegeben hat, ist daher abzunehmen, indem sie, die 3te Unterbrechung mitgerechnet, nur 3 Seßionen lange, bis sie geendet wurde, gedauert hat. Das ist den 7ten 8ten und 23ten May, auf welche Tage sie vor war, und den lezten ausgieng.

„ In der Zwischenzeit hatte man sich
„ mit Extrajudicialien beschäftiget, und
„ vom 10 — 12. May eine gerichtliche
„ Sache H erledigt. Vom 13 — 20.
„ Ferien.

Die

Die Beschäftigung während der Zwischenzeit mit Extrajudicialien schränkt sich also nur auf den einzigen 9ten May ein. Den 21. und 22ten waren die gewöhnlichen Extrajudicialtage, und den 23. ward die befragte Sache A, wie schon erwähnt worden ist, beendiget.

„ Am 24. und 25ten ward die Sache
„ G continuirt.

Sie ist den 7ten May ausgesezt worden; mittlerweile waren 8 Tage lang Ferien. Diese und 4 Extrajudicialtage dazwischen, wo sie auch nicht hätte vorkommen können, gleichwohl mitgerechnet, ist sie 17 Tage lang ausgesezt. Ich rechne für Wiederholungen hier abermal das höchste, was möglich seyn könnte, eine halbe Seßion.

* „ Den 26ten May bis den 8. Junii
„ Ferien. Am 9ten continuirte man die
„ Sache G. Der 10te war ein Sonn-
„ tag. Der 11 und 12te die gewöhn-
„ lichen Extrajudicialtage. Vom 13. bis
„ den 21. Junii wurde die Sache G an
„ den Judicialtagen fortgesezt. Am
„ 22ten entschuldigte sich ein Votant
„ auf einen Tag, sich zum Nachle-
„ sen erbietend. Am 7. Jul. (in der kürzern Tabelle steht dieses Datum, hier

aber der 27. Jul. welches leztere, da dieser Tag in die große Ferien fällt, ein Druckfehler ist) wurde der Referent krank,
** „ und vier von dem Senate giengen als
„ Adjuncti in einen andern.

Die Sache hätte hier eben so auch bei dem System zu 8 Votanten ausgesezt werden müssen. Zwar besinne ich mich in verschiednen Schriften, unter andern in den bekannten unmaßgeblichen Vorschlägen ꝛc. von 1772. gelesen zu haben, daß auch alsdann, wenn der Referens krank würde, fortzufahren, und dessen Relation samt dem Voto von einem andern Beisitzer abzulesen sey. Dies ist aber sicher keineswegs rathsam.

Der 8. Jul. war ein Sonntag. Der 9 und 10. die gewöhnlichen Extrajudicialtage.

** „ Am 12ten erschien der Referent
„ wieder; weil aber die Sache G nicht
„ vor den Ferien geendigt werden konnte, und der Vortrag an neuen zu-
„ sammenhängenden Punkten stand, so
„ beschäftigte man sich mit Extrajudi-
„ cial- und kleinen Judicialsachen."

Dies

Dies wäre also wieder eben so gut auch bei dem System zu 8 Votanten geschehen, ja bei diesem hätte sie sicher noch um so weniger vor den großen Ferien geendigt werden können. Vom 18. Jul. bis 26. Aug. Ferien. Der 27 und 28. die gewöhnlichen Extrajudicialtage.

„ Als am 29. Aug. die zu den abge-
„ brochenen Sachen (Ich weiß nur von einer Sache, die jezt abgebrochen vorliegt, nämlich die Sache G die NB. aber bey dem System zu 8 Votanten eben so gut abgebrochen vorliegen würde) „ gehö-
„ rige noch nicht alle beisammen waren,
„ so wurde eine neue kleine Judicial-
„ sache J. angefangen; ist aber gleich den
„ andern Tag durch die Krankheit eines
„ Votanten gestekt worden, weswegen
„ am 30 und 31. August und 16ten
„ Sept. (muß heißen 1ten Sept.) aus-
** „ sergerichtliche Sachen unter 4 vorge-
„ nommen werden mußten.“

Dies wäre abermal auch bey dem System zu 8 Votanten der Fall gewesen, da hierbei der Senat eben so gut nur von 5 besucht worden wäre.

„ Der 2te Sept. war ein Sonntag,
„ der 3te und 4te die gewöhnlichen Tage

„ zu aussergerichtlichen Sachen. Da „ der am 29. Aug. erkrankte noch nicht „ wieder hergestellt war, so fieng man „ am 5. Sept. eine neue Sache K. an, „ und erledigte selbige am 6ten.

Man vergesse nicht, daß die am 29. Aug. angefangene, und wegen der hier wieder erwähnten Krankheit den Tag darauf ausgesezte (videatur retro der 29. Aug.) Sache J. auch bei dem System zu 8 Votanten nicht hätte fortgehen können.

„ Am 7. Sept. fieng man abermal „ eine neue Sache L an. Am 15ten „ Sept. erkrankte ein Votant, und „ mußten Extrajudicialia vorgenommen „ werden. Der 16te war Sonntag. „ Der 17 und 18te gewöhnliche Tage „ zu Extrajudicialien. Am 19. Sept. „ erschien zwar der am 15ten erkrankte, „ es entschuldigte sich aber ein anderer (a), so daß abermalen Extraju-

„ di-

(a) „ Heiliger Gott! (ruft ein bekannter witziger Kopf in seinen dem so betittelten lezten Wort über die Senate ꝛc. hinzugefügten Noten S. 196. aus) „ So ist dann das Elima von Wetzlar seit 12 Jahren ganz ver-

„ än-

„ dicialia vorgenommen werden muß-
„ ten. Vom 20. Sept. wurde die Sa-
„ che J. fortgesezt. Am 26ten entstunden
„ Paria.

Die Sache J. ist seit dem 29 August ausgesezt. Ich wiederhole abermal, daß sie bei dem System zu 8 Votanten eben so gut hätte ausgesezt werden müssen. Dem sey aber, wie ihm wolle, so können keine Wiederholungen vorgefallen seyn, da sie in einem Tag, nämlich den 20. Sept. und einem wahrscheinlich geringen Theil der Seßion vom 26. Sept. da hier noch eine andere Judicialsache vorkam, geschlossen war, und zwar mit Paribus, wo das votiren alsdann längere Zeit wegnimmt. Den 21 — 23. Sept. waren Ferien, der 24te und 25te die gewöhnlichen Extrajudicialtage.

„ Am 26. Sept. (an eben dem Tage
wo in der Sache J. Paria entstanden waren)
„ wurde die am 7. Sept. abgebrochene
„ Sache L. continuirt und geendigt."

Hier-

„ ändert. Sonst herschte daselbst eine sehr
„ gesunde Luft, den Freuden des Lebens, und
„ dem Trieb seinem Beruf zu erfüllen, gleich
„ günstig."

Hierbei kann ich doch sicher auch keine wirklich vorgefallene Wiederholungen annehmen. Doch wenn man will, so sey es denn, ich nehme für die vorhergehende und
* diese Sache eine halbe Seßion Wiederholung an, ungefähr so lange, als die Sache L. selbst gedauert hat. Ich gebe sicher dem Nutzen, der bei dem System zu 8 Votanten herauskommen soll, das Maaß doppelt und doppelt zu, und wir wollen am Ende gleich sehen, wie hoch er sich denn auch selbst bei dem höchsten Maaß berechnen lassen wird.

„ Am 27 und 28ten Sept. nahm
„ man eilende Extrajudicialen vor. Den
„ 29 uud 30ten Sept. Feiertage. Der
„ 1 und 2te Okt. gewöhnliche Extraju-
„ dicialtage. Am 3ten Okt. wurde die
„ Sache G. fortgesezt. "

Sie ist ausgesezt worden, weil der Referens erkrankte, und weil sie nachher, wie er wieder erschien, doch vor den großen Ferien nicht beendigt werden konnte. Der
** nämliche Umstand hätte auch bei dem System zu 8 Votanten ihre Ausseßung in dem ersten Falle eben so nötig gemacht, und in dem lezten angerathen.

Doch

Doch hiervon abstrahirt. Ich nehme an, daß sie bei dem System zu 8 Votanten wieder eher hätte vorkommen können, obschon dies auch, wie man leicht einsieht, seine Beschwerlichkeiten gehabt hätte; zum wenigsten hätte sie wohl nach dem bisher vorgekommenen eigenthümlichen unglüklichen Schiksal des befragten Senats, sobald auch nicht unter den nämlichen Votanten, wie vorher, vorkommen können. Man wird mir gleich zurufen: wie so! sobald 6 Herren im Senate gegenwärtig waren, hätte sie fortgesezt werden können. Ich erwiedere mit einer Frage: Wie hätte sie aber, wenn z. B. vorher nicht mehr als 6 dabei waren, (daß dies bei dem System zu 8 Votanten auch der Fall seyn wird, mag wohl Niemand in Abrede stellen) fortgehen können, wenn gleichwohl 6 Herren im Senate gegenwärtig gewesen wären, darunter aber einer oder zwei sich befänden, die des Systems von 8 Votanten ungeachtet, vorher nicht dabei waren, und die, da sie entweder gleich anfangs nicht dabei waren, oder da sie einmal einige Zeit von der Sache wegblieben, ganz davon wegbleiben mußten, weil die Sache mitlerweile weit fortgerükt war?

Man sieht hieraus, daß es bei dem System zu 8 Votanten nicht der einzige

Fall ist, wie man vermeint, daß nämlich nur alsdann eine Sache abgebrochen werden müßte, wenn nur von 5 Herren der Senat besucht würde; hier ist der Fall, wo 6 im Senat sind, und die Sache gleich-
** wohl, wie bei dem System zu 6 Votanten so lange ausgesezt bleiben müßte, bis die vorigen Praesentes beisammen wären. Was man also, ohne daß es jedoch etwas zu bedeuten hat, mit dem System zu 8 Votanten vermeiden will, tritt bei demselben gleichwohl ein. Dies hier per Parenthesin.

Ich bin an der Berechnung, wie viel Zeit an Wiederholungen bei der Sache G, die am 3ten Okt. fortgesezt worden ist, nachdem sie ziemlich lange ausgesezt war, darauf gegangen seyn mögte.

Wir haben bisher gesehen, daß bei Sachen, die 20 — 30 Tage lang unterbrochen waren, keine zeitverderbliche Wiederholungen haben vorfallen können, indem sie, dieser Unterbrechungen ungeachtet, oft in einer, ja in einer halben Seßion zu Ende waren.

Nach dieser Proportion könnte also auch selbst auf eine Unterbrechung von einigen Monaten, nur sehr weniges fallen.

Doch

Doch ich will hier zwei ganze Seßionen, die auf Wiederholungen darauf gegangen seyn sollten, annehmen, und auch hier, wie ich es bisher beständig gethan habe, 10fach zugeben. Würde der Kaufmann mit solcher Elle ausmessen, so könnte er dem Käufer, der Tuch für einen Pariser Frak verlangte, den ganzen Ballen hingeben.

„ Am 21. Nov. erkrankte ein Votant (die am 3ten Okt. fortgesezte Sache G. gieng also bis dahin beständig fort) „ und wurde eine neue Judicialsache M. angefangen, und den 23. Nov. beendigt, worauf man die Sache G. fortsezte, und am 20. Dez. dem lezten Gerichtstage endigte."

Die Sache G. ist also hier zum leztenmal noch 2 Tage lang, während dem eine andere angefangen und beendigt wurde, ausgesezt geblieben, und hier will ich denn auch zum leztenmal Wiederholungen und einen Schaden der Justizbeförderung annehmen, wo dergleichen gar nicht denkbar * ist. Es sey, man rechne noch eine halbe Seßion Verlust mehr.

§. 38.

Nunmehr will ich also über die zugegebene imaginarische Rechnung (denn reel ist

sie, wie man bisher gesehen hat, sicher nicht) des bey dem System zu 6 Votanten entspringenden Schadens den Calculum ziehen.

Man findet den präsupponirten und zehnfach angesezten Verlust jedesmal unter dem Zeichen ✡. Im Zusammenzug macht er 5 Seßionen aus. Gesezt nun er wäre reel; gesezt ich hätte nicht über alle Wahrscheinlichkeit, selbst über die Erfahrung nicht mit allem Fleiße doppelt und doppelt gerechnet; gesezt ferner, jeder Senat, jedes Jahr hätte dies unglückliche Schicksal; (wo ich jedoch von einem Senate zuverläßig weiß, daß in demselben innerhalb 6 Jahren während dieser ganzen Zeit nicht eine Viertels Seßion dergestalt darauf gegangen ist) so folgt doch für das System zu 8 Votanten hiedurch, daß bei demselben jährlich diese 5 Seßionen gespart würden, wahrhaftig kein Vorzug; er müßte denn darinn bestehen, indem man solchergestalt jährlich wohl 150 Seßionen, die durch den täglichen weitern Rath erfolgen würden, aufopfert, um in den Hauptsenaten 4 Sessionen zu ersparen.

Ausserdem ergiebt sich ja auch noch bei den in der Tabelle verzeichneten Unterbrechungen sehr oft der Fall, daß sie auch eben so gut bei dem System zu 8 Votanten eingetreten

treten seyn würden. Ich habe diese Fälle mit dem Zeichen ** bezeichnet, und bitte hierauf zurück zu sehen.

Endlich läßt sich auch noch der Schluß, daß die in jenem unglüklichen Senate in einem einzelnen Jahre vorgefallene Unterbrechungen von schädlichen Folgen auf zeitverderbliche Wiederholungen keineswegs gewesen seyen, daher augenscheinlich nehmen, daß in den aus dem befragten Verzeichniß S. 105 gedachter Schrift gezognen Corollarien hiervon kein Wort vorkömmt. Als die Hauptsache, die entscheiden könnte, wäre dies sicher bemerkt worden, wenn dergleichen in Wirklichkeit von Bedeutung existirt hätte.

Ich bitte die eben erwähnte Corollarien zu durchgehen. Sie sprechen selbst mehr für, als gegen das System zu 6 Votanten.

Das 1te ist, daß unter 11 Sachen vier, und zwar 2 darunter jede dreimal hätten abgebrochen werden müssen. Wie oft dies unter diesen Fällen selbst auch bei dem System zu 8 Votanten eben so geschehen seyn würde, darüber testirt die Tabelle selbst, und die derselben hier beigefügten Zeichen **.

Daß inzwischen schädliche zeitverderbliche Wiederholungen vorgefallen seyen, dies wäre

die

die Hauptsache. Bey den meisten Fällen habe ich gezeigt, daß, obschon ein Sache oft 30 Tage und länger ausgesezt geblieben, doch, nach derselben verzeichneten nachherigem Lauf und deren Beendigung zu schließen, der Gedanke auf schädliche zeitverderbliche Wiederholungen nicht eintreten könne. Wie würde dies, da die Hauptsache darauf beruht, auch hier in den Corollarien angemerkt zu werden, unterlassen worden seyn, wenn nicht vielmehr hieraus der Schluß folgte, daß es mit den nöthigen Wiederholungen nichts zu bedeuten hatte.

Das 2te Corollarium ist, daß der Fall sich noch öfter ergeben haben würde, wenn man nicht bedacht gewesen wäre, bei jedesmaliger Unterbrechung kleine eine kurze Zeit zum Vortrag erheischende Sachen vorzunehmen.

Dieses spricht eben für das System zu 6 Votanten. Es bestätigt meine bisherige vielfältige Aüsserungen vollkommen.

Das 3te ist, daß diese Einschiebung gar nicht hätte geschehen können, wenn der Senat keine zwei Uiberschießende gehabt, sondern gerade zu 6 eingerichtet gewesen wäre.

Das

Das System zu 6 Votanten, dabei aber mit der gedeihlichen Einrichtung der Uiberschießenden kann nicht besser empfohlen werden, als es durch dieses 3te Corollarium empfohlen wird. Die Gemeinsprache: acceptando utilissime, kann nicht besser als auf diesen 3ten Satz einschlagen. Doch der H. Verfasser spricht hier gegen den 4ten Judicialsenat. Auf diesen sind auch die übrigen Corollarien gerichtet, gegen welchen sie freilich sehr treffend sind, gegen den Bescheidrath aber keineswegs. Dieser, das System zu drei Judicialsenaten mit der gedeihlichen Einrichtung der überschießenden, gewinnt vielmehr dabei, wie man sieht, vieles.

Ich hebe noch das 5te Corollarium aus, welches folgendes ist: Daß unerachtet des Senats zu 8ten von zu gerichtlichen Sachen bestimmten Tagen vierzehen zu ausergerichtlichen Sachen der Privatpersonen hätten gebraucht werden müssen, weil von 8 nur 5 anwesend waren.

Dieses würde also, wie es bei dem System zu 6 Votanten geschehen ist, auch bei jenem zu 8 Votanten geschehen seyn.

Mich deucht überhaupt, daß die in befragter Tabelle dem Anschein nach liegende Empfehlung für die 8 stimmigen Senate in etwas verschwunden sey.

§. 39.

§. 39.

Ich kehre zu den Betrachtungen des Freih. von Ompteda zurück.

Ad 2. pag. 113.

Von den Ursachen, warum ein Kammergerichts Beisitzer einer Sache beizuwohnen, verhindert seyn kann, als a) wegen einer Krankheit, b) nothwendigen Reisen und Angelegenheiten, c) Verwandschaft mit der Partey oder dem Anwalde, d) gehabtem oder noch wirklichem Antheil an der Sache, und e) Rekusationen, kommen nur die beiden erstern oder vielmehr die erste allein, indem nur von der nöthigen Abwesenheit eines Votanten, die sich während des Vortrags ergiebt, hier die Rede ist, in Betrachtung.

Bei kleinen vorübergehenden Unpäßlichkeiten findet das Nachlesen statt, oder wenn dieß auch nicht geschieht, so bringt denn doch sicher eine solche nur eine kurze Zeit daurende Unterbrechung nicht den geringsten Nachtheil, da man sich bei einem geringen Aufschub nötige Wiederholungen nicht denken kann, und ganz gewiß keine vorfallen; selbst auch wenn eine Sache 8 Tage auch 14 Tage ausgesezt ist; wir haben aus der Tabelle mit Wahrscheinlichkeit geschlossen, daß oft, wenn auch eine Sache 30 Tage und länger ausgesezt war,

war, doch keine zeitverderbliche Wiederholungen eingetreten sind. Bedeutende Krankheiten ergeben sich nicht so häufig, als kleine vorübergehende Unpäßlichkeiten; daher ist es gewiß, daß in den meisten Fällen entweder die Sache einer vorgefallenen Entschuldigung ungeachtet, nicht ausgesezt wird, oder wenn sie auch ausgesezt wird, der Justiz dadurch nicht der geringste Nachtheil zukömmt, indem bei einem kurzen Aufschub keine Wiederholungen denkbar sind.

Der Freih. von **Ompteda** giebt nun zu, „daß Verwandschaft, Antheil an einer Sache, und die Rekusationen, nicht zu denen „Ursachen gehörten, wodurch eine Sache „während der Relation gestekt werde, und „daß diese Hindernisse nach der bisherigen „Verfassung der Senate keine Schwierigkeit „verursacht hätten. Allein (fährt er fort) „jezt da weiter keine überschießen, sondern „alle Beisitzer in Senaten beschäftigt werden sollen, machen jene Hindernisse eine „große Schwierigkeit aus. Denn nunmehr, „da die der Absicht nach zu formirende 4 „Senate jeder nur aus 6 Assessoren bestehen „sollen, und gleichwohl in keinem derselben „einer an dieser Zahl fehlen darf, wenn Ju„dicialsachen vorgenommen werden sollen, „wird bei jeder entweder durch Verwand„schaft

„ schaft oder Antheil an der Sache, oder
„ durch Rekusation eintretender Behinderung
„ eines Assessors der Senat ausser Aktivität
„ gesezt, und immer Aufenthalt und Beschwer-
„ lichkeit verursacht werden."

Antwort. Diese Bemerkungen sind hier allerdings richtig, und gegen die Existenz eines 4ten Judicialsenats die triftigsten Gründe. Da ich aber keinen 4ten Judicialsenat aufgestellt habe, so könnte diese ganze Widerlegung in Ansehung meiner für ein Gefecht gegen Donquitchots Windmühle gelten. Meinen aus den Uiberschteßenden formirten weitern Extrajudicialsenat oder Bescheidrath trift von allen diesen Streichen kein einziger; er wird vielmehr durch die eignen Aussagen meines Herrn Gegners noch mehr befestigt.

§. 40.

Wenn der Freih. von Ompteda zugiebt, daß die befragten Hindernisse bei der bisherigen Verfassung keine Schwierigkeiten so wenig verursacht haben, als sie solche verursachen konnten; so muß er auch zugeben, daß sie in Zukunft keine verursachen werden, und keine verursachen können, wenn die Verfassung mit den 3ständigen Senaten gerade die nämliche bleibt, mit dem Unterschiede jedoch, daß die Uiberschießende, statt öft auf Judicial-

cialtage einen Zeitraum von 5 — 6 Wochen, oder mehrern Monaten grösstentheils bisher zu Hause zugebracht zu haben, nunmehr auf der Kammer verbleiben, und sich mit Extrajudicialsachen, von welchen sie, wenn sie nach geendigtem Turno in dem Hauptsenate oder in sonstigen Nothfällen nötig sind, jederzeit alsbald abkommen können, zu beschäftigen hätten.

§. 41.

Ad pag. 114.

Die von Zeit zu Zeit vorfallende Reisen der Herren Assessoren hält aber der Hr. Verfasser bei der in Vorschlag gekommenen (wie er sich ausdrükt) neuen Einrichtung der Senate (a) für eine erhebliche Schwierigkeit, da den-

(a) Sie ist sicher nicht neu. Judicialsachen sind Jahrhunderte hindurch bis auf die heutige Stunde von 6 Assessoren entschieden worden, und eines Bescheidraths geschieht in den Gesezen schon vor der Kammergerichts-Ordnung von 1555 Erwähnung. Wenn man jedoch die Einrichtung zu 6 Votanten, und einen weitern aus den Uiberschiessenden hauptsächlich zur Vornahme der Extrajudicialsachen formirten Rath für neu ausgeben kann; so will ich diesem Angeben selbst die neueste Epoche von dem R. S. von 1775 an entgegen halten. Ich verweise hierüber, um keine Wiederholungen zu machen, auf das erste Heft von S. 61 — 66.

denjenigen Assessoren, welche in den Ferien zurück geblieben, erlaubt seyn müsse, ihre 6 wöchentliche Urlaubszeit in einem andern Theile des Jahrs sich zu Nutzen zu machen.

Antwort: Doch dürfen sie mit dieser Nutznießung während dem Vortrag einer Sache, wobei sie Votanten sind, nicht den Anfang machen; und thun dies auch nie. Daher denn das Verreisen bei den 3 ständigen Judicialsenaten nicht die geringste Hinderniß macht. Es kann nur auf den aus den Uiberschießenden formirten Senat Einfluß haben, bei welchem man jedoch beständig auf 4 Mitglieder zählen kann, wo also immer Causae Extrajudiciales mediatorum vorgenommen, und wenn die unleidentliche Ungleichheit dieser und der ständischen Sachen nicht existirte, die Extrajudicialsachen überhaupt ausserordentlich befördert werden könnten.

§. 42.

Ad 3. pag. 115.

Ich habe in dem ersten Hefte S. 38 gesagt, daß der Schaden einer Unterbrechung sich nur alsdann ergebe, wenn entweder ein neuer Votant zu einer weitläuftigen im Vortrage schon weit fortgerükten Sache gezogen werden müsse, oder wenn eine solche Sache so lange ausgesezt bleibe, daß der Senat sei-

ne

ne davon gehabte Kenntniß durch die Länge der Zeit verloren, sofort das vorhin schon vorgekommene wiederholt werden müßte.

Bei der jezigen Verfassung ist gar nicht mehr zu befürchten, daß die Sachen so lange ausgesezt bleiben, wie vorhin. Es thut mir leid, dies so oft wiederholen zu müssen. Am kürzesten kann man hierüber die bisherige Erfahrnng sprechen lassen.

Inzwischen ist der Freih. von Ompteda hier abermal versichert worden, daß dergleichen Fälle so selten nicht seyen. Sicher abermal eine Versicherung, die sich von Vorfällen vor der neuen Einrichtung der stabilen Senate herschreibt.

§. 43.

Wenn nunmehr ein neuer Votant zu einer Sache gezogen werden muß, und dies könnte ja alsbald geschehen, sobald man voraussieht, daß der Verhinderte auf lange Zeit wegbleiben, oder vielleicht gar ausbleiben werde; so muß man doch dabei mancherlei Voraussetzungen machen, und kann nicht gerade zu annehmen, daß alsdann der Schaden eines Zeitverlustes nothwendig mit eintreten müsse.

Ich bitte hierüber mein 1tes Heft von S. 38—40 und die den vermischten Einfällen angehängte Tabelle S. 107 bei der den 28ten Febr. mit Zuziehung eines neuen Votanten fortgesezten Sache nachzusehen.

Es ist gewiß, daß ein befürchteter beträchtlicher Zeitverlust nur sehr selten eintritt.

§. 44.

Ad pag. 116.

Was der Freih. von Ompteda nun hier ferner sagt, daß jedoch immer der neue zu einer Sache genommene Votant in seinem eigenen Senate alle dortige weitere Bearbeitung der Judicialsachen hindere, und dort eben die Lücke verursache, die er hier ausfüllen sollte, auch sich, wenn in seinem Senate eine Judicialsache in noch nicht beendigtem Vortrage stehe, nicht sogleich abmüßigen könne, und daß ferner jede Zusammenstopplung und Herbeiholung aus einem Senate in den andern unangenehm, beschwerlich, und bedenklich sey, paßt ganz und gar nicht.

Es geht abermal auf einen 4ten Judicialsenat, gegen welchen sich freilich sehr vieles einwenden läßt, wohingegen dem eigentlich vor-

vorliegenden System sehr weniges oder vielmehr gar nichts erhebliches entgegen steht.

Hier ist keine Zusammenstopplung aus einem Senate in den andern, sondern die Rede ist von den Herren aus ihrem eignen Senate, die so lange sie die Reihe oder ein Nothfall nicht wieder hineinruft, mittlerweile die Zeit bestens verwenden; und die Extrajudicialsachen, wovon sie jederzeit abkommen können, täglich befördern. Wenn man sagt, daß doch wohl immer im Bescheidrathe 4 Herren übrig bleiben werden, so sind die durch Abwesenheiten darin verursachte Lücken schon abgerechnet.

§. 45.

Ad 4 pag. 117.

Eine Antwort auf diesen Satz verspricht der Hr. Verfasser weiter unten. Hier kehrt er zu seinem System zu 8 Votanten zurück, und untersucht ob sich denn auch bei selbigem beträchtliche Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten zeigen?

Pag. 118.

Er fängt pag. 118. diese Untersuchung damit an, indem er sagt: „Fast jede Sache „in der Welt, fast jede nur mögliche Ein„richtung habe ihr gutes und ihr weniger

„ gutes, oder wohl gar übles und nachtheili-
„ ges; und frage sich dabei immer nur, ob
„ lezteres erheblich sey? Ob es nicht von
„ jenem überwogen werde? oder wohl gar auf
„ eine schikliche Weise aus dem Weege ge-
„ räumt werden könne?

Nach diesen Fragen will ich also die seyn sollende Beseitigung der bei jenem System sich ergebenden Anstände prüfen:

§. 46.

Ad pag. 119. und 120.

Auf den in Ansehung der ungleichen Zahl zu 7 Votanten (welche sich größtentheils ergeben wird) rege gemachten Anstand erwiedert der Hr. Verfasser folgendes: „ Er wis-
„ se zwar wohl, daß nach der bei dem Kam-
„ mergerichte einmal herschenden Observanz
„ die Religionsgleichheit auf alle Sachen er-
„ strekt werde; allein dieses sey doch immer
„ nicht Regel, sondern blos Observanz, die
„ zwar allenfalls da, wo sie unschädlich sey,
„ und etwa in gewissen Fällen als eine auch
„ über die Anordnung der Geseze sich hinaus
„ erstreckende, durch die Erfahrung be-
„ währt befundene heilsame Vorsicht von
„ Nuzen seyn könne, und beibehalten wer-
„ den möge, die aber, wo sie Nachtheil

„ und

„ und Aufenthalt der Sachen mit sich führe,
„ zur Seite gestellt werden müsse."

Antwort: Wenn diese Observanz eine bewährt gefundene heilsame Vorsicht ist, so darf sie nicht zur Seite gesezt werden.

Sie bringt, wenn die Sachen bestimmt und nie anders als unter 6 Votanten, wie bisher, vorgenommen werden, keinen Nachtheil (vielmehr ist ja der Vortheil hier eingestanden) noch Aufenthalt mit sich. Sie kann bei diesem System, wie es bisher geschehen ist, als eine durch die Erfahrung bewährt gefundene heilsame Vorsicht beibehalten werden. Bei dem entgegen gesezten System aber muß diese eingestandene heilsame Observanz grösstentheils wegfallen.

Der Freih. von Ompteda fühlt die Bedenklichkeiten hierwegen. Er sucht sie zu beseitigen. Sie bleiben aber nicht nur, sondern es entstehen selbst bei der Beseitigung wieder andere.

§. 47.

Ad eandem pag. 120.

Der Hr. Verfasser fährt fort: „ Man
„ lasse demnach Sachen, wo die, wenn auch
„ gleich blos mittelbare Parteyen von diffe-

„ renter Religion sind, niemals absichtlich vor
„ 7 Assessoren, wenn etwa gerade bei Endi-
„ gung einer Relation und Anfang einer neuen
„ einer der Assessoren aus der Seßion abwe-
„ send seyn sollte, anfangen, und wählte als-
„ dann statt deren, eine andere, wo beide
„ Parteyen von einer Religion sind. Wenn
„ aber eine solche Sache einmal vor 8 Asses-
„ soren angefangen ist, so fahre man, wenn
„ auch gleich zufälliger Weise, währender
„ Relation ein Beisitzer sich zu absentiren ge-
„ nötigt seyn sollte, dreiste damit fort."

Antwort: Wie aber nun, wenn auf einer solchen Sache, statt deren eine andere gewählt werden soll, Gefahr auf dem Verzug haftet; wie ist dann zu helfen? — Sehr leicht, unter 6 Votanten, da kann die eingestandene heilsame Observanz beobachtet werden; das nicht absichtliche Vornehmen, die Wahl einer andern Sache, wodurch dann immer Aufenthalt erfolgen, und eine gute Zwischenzeit verlohren gehen muß, diese Mittel, um der heilsamen Observanz nicht entgegen zu handeln, wären unnötig; Man will aber bei dem System zu 6 Votanten, das mit aus dieser Ursache seit dem W. F. eingetreten ist, nicht stehn bleiben; die Sache wird also der eingestandnen heilsamen Observanz zuwider, unter 7 Votanten vorkommen müssen.

Doch

Doch wenn die dringende Noth auch die Wahl einer andern Sache, wo beide Partheyen von einer Religion sind, nicht hindert; wie oft wird alsdann diese Wahl geschehen müssen? Diese Sachen erhielten hierdurch das beste Privilegium, da der Fall nur gar zu oft eintreten wird (a).

(a) Ich wiederhole, daß man mir hierbei meine vorhinige Behauptung, daß die Excusationen der Assessoren keineswegs so häufig seyen, nicht entgegen halten darf. Es war dort von Excusationen während der Relation bey den bisherigen Senaten zu 6 Vorantten die Rede. Von den Uiberschießenden sprach ich dort nicht. Es ist aber auch, wenn von diesen die Rede ist, unschädlicher, da doch wohl 4 zu Extrajudicialsachen übrig bleiben werden. Der Genuß einer 6 wöchentlichen Urlaubszeit muß dem Assessor stükweise zu nehmen frei stehen. Wer wird aber nicht hierbei erst einen solchen Zeitpunkt abwarten, wo er als überzähliger besser abkommen kann? Wenn sie aber alle 8 den Definitivsachen zugezogen werden sollen, so können sie die Justiz nicht schonen; denn oft wird sie die Nothwendigkeit abrufen. Ohnehin ist es alsdann auch so genau nicht zu nehmen, da die Sachen ohne sie doch fortgehen. Größtentheils werden daher 7 stimmige Senate statt der 8 stimmigen, die so angepriesen werden, existiren.

§. 48.

Ad pag. 121.

Was der Freih. von **Ompteda** hierauf weiter in Ansehung jener Sachen, wo der W. F. schlechterdings eine Religionsgleichheit fodert; bei dem Falle daß 7 Beisitzer gegenwärtig seyen, äussert, und wie er alsdann zu helfen gedenke, daß nämlich, wenn der Verhinderte vor dem Votiren nicht wieder zurückkommen, oder wenn ein anderer Beisitzer entgegengesezter Religion sich vielleicht nicht ebenfalls zu absentiren genötigt worden sey, eine Stimme eines andern Assessors von der größern Religionsseite ausfallen müsse, hat er nachher am Ende seines Werks in der Note a S. 170. wieder zurückgenommen. Ich halte mich also hierbei nicht auf. Das Gesetz schreibt in solchen Sachen die fingirte Parität vor, und hierdurch ist jenem Anstande von selbst abgeholfen. Sehr zu wünschen wäre es, daß auch eben so gut bei den in den vorhergehenden §. 46 und 47 erwähnten Sachen geholfen werden könne, statt daß bei diesen die eingestandene heilsame Observanz unter 7 Votanten scheitern wird; denn bei allen Sachen die fingirte Gleichheit einzuführen, wird wohl nicht rathsam seyn.

§. 49.

§. 49.

Ad pag. 122.

Der H. Verfasser wundert sich hierauf darüber, wie ich in dem 1ten Hefte auch dabei eine Bedenklichkeit habe finden können, daß es alsdenn, wenn 7 votirten, keine Paria geben könnte, die in den Gesetzen gegründet wären. Er sagt hierwegen: „In den Gesetzen sey es seines Wissens nirgends gegründet, daß bei allen Sachen der Möglichkeit Paria zu machen Raum und Gelegenheit gegeben werden müsse, wohl aber sey es in den Gesetzen, obwohl noch immer nicht austräglich genug gegründet, was in dem leidigen Falle, wenn Paria entstunden, zu thun sey. Immer aber sollte man es vielmehr für ein Glück halten, wenn dadurch, daß zu Zeiten 7 Beisitzer votirten, der Fall der Parium nicht zu oft eintrete, und der Verfasser der Briefe ꝛc. sage ja selbst, daß vielleicht eben aus dieser Ursache in dem V. M. von 1600 die Anzahl der Beisitzer in jedem Senate auf 7 gesezt worden."

Antwort: Meines Wissens ist dies, daß bei allen Sachen der Möglichkeit Paria zu machen Raum gegeben werde, in den Gesetzen mehrerer Orten gegründet. Auf was zielt sonst die K. G. O. sogar noch oben darein bei einer gleichen Zahl Votanten, wo sie, wenn

auch

auch Majora vorhanden wären, 3 gegen 5 das Gewicht gleicher Stimmen beilegt, und das Concept bei der ungleichen Zahl zu 7, wo die Paria vermieden würden, wenn es nicht selbst eine imaginarische Parität aufstellte, und 3 gegen 4 für gleiche Stimmen achtete?

Sicher ohne gute Gründe ist dies nicht geschehen. Es steht daher dahin, ob ein Regulativ, wodurch die Paria verhindert würden, wirklich so erwünscht sey. Zum wenigsten kann ein ungefähres Regulativ, wo das Ungefähr die gleiche oder ungleiche Zahl bestimmt, wahrhaftig so empfehlend nicht seyn.

Es ist mir eine bloße Justitzsache, die auf keinen im W. F. wegen der Parität in der Religionsanzahl bestimmten Fall qualificirt war, bekannt, welche nach entstandener Gleichheit der Stimmen, die sich bei der Adjunktion abermal ergab, endlich in Pleno entschieden wurde. Der eingestandenen heilsamen bisherigen Observanz zu Folge kam sie unter 6 Votanten in gleicher Religion vor, und eben so gieng die Adjunktion vor sich. Die Sache war zweifelhaft; sie betraf eine Rechtsfrage. Und wirklich ein besonderer Zufall: Bei dem 1ten Vortrag und bei der Adjunktion waren alle Protestanten der einen

Rechts=

Rechtsmeinung, welche dem Protestanten günstig war, und alle Katholicken hatten die andern Rechtsmeinung, welche für den Katholicken sprach.

Sicher ein wichtiger Beitrag gegen die 7 stimmigen Senate, wobei immer ungleiche Religionsanzahl vorhanden ist, welche die bisherige weisliche Observanz entfernt gehalten hat.

§. 50.

Ad pag. 123.

Den fernern Anstand, ob es nicht besser sey, die Sachen auf eine bestimmte Art vorzunehmen, als die Anzahl der Votanten dem Ungefähr zu überlassen, wobei auch das Ungefähr oft das Schicksal der Sachen bestimme, fühlt der H. Verfasser unverkennbar, indem er hierzu sagt: „ Quid inde? Jede Sache in der Welt ist menschlichen Zufälligkeiten unterworfen, welche mit zur besten Welt gehören, und welche, wenn sie nur nicht absichtlich herbei gezogen werden, keine wesentliche Hinderung in dem Lauf der Sachen machen dürfen.“

Antwort: Hier werden ja aber diese Zufälligkeiten, welche bei dem System zu 6 in Ansehung der bestimmten und jederzeit gleichen

chen Zahl der Votanten cessiren, gerade durch das System zu 8 Votanten, durch die schwankende, dem Schiksal überlassene Zahl der Urtheiler herbeigezogen. Das Ungefähr, daß sich ohnehin schon so oft einschleicht, wird ja alsdann noch gesezlich introdurirt, das Siegel darauf gedrukt, approbirt. Einmal veranstaltet das Ungefähr, daß es bei einer Sache Paria geben kann, das anderemal macht es solche unmöglich; einmal weißt es einer Sache 8 Richter, das anderemal 7, das anderemal 6 zu. Ich begreife nicht, wie man diesen schwankenden Wechsel empfehlen kann. Doch dieser Gegengrund, welcher denn unter die wichtigsten zu zählen ist, ist schon oft genug urgirt worden, und ich mag nicht wiederholen.

§. 51.

Ad eandem pag. 123.

„ In jedem Gerichte in der Welt, das „ aus mehreren Mitgliedern besteht, trägt „ sich der Fall zu, daß eine Sache bald von „ allen Gliedern des Gerichts, bald nur von „ einigen, da bald der eine bald der andere „ gerade dieser oder jener Deliberation beizuwohnen sich verhindert findet, entschieden „ wird. “

Ant-

Antwort: Das Argument von andern Gerichten ist nicht treffend, denn es bleibt immer die nämliche Frage: Ob es überhaupt nicht besser sey, hierin bei einer gesezten Zahl zu verbleiben, als dem Ungefähr mehr Platz zu geben?

Ist bei dem Kammergerichte die Verfassung, welche lezteres verhütet, so ist sie erwünscht, und die nämliche wäre für andere Gerichte eben so erwünscht. Dort ist man des Uibels gewohnt, und hier fragt es sich, ob man es bei dem Kammergerichte auch introduciren soll?

Die Definitivsachen werden in andern Gerichten in Pleno verhandelt, von welchem auch die zur Begründung einer zufälligen Zahl Votanten hier von dem Freih. v. Ompteda angezogene Stelle der K. G. O. Th. 3. Tit. 47. §. 2. redet.

In diesen Fällen ist das abwechslende in der Zahl der Votanten nicht zu vermeiden. Das Ungefähr aber wird da nicht absichtlich herbeigezogen, wohingegen dies bei dem System zu 8 Votanten geschehen würde, welches demselben hierin Platz giebt, statt daß es bei der bisherigen Vornahme unter einer unbedingt bestimmten Zahl von 6 Votanten entfernt gehalten worden ist.

§. 52.

§. 52.

Ad pag. 124.

Das Kammergericht hat in den bekannten Conclusis Pleni von 1782 wegen der Adjunktionen in Restitutionssachen unter andern festgesezt, daß jene Restitutionssachen, worin schon vor der wirklichen Errichtung und Eintheilung der 3 ständigen Senate (vor dem 1ten Jun. 1782) das Definitivurtheil ergangen sey, ohne weitere nötige Adjunktion in dem ganzen Senate des Referenten unter 8 Votanten vorgetragen werden sollten.

Diese Vorkehrung ist auf die besten Gründe gebauet, und erspart hier die Adjunktionen, welche unnötiger Weise geschehen würden, da durch die neue Eintheilung der Senate in Ansehung jener Sachen, die vor derselben entschieden worden sind, die in dem §. 68. J. B. A. angegebene Ursachen, warum die Adjunktionen nicht zu unterlassen seyen, von selbst wegfallen. Sie ist in dem Art. 12 des R. S. von 1775 analogice gegründet, und ein großer Vorsprung für den von verschiedenen gethanen Vorschlag, die Restitutionen in einen andern Senat zu verweisen, (a) und hier-

(a) Dieser Vorschlag fodert inzwischen eine reifliche und umständliche Uiberlegung. Er hat seine gute und seine böse Seite. Es ist gefehlt, wenn man nur erstere sieht.

hiermit die Adjunktionen aufzuheben. Hiervon umständlicher, wenn von der Restitutionsmaterie die Rede seyn wird.

Was in Ansehung dessen hier vorkömmt, ist folgendes: der Freih. von **Ompteda** sagt bei der Gelegenheit, daß ich auch hierin hätte einen Anstand finden wollen, daß der von dem Kammergerichte in Ansehung jener Restitutionssachen bei der Zahl der Votanten gemachte Unterschied wegfalle, wenn auch das erste Definitivurtheil in der Regel von 8 Stimmen decidirt werden sollte: „Daß „dieser Unterschied in den Gesetzen nirgends „geschrieben stehe; (a) dies sey blos eine neue

(a) Der Unterschied, daß zu den Restitutionssachen mehrere Votanten, als bei den ersten Definitivurtheilen zuzuziehen seyen, ist bekanntlich in den Gesetzen vorgeschrieben. Wenn also das Kammergericht jene besondere Restitutionssachen unter 8 und die erste Definitivurtheile unter 6 vornimmt, so ist dies mit den Gesetzen um so mehr harmonirend, als erstlich der §. 68. J. V. A. nur von einigen mehr zu adhibirenden Beisitzern spricht, und andern Theils der Grund, warum die Zahl der Votanten, welche vorher dabei waren, bei der Adjunktion in gerade verdoppelter Maaße auf-

„ provisorische vom Reiche noch nicht legali-
„ sirte Einrichtung, welche das Kammerge-
„ richt gemacht habe, da dasselbe von dem
„ Gesichtspunkt ausgegangen sey, daß zu
„ Judicialsachen bei deren ersten Behandlung
„ nie mehr als 6 Beisitzer zuzuziehen wären.
„ Mit diesem Satze stehe oder falle jene
„ darauf gebaute patriotische Bestimmung,
„ und wenn solcher Grundsatz vom Reiche
„ nicht gebilligt, und die Beiziehung des
„ vollen Senats von 8 Beisitzern gleich bei
„ der ersten Definitiv-Entscheidung der Sa-
„ che beliebt werden sollte, so werde darnach
„ weiter ohne einige Rücksicht auf jene,
„ sodann ihre Anwendbarkeit verlierende
„ provisorische Anordnung zu bestimmen seyn,
„ wie es bei eingewandten Restitutionen zu
„ halten sey. "

Antwort: Also ein neuer Vortheil bei dem System zu 8 Votanten, bei jenem zu 6. wird

---

zustellen sey, in dem vorliegenden Fall nicht anschlägt, da ohnehin schon ein Senat in ganz veränderter Gestalt und abgewechselten Mitgliedern vorliegt. Jedoch will der Freih. von Ompteda mit der erwähnten Aeusserung bedeuten, daß dies provisorische Regulativ von Kaiser und Reich noch nicht genehmigt sey, und darin hat er freilich Recht.

wird eine Adjunktion in allen jenen Restitutionssachen gespart, in welchen vor dem 1ten Jun. 1782 das erste Definitivurtheil ergangen ist. Diese provisorische heilsame Verfügung soll aber nach der Meinung des Freih. von **Ompteda** mit dem von dem Kammergerichte angenommenen System zu 6 Votanten zugleich fallen und ihre Anwendbarkeit verlieren.

Inzwischen sehe ich doch die nothwendige Folge hiervon nicht ein. Ich will sie also gegen das System zu 8 Votanten auch nicht urgiren. Es kann dies (wie denn, leider, die traurige Aussichten vorliegen) den Beifall der gesetzgebenden Macht erhalten, ohne daß deswegen jene provisorische Verfügung, in soweit hier die Rede von solcher ist, dadurch hinfällig werden müßte. Sie besteht so gut, wenn es bei dem Alten bleibt, als wenn die 8 stimmig seyn sollende Senate eingeführt werden. Die Gründe, warum das Kammergericht in den vorliegenden Fällen eine Adjunktion für überflüßig achtet, sind bei beiden einschlagend, die nämlichen, und werden durch nichts alterirt. Ich hatte blos den Gedanken rege gemacht, daß doch dem Herkommen nach in der Zahl der Votanten bei Restitutionssachen ein Unterschied gemacht werde, der aber wegfalle, wenn jene nach der

provisorischen Verfügung des Kammergerichts (die unverkennbar gut ist, und sichern Beifall verdient) so wie nunmehr die ersten Definitivurtheile unter 8 vorgenommen werden sollten.

Viel baue ich auf diesen Anstand nicht, und wenn man will, so kann ich ihn zurücknehmen, obschon nicht zu läugnen ist, daß doch allerdings etwas darin liegt, und obschon mich der Freih. von **Ompteda** mit seiner Antwort wahrhaftig hierzu nicht nötigt, indem er im Gegentheil noch selbst einen neuen Anstand dazu bringt, daß nämlich alsdann, wenn die 6 stimmigen Senate umgestossen, und bei den Definitivsachen die 8 stimmigen errichtet würden, die Vornahme der quästionirten Restitutionssachen in dem Senate des Referenten unter 8 ihre Anwendbarkeit verliere. Ich will aber diesen von ihm selbst rege gemachten Nachtheil nicht gebrauchen, da ich die Folge hierzu, wie ich schon gesagt habe, nicht einsehe. In dessen Stelle treten aber andere wirkliche wichtige und nicht leicht zu beseitigende Bedenklichkeiten. Sie sind folgende:

§. 53.

Ich muß jedoch vorher einige Vordersätze aufstellen. Man wird es entweder bei dem Ad-

Adjunktionen in Restitutionsſachen belaſſen, oder den von mehreren vorgeſchlagenen, dem Anſchein nach äquivalenten Weeg, die Sache in einen ganz andern Senat zu verweiſen, eingehen müſſen. Daß die Adjunktionen abgeſchaft, oder ſelbſt auch nur in der Zahl der zuzuziehenden neuen Herren heruntergeſezt werden ſollten, iſt keinesweegs rathſam. Wer mit praktiſchen Augen die Sache betrachtet, wird niemals hierauf ſtimmen. Ihm werden die Worte des §. 68. J. V. A. hierwegen mit dem ſtärkſten Eindruck vor Augen ſchweben:

„ Nicht weniger iſt vorgekommen, daß in „ denjenigen Fällen, da reſtitutio in integrum geſucht wird, die Referenten von „ ihren vorigen Meinungen nicht leicht abgehen, und die neuangeführte öfters wichtige Urſachen zu Zeiten auſſer Acht laſſen. Weil nun hierdurch den Parteyen „ ein unwiederbringlicher Schaden zugezogen werden könnte; ſo ꝛc. ꝛc.

§. 54.

Der Einwendung, warum denn die Adjunktionen in Reſtitutionsſachen gerade bei dem Kammergerichte ſeyn ſollten, da ſie bei keinem andern Gerichte eingeführt wären, ſteht entgegen, daß es dort der gewöhnlichen Verfaſſung nach, ſo leicht nicht geſchehen könnte, da größtentheils in andern Dicaſteriis

die Definitivsachen in Pleno referirt werden, wo es also an den Mitgliedern zu einer Adjunktion in Restitutorio mangelt.

Die Frage bleibt inzwischen immer: Ob es nicht dort auch eben so, wie hier, besser seye, wenn neue Urtheiler zugezogen würden, da hierdurch der Besorgniß, daß man von der vorigen Meinung nicht leicht abgehen, und die neu angeführte öfters wichtige Ursachen ausser Acht lassen mögte, begegnet wird?

Die Erfahrung mag den praktischen Beobachter belehren, daß die aus dieser Ursache gethane eben erwähnte Verordnung aus dem Wesen der Sache gegriffen ist, und wirkliche, vielleicht nicht seltene, Vorfälle nach dem Leben schildert. Doch ich verirre mich. Umständliche Gedanken über diese Materie will ich hier nicht äussern. Nur die große Bedenklichkeiten, die in Ansehung der Restitutionssachen, man mag sie in Zukunft behandlen wie man will, bei dem System zu 8 Votanten obwalten, will ich kürzlich hier anführen.

§. 55.

Bleiben die Adjunktionen, so sind sie bei dem System zu 8 Votanten weit schädlicher, als bei jenem zu 6.

Bei lezterem brauchen, um eine Adjunktion von 6 zu erhalten, nur 4 aus einem andern Senat genommen zu werden, die 4 übrigen können mittlerweile die Justiz durch Vornahm der Extrajudicialsachen befördern.

Lächerlich ist es, wenn man wegen dieser Zuziehung von nur 4 Votanten aus einem andern Senate den Eintritt einiger Willkür befürchten will, da immer derjenige Senat genommen wird, der am ersten dazu bereit ist, und mit den Abtheilungen, die aus bestimmten Mitgliedern bestehen, in den Adjunktionsfällen abgewechselt, einmal die Abtheilung A, und in dem andern darauf folgenden Fall die Abtheilung B. genommen wird. (a)

(a) Dies ist bisher pünktlich und nie anders geschehen. Eine Direktorialwillkür ist also dabei eben so wenig denkbar, als möglich. Gleichwohl befürchtet solche der H. Hofrath Haas in seinem Etwas über den kammergerichtlichen G. B. vom 13. May 1785. ꝛc. im II. Th. S. 450. Note B. Das nämliche äussert Er S. 682. In seinen nachherigen zufälligen Gedanken eines *Privati &c.* begreift er sich jedoch, und sagt darin §. 27. nunmehr selbst, daß diese provisorische kammergerichtliche Verfügung zwar keiner Direktorialwill-

kür

§. 56.

Es fällt also

1tens der große Nutzen den die auf die Art bei dem System von 6 Votanten in einem Adjunktionsfall übrig bleibende die lange Zeit hindurch, welche oft die Restitutionssachen dauren, in dem Bescheidrathe durch tägliche Vornahme der Extrajudicialsachen stiften könnten, weg.

Wie soll es

2tens bei dem System zu 8 Votanten, wenn in solchen Adjunktionsfällen ein anderer Senat genommen werden soll, damit gehalten werden, wenn z. B. die Sache vorher nach dem abwechslenden System unter 6 oder unter 7 erörtert worden ist?

Wäre nicht

A) die Rücksicht zu nehmen, daß nicht mehr neue dazu kämen, als vorher Votanten bei der Sache waren?

Die Ursachen warum so viel neue Herren adjungirt werden, als de antiquo Senatu Votanten

---

für Platz geben könne, bei 8 stimmigen Senaten verliere sie aber ihre Anwendung. Also ein neuer Vortheil, den wir dem System zu 6 Votanten zu danken haben.

tanten waren, ist diese, damit die neue Votanten von den vorigen der Zahl der Adjunktion nach nicht überstimmt werden können (a). Die nämliche Rücksicht tritt also auch ein, warum nicht mehr neue Votanten zu nehmen wären, damit nämlich die alten von den neuen der Zahl der Adjunktion nach nicht überstimmt werden können.

Wenn also diese Rücksicht nicht unbedeutend ist, (wie sie es denn sicher nicht ist) so müßten alsdann

B) von dem zu adjungirenden Senate ja nur 6 oder 7, vielmehr doch nur 4 oder 5, wenn die 2 oder der eine Beisitzer, von dem nämlichen Senate, zu welchem die Adjunktion geschehen soll, die vorher zufälliger Weise nicht mitvotirt haben, nicht wegbleiben sollen, genommen werden. Wer bestimmt also

C) in diesen Fällen diejenigen Beisitzer, welche nicht zu nehmen wären?

Bei dem System zu 6 Votanten macht sich die Adjunktion von selbst.

Hier aber könnte

D) wirklich Willkühr eher denkbar seyn; wenn zwar zufälliger Weise 6 vorhergewesen

(a) Haas Etwas ꝛc II. Th. pag. 681. zufällige Gedanken ꝛc. §. 25.

wären, denn könnte allenfalls jene bestimmte Ordnung bei den Adjunktionen auch noch eintreten, welche das Kammergericht bei dem angenommenen bisherigen bestimmten System zu 6 Votanten so weislich eingeführt hat. Man will ja aber die geschehene Abtheilungen der Senate nicht gelten lassen; Hiermit fiele ja also auch in dem eben erwähnten Fall die voraus bestimmte Ordnung weg. Und alsdann könnte erst bei den Adjunktionen der Gedanke einer möglichen Direktorial-Willkühr wieder eher eintreten, man müßte dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vorherigen Votanten zu nehmen, einen ganzen neuen Senat adjungiren wollen; welches aber

E) theils aus der vorhin erwähnten Ursache, an sich schon nicht rathsam wäre, theils auch ganz unpassend scheint, daß nämlich zu 6 Herren 10 neue adjungirt würden. (a) Was macht man ferner

F) wenn es also nicht rathsam ist, zu 6 vorigen Votanten, 10 neue zu adjungiren, sondern wenn es sicher rathsamer und passender ist, alsdann eben auch nur 6 hinzuziehen,

---

(a) Die zwei, welche zufälliger Weise vorher nicht mitvotirt haben, und ein 8 stimmiger neuer Senat, machen ja 10 neue Adjunctos aus.

ziehen, mit den übrigen? kein Bescheidrath, kein Bescheidtisch existirt bei dem System zu 8 Votanten. Man müßte sie also nach Hause dimittiren.

Wie soll es endlich

3tens bei dem System zu 8 Votanten mit den Adjunktionen gehalten werden, wenn wirklich eine Sache vorher unter 8 Votanten ausgegangen ist?

Die Frage scheint otieus, sie ist es aber in der That nicht.

Der einzige Vortheil jenes Systems, von welchem man sich so viel verspricht, sicher aber von dem Erfolg getäuscht finden wird, ist dieser, daß alsdann die Judicialsachen, wenn sich auch ein oder 2 Votanten entschuldigen ließen, fortgehen, und entschieden werden könnten; Ist nun dieser Vortheil bei Restitutionssachen, und dabei eintretenden Adjunktionen zu erwarten? Werden diese Sachen fortgehen können, wenn sich einer entschuldigen läßt?

Wer die gewiß guten Gründe, warum besser eine der vorhergehenden gleiche Zahl, als eine größere oder mindere adjungirt werde, erwägt, wird sicher hierzu nein sagen müssen,

müssen, weil sonst immer der alte oder der neue Theil das Uibergewicht in Ansehung der Zahl erhielte.

Es ist sicher bedenklich, sich hierüber hinaus zusetzen.

Wenn sich von den vorigen Herren die zu 8 bei der Sache waren, einer entschuldigen ließe, so dürfte sicher einmal auch aus der Ursache dessen Stimme nicht wegbleiben, da der Partey, welche das erste Urtheil vor sich hat, hierauf ein Jus quaesitum zusteht.

Ist nun für den sachfälligen, der durch die Restitution seine Hilfe sucht, der hauptsächlich von den neu adjungirten Herrn seine Rettung erwartet, weniger zu sorgen? Man muß sich nun entweder über alle diese Bedenklichkeiten hinaussetzen, (welches doch sicher einen raschen Schritt erfordert) oder den Vortheil von dem System zu 8 Votanten, den man sich jedoch überhaupt vergebens verspricht, in Ansehung der Restitutionssachen, die wirklich so selten nicht vorkommen, ganz aufgeben.

§. 57.

Ich glaube den Nachtheil der 8 stimmigen Senate in Ansehung der Restitutionssachen

chen auf den einen Fall, wenn nämlich die Adjunktionen bleiben sollen, gezeigt zu haben, und will jezt also noch des andern Falls, wenn die Sache, statt einer Adjunktion in einen ganz neuen Senat verwiesen werden sollte, mit wenigen Worten berühren.

Uiberhaupt will mir dieser Vorschlag, so plausible er auch zu seyn scheint, noch zur Zeit keineswegs einleuchten.

Sollen bei demselben die Referenten bleiben, oder nicht? Lezteres scheint dem Zwecke, den man bei der ganz neuen Erörterung sucht, angemeßner, hat aber sein bedenkliches.

Wenn bisher einmal die erste Sententia definitiva ergangen war, so blieb, wenn das Restitutionsmittel eingelegt wurde, das Urtheil in Restitutorio (Es müßte denn der Fall seyn, daß in der Person des Referenten inzwischen eine Umänderung vorgegangen wäre) gemeiniglich so gar lange nicht aus.

Der Referent hat einmal die Hauptmühe mit der Sache schon gehabt, und der Verfolg ist ihm leichter; auch ist es natürlich, daß man die gehabte Mühe, und zur Kenntniß der Akten und Ausarbeitung einer oft beschwerlichen und sehr mühsamen Relation

ge=

gebrauchte Zeit nicht gerne umsonst angewendet zu haben, sondern das Ende einer solchen Sache zu sehen wünscht.

Dies fiele aber alsdann weg; die Arbeit würde verdoppelt, und die Erörterung der Restitutionssachen gehemmt. An sich ist es auch etwas odieuses, daß ein Senat dem andern, ohne daß lezterer zugegen seyn sollte, ohne daß er sich vielleicht selbst von den überwiegenden Gründen überzeugen könnte, das Pensum corrigiren sollte.

Der Saamen der Zwietracht könnte hierdurch gestreut werden, das Vergeltungsrecht könnte in manchen Fällen vielleicht auch eintreten, und dabei eine unschuldige Partey leiden.

Eigentlich will ich von dieser Materie, wie ich schon gesagt habe, hier nicht umständlich handlen. Sit ut sit; Bei der eigentlichen Gelegenheit hiervon mehreres.

Ich nehme einmal an, daß die Adjunktionen in Restitutorio abgeschaft, und die Restitutionssachen in einen andern Senat verwiesen würden. Auf diesen Fall zeigen sich bei dem abwechselnden System zu 8 Votanten ebenmäßig mehrere Bedenklichkeiten als bei jenem zu 6, und die meisten, die ich vorhin auf den Fall, daß es bei den Adjunktio-

tionen verbleiben sollte, gezeigt habe, treten auch hier ein.

Wenn die Sache vorher zufälliger Weise unter 8 erörtert worden ist, so müßte sie nothwendiger Weise in Restitutorio in einem Senate von nicht weniger als 8 entschieden werden.

Sollte sie hier, wenn sich auch einer oder der andere entschuldigen läßt, fortgehen können, und allenfalls unter 7 oder 6 entschieden werden; so würde dies zu großen Beschwerden einen nicht unscheinbaren Anlaß geben. Wie kann sich die Partey beruhigen, die unter 8 Votanten ein obsiegliches Urtheil erhalten hat, wenn sie solches von 6 reformirt sieht. Ohnehin ist es an sich schon ganz unpassend, daß ein Senat von wenigern Stimmen einen von mehrern Stimmen reformiren sollte.

Der Vortheil, den man sich von dem System zu 8 Votanten der Unterbrechungen halber verspricht, fällt also auch hier weg.

Die Restitutionsgesuche sind ohnehin häufig; sicher aber werden sie noch häufiger, wenn sie statt der Adjunktionen in einem ganz andern Senate erörtert werden sollten.

§. 58.

§. 58.

Ad pag. 125.

Den fernern Anstand, daß bei mehrern Votanten die Berathschlagungen von längerer Dauer seyn würden, kann der Freih. von **Ompteda** hier nicht mißkennen; Er soll aber nicht in Betrachtung zu ziehen seyn, „ weil „ eine gute Sache dadurch nicht minder „ gut werde, obschon sich einige Beschwer„ lichkeit dabei zeigte. Leztere könne dem „ überwiegend guten, was in der Sache „ liege, keinen Abbruch thun. "

Antwort: Dies ist eben die Frage, ob das Gute, welches in der Sache liegen soll, von dem Nachtheil, den vielen Beschwerlichkeiten, Anständen, den üblen Folgen, welche zugleich darin liegen, nicht überwogen wird. Der hier in Frag stehende Anstand ist nicht der einzige. Er ist selbst einer der minderwichtigsten.

§. 59.

„ Ist die Sache nicht sehr bedenklich (fährt der Freih. von **Ompteda** fort) so „ kann der mehr entstehende Aufenthalt nicht „ groß seyn, wenn anders die Votanten von „ ihrer Schuldigkeit sich kurz zu fassen, deren „ Beobachtung doch billig supponirt werden „ müsse, nicht gar zu sehr abweichen. "

Ant-

Antwort: Fast in allen Visitationsabschieden und Memorialen des 16ten Jahrhunderts kommen gleichwohl häufige Klagen vor, daß diese Schuldigkeit nicht beobachtet werde. (a)

Wer nun bedenkt, daß selbst in diesem glüklichen Zeitraume, wo die beständige Visitationen im Gange waren, die von unserm Patriarchen **Ludolf** so oft gepriesen werden, jene Klagen beständig vorhanden waren, dem wird es wahrhaftig nicht übel genommen werden können, wenn er sich in Ansehung des von dem Freih. von **Ompteda** aufgestellten Praesuppositi einiges Mißtrauens nicht entwehren kann.

§. 60.

„Ist die Sache intricat, (heißt es ferner) und vielleicht von den vorstimmenden „Beisitzern in ein oder anderm Punkt noch

(a) V. A. von 1550. §. 2. et 3. V. A. von 1556. §. 1. 2. 15. Vis. Art. von 1557. §. 12. V. A. von 1559. §. 23. Vis. Art. von 1562. §. 1. 12. Vis. Art. von 1569. §. 1. V. M. von 1570. §. 6. von 1572. §. 22. von 1575. pr. von 1577. pr. von 1581. §. 1. von 1584 §. 2. von 1587. pr. von 1595. pr. von 1600 pr. et §. 2.

„ nicht hinlänglich entwickelt, so wird die „ Zeit, die etwa darauf hingeht, daß noch „ die beiden leztern Votanten sich mit deren „ genauen Erörterung beschäftigen, wahrlich „ nicht verlohren, sondern vielmehr sehr wohl „ angewendet seyn.“

Antwort: Was 6 Votanten nicht entwickeln, werden auch 8 und mehrere nicht entwickeln. Ohnehin müßte man ja hier voraussetzen, daß gerade der eine, welcher noch hinzukommen soll, (denn wie wenig werden es 8 seyn! die Assessoren müssen verreisen; es erkrankt einer oder der andere; vielleicht wird man es mit dem Wegbleiben auch so genau nicht nehmen, da die Sachen doch fortgehen; der H. Verfasser nimmt es ja selbst hiermit so genau nicht, er spricht selbst, wie wir gleich hören werden, dem alsdann leichter eintreten könnenden Wegbleiben das Wort) Ohnehin müßte man ja, sage ich — hier voraus setzen, daß gerade der eine, der 7te, welcher noch mehr dabei seyn würde, immer für das einzige Lumen in dem Senate zu halten wäre.

§. 61.

Ad pag. 126 und 127.

Hier ist es, wo der H. Verfasser den bei dem System zu 8 Votanten häufiger eintre-

ten mögenden Entschuldigungen vom Raths-gange selbst das Wort spricht. Er sagt auf diese fernere Bedenklichkeit, daß nämlich die Entschuldigungen alsdann vielleicht häufiger eintreten mögten, folgendes: „Von gewis-„senhaften Mitgliedern des Gerichts sey dies „nicht zu vermuthen, zum wenigsten nicht, „daß sie es zu einer dem Gange der Geschäfte „schädlichen Gewonheit einreissen lassen wür-„den, und ein seine Schuldigkeit beobach-„tendes Praesidium werde darauf bedacht seyn, „daß ein solcher Mißbrauch nicht einschleiche. „Uibrigens sey es den Assessoren, da sie sich „mit so beschwerlicher und unaufhörlich fort-„gehender Arbeit beladen fänden, wohl zu „gönnen, daß ihnen die Möglichkeit bevor-„bleibe, dann und wann einmal einen „Tag (a) auszuruhen, oder wegen eines ih-

„nen

(a) Hier kann, wenn man von Ausruhen spricht, von keinen einzelnen Tagen die Rede seyn; denn bliebe ein Votant auch nicht länger als eine kurze Zeit weg, so muß er doch schon für immer, so lange die Sache dauert, wenn er nicht nachgelesen hat, für davon ausgeschlos-sen geachtet werden. Er ist also, bis wieder eine neue Judicialsache angefangen wird, auf der Kammer ganz unbeschäftigt, und kann, da der Bescheidtisch, so wie er bisher existirte,

bei

„ nen zustossenden dringenden Geschäfts, einer „ eben unter der Feder habenden schweren und „ eine

---

bei Einführung des Systems zu 8 Votanten zugleich aufhören muß, nunmehr völlig zu Haus bleiben. Dieses sicher nicht geringen Nachtheils, der bei den 8 stimmig seyn sollenden Senaten zugleich entspringen würde, daß nämlich der Bescheidtisch alsdann ceßiren müßte, habe ich in dem IIten Hefte schon Erwähnung gethan. Der Hr. Verfasser der zufälligen Gedanken ꝛc. sagt §. 17. S. 69: „ Wenn „ zumal der unnötige Bescheidtisch abgeschafft werde," und schlägt statt dessen nachmittägige Deputationen vor. Warum aber sogar Extraseßionen für die Bescheidtischsachen, wenn der Bescheidtisch unnötig ist? — Er nimmt jedoch sein Wort wieder zurück, und schildert §. 85. S. 169 den Bescheidtisch für sehr nötig: „ Soll aber künftig (sagt er hier) das Uiberschießen ganz „ aufhören, wer soll dann die Bescheidtischsachen erledigen? Sollen diese „ wieder in Stecken gerathen, und das „ mit den Verzögerungen von neuem „ Thür und Thore geöfnet werden? — „ Bei leibe nicht! Die Bescheidtischsachen sollen an die nachmittägige Deputationen verwiesen werden." (Die

Be-

„ eine ununterbrochene Aufmerksamkeit so-
„ dernden Arbeit vom Gerichte zu bleiben,

Bescheidtischsachen können bei dem System zu 6 Votanten und dem dadurch bestehen könnenden Bescheidtisch unmöglich in Stecken gerathen, wohl aber die nachmittägige Deputationen, die schon in Stecken gerathen sind, und obschon sie die vorlezte Visitation wieder anbefohlen hat, gleichwohl in Stecken geblieben sind.) „ Werden die nachmittägige „ Deputationen nicht wieder eingeführt, „ so lassen entweder die achtstimmigen „ Senate sich nicht einführen, oder die „ Bescheidtischsachen müssen zum Schaden „ des Justizwesens liegen bleiben. Eine „ wesentliche Nothwendigkeit ist es al- „ so, die nachmittägige Deputationen „ wieder herzustellen. Sonst steht das „ Uhrwerk doch wieder stille. (Ob es aber eine wesentliche Nothwendigkeit ist, das System zu 8 Votanten einzuführen? und sohin die nachtheilige Folge, daß der Bescheidtisch aufhören muß, und die vielen andern Anstände und Bedenklichkeiten nicht zu achten seyen? Dies ist die Frage. Daß es inzwischen besser sey, wenn man nicht nötig hat, zu den nachmittägigen Extrasessionen für die Bescheidtischsachen die Zuflucht zu nehmen, ist wohl nicht

„ und man dürfe zu dem Justizeifer der Her-
„ ren Assessoren vertrauen, daß sie von dieser
„ Thun-

---

in Abrede zu stellen. Bei den bisherigen 6 stimmigen Senaten hat man dies nicht nö-tig. Doch wir sollen von diesen Nachmittags-Deputationen vieles zu erwarten haben. Nach dem Vorschlag des H. Verfassers der so be-tittelten Beleuchtung der Privatgedan-ken ꝛc. „ Sollen diese nachmittägige De-
„ putationen aus 3 Assessoren bestehen,
„ und da diese Anzahl dennoch schon ei-
„ nigermaßen zu einer Deliberation ge-
„ eignet sey, so sollen bei dieser Zahl
„ auch erheblichere und schon eine etwas
„ reifere Uiberlegung erfordernde Be-
„ scheidrisch- oder vielmehr sogenannte
„ Sabbatinsachen abgethan werden. „
Die sogenannten Sabbatinsachen sind defer-toriae, non devolutoriae &c. &c.; diese sol-len also von 3 Votanten abgethan werden kön-nen? — Und das sagt ein eifriger Vertheidi-ger der achtstimmigen Senate, der selbst für die Extrajudicialsachen der Mediatpersonen 6 Votanten eingeführt wissen will. — Welcher Widerspruch! — Wer auch 3 Stimmen für die Extrajudicialsachen für hinlänglich halten mögte, der sollte doch in Ansehung jener

Sab-

„ Thunlichkeit keinen Mißbrauch machen,
„ und solche mit gehöriger Abwechslung

Sabbatinsachen auf 6 Votanten halten. Zwar hat der H. Verfasser der Beleuchtung ꝛc. in Ansehung dieses erleuchteten Vorschlags noch einen Kameral-Schriftsteller zur Seite, welchem er ihn aus dem Munde genommen hat. (S. des H. Hofrath Haas oft angezogenes Etwas ꝛc. Th. 2. §. 263.) Jedoch sagt dieser hier nur: „ Vielleicht könnten auch „ die Sabbatinsachen an die nachmittägige De- „ putationen verwiesen werden;" und in der Note B erläutert Er, was Er für Sabbatinsachen hierunter verstehe: „ als z. B. (heißt „ es dort) Declinatoriae, desertiones, „ non devolutiones, Inhibitiones, u. d. g. „ die ohne großes Nachdenken aus den „ Akten erörtert werden könnten." Er läßt aber die nachmittägige Deputationen aus 4 Assessoren bestehen. (S. den 1 Th pag. 267) Gleichwohl wird es auch nicht rathsam seyn, die vorliegende Sabbatinsachen auf die Art unter 4 Assessoren vorzunehmen. Räthlicher ist es sicher, sie in den ordentlichen Senaten, gleich den Definitivsachen zu behandeln. Die oft sehr große Wichtigkeit dergleichen Urtheile leuchtet in die Augen und ist bekannt. Ich mögte daher wahrlich nicht behaupten, daß sie

ohne

„ unter sich nur alsdann würden eintreten
„ lassen, wenn eine geringfügige oder ganz
„ kla-

---

ohne großes Bedenken zu erlassen wären. Der H. Verfasser hat auch hier vergessen, was er in den vorhergehenden Blättern Th. II. S. 484. Note K. in Ansehung der Nachmittagssessionen überhaupt aus den Anmerkungen über das neue Concept, mit dem Zusatze, daß sie darin aus Ursachen, die sich eher denken als schreiben ließen, nicht für schiklich gehalten würden, gesagt, und daher dort auch auf solche nicht gestimmt hat.

Auch geht er schon in diesem IIten Theile mit dem Gedanken um, daß selbst die Extrajudicialsachen in ständigen Senaten von 8 Assessoren erörtert werden sollten. Wie kann man es hiernach reimen, wenn er auf der andern Seite die wichtigten Desertoriurtheile, die non devolutorias, die Inhibitiones u. d. g. von einer nachmittägigen Deputation von 4 Assessoren erörtern zu lassen, vorschlägt? — In seinen nachherigen zufälligen Gedanken ꝛc. nimmt er in Ansehung dieses lezten Vorschlags zwar sein Wort zurück. Er läßt darin die nachmittägige Deputationen nur aus 2 oder 3 Assessoren bestehen, und schränkt sie auf die alleinige Vornahme der in sensu stric-

tis-

„ klare, oder solche Sache, wo durchaus „ keine Religionsparität erforderlich ist, mit„ hin von den übrigen 7 Assessoren fortgefah„ ren werden könne, in der Relation stehe.“

Antwort: Das ist also die erste Epoche, wo das zu Hause bleiben auf Kammer-

---

tissimo zu nehmenden Bescheidtischsachen ein; sobald nur einige Einsicht der Akten nötig ist, so soll die Sache alsdann in den ordinairen 8 stimmigen Senaten verbeschieden werden. (S. die zufällige Gedanken ꝛc §. *34. pag. 128. Num. I.*) Wahrscheinlich wird lezteres auf Extrajudicialtage geschehen sollen? — Die Extrajudicialsachen werden hierdurch keineswegs aufgehalten, vielmehr noch befördert werden? — Dem H. Verfasser kann es nicht schwer fallen, auch dieß zu behaupten, da er auf eine noch unbegreifliche Art in den zufälligen Gedanken ꝛc. gegen alle Evidenz mehrerer Orten behauptet, daß die Hauptursache des Rückstandes der Extrajudicialsachen darinn liege, weil solche bisher nicht unter 8 Vocanten erörtert worden seyen. Man könnte eher die Quadratur eines Zirkels, als die Richtigkeit dieses Schlusses, finden. Hiervon mehreres im Verfolge.

tage favorisirt wird. Bei hundert und einigen sechzig freien Tagen (die Sonntage, Feiertage und Postfeste mitgerechnet) kann es wohl an Zeit zur Ausarbeitung der Relationen nicht fehlen, so daß man nötig hätte, die Seßionsstunden, zumal wo noch selbst auf die gerichtlichen Tage so viele Zeit übrig bleibt, dazu zu nehmen.

Glück zu dem neuen System! die Gesetze contrastiren sehr damit. Der Freih. von **Ompteda** giebt inzwischen hierdurch zu, daß bei dem System zu 8 Votanten die Entschuldigungen häufiger als bei jenem zu 6 vorfallen mögten, und er ist zufrieden, wenn dies nur nicht weiter als über das Unschädliche, nicht zu nachtheiligen Folgen gedeihen werde. Ein schädlicher und nachtheiliger Mißbrauch kann daraus nicht werden, da die Judicialsachen doch immer ihren Gang fortgehen. Im Gegentheil die häufigere Excusationen wären, wenn man die Beförderung, welche unter 6 besser von statten geht, als unter 8, blos vor Augen hat, eher zu wünschen als zu fürchten.

In Ansehung des dem Ungefähr, oder einer allenfallsigen Willkühr, überlassenen Wechsels der Zahl der Votanten aber, womit sich die Partey, die ein widriges Urtheil erhält,

hält, nicht beruhigen wird, wären sie freilich nicht erwünscht. (a)

§. 62.

(a) Man kann hierüber nichts bessers sagen, als was in der wichtigen Abhandlung des H. Grafen von Lerchenfeld hiervon vorkömmt. Ich kann mich nicht enthalten, hieraus eine Stelle anzuführen, die so anschaulich gefaßt ist, daß man das darin geschilderte Uibel mit Händen greifen kann. Sie ist folgende: (Privatgedanken über die Eintheilung der Senate §. 37.) „ In Causa Statuum würde eine Interlocutoria in einem Senate von 8 dergestalt entschieden, daß der Stand A. kraft „ dieses Vorbescheids gegründete Hoffnung „ hat, eine günstige Definitivam zu erhalten; „ nun kömmt die Hauptsache in einem Senat „ von 6 vor, in welchem 2 Assessores abwesend sind, so daß in hac causa für den „ Stand B. definitive erkannt wird. Hat „ der Stand A. nicht die gegründeste Ursache, „ sich gegen den lezten Definitivsenat von 6 „ zu beschweren, und die unstreitige Befugniß „ in decisione definitiva die nämliche Anzahl der 8 Assessoren zu begehren, welche ihm „ in sententia interlocutoria gegeben worden ist? da wegen einem Ungefähr die „ Definitivae nicht mit wenigern Assessoren „ als die Interlocutoriae abgeurtheilt werden „ sollen. „

§. 62.

Daß übrigens der H. Verfasser ein unbeschränktes Vertrauen auf den Justizeifer der Herren Assessoren sezt, daß sie die an sich alsdann unbedenklichere Entschuldigungen zu keiner Gewohnheit würden kommen lassen, ist sehr lobenswürdig, und es macht seinem Herzen Ehre. Inzwischen kann es der Denkungsart desjenigen gleichwohl keine Unehre machen, den die von der Epoche des 16 Jahrhunderts, wo selbst die beständigen Visitationen im Gange waren, vorhandenen Nachrichten in Ansehung eines unbegrenzten Zutrauens hierüber etwas zurückhaltend machen.

Eine im Angesicht stehende Visitation wird dergleichen Mißbräuche doch wohl noch ehender zu hindern im Stande seyn, als ein seine Schuldigkeit noch so sehr beobachtendes Praesidium. Und doch sind die Visitationsabschiede und Memorialien jener Zeit voll von dergleichen Klagen. (a) Dabei ist wohl zu merken, daß damals die Entschuldigungen so un-

---

(a) B. A. von 1531. §. 14. B. A. von 1556. §. 7. Vis. Art. von 1557. von 1562. pr. B. M. von 1570. §. 3. 4. B. M. von 1572. §. 4. B. M. von 1575. pr. B. M. von 1577. pr. B. M. von 1586. §. 1. B. A. von 1713. §. 40.

unschädlich nicht waren, als wie sie dermal seyn würden. Jeder Assessor war höchstnötig, keiner überflüßig. Von einem wandelbaren System der Behandlung der Definitivsachen wußte man nichts. Die Zahl der Votanten ware bestimmt vorgeschrieben, und einzuhalten.

Wenn ich auch zu dem Gerichte, wie es dermal bestellt ist, das gegründete Zutrauen hege, daß es von dem nunmehr leichter eintreten könnenden Wegbleiben keinen Mißbrauch machen werde: so garantirt dies nicht für die Zukunft.

Bei dem System zu 6 Votanten ist kein Assessor überflüßig; jeder ist höchstnötig. Bei Judicialsachen weiß jeder, daß er absolute dabei nothwendig ist, und im Bescheidrathe ist seine Gegenwart eben so nötig. Dies scheint mir die beste Garantie zu seyn.

§. 63.

Mit der im vorhergehenden §. zulezt ausgehobenen Stelle schließt nun der Freih. von **Ompteda** seine Widerlegung der dem System zu 8 Votanten entgegen stehenden Anstände. Ob sie gefallen sind, mag der Leser entscheiden. Meiner Meinung nach stehen

sie

sie noch eben so fest, als die fernere Bedenklichkeiten, welche sich neuerdings aufgestellt haben, und in der Folge noch mit mehrern vereint erscheinen werden. Das Resumé mag sie am Ende in ziemlicher Reihe aufführen.

Ich bin inzwischen dem H. Verfasser von Linie zu Linie gefolgt, und finde mich genöthigt in Ansehung der noch übrigen Blätter seiner Abhandlung, da hier noch vieles vorkömmt, worauf sich vieles sagen läßt, den nämlichen Weeg zu gehen. Mögte der Leser ihn nicht zu langweilig finden! die Reise hat freilich wenig Chausseé, sie geht langsam, und die Unterhaltung ist trocken. Ich will sie daher in getheilter Station enden, und in der Fortsetzung um neue Geduld bitten.

Briefe

und

Abhandlungen

über

die jetzige Verfassung

des

Kaiserlichen

und

Reichs Kammergerichts.

Dux amor Patriae.

IV. Heft.

1788.

91118

Fortsetzung der Revision der Betrachtungen ꝛc.

§. 64.

Ich habe die Betrachtungen S. 128 verlassen. An dieser Stelle schreitet nun der H. Verfasser zur Widerlegung der für das System zu 6 Votanten schreitenden Gründe. Unter diesen stellt er jedoch nur folgende auf: (Ich nehme sie hier zusammen, und folge ihnen sodann von Seite zu Seite, wo sie vorkommen, einzeln.)

§. 65.

Es scheine nämlich (äussert der H. Verfasser) für dasselbe zu reden,

1.) daß seit dem Jahr 1557 kein Reichsgesetz vorhanden sey, welches 8 Votanten verordne.

2.) Daß eine durch Jahrhunderte verjährte Observanz, die Judicialsachen nur von 6 Votanten entscheiden zu lassen, welches man immer thunlich, sich dabei wohl

befunden, und die Sachen dadurch befördert gesehen habe, existire.

Ferner vermeine man

3.) daß die lezte ausserordentliche Visitation vorzüglich auf Senate von 6 Assessoren ihr Absehen gerichtet, und daß

4.) auch das K. Gericht in den dem Berichte vom 13. Jan. 1769 beigelegten *votis* sich auf 6 Votanten erklärt habe.

Endlich

5.) könnten auch verschiedene Schriftsteller angeführt werden, welche dem 6stimmigen System das Wort redeten. Das wichtigste, was von diesen für 6 Votanten vorgebracht werde, bestehe nun

a.) darin, daß nämlich in vier Senaten mehr Sachen befördert und vollführt werden könnten, als in dreien, und daß

b.) unter sechs Votanten das Votiren eher zu Ende komme, als unter achten.

§. 66.

Daß dies nun die wichtigsten Gründe, welche dem 6stimmigen System zur Seite stehen, wahrlich nicht alle sind, brauch ich wohl nicht zu erinnern. Ich möchte sehr gerne

hier

hier alsbald die Reihe ergänzen. Da ich jedoch das Resumé lieber erst am Schluß ziehe, sohin dort doppelt wiederholen würde, so sey es bis dahin ausgesezt. Hier will ich nur alsbald sehen, wie dann der H. Verfasser die von ihm hier nur in allzusehr verjüngtem Maaßstab aufgestellten Gründe widerlegt.

§. 67.

Ad 1. sagt derselbe: „ Es sey zwar seit „ dem Jahr 1557 kein 8 Votanten in Judi„ cialsachen erforderndes Reichsgesetz vorhan„ den: Allein die seit solcher Zeit eingetretene „ neuere Gesetze (a) hätten blos den Noth„ stand wegen der sich so sehr gehäuften Pro„ cesse (Ist dieser Nothstand nicht mehr „ vorhanden?) und der zu deren Entschei„ dung nur vorhandnen geringen „ Zahl von Beisitzern zum Grunde, und „ schienen in solcher Rücksicht blos temporair „ gewesen zu seyn, wie bereits oben bemerkt „ sey. "

Antwort: Ja wohl hat der H. Verfasser dies

(a) Das erste gar bald auf jenes ältere folgende neuere Gesetz ist von 1575, welches nach dem darin angegebnen besten Grund: Weil sich die beschlossene Sachen überhäuften, und damit destomehr jedes Jahr decidirt werden mögte, die Zahl der Votanten herunter sezte.

dies bereits oben bemerkt, und ich begreife nicht, wie er zu diesem leztern ganz augenscheinlichen Irrtum, zu diesem ganz und gar falschen Supposito gekommen ist, wie er es hier und in der Folge noch mehrmal wiederholen mag. Da ich bereits oben (§. 9. 10. 11.) hierauf umständlich geantwortet habe, so übergehe ich diese irrige Angabe, und werde in der Folge, wenn sie wieder erscheint, wie sie denn noch oft vorkömmt, nichts weiter darauf antworten.

§. 68.

ad pag. 129.

„ Alle ältern Gesetze hingegen (a) (fährt der

(a) Als wenn zwischen dem Jahr 1557, wo zulezt 8 Votanten angeordnet worden sind, und zwischen dem Jahr 1575, wo darauf, damit mehrere Beförderung erzielt werde, die Zahl der Votanten herunter gesezt worden ist, ein so großer Sprung sey? Als wenn das oft erwähnte Gesetz von 1575, und die darauf bis 1600 folgende Verordnungen, die aus der nämlichen Ursache bei der Verminderung der Zahl der Volanten verblieben sind, nicht eben auch alte auf die Erfahrung gegründete Gesetze wären? — Wenn es rathsam ist auf die älteste Einrichtung, welche die Erfahrung umzuändern angerathen hat, zurückzugehen; wenn eine Einrichtung, welche nachher aus den besten Gründen umgeändert worden ist, deswegen vorzüglicher seyn soll, weil sie älter, als das

„ der H. Verfasser fort) und darunter
„ insbesondere die K. Gerichts-Ordnung v.
„ 1555 verordneten ausdrücklich, und gar
„ eigentlich, 8 Votanten (a) und es stehe
„ sehr dahin, ob eine solche auf die Si-
„ cherstellung der Justiz-Verwaltung ab-
„ zielende (b) wichtige Anordnung des
gan-

---

sie mit dem besten Fug nachher umändernde Gesetz ist; wenn die in den jene alte Verfassung verbessernden Gesetzen angegebenen Gründe zu miskennen sind; wenn das Alter entscheiden soll: So muß man den Vorschlag thun, die Definitivsachen wieder in Pleno vortragen zu lassen.

(a) Also ausdrücklich und gar eigentlich 8 Votanten, bestimmt, nicht willkürlich, nicht abwechselnd, daß die Definitivsachen einmal von 6. einmal von 7. oder 8. je nachdem das Ungefähr die Zahl der Votanten ab- oder zuführt, zu erörtern wären. Ich habe oben schon gesagt, daß das gegenseitige schwankende System in der K. Gerichtsordnung sein Heil nicht findet. (III. Heft §. 4.)

(b) Als wenn der Wechsel bald 8 bald 7 bald 6 Votanten auf die Sicherstellung der Justiz abzielte? Als wenn dieser unleidentliche Wechsel der Behandlung der Definitivsachen durch die K. Gerichtsordnung aufgestellt worden wäre? — Ich finde darin die bestimmte Zahl von 8 Votanten zu Definitivsachen, keineswegs aber, daß deren Behandlung in Ansehung der Zahl der Votanten dem Ungefähr

über-

„ ganzen Reichs, bei deren Aufrechthal-
„ tung jedes einzelne Reichsmitglied so
„ sehr interessirt war, und darauf ein jus
„ quæsitum hatte, von einer blosen Vi-
„ sitations Versammlung habe abge-
„ stellt werden können. Immer aber
„ habe diese Visitations-Verfügung
„ durch deren nachherige Uebertragung
„ in das Concept der K. Gerichtsord-
„ nung keine mehrere Legalität, als sie
„ etwa an und für sich hatte, erlangt,
„ und die Sache scheine daher noch
„ immer, ihrer Gesezmäßigkeit nach,
„ bis zum R S v 1775 zweifelhaft
„ geblieben zu seyn. "

Ich gestehe, diese lezteren Einstreuungen sind mir sehr befremdlich, sehr auffallend, und ich muß hierauf umständlich antworten.

§. 69.

Die Visitations-Abschiede von 1575 bis 1600 sollen ihren Grund, zur Heruntersetzung der Zahl der Votanten, in dem zu damaligen Zeiten nur gering besezten Gerichte, das jedoch gerade in jenen Zeiten besser als jemals be-

---

überlassen seyn solle. (K. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 10. §. 10. Th 1. Tit. 13. §. 10. Th 3. Tit. 47. §. 1.) Der §. 2. des lezterwähnten Tit. 47. spricht von dem vollen Rathe. (III. Heft §. 4.)

beſezt war, und gröſtentheils 41 Aſſeſſoren zählte, (III. H. §. 9—11.) gefunden haben, und nun ſoll es gar jenen Viſitations-Abſchieden an der hinlänglichen Athorität mangeln? Die Kaiſerliche Commiſſarien und Viſitatoren ſollen ohne dieſe zu Werk gegangen ſeyn, und ſohin die Macht nicht gehabt haben, aus den beſten Gründen die Zahl der Votenten herunter zu ſetzen? Die Legalität, die Wirkſamkeit ihrer Anordnungen, die von der geſezgebenden Macht noch ausdrücklich beſtätigt worden ſind, ſoll bis 1775 zweifelhaft geblieben ſeyn? — Wenn ich bei dieſen heterodoxen Sätzen etwas laut ſpreche; ſo ſey es mir zu gut gehalten. Facit indignatio verſum.

§. 70.

Der §. 15 des B. M. von 1577, der die Zahl der Votanten auf 6 heruntersezt, enthält ausdrücklich: „So ſtatuiren und „ordnen die kaiſerliche Kommiſſarien und „Viſitatoren hiermit vermög ſonder „habenden kaiſerl. und gemeiner „Stände Befehls und Memorials, „daß *generaliter* bei einer jeden Definitiv„relation in gemeinen Sachen nur 6 Bei„ſizer ſeyn ſollen.“

Der H. Verfaſſer der Betrachtungen hat inzwiſchen in ſeinem pag. 32. gelieferten Aus-

zug

zug dieses Gesetzes die Stelle: vermög sonder habenden kaiserl. und gemeiner Stände Befehls, wegzulassen für gut gefunden. Sie entscheidet den Zweifel, ob die Visitation die Macht gehabt habe, die Zahl der Votanten herunter zu setzen, indem sich daraus ein gerade hierzu von Kaiser und Reich noch besonders gehabter Befehl ergiebt, mehr als augenfällig.

§. 71.

Man könnte wohl mit einer Ausführung über die gesezliche Kraft der alten Visitations-Schlüsse viele Bogen füllen. Ich mag jedoch hiermit keine lange Weile verursachen. Daher in Ansehung der ganz besondern und unerwarteten Einstreuung der Betrachtungen ꝛc. daß es noch eine große Frage sey, ob die in der K. G. O. von 1555 angeordnete 8 Votanten von einer blosen Visitations-Versammlung hätten abgestellt werden können, wozu jedoch (wie wir aus dem vorhergehenden §. gesehen haben) die Visitation von 1577 den ausdrücklichen und besondern Befehl von Kaiser und Reich selbst hatte, nur noch folgendes: Der R. A. zu Speyer vom Jahr 1600 §. 2 und 3 bestätigt namentlich die Visitations-Schlüsse von eben demselben Jahr.

§. 2: „ Derowegen wir verursacht werden,
„ damit dies hochstnötige Iustitiae Werk
„ län-

„ länger nicht ersitzen bleibt, dem Ehr-
„ würdigen Wolfgangen Erzbischoffen zu
„ Mainz unserm lieben Neven und Kur-
„ fürsten, als des heiligen Römischen
„ Reichs in Germanien Erzkanzlern anzu-
„ befehlen, von neuem die Kurfürsten, de-
„ putirte Fürsten und Stände, zur Con-
„ tinuation angeregten noch unvollzogenen
„ Deputationtags, gegen den 10. Apr.
„ dieses 1600 laufenden Jahrs anhero
„ nach unserer Stadt Speyer zu erfodern,
„ welche auch neben unsern abgeordneten
„ Commissarien durch ihre Räthe und Ge-
„ sandten gehorsamlich erschienen, und
„ unsere ihnen durch unsere Commissarien
„ eröffnete Proposition die Visitation un-
„ sers Kaiserl. Kammergerichts angefan-
„ gen und vollender, und was in dem
„ Jahr 95 zu Verbesserung des Iustitiae
„ Wesens zu statuiren vor nothwendig
„ und nutz ermessen, mit etwas zugetha-
„ nen Erläuterungen ratificirt, und zu-
„ gleich mit und dabei die Erledigung ob-
„ angeregten Dubien ihnen der Gebühr
„ angelegen seyn lassen.“

§. 3: „ Wann nun darauf erfolgt, daß uns
„ der gemein Beschluß, welchen unsere
„ Commissarien mit der Kurfürsten, de-
„ putirten Fürsten und Ständen, Räthen,
„ Bottschaften und Gesandten, sowohl

in

§. 48.

Ad pag. 121.

Was der Freih. von **Ompteda** hierauf weiter in Ansehung jener Sachen, wo der W. F. schlechterdings eine Religionsgleichheit fodert; bei dem Falle daß 7 Beisitzer gegenwärtig seyen, äussert, und wie er alsdann zu helfen gedenke, daß nämlich, wenn der Verhinderte vor dem Votiren nicht wieder zurückkommen, oder wenn ein anderer Beisitzer entgegengesezter Religion sich vielleicht nicht ebenfalls zu absentiren genötigt worden sey, eine Stimme eines andern Assessors von der größern Religionsseite ausfallen müsse, hat er nachher am Ende seines Werks in der Note a S. 170. wieder zurückgenommen. Ich halte mich also hierbei nicht auf. Das Gesetz schreibt in solchen Sachen die fingirte Parität vor, und hierdurch ist jenem Anstande von selbst abgeholfen. Sehr zu wünschen wäre es, daß auch eben so gut bei den in den vorhergehenden §. 46 und 47 erwähnten Sachen geholfen werden könne, statt daß bei diesen die eingestandene heilsame Observanz unter 7 Votanten scheitern wird; denn bei allen Sachen die fingirte Gleichheit einzuführen, wird wohl nicht rathsam seyn.

§. 49.

§. 49.

Ad pag. 122.

Der H. Verfasser wundert sich hierauf darüber, wie ich in dem 1ten Hefte auch dabei eine Bedenklichkeit habe finden können, daß es alsdenn, wenn 7 votirten, keine Paria geben könnte, die in den Gesetzen gegründet wären. Er sagt hierwegen: „In den Gesetzen sey es seines Wissens nirgends gegründet, daß bei allen Sachen der Möglichkeit Paria zu machen Raum und Gelegenheit gegeben werden müsse, wohl aber sey es in den Gesetzen, obwohl noch immer nicht austräglich genug gegründet, was in dem leidigen Falle, wenn Paria entstunden, zu thun sey. Immer aber sollte man es vielmehr für ein Glück halten, wenn dadurch, daß zu Zeiten 7 Beisitzer votirten, der Fall der Parium nicht zu oft eintrete, und der Verfasser der Briefe ꝛc. sage ja selbst, daß vielleicht eben aus dieser Ursache in dem V. M. von 1600 die Anzahl der Beisitzer in jedem Senate auf 7 gesezt worden."

Antwort: Meines Wissens ist dies, daß bei allen Sachen der Möglichkeit Paria zu machen Raum gegeben werde, in den Gesetzen mehrerer Orten gegründet. Auf was zielt sonst die K. G. O. sogar noch oben darein bei einer gleichen Zahl Votanten, wo sie, wenn

auch

§. 48.

Ad pag. 121.

Was der Freih. von **Ompteda** hierauf weiter in Ansehung jener Sachen, wo der W. F. schlechterdings eine Religionsgleichheit fodert; bei dem Falle daß 7 Beisitzer gegenwärtig seyen, äussert, und wie er alsdann zu helfen gedenke, daß nämlich, wenn der Verhinderte vor dem Votiren nicht wieder zurückkommen, oder wenn ein anderer Beisitzer entgegengesezter Religion sich vielleicht nicht ebenfalls zu absentiren genötigt worden sey, eine Stimme eines andern Assessors von der größern Religionsseite ausfallen müsse, hat er nachher am Ende seines Werks in der Note a S. 170. wieder zurückgenommen. Ich halte mich also hierbei nicht auf. Das Gesetz schreibt in solchen Sachen die fingirte Parität vor, und hierdurch ist jenem Anstande von selbst abgeholfen. Sehr zu wünschen wäre es, daß auch eben so gut bei den in den vorhergehenden §. 46 und 47 erwähnten Sachen geholfen werden könne, statt daß bei diesen die eingestandene heilsame Observanz unter 7 Votanten scheitern wird; denn bei allen Sachen die fingirte Gleichheit einzuführen, wird wohl nicht rathsam seyn.

§. 49.

§. 49.

Ad pag. 122.

Der H. Verfasser wundert sich hierauf darüber, wie ich in dem 1ten Hefte auch dabei eine Bedenklichkeit habe finden können, daß es alsdenn, wenn 7 votirten, keine Paria geben könnte, die in den Gesetzen gegründet wären. Er sagt hierwegen: „In den Gesetzen sey es seines Wissens nirgends gegründet, daß bei allen Sachen der Möglichkeit Paria zu machen Raum und Gelegenheit gegeben werden müsse, wohl aber sey es in den Gesetzen, obwohl noch immer nicht austräglich genug gegründet, was in dem leidigen Falle, wenn Paria entstunden, zu thun sey. Immer aber sollte man es vielmehr für ein Glück halten, wenn dadurch, daß zu Zeiten 7 Beisitzer votirten, der Fall der Parium nicht zu oft eintrete, und der Verfasser der Briefe ꝛc. sage ja selbst, daß vielleicht eben aus dieser Ursache in dem V. M. von 1600 die Anzahl der Beisitzer in jedem Senate auf 7 gesezt worden."

Antwort: Meines Wissens ist dies, daß bei allen Sachen der Möglichkeit Paria zu machen Raum gegeben werde, in den Gesetzen mehrerer Orten gegründet. Auf was zielt sonst die K. G. O. sogar noch oben darein bei einer gleichen Zahl Votanten, wo sie, wenn

auch

auch Majora vorhanden wären, 3 gegen 5 das Gewicht gleicher Stimmen beilegt, und das Concept bei der ungleichen Zahl zu 7, wo die Paria vermieden würden, wenn es nicht selbst eine imaginarische Parität aufstellte, und 3 gegen 4 für gleiche Stimmen achtete?

Sicher ohne gute Gründe ist dies nicht geschehen. Es steht daher dahin, ob ein Regulativ, wodurch die Paria verhindert würden, wirklich so erwünscht sey. Zum wenigsten kann ein ungefähres Regulativ, wo das Ungefähr die gleiche oder ungleiche Zahl bestimmt, wahrhaftig so empfehlend nicht seyn.

Es ist mir eine bloße Justitzsache, die auf keinen im W. F. wegen der Parität in der Religionsanzahl bestimmten Fall qualificirt war, bekannt, welche nach entstandener Gleichheit der Stimmen, die sich bei der Adjunktion abermal ergab, endlich in Pleno entschieden wurde. Der eingestandenen heilsamen bisherigen Observanz zu Folge kam sie unter 6 Votanten in gleicher Religion vor, und eben so gieng die Adjunktion vor sich. Die Sache war zweifelhaft; sie betraf eine Rechtsfrage. Und wirklich ein besonderer Zufall: Bei dem 1ten Vortrag und bei der Adjunktion waren alle Protestanten der einen

Rechts=

Rechtsmeinung, welche dem Protestanten günstig war, und alle Katholicken hatten die andern Rechtsmeinung, welche für den Katholicken sprach.

Sicher ein wichtiger Beitrag gegen die 7 stimmigen Senate, wobei immer ungleiche Religionsanzahl vorhanden ist, welche die bisherige weisliche Observanz entfernt gehalten hat.

§. 50.

Ad pag. 123.

Den fernern Anstand, ob es nicht besser sey, die Sachen auf eine bestimmte Art vorzunehmen, als die Anzahl der Votanten dem Ungefähr zu überlassen, wobei auch das Ungefähr oft das Schicksal der Sachen bestimme, fühlt der H. Verfasser unverkennbar, indem er hierzu sagt: „ Quid inde? Jede Sache in der Welt ist menschlichen Zufälligkeiten unterworfen, welche mit zur besten Welt gehören, und welche, wenn sie nur nicht absichtlich herbei gezogen werden, keine wesentliche Hinderung in dem Lauf der Sachen machen dürfen.“

Antwort: Hier werden ja aber diese Zufälligkeiten, welche bei dem System zu 6 in Ansehung der bestimmten und jederzeit gleichen

chen Zahl der Votanten cessiren, gerade durch das System zu 8 Votanten, durch die schwankende, dem Schiksal überlassene Zahl der Urtheiler herbeigezogen. Das Ungefähr, daß sich ohnehin schon so oft einschleicht, wird ja alsdann noch gesezlich introdurirt, das Siegel darauf gedrukt, approbirt. Einmal veranstaltet das Ungefähr, daß es bei einer Sache Paria geben kann, das anderemal macht es solche unmöglich; einmal weißt es einer Sache 8 Richter, das anderemal 7, das anderemal 6 zu. Ich begreife nicht, wie man diesen schwankenden Wechsel empfehlen kann. Doch dieser Gegengrund, welcher denn unter die wichtigsten zu zählen ist, ist schon oft genug urgirt worden, und ich mag nicht wiederholen.

§. 51.

Ad eandem pag. 123.

„ In jedem Gerichte in der Welt, das „ aus mehreren Mitgliedern besteht, trägt „ sich der Fall zu, daß eine Sache bald von „ allen Gliedern des Gerichts, bald nur von „ einigen, da bald der eine bald der andere „ gerade dieser oder jener Deliberation beizuwohnen sich verhindert findet, entschieden „ wird. “

Ant-

Antwort: Das Argument von andern Gerichten ist nicht treffend, denn es bleibt immer die nämliche Frage: Ob es überhaupt nicht besser sey, hierin bei einer gesezten Zahl zu verbleiben, als dem Ungefähr mehr Platz zu geben?

Ist bei dem Kammergerichte die Verfassung, welche lezteres verhütet, so ist sie erwünscht, und die nämliche wäre für andere Gerichte eben so erwünscht. Dort ist man des Uibels gewohnt, und hier fragt es sich, ob man es bei dem Kammergerichte auch introduciren soll?

Die Definitivsachen werden in andern Gerichten in Pleno verhandelt, von welchem auch die zur Begründung einer zufälligen Zahl Votanten hier von dem Freih. v. Ompteda angezogene Stelle der K. G. O. Th. 3. Tit. 47. §. 2. redet.

In diesen Fällen ist das abwechslende in der Zahl der Votanten nicht zu vermeiden. Das Ungefähr aber wird da nicht absichtlich herbeigezogen, wohingegen dies bei dem System zu 8 Votanten geschehen würde, welches demselben hierin Platz giebt, statt daß es bei der bisherigen Vornahme unter einer unbedingt bestimmten Zahl von 6 Votanten entfernt gehalten worden ist.

§. 52.

§. 52.

Ad pag. 124.

Das Kammergericht hat in den bekannten Conclusis Pleni von 1782 wegen der Adjunktionen in Restitutionssachen unter andern festgesezt, daß jene Restitutionssachen, worin schon vor der wirklichen Errichtung und Eintheilung der 3 ständigen Senate (vor dem 1ten Jun. 1782) das Definitivurtheil ergangen sey, ohne weitere nötige Adjunktion in dem ganzen Senate des Referenten unter 8 Votanten vorgetragen werden sollten.

Diese Vorkehrung ist auf die besten Gründe gebauet, und erspart hier die Adjunktionen, welche unnötiger Weise geschehen würden, da durch die neue Eintheilung der Senate in Ansehung jener Sachen, die vor derselben entschieden worden sind, die in dem §. 68. J. B. A. angegebene Ursachen, warum die Adjunktionen nicht zu unterlassen seyen, von selbst wegfallen. Sie ist in dem Art. 12 des R. S. von 1775 analogice gegründet, und ein großer Vorsprung für den von verschiedenen gethanen Vorschlag, die Restitutionen in einen andern Senat zu verweisen, (a) und hier-

(a) Dieser Vorschlag fodert inzwischen eine reifliche und umständliche Uiberlegung. Er hat seine gute und seine böse Seite. Es ist gefehlt, wenn man nur erstere sieht.

hiermit die Adjunktionen aufzuheben. Hiervon umständlicher, wenn von der Restitutionsmaterie die Rede seyn wird.

Was in Ansehung dessen hier vorkömmt, ist folgendes: der Freih. von **Ompteda** sagt bei der Gelegenheit, daß ich auch hierin hätte einen Anstand finden wollen, daß der von dem Kammergerichte in Ansehung jener Restitutionssachen bei der Zahl der Votanten gemachte Unterschied wegfalle, wenn auch das erste Definitivurtheil in der Regel von 8 Stimmen decidirt werden sollte: „Daß „dieser Unterschied in den Gesetzen nirgends „geschrieben stehe; (a) dies sey blos eine neue

(a) Der Unterschied, daß zu den Restitutionssachen mehrere Votanten, als bei den ersten Definitivurtheilen zuzuziehen seyen, ist bekanntlich in den Gesetzen vorgeschrieben. Wenn also das Kammergericht jene besondere Restitutionssachen unter 8 und die erste Definitivurtheile unter 6 vornimmt, so ist dies mit den Gesetzen um so mehr harmonirend, als erstlich der §. 68. J. V. A. nur von einigen mehr zu adhibirenden Beisitzern spricht, und andern Theils der Grund, warum die Zahl der Votanten, welche vorher dabei waren, bei der Adjunktion in gerade verdoppelter Maaße auf-

„ provisorische vom Reiche noch nicht legali-
„ sirte Einrichtung, welche das Kammerge-
„ richt gemacht habe, da dasselbe von dem
„ Gesichtspunkt ausgegangen sey, daß zu
„ Judicialsachen bei deren ersten Behandlung
„ nie mehr als 6 Beisitzer zuzuziehen wären.
„ Mit diesem Satze stehe oder falle jene
„ darauf gebaute patriotische Bestimmung,
„ und wenn solcher Grundsatz vom Reiche
„ nicht gebilligt, und die Beiziehung des
„ vollen Senats von 8 Beisitzern gleich bei
„ der ersten Definitiv-Entscheidung der Sa-
„ che beliebt werden sollte, so werde darnach
„ weiter ohne einige Rücksicht auf jene,
„ sodann ihre Anwendbarkeit verlierende
„ provisorische Anordnung zu bestimmen seyn,
„ wie es bei eingewandten Restitutionen zu
„ halten sey. “

Antwort: Also ein neuer Vortheil bei dem System zu 8 Votanten, bei jenem zu 6. wird

---

zustellen sey, in dem vorliegenden Fall nicht anschlägt, da ohnehin schon ein Senat in ganz veränderter Gestalt und abgewechselten Mitgliedern vorliegt. Jedoch will der Freih. von Ompteda mit der erwähnten Aeusserung bedeuten, daß dies provisorische Regulativ von Kaiser und Reich noch nicht genehmigt sey, und darin hat er freilich Recht.

wird eine Adjunktion in allen jenen Restitutionssachen gespart, in welchen vor dem 1ten Jun. 1782 das erste Definitivurtheil ergangen ist. Diese provisorische heilsame Verfügung soll aber nach der Meinung des Freih. von **Ompteda** mit dem von dem Kammergerichte angenommenen System zu 6 Votanten zugleich fallen und ihre Anwendbarkeit verlieren.

Inzwischen sehe ich doch die nothwendige Folge hiervon nicht ein. Ich will sie also gegen das System zu 8 Votanten auch nicht urgiren. Es kann dies (wie denn, leider, die traurige Aussichten vorliegen) den Beifall der gesetzgebenden Macht erhalten, ohne daß deswegen jene provisorische Verfügung, in soweit hier die Rede von solcher ist, dadurch hinfällig werden müßte. Sie besteht so gut, wenn es bei dem Alten bleibt, als wenn die 8 stimmig seyn sollende Senate eingeführt werden. Die Gründe, warum das Kammergericht in den vorliegenden Fällen eine Adjunktion für überflüßig achtet, sind bei beiden einschlagend, die nämlichen, und werden durch nichts alterirt. Ich hatte blos den Gedanken rege gemacht, daß doch dem Herkommen nach in der Zahl der Votanten bei Restitutionssachen ein Unterschied gemacht werde, der aber wegfalle, wenn jene nach der

provisorischen Verfügung des Kammergerichts (die unverkennbar gut ist, und sichern Beifall verdient) so wie nunmehr die ersten Definitivurtheile unter 8 vorgenommen werden sollten.

Viel baue ich auf diesen Anstand nicht, und wenn man will, so kann ich ihn zurücknehmen, obschon nicht zu läugnen ist, daß doch allerdings etwas darin liegt, und obschon mich der Freih. von **Ompteda** mit seiner Antwort wahrhaftig hierzu nicht nötigt, indem er im Gegentheil noch selbst einen neuen Anstand dazu bringt, daß nämlich alsdann, wenn die 6 stimmigen Senate umgestossen, und bei den Definitivsachen die 8 stimmigen errichtet würden, die Vornahme der quästionirten Restitutionssachen in dem Senate des Referenten unter 8 ihre Anwendbarkeit verliere. Ich will aber diesen von ihm selbst rege gemachten Nachtheil nicht gebrauchen, da ich die Folge hierzu, wie ich schon gesagt habe, nicht einsehe. In dessen Stelle treten aber andere wirkliche wichtige und nicht leicht zu beseitigende Bedenklichkeiten. Sie sind folgende:

§. 53.

Ich muß jedoch vorher einige Vordersätze aufstellen. Man wird es entweder bei dem Ad=

Adjunktionen in Restitutionsſachen belaſſen, oder den von mehreren vorgeſchlagenen, dem Anſchein nach äquivalenten Weeg, die Sache in einen ganz andern Senat zu verweiſen, eingehen müſſen. Daß die Adjunktionen abgeſchaft, oder ſelbſt auch nur in der Zahl der zuzuziehenden neuen Herren heruntergeſezt werden ſollten, iſt keinesweegs rathſam. Wer mit praktiſchen Augen die Sache betrachtet, wird niemals hierauf ſtimmen. Ihm werden die Worte des §. 68. J. B. A. hierwegen mit dem ſtärkſten Eindruck vor Augen ſchweben:

„ Nicht weniger iſt vorgekommen, daß in
„ denjenigen Fällen, da reſtitutio in inte-
„ grum geſucht wird, die Referenten von
„ ihren vorigen Meinungen nicht leicht ab-
„ gehen, und die neuangeführte öfters wich-
„ tige Urſachen zu Zeiten auſſer Acht laſ-
„ ſen. Weil nun hierdurch den Parteyen
„ ein unwiederbringlicher Schaden zugezo-
„ gen werden könnte; ſo ꝛc. ꝛc.

§. 54.

Der Einwendung, warum denn die Adjunktionen in Reſtitutionsſachen gerade bei dem Kammergerichte ſeyn ſollten, da ſie bei keinem andern Gerichte eingeführt wären, ſteht entgegen, daß es dort der gewöhnlichen Verfaſſung nach, ſo leicht nicht geſchehen könnte, da größtentheils in andern Dicaſteriis

die Definitivsachen in Pleno referirt werden, wo es also an den Mitgliedern zu einer Adjunktion in Restitutorio mangelt.

Die Frage bleibt inzwischen immer: Ob es nicht dort auch eben so, wie hier, besser seye, wenn neue Urtheiler zugezogen würden, da hierdurch der Besorgniß, daß man von der vorigen Meinung nicht leicht abgehen, und die neu angeführte öfters wichtige Ursachen ausser Acht lassen mögte, begegnet wird?

Die Erfahrung mag den praktischen Beobachter belehren, daß die aus dieser Ursache gethane eben erwähnte Verordnung aus dem Wesen der Sache gegriffen ist, und wirkliche, vielleicht nicht seltene, Vorfälle nach dem Leben schildert. Doch ich verirre mich. Umständliche Gedanken über diese Materie will ich hier nicht äussern. Nur die große Bedenklichkeiten, die in Ansehung der Restitutionssachen, man mag sie in Zukunft behandlen wie man will, bei dem System zu 8 Votanten obwalten, will ich kürzlich hier anführen.

§. 55.

Bleiben die Adjunktionen, so sind sie bei dem System zu 8 Votanten weit schädlicher, als bei jenem zu 6.

Bei lezterem brauchen, um eine Adjunktion von 6 zu erhalten, nur 4 aus einem andern Senat genommen zu werden, die 4 übrigen können mittlerweile die Justiz durch Vornahm der Extrajudicialsachen befördern.

Lächerlich ist es, wenn man wegen dieser Zuziehung von nur 4 Votanten aus einem andern Senate den Eintritt einiger Willkür befürchten will, da immer derjenige Senat genommen wird, der am ersten dazu bereit ist, und mit den Abtheilungen, die aus bestimmten Mitgliedern bestehen, in den Adjunktionsfällen abgewechselt, einmal die Abtheilung A, und in dem andern darauf folgenden Fall die Abtheilung B. genommen wird. (a)

(a) Dies ist bisher pünktlich und nie anders geschehen. Eine Direktorialwillkür ist also dabei eben so wenig denkbar, als möglich. Gleichwohl befürchtet solche der H. Hofrath Haas in seinem Etwas über den kammergerichtlichen G. B. vom 13. May 1785. ꝛc. im II. Th. S. 450. Note B. Das nämliche äussert Er S. 682. In seinen nachherigen zufälligen Gedanken eines *Privati &c.* begreift er sich jedoch, und sagt darin §. 27. nunmehr selbst, daß diese provisorische kammergerichtliche Verfügung zwar keiner Direktorialwill-

kür

§. 56.

Es fällt also

1tens der große Nutzen den die auf die Art bei dem System von 6 Votanten in einem Adjunktionsfall übrig bleibende die lange Zeit hindurch, welche oft die Restitutionssachen dauren, in dem Bescheidrathe durch tägliche Vornahme der Extrajudicialsachen stiften könnten, weg.

Wie soll es

2tens bei dem System zu 8 Votanten, wenn in solchen Adjunktionsfällen ein anderer Senat genommen werden soll, damit gehalten werden, wenn z. B. die Sache vorher nach dem abwechslenden System unter 6 oder unter 7 erörtert worden ist?

Wäre nicht

A) die Rücksicht zu nehmen, daß nicht mehr neue dazu kämen, als vorher Votanten bei der Sache waren?

Die Ursachen warum so viel neue Herren adjungirt werden, als de antiquo Senatu Votanten

kür Platz geben könne, bei 8 stimmigen Senaten verliere sie aber ihre Anwendung. Also ein neuer Vortheil, den wir dem System zu 6 Votanten zu danken haben.

tanten waren, ist diese, damit die neue Votanten von den vorigen der Zahl der Adjunktion nach nicht überstimmt werden können (a). Die nämliche Rücksicht tritt also auch ein, warum nicht mehr neue Votanten zu nehmen wären, damit nämlich die alten von den neuen der Zahl der Adjunktion nach nicht überstimmt werden können.

Wenn also diese Rücksicht nicht unbedeutend ist, (wie sie es denn sicher nicht ist) so müßten alsdann

B) von dem zu adjungirenden Senate ja nur 6 oder 7, vielmehr doch nur 4 oder 5, wenn die 2 oder der eine Beisitzer, von dem nämlichen Senate, zu welchem die Adjunktion geschehen soll, die vorher zufälliger Weise nicht mitvotirt haben, nicht wegbleiben sollen, genommen werden. Wer bestimmt also

C) in diesen Fällen diejenigen Beisitzer, welche nicht zu nehmen wären?

Bei dem System zu 6 Votanten macht sich die Adjunktion von selbst.

Hier aber könnte

D) wirklich Willkühr eher denkbar seyn; wenn zwar zufälliger Weise 6 vorhergewesen

 wären

(a) Haas Etwas ꝛc II. Th. pag. 681. zufällige Gedanken ꝛc. §. 25.

wären, denn könnte allenfalls jene bestimmte Ordnung bei den Adjunktionen auch noch eintreten, welche das Kammergericht bei dem angenommenen bisherigen bestimmten System zu 6 Votanten so weislich eingeführt hat. Man will ja aber die geschehene Abtheilungen der Senate nicht gelten lassen; Hiermit fiele ja also auch in dem eben erwähnten Fall die voraus bestimmte Ordnung weg. Und alsdann könnte erst bei den Adjunktionen der Gedanke einer möglichen Direktorial-Willkühr wieder eher eintreten, man müßte dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vorherigen Votanten zu nehmen, einen ganzen neuen Senat adjungiren wollen; welches aber

E) theils aus der vorhin erwähnten Ursache, an sich schon nicht rathsam wäre, theils auch ganz unpassend scheint, daß nämlich zu 6 Herren 10 neue adjungirt würden. (a) Was macht man ferner

F) wenn es also nicht rathsam ist, zu 6 vorigen Votanten, 10 neue zu adjungiren, sondern wenn es sicher rathsamer und passender ist, alsdann eben auch nur 6 hinzuziehen,

---

(a) Die zwei, welche zufälliger Weise vorher nicht mitvotirt haben, und ein 8 stimmiger neuer Senat, machen ja 10 neue Adjunctos aus.

ziehen, mit den übrigen? kein Bescheidrath, kein Bescheidtisch existirt bei dem System zu 8 Votanten. Man müßte sie also nach Hause dimittiren.

Wie soll es endlich

3tens bei dem System zu 8 Votanten mit den Adjunktionen gehalten werden, wenn wirklich eine Sache vorher unter 8 Votanten ausgegangen ist?

Die Frage scheint otieus, sie ist es aber in der That nicht.

Der einzige Vortheil jenes Systems, von welchem man sich so viel verspricht, sicher aber von dem Erfolg getäuscht finden wird, ist dieser, daß alsdann die Judicialsachen, wenn sich auch ein oder 2 Votanten entschuldigen ließen, fortgehen, und entschieden werden könnten; Ist nun dieser Vortheil bei Restitutionssachen, und dabei eintretenden Adjunktionen zu erwarten? Werden diese Sachen fortgehen können, wenn sich einer entschuldigen läßt?

Wer die gewiß guten Gründe, warum besser eine der vorhergehenden gleiche Zahl, als eine größere oder mindere adjungirt werde, erwägt, wird sicher hierzu nein sagen müssen,

müssen, weil sonst immer der alte oder der neue Theil das Uibergewicht in Ansehung der Zahl erhielte.

Es ist sicher bedenklich, sich hierüber hinaus zusetzen.

Wenn sich von den vorigen Herren die zu 8 bei der Sache waren, einer entschuldigen ließe, so dürfte sicher einmal auch aus der Ursache dessen Stimme nicht wegbleiben, da der Partey, welche das erste Urtheil vor sich hat, hierauf ein Jus quaesitum zusteht.

Ist nun für den sachfälligen, der durch die Restitution seine Hilfe sucht, der hauptsächlich von den neu adjungirten Herrn seine Rettung erwartet, weniger zu sorgen? Man muß sich nun entweder über alle diese Bedenklichkeiten hinaussetzen, (welches doch sicher einen raschen Schritt erfordert) oder den Vortheil von dem System zu 8 Votanten, den man sich jedoch überhaupt vergebens verspricht, in Ansehung der Restitutionssachen, die wirklich so selten nicht vorkommen, ganz aufgeben.

§. 57.

Ich glaube den Nachtheil der 8 stimmigen Senate in Ansehung der Restitutionssachen

chen auf den einen Fall, wenn nämlich die Adjunktionen bleiben sollen, gezeigt zu haben, und will jezt also noch des andern Falls, wenn die Sache, statt einer Adjunktion in einen ganz neuen Senat verwiesen werden sollte, mit wenigen Worten berühren.

Uiberhaupt will mir dieser Vorschlag, so plausible er auch zu seyn scheint, noch zur Zeit keineswegs einleuchten.

Sollen bei demselben die Referenten bleiben, oder nicht? Lezteres scheint dem Zwecke, den man bei der ganz neuen Erörterung sucht, angemeßner, hat aber sein bedenkliches.

Wenn bisher einmal die erste Sententia definitiva ergangen war, so blieb, wenn das Restitutionsmittel eingelegt wurde, das Urtheil in Restitutorio (Es müßte denn der Fall seyn, daß in der Person des Referenten inzwischen eine Umänderung vorgegangen wäre) gemeiniglich so gar lange nicht aus.

Der Referent hat einmal die Hauptmühe mit der Sache schon gehabt, und der Verfolg ist ihm leichter; auch ist es natürlich, daß man die gehabte Mühe, und zur Kenntniß der Akten und Ausarbeitung einer oft beschwerlichen und sehr mühsamen Relation

ge=

gebrauchte Zeit nicht gerne umsonst angewendet zu haben, sondern das Ende einer solchen Sache zu sehen wünscht.

Dies fiele aber alsdann weg; die Arbeit würde verdoppelt, und die Erörterung der Restitutionssachen gehemmt. An sich ist es auch etwas odieuses, daß ein Senat dem andern, ohne daß lezterer zugegen seyn sollte, ohne daß er sich vielleicht selbst von den überwiegenden Gründen überzeugen könnte, das Pensum corrigiren sollte.

Der Saamen der Zwietracht könnte hierdurch gestreut werden, das Vergeltungsrecht könnte in manchen Fällen vielleicht auch eintreten, und dabei eine unschuldige Partey leiden.

Eigentlich will ich von dieser Materie, wie ich schon gesagt habe, hier nicht umständlich handlen. Sit ut sit; Bei der eigentlichen Gelegenheit hiervon mehreres.

Ich nehme einmal an, daß die Adjunktionen in Restitutorio abgeschaft, und die Restitutionssachen in einen andern Senat verwiesen würden. Auf diesen Fall zeigen sich bei dem abwechselnden System zu 8 Votanten ebenmäßig mehrere Bedenklichkeiten als bei jenem zu 6, und die meisten, die ich vorhin auf den Fall, daß es bei den Adjunktio-

tionen verbleiben sollte, gezeigt habe, treten auch hier ein.

Wenn die Sache vorher zufälliger Weise unter 8 erörtert worden ist, so müßte sie nothwendiger Weise in Restitutorio in einem Senate von nicht weniger als 8 entschieden werden.

Sollte sie hier, wenn sich auch einer oder der andere entschuldigen läßt, fortgehen können, und allenfalls unter 7 oder 6 entschieden werden; so würde dies zu großen Beschwerden einen nicht unscheinbaren Anlaß geben. Wie kann sich die Partey beruhigen, die unter 8 Votanten ein obsiegliches Urtheil erhalten hat, wenn sie solches von 6 reformirt sieht. Ohnehin ist es an sich schon ganz unpassend, daß ein Senat von wenigern Stimmen einen von mehrern Stimmen reformiren sollte.

Der Vortheil, den man sich von dem System zu 8 Votanten der Unterbrechungen halber verspricht, fällt also auch hier weg.

Die Restitutionsgesuche sind ohnehin häufig; sicher aber werden sie noch häufiger, wenn sie statt der Adjunktionen in einem ganz andern Senate erörtert werden sollten.

§. 58.

Ad pag. 125.

Den fernern Anstand, daß bei mehrern Votanten die Berathschlagungen von längerer Dauer seyn würden, kann der Freih. von **Ompteda** hier nicht mißkennen; Er soll aber nicht in Betrachtung zu ziehen seyn, „ weil „ eine gute Sache dadurch nicht minder „ gut werde, obschon sich einige Beschwer„ lichkeit dabei zeigte. Leztere könne dem „ überwiegend guten, was in der Sache „ liege, keinen Abbruch thun. "

Antwort: Dies ist eben die Frage, ob das Gute, welches in der Sache liegen soll, von dem Nachtheil, den vielen Beschwerlichkeiten, Anständen, den üblen Folgen, welche zugleich darin liegen, nicht überwogen wird. Der hier in Frag stehende Anstand ist nicht der einzige. Er ist selbst einer der minder wichtigsten.

§. 59.

„ Ist die Sache nicht sehr bedenklich (fährt der Freih. von **Ompteda** fort) so „ kann der mehr entstehende Aufenthalt nicht „ groß seyn, wenn anders die Votanten von „ ihrer Schuldigkeit sich kurz zu fassen, deren „ Beobachtung doch billig supponirt werden „ müsse, nicht gar zu sehr abweichen. "

Ant-

Antwort: Fast in allen Visitationsabschieden und Memorialen des 16ten Jahrhunderts kommen gleichwohl häufige Klagen vor, daß diese Schuldigkeit nicht beobachtet werde. (a)

Wer nun bedenkt, daß selbst in diesem glüklichen Zeitraume, wo die beständige Visitationen im Gange waren, die von unserm Patriarchen **Ludolf** so oft gepriesen werden, jene Klagen beständig vorhanden waren, dem wird es wahrhaftig nicht übel genommen werden können, wenn er sich in Ansehung des von dem Freih. von **Ompteda** aufgestellten Praesuppositi einiges Mißtrauens nicht entwehren kann.

§. 60.

„Ist die Sache intricat, (heißt es ferner) und vielleicht von den vorstimmenden „Beisitzern in ein oder anderm Punkt noch

(a) V. A. von 1550. §. 2. et 3. V. A. von 1556. §. 1. 2. 15. Vis. Art. von 1557. §. 12. V. A. von 1559. §. 23. Vis. Art. von 1562. §. 1. 12. Vis. Art. von 1569. §. 1. V. M. von 1570. §. 6. von 1572. §. 22. von 1575. pr. von 1577. pr. von 1581. §. 1. von 1584 §. 2. von 1587. pr. von 1595. pr. von 1600 pr. et §. 2.

„ nicht hinlänglich entwickelt, so wird die „ Zeit, die etwa darauf hingeht, daß noch „ die beiden leztern Votanten sich mit deren „ genauen Erörterung beschäftigen, wahrlich „ nicht verlohren, sondern vielmehr sehr wohl „ angewendet seyn.“

Antwort: Was 6 Votanten nicht entwickeln, werden auch 8 und mehrere nicht entwickeln. Ohnehin müßte man ja hier voraussetzen, daß gerade der eine, welcher noch hinzukommen soll, (denn wie wenig werden es 8 seyn! die Assessoren müssen verreisen; es erkrankt einer oder der andere; vielleicht wird man es mit dem Wegbleiben auch so genau nicht nehmen, da die Sachen doch fortgehen; der H. Verfasser nimmt es ja selbst hiermit so genau nicht, er spricht selbst, wie wir gleich hören werden, dem alsdann leichter eintreten könnenden Wegbleiben das Wort) Ohnehin müßte man ja, sage ich — hier voraus setzen, daß gerade der eine, der 7te, welcher noch mehr dabei seyn würde, immer für das einzige Lumen in dem Senate zu halten wäre.

§. 61.

Ad pag. 126 und 127.

Hier ist es, wo der H. Verfasser den bei dem System zu 8 Votanten häufiger eintreten

ten mögenden Entschuldigungen vom Raths-
gange selbst das Wort spricht. Er sagt auf
diese fernere Bedenklichkeit, daß nämlich die
Entschuldigungen alsdann vielleicht häufiger
eintreten mögten, folgendes: „ Von gewis-
„ senhaften Mitgliedern des Gerichts sey dies
„ nicht zu vermuthen, zum wenigsten nicht,
„ daß sie es zu einer dem Gange der Geschäfte
„ schädlichen Gewonheit einreissen lassen wür-
„ den, und ein seine Schuldigkeit beobach-
„ tendes Praesidium werde darauf bedacht seyn,
„ daß ein solcher Mißbrauch nicht einschleiche.
„ Uibrigens sey es den Assessoren, da sie sich
„ mit so beschwerlicher und unaufhörlich fort-
„ gehender Arbeit beladen fänden, wohl zu
„ gönnen, daß ihnen die Möglichkeit bevor-
„ bleibe, dann und wann einmal einen
„ Tag (a) auszuruhen, oder wegen eines ih-

„ nen

(a) Hier kann, wenn man von Ausruhen spricht, von keinen einzelnen Tagen die Rede seyn; denn bliebe ein Votant auch nicht länger als eine kurze Zeit weg, so muß er doch schon für immer, so lange die Sache dauert, wenn er nicht nachgelesen hat, für davon ausgeschlossen geachtet werden. Er ist also, bis wieder eine neue Judicialsache angefangen wird, auf der Kammer ganz unbeschäftigt, und kann, da der Bescheidtisch, so wie er bisher existirte,

bei

„ nen zustossenden dringenden Geschäfts, einer „ eben unter der Feder habenden schweren und „ eine

---

bei Einführung des Systems zu 8 Votanten zugleich aufhören muß, nunmehr völlig zu Haus bleiben. Dieses sicher nicht geringen Nachtheils, der bei den 8 stimmig seyn sollenden Senaten zugleich entspringen würde, daß nämlich der Bescheidtisch alsdann ceßiren müßte, habe ich in dem IIten Hefte schon Erwähnung gethan. Der Hr. Verfasser der zufälligen Gedanken rc. sagt §. 17. S. 69: „ Wenn „ zumal der unnötige Bescheidtisch abgeschafft werde," und schlägt statt dessen nachmittägige Deputationen vor. Warum aber sogar Extraseßionen für die Bescheidtischsachen, wenn der Bescheidtisch unnötig ist? — Er nimmt jedoch sein Wort wieder zurück, und schildert §. 85. S. 169 den Bescheidtisch für sehr nötig: „ Soll aber künftig (sagt er hier) das Uiberschießen ganz „ aufhören, wer soll dann die Bescheidtischsachen erledigen? Sollen diese „ wieder in Stecken gerathen, und damit den Verzögerungen von neuem „ Thür und Thore geöfnet werden? — „ Bei leibe nicht! Die Bescheidtischsachen sollen an die nachmittägige Deputationen verwiesen werden." (Die

Be-

„ eine ununterbrochene Aufmerksamkeit so-
„ dernden Arbeit vom Gerichte zu bleiben,

„ und

Bescheidtischsachen können bei dem System zu 6 Votanten und dem dadurch bestehen könnenden Bescheidtisch unmöglich in Stecken gerathen, wohl aber die nachmittägige Deputationen, die schon in Stecken gerathen sind, und obschon sie die vorlezte Visitation wieder anbefohlen hat, gleichwohl in Stecken geblieben sind.) „ Werden die nachmittägige „ Deputationen nicht wieder eingeführt, „ so lassen entweder die achtstimmigen „ Senate sich nicht einführen, oder die „ Bescheidtischsachen müssen zum Schaden „ des Justizwesens liegen bleiben. Eine „ wesentliche Nothwendigkeit ist es al- „ so, die nachmittägige Deputationen „ wieder herzustellen. Sonst steht das „ Uhrwerk doch wieder stille. (Ob es aber eine wesentliche Nothwendigkeit ist, das System zu 8 Votanten einzuführen? und sohin die nachtheilige Folge, daß der Bescheidtisch aufhören muß, und die vielen andern Anstände und Bedenklichkeiten nicht zu achten seyen? Dies ist die Frage. Daß es inzwischen besser sey, wenn man nicht nötig hat, zu den nachmittägigen Extrasessionen für die Bescheidtischsachen die Zuflucht zu nehmen, ist wohl nicht

in

„ und man dürfe zu dem Justizeifer der Her-
„ ren Assessoren vertrauen, daß sie von dieser
„ Thun-

in Abrede zu stellen. Bei den bisherigen 6 stimmigen Senaten hat man dies nicht nötig. Doch wir sollen von diesen Nachmittags-Deputationen vieles zu erwarten haben. Nach dem Vorschlag des H. Verfassers der so betittelten Beleuchtung der Privatgedanken ꝛc. „ Sollen diese nachmittägige Deputationen aus 3 Assessoren bestehen, „ und da diese Anzahl dennoch schon einigermaßen zu einer Deliberation geeignet sey, so sollen bei dieser Zahl „ auch erheblichere und schon eine etwas „ reifere Uiberlegung erfordernde Bescheidrisch- oder vielmehr sogenannte „ Sabbatinsachen abgethan werden. „ Die sogenannten Sabbatinsachen sind defertoriae, non devolutoriae &c. &c.; diese sollen also von 3 Votanten abgethan werden können? — Und das sagt ein eifriger Vertheidiger der achtstimmigen Senate, der selbst für die Extrajudicialsachen der Mediatpersonen 6 Votanten eingeführt wissen will. — Welcher Widerspruch! — Wer auch 3 Stimmen für die Extrajudicialsachen für hinlänglich halten mögte, der sollte doch in Ansehung jener

Sab-

„ Thunlichkeit keinen Mißbrauch machen,
„ und solche mit gehöriger Abwechslung

 „ unter

Sabbatinsachen auf 6 Votanten halten. Zwar hat der H. Verfasser der Beleuchtung ꝛc. in Ansehung dieses erleuchteten Vorschlags noch einen Kameral-Schriftsteller zur Seite, welchem er ihn aus dem Munde genommen hat. (S. des H. Hofrath Haas oft angezogenes Etwas ꝛc. Th. 2. §. 263.) Jedoch sagt dieser hier nur: „ Vielleicht könnten auch „ die Sabbatinsachen an die nachmittägige De- „ putationen verwiesen werden;" und in der Note B erläutert Er, was Er für Sabbatinsachen hierunter verstehe: „ als z. B. (heißt „ es dort) Declinatoriae, desertiones, „ non devolutiones, Inhibitiones, u. d. g. „ die ohne großes Nachdenken aus den „ Akten erörtert werden könnten." Er läßt aber die nachmittägige Deputationen aus 4 Assessoren bestehen. (S. den 1 Th pag. 267) Gleichwohl wird es auch nicht rathsam seyn, die vorliegende Sabbatinsachen auf die Art unter 4 Assessoren vorzunehmen. Räthlicher ist es sicher, sie in den ordentlichen Senaten, gleich den Definitivsachen zu behandeln. Die oft sehr große Wichtigkeit dergleichen Urtheile leuchtet in die Augen und ist bekannt. Ich mögte daher wahrlich nicht behaupten, daß sie

ohne

„ unter sich nur alsdann würden eintreten
„ lassen, wenn eine geringfügige oder ganz
„ kla-

---

ohne großes Bedenken zu erlassen wären. Der H. Verfasser hat auch hier vergessen, was er in den vorhergehenden Blättern Th. II. S. 484. Note K. in Ansehung der Nachmittagssessionen überhaupt aus den Anmerkungen über das neue Concept, mit dem Zusatze, daß sie darin aus Ursachen, die sich eher denken als schreiben ließen, nicht für schiklich gehalten würden, gesagt, und daher dort auch auf solche nicht gestimmt hat.

Auch geht er schon in diesem IIten Theile mit dem Gedanken um, daß selbst die Extrajudicialsachen in ständigen Senaten von 8 Assessoren erörtert werden sollten. Wie kann man es hiernach reimen, wenn er auf der andern Seite die wichtigten Desertoriurtheile, die non devolutorias, die Inhibitiones u. d. g. von einer nachmittägigen Deputation von 4 Assessoren erörtern zu lassen, vorschlägt? — In seinen nachherigen zufälligen Gedanken ꝛc. nimmt er in Ansehung dieses lezten Vorschlags zwar sein Wort zurück. Er läßt darin die nachmittägige Deputationen nur aus 2 oder 3 Assessoren bestehen, und schränkt sie auf die alleinige Vornahme der in sensu stric-

tis-

„ klare, oder solche Sache, wo durchaus
„ keine Religionsparität erforderlich ist, mit-
„ hin von den übrigen 7 Assessoren fortgefah-
„ ren werden könne, in der Relation stehe.“

Antwort: Das ist also die erste Epoche, wo das zu Hause bleiben auf Kammer-

 tage

---

tissimo zu nehmenden Bescheidtischsachen ein; sobald nur einige Einsicht der Akten nötig ist, so soll die Sache alsdann in den ordinairen 8 stimmigen Senaten verbeschieden werden. (S. die zufällige Gedanken ꝛc §. *34. pag. 128. Num. I.*) Wahrscheinlich wird lezteres auf Extrajudicialtage geschehen sollen? — Die Extrajudicialsachen werden hierdurch keineswegs aufgehalten, vielmehr noch befördert werden? — Dem H. Verfasser kann es nicht schwer fallen, auch dieß zu behaupten, da er auf eine noch unbegreifliche Art in den zufälligen Gedanken ꝛc. gegen alle Evidenz mehrerer Orten behauptet, daß die Hauptursache des Rückstandes der Extrajudicialsachen darinn liege, weil solche bisher nicht unter 8 Votanten erörtert worden seyen. Man könnte eher die Quadratur eines Zirkels, als die Richtigkeit dieses Schlusses, finden. Hiervon mehreres im Verfolge.

tage favorisirt wird. Bei hundert und einigen sechzig freien Tagen (die Sonntage, Feiertage und Postfeste mitgerechnet) kann es wohl an Zeit zur Ausarbeitung der Relationen nicht fehlen, so daß man nötig hätte, die Seßionsstunden, zumal wo noch selbst auf die gerichtlichen Tage so viele Zeit übrig bleibt, dazu zu nehmen.

Glück zu dem neuen System! die Gesetze contrastiren sehr damit. Der Freih. von **Ompteda** giebt inzwischen hierdurch zu, daß bei dem System zu 8 Votanten die Entschuldigungen häufiger als bei jenem zu 6 vorfallen mögten, und er ist zufrieden, wenn dies nur nicht weiter als über das Unschädliche, nicht zu nachtheiligen Folgen gedeihen werde. Ein schädlicher und nachtheiliger Mißbrauch kann daraus nicht werden, da die Judicialsachen doch immer ihren Gang fortgehen. Im Gegentheil die häufigere Excusationen wären, wenn man die Beförderung, welche unter 6 besser von statten geht, als unter 8, blos vor Augen hat, eher zu wünschen als zu fürchten.

In Ansehung des dem Ungefähr, oder einer allenfallsigen Willkühr, überlassenen Wechsels der Zahl der Votanten aber, womit sich die Partey, die ein widriges Urtheil erhält,

hält, nicht beruhigen wird, wären sie freilich nicht erwünscht. (a)

§. 62.

(a) Man kann hierüber nichts bessers sagen, als was in der wichtigen Abhandlung des H. Grafen von Lerchenfeld hiervon vorkömmt. Ich kann mich nicht enthalten, hieraus eine Stelle anzuführen, die so anschaulich gefaßt ist, daß man das darin geschilderte Uibel mit Händen greifen kann. Sie ist folgende: (Privatgedanken über die Eintheilung der Senate §. 37.) „ In Causa Statuum würde eine Interlocutoria in einem Senate von 8 der„ gestalt entschieden, daß der Stand A. kraft „ dieses Vorbescheids gegründete Hoffnung „ hat, eine günstige Definitivam zu erhalten; „ nun kömmt die Hauptsache in einem Senat „ von 6 vor, in welchem 2 Assessores abwe„ send sind, so daß in hac causa für den „ Stand B. definitive erkannt wird. Hat „ der Stand A. nicht die gegründeste Ursache, „ sich gegen den lezten Definitivsenat von 6 „ zu beschweren, und die unstreitige Befugniß „ in decisione definitiva die nämliche An„ zahl der 8 Assessoren zu begehren, welche ihm „ in sententia interlocutoria gegeben wor„ den ist? da wegen einem Ungefähr die „ Definitivae nicht mit wenigern Assessoren „ als die Interlocutoriae abgeurtheilt werden „ sollen. „

§. 62.

Daß übrigens der H. Verfasser ein unbeschränktes Vertrauen auf den Justizeifer der Herren Assessoren sezt, daß sie die an sich alsdann unbedenklichere Entschuldigungen zu keiner Gewohnheit würden kommen lassen, ist sehr lobenswürdig, und es macht seinem Herzen Ehre. Inzwischen kann es der Denkungsart desjenigen gleichwohl keine Unehre machen, den die von der Epoche des 16 Jahrhunderts, wo selbst die beständigen Visitationen im Gange waren, vorhandenen Nachrichten in Ansehung eines unbegrenzten Zutrauens hierüber etwas zurückhaltend machen.

Eine im Angesicht stehende Visitation wird dergleichen Mißbräuche doch wohl noch ehender zu hindern im Stande seyn, als ein seine Schuldigkeit noch so sehr beobachtendes Praesidium. Und doch sind die Visitationsabschiede und Memorialien jener Zeit voll von dergleichen Klagen. (a) Dabei ist wohl zu merken, daß damals die Entschuldigungen so un-

---

(a) V. A. von 1531. §. 14. V. A. von 1556. §. 7. Vis. Art. von 1557. von 1562. pr. V. M. von 1570. §. 3. 4. V. M. von 1572. §. 4. V. M. von 1575. pr. V. M. von 1577. pr. V. M. von 1586. §. 1. V. A. von 1713. §. 40.

unschädlich nicht waren, als wie sie dermal seyn würden. Jeder Assessor war höchstnötig, keiner überflüßig. Von einem wandelbaren System der Behandlung der Definitivsachen wußte man nichts. Die Zahl der Votanten ware bestimmt vorgeschrieben, und einzuhalten.

Wenn ich auch zu dem Gerichte, wie es dermal bestellt ist, das gegründete Zutrauen hege, daß es von dem nunmehr leichter eintreten könnenden Wegbleiben keinen Mißbrauch machen werde: so garantirt dies nicht für die Zukunft.

Bei dem System zu 6 Votanten ist kein Assessor überflüßig; jeder ist höchstnötig. Bei Judicialsachen weiß jeder, daß er absolute dabei nothwendig ist, und im Bescheidrathe ist seine Gegenwart eben so nötig. Dies scheint mir die beste Garantie zu seyn.

§. 63.

Mit der im vorhergehenden §. zulezt ausgehobenen Stelle schließt nun der Freih. von **Ompteda** seine Widerlegung der dem System zu 8 Votanten entgegen stehenden Anstände. Ob sie gefallen sind, mag der Leser entscheiden. Meiner Meinung nach stehen

sie

sie noch eben so fest, als die fernere Bedenklichkeiten, welche sich neuerdings aufgestellt haben, und in der Folge noch mit mehrern vereint erscheinen werden. Das Resumé mag sie am Ende in ziemlicher Reihe aufführen.

Ich bin inzwischen dem H. Verfasser von Linie zu Linie gefolgt, und finde mich genöthigt in Ansehung der noch übrigen Blätter seiner Abhandlung, da hier noch vieles vorkömmt, worauf sich vieles sagen läßt, den nämlichen Weeg zu gehen. Mögte der Leser ihn nicht zu langweilig finden! die Reise hat freilich wenig Chausseé, sie geht langsam, und die Unterhaltung ist trocken. Ich will sie daher in getheilter Station enden, und in der Fortsetzung um neue Geduld bitten.

Briefe

und

Abhandlungen

über

die jetzige Verfassung

des

Kaiserlichen

und

Reichs Kammergerichts.

Dux amor Patriae.

IV. Heft.

1788.

91118

Fortsetzung der Revision der Betrachtungen ꝛc.

§. 64.

Ich habe die Betrachtungen S. 128 verlassen. An dieser Stelle schreitet nun der H. Verfasser zur Widerlegung der für das System zu 6 Votanten schreitenden Gründe. Unter diesen stellt er jedoch nur folgende auf: (Ich nehme sie hier zusammen, und folge ihnen sodann von Seite zu Seite, wo sie vorkommen, einzeln.)

§. 65.

Es scheine nämlich (äussert der H. Verfasser) für dasselbe zu reden,

1.) daß seit dem Jahr 1557 kein Reichsgesetz vorhanden sey, welches 8 Votanten verordne.

2.) Daß eine durch Jahrhunderte verjährte Observanz, die Judicialsachen nur von 6 Votanten entscheiden zu lassen, welches man immer thunlich, sich dabei wohl

befunden, und die Sachen dadurch befördert gesehen habe, existire.

Ferner vermeine man

3.) daß die lezte ausserordentliche Visitation vorzüglich auf Senate von 6 Assessoren ihr Absehen gerichtet, und daß

4.) auch das K. Gericht in den dem Berichte vom 13. Jan. 1769 beigelegten *votis* sich auf 6 Votanten erklärt habe.

Endlich

5.) könnten auch verschiedene Schriftsteller angeführt werden, welche dem 6stimmigen System das Wort redeten. Das wichtigste, was von diesen für 6 Votanten vorgebracht werde, bestehe nun

a.) darin, daß nämlich in vier Senaten mehr Sachen befördert und vollführt werden könnten, als in dreien, und daß

b.) unter sechs Votanten das Votiren eher zu Ende komme, als unter achten.

§. 66.

Daß dies nun die wichtigsten Gründe, welche dem 6stimmigen System zur Seite stehen, wahrlich nicht alle sind, brauch ich wohl nicht zu erinnern. Ich möchte sehr gerne

hier

hier alsbald die Reihe ergänzen. Da ich jedoch das Resumé lieber erst am Schluß ziehe, sohin dort doppelt wiederholen würde, so sey es bis dahin ausgesezt. Hier will ich nur alsbald sehen, wie dann der H. Verfasser die von ihm hier nur in allzusehr verjüngtem Maaßstab aufgestellten Gründe widerlegt.

§. 67.

Ad 1. sagt derselbe: „ Es sey zwar seit „ dem Jahr 1557 kein 8 Votanten in Judi„ cialsachen erforderndes Reichsgesetz vorhan„ den: Allein die seit solcher Zeit eingetretene „ neuere Gesetze (a) hätten blos den Noth„ stand wegen der sich so sehr gehäuften Pro„ cesse (Ist dieser Nothstand nicht mehr „ vorhanden?) und der zu deren Entschei„ dung nur vorhandnen geringen „ Zahl von Beisitzern zum Grunde, und „ schienen in solcher Rücksicht blos temporair „ gewesen zu seyn, wie bereits oben bemerkt „ sey. "

Antwort: Ja wohl hat der H. Verfasser dies

(a) Das erste gar bald auf jenes ältere folgende neuere Gesetz ist von 1575, welches nach dem darin angegebnen besten Grund: Weil sich die beschlossene Sachen überhäuften, und damit destomehr jedes Jahr decidirt werden mögte, die Zahl der Votanten herunter sezte.

dies bereits oben bemerkt, und ich begreife nicht, wie er zu diesem leztern ganz augenscheinlichen Irrtum, zu diesem ganz und gar falschen Supposito gekommen ist, wie er es hier und in der Folge noch mehrmal wiederholen mag. Da ich bereits oben (§. 9. 10. 11.) hierauf umständlich geantwortet habe, so übergehe ich diese irrige Angabe, und werde in der Folge, wenn sie wieder erscheint, wie sie denn noch oft vorkömmt, nichts weiter darauf antworten.

§. 68.

ad pag. 129.

„ Alle ältern Gesetze hingegen (a) (fährt der

(a) Als wenn zwischen dem Jahr 1557, wo zulezt 8 Votanten angeordnet worden sind, und zwischen dem Jahr 1575, wo darauf, damit mehrere Beförderung erzielt werde, die Zahl der Votanten herunter gesezt worden ist, ein so großer Sprung sey? Als wenn das oft erwähnte Gesetz von 1575, und die darauf bis 1600 folgende Verordnungen, die aus der nämlichen Ursache bei der Verminderung der Zahl der Volanten verblieben sind, nicht eben auch alte auf die Erfahrung gegründete Gesetze wären? — Wenn es rathsam ist auf die älteste Einrichtung, welche die Erfahrung umzuändern angerathen hat, zurückzugehen; wenn eine Einrichtung, welche nachher aus den besten Gründen umgeändert worden ist, deswegen vorzüglicher seyn soll, weil sie älter, als das

„ der H. Verfasser fort) und darunter
„ insbesondere die K. Gerichts-Ordnung v.
„ 1555 verordneten ausdrücklich, und gar
„ eigentlich, 8 Votanten (a) und es stehe
„ sehr dahin, ob eine solche auf die Si-
„ cherstellung der Justiz-Verwaltung ab-
„ zielende (b) wichtige Anordnung des
gan-

---

sie mit dem besten Fug nachher umändernde Gesetz ist; wenn die in den jene alte Verfassung verbessernden Gesetzen angegebenen Gründe zu miskennen sind; wenn das Alter entscheiden soll: So muß man den Vorschlag thun, die Definitivsachen wieder in Pleno vortragen zu lassen.

(a) Also ausdrücklich und gar eigentlich 8 Votanten, bestimmt, nicht willkürlich, nicht abwechselnd, daß die Definitivsachen einmal von 6. einmal von 7. oder 8. je nachdem das Ungefähr die Zahl der Votanten ab- oder zuführt, zu erörtern wären. Ich habe oben schon gesagt, daß das gegenseitige schwankende System in der K. Gerichtsordnung sein Heil nicht findet. (III. Heft §. 4.)

(b) Als wenn der Wechsel bald 8 bald 7 bald 6 Votanten auf die Sicherstellung der Justiz abzielte? Als wenn dieser unleidentliche Wechsel der Behandlung der Definitivsachen durch die K. Gerichtsordnung aufgestellt worden wäre? — Ich finde darin die bestimmte Zahl von 8 Votanten zu Definitivsachen, keineswegs aber, daß deren Behandlung in Ansehung der Zahl der Votanten dem Ungefähr

über-

„ ganzen Reichs, bei deren Aufrechthal-
„ tung jedes einzelne Reichsmitglied so
„ sehr interessirt war, und darauf ein jus
„ quæsitum hatte, von einer blosen Vi-
„ sitations Versammlung habe abge-
„ stellt werden können. Immer aber
„ habe diese Visitations-Verfügung
„ durch deren nachherige Uebertragung
„ in das Concept der K. Gerichtsord-
„ nung keine mehrere Legalität, als sie
„ etwa an und für sich hatte, erlangt,
„ und die Sache scheine daher noch
„ immer, ihrer Gesezmäßigkeit nach,
„ bis zum R S v 1775 zweifelhaft
„ geblieben zu seyn. "

Ich gestehe, diese lezteren Einstreuungen sind mir sehr befremdlich, sehr auffallend, und ich muß hierauf umständlich antworten.

§. 69.

Die Visitations-Abschiede von 1575 bis 1600 sollen ihren Grund, zur Heruntersetzung der Zahl der Votanten, in dem zu damaligen Zeiten nur gering besezten Gerichte, das jedoch gerade in jenen Zeiten besser als jemals be-

---

überlassen seyn solle. (K. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 10. §. 10. Th 1. Tit. 13. §. 10. Th 3. Tit. 47. §. 1.) Der §. 2. des lezterwähnten Tit. 47. spricht von dem vollen Rathe. (III. Heft §. 4.)

besezt war, und grösstentheils 41 Assessoren zählte, (III. H. §. 9—11.) gefunden haben, und nun soll es gar jenen Visitations-Abschieden an der hinlänglichen Athorität mangeln? Die Kaiserliche Commissarien und Visitatoren sollen ohne diese zu Werk gegangen seyn, und sohin die Macht nicht gehabt haben, aus den besten Gründen die Zahl der Votenten herunter zu setzen? Die Legalität, die Wirksamkeit ihrer Anordnungen, die von der gesezgebenden Macht noch ausdrücklich bestätigt worden sind, soll bis 1775 zweifelhaft geblieben seyn? — Wenn ich bei diesen heterodoxen Sätzen etwas laut spreche; so sey es mir zu gut gehalten. Facit indignatio versum.

§. 70.

Der §. 15 des B. M. von 1577, der die Zahl der Votanten auf 6 heruntersezt, enthält ausdrücklich: „So statuiren und „ordnen die kaiserliche Kommissarien und „Visitatoren hiermit vermög sonder „habenden kaiserl. und gemeiner „Stände Befehls und Memorials, „daß *generaliter* bei einer jeden Definitiv„relation in gemeinen Sachen nur 6 Beisitzer seyn sollen."

Der H. Verfasser der Betrachtungen hat inzwischen in seinem pag. 32. gelieferten Aus-

zug dieses Gesetzes die Stelle: vermög sonder habenden kaiserl. und gemeiner Stände Befehls, wegzulassen für gut gefunden. Sie entscheidet den Zweifel, ob die Visitation die Macht gehabt habe, die Zahl der Botanten herunter zu setzen, indem sich daraus ein gerade hierzu von Kaiser und Reich noch besonders gehabter Befehl ergiebt, mehr als augenfällig.

§. 71.

Man könnte wohl mit einer Ausführung über die gesezliche Kraft der alten Visitations-Schlüsse viele Bogen füllen. Ich mag jedoch hiermit keine lange Weile verursachen. Daher in Ansehung der ganz besondern und unerwarteten Einstreuung der Betrachtungen ꝛc. daß es noch eine große Frage sey, ob die in der K. G. O. von 1555 angeordnete 8 Botanten von einer blosen Visitations-Versammlung hätten abgestellt werden können, wozu jedoch (wie wir aus dem vorhergehenden §. gesehen haben) die Visitation von 1577 den ausdrücklichen und besondern Befehl von Kaiser und Reich selbst hatte, nur noch folgendes: Der R. A. zu Speyer vom Jahr 1600 §. 2 und 3 bestätigt namentlich die Visitations-Schlüsse von eben demselben Jahr.

§. 2: „ Derowegen wir verursacht werden, „ damit dies hochstnötige Iustitiae Werk

„ län-

„ länger nicht ersitzen bleibt, dem Ehr-
„ würdigen Wolfgangen Erzbischoffen zu
„ Mainz unserm lieben Neven und Kur-
„ fürsten, als des heiligen Römischen
„ Reichs in Germanien Erzkanzlern anzu-
„ befehlen, von neuem die Kurfürsten, de-
„ putirte Fürsten und Stände, zur Con-
„ tinuation angeregten noch unvollzogenen
„ Deputationtags, gegen den 10. Apr.
„ dieses 1600 laufenden Jahrs anhero
„ nach unserer Stadt Speyer zu erfodern,
„ welche auch neben unsern abgeordneten
„ Commissarien durch ihre Räthe und Ge-
„ sandten gehorsamlich erschienen, und
„ unsere ihnen durch unsere Commissarien
„ eröffnete Proposition die Visitation un-
„ sers Kaiserl. Kammergerichts angefan-
„ gen und vollendet, und was in dem
„ Jahr 95 zu Verbesserung des Iustitiae
„ Wesens zu statuiren vor nothwendig
„ und nutz ermessen, mit etwas zugetha-
„ nen Erläuterungen ratificirt, und zu-
„ gleich mit und dabei die Erledigung ob-
„ angeregten Dubien ihnen der Gebühr
„ angelegen seyn lassen. "

§. 3: „ Wann nun darauf erfolgt, daß uns
„ der gemein Beschluß, welchen unsere
„ Commissarien mit der Kurfürsten, de-
„ putirten Fürsten und Ständen, Räthen,
„ Bottschaften und Gesandten, sowohl

in

„ in dem Visitations- als auch Deputa-
„ tionsrath getroffen, gebührlich vorbracht
„ worden; so haben wir als Römischer
„ Kaiser denselben, als wohl bedacht und
„ geordnet, allerdings approbirt, bekräf-
„ tiget, und in diesen als unsern und
„ gemeiner Stände Abschied stellen und
„ verfassen, und in das Reich teutscher
„ Nation auskündigen lassen.“

Ist also hiernach die Legalität der Herun-
tersetzung der Zahl der Votanten bis zum
Jahr 1775 zweifelhaft geblieben?

§. 72.

Die Visitations-Schlüsse und Abschiede
haben niemal etliche 100 Jahre auf eine Be-
stätigung warten dürfen. Es wurde ihnen
zum Theil sowol gleich bei ihrer Benennung
die geltende Macht zum emendiren, beschlies-
sen, und verabschieden, gegeben, als das von
denselben beschlossene bald hernach von Kaiser
und Reich genehmigt.

So erhielte z. B. die Visitations-Depu-
tation von 1707 vermög ihrer Instruktion vom
15. Aug. 1706. §. ult. nicht allein eine sol-
che ausgedehnte Gewalt:

„ Was nun dieselben im Namen Kaiserl.
„ Majestät dergestalt schließen und verab-
schei-

„ scheiden, solches solle, ausser was in
„ puncto 14 — Kaiserl. Majestät und
„ dem Reich reservirt worden, gleich
„ einem gemeinen Reichsschluß Kraft,
„ Wirkung und *vim legis* haben, und
„ vollzogen werden;"

sondern auch ihr ganzes Verfahren und der von derselben verfertigte, auch bereits verkündet gewesene, Visitations-Receß wurde durch ein kaiserliches Kommißions-Dekret vom 24. May 1719 genehmigt:

„ Und gleich wie Ihrer Kaiserlichen Ma-
„ jestät zu besonderm gnädigsten Wohlge-
„ fallen geruhe, was von den zu sothaner
„ ausserordentlichen Visitation bevollmäch-
„ tigt gewesenen Kurfürsten, Fürsten und
„ Ständen sowohl als Dero Subdelega-
„ tis mit ungesparter Sorgfalt, Mühe,
„ Fleiß und Eifer zu Erhebung dieses hoch-
„ wichtigen Geschäfts rühmlich beigetragen
„ und zum Theil fernerweit an die Hand
„ gegeben worden; also thäten Ihre Kai-
„ serl. Majestät vor allen den bereits ver-
„ künderen wohl abgefaßten Visitations-
„ Abschied allergnädigst genehm halten,
„ gut und fest heißen, den darunter ge-
„ brauchten Kaiserlichen Commissariis
„ und des Reichs Visitatoribus aber so-
„ wohl als derer respective Delegatis
„ das verdiente Lob und Zeugnis wohl und

mit

„ mit Ruhm vollbrachter Sachen veile-
„ gen. "

Wer mag hiernach noch behaupten, daß die Visitations-Verfügungen an ihrer Legalität Mangel litten, daß sie durch die Bestätigung des C. der K. G. O. ihre förmliche Kraft allenfalls erst zu erhalten hätten? Dieses erhält vielmehr durch jene seine materielle Giltigkeit.

§. 73.

Weil in den Visitations-Deputations- und Reichs-Abschieden, Memorialien und auch gemeinen Bescheiden, merkliche Abänderungen gegen die K. G. O. v. J. 1555 gemacht worden waren, so wurde bereits in dem R. A. von 1598. §. 69 folgendes festgesezt:

„ Wir sind auch hierbei erinnert und be-
„ richt worden, was von wegen Ersehung,
„ Verneuerung und Verbesserung unserer
„ K. G. O. hievor und sonderlich bey
„ jüngst zu Speyer anno neunzig fünf
„ angefangnem Deputationstag für ein
„ Bedenken unsern damals dabei angewe-
„ senen Kaiserlichen Commissarien eröfnet,
„ sie auch ihnen dahin und dergestalten ge-
„ fallen, wie erstlich die hohe Nothdurft
„ erfordern wolle, aus den vom Jahr
„ fünfzig fünf ergangnen Reichs-Depu-

„ tations- und Kammergerichts-Vi-
„ sitations-Abschieden, Memorialien
„ auch gemeinen Bescheiden und andern
„ *Conclusis*, durch welche nach Gelegen-
„ heit fürgefallener Sachen und der
„ Zeit die K. G. O. an vielen Orten
„ geändert, einen Extrakt zu machen,
„ welcher jederzeit bei der Hand und an
„ dem Bescheidtisch zu gebrauchen, im-
„ massen dann auch Kammerrichter und
„ Beisitzere etliche Gelehrte und des Kai-
„ serl. Kammergerichts erfahrne Personen
„ beiderseits Religionen in gleicher Anzahl
„ zu verordnen, so die K. G. O. zu erse-
„ hen, und was darin zu Beförderung
„ des Processes allbereits aus den Reichs-
„ Deputations- und Visitations-Abschie-
„ den geändert, auf das Papier zu brin-
„ gen, und in die Mainzische Kanzlei zu
„ liefern, sodann folgends an uns und die
„ Stände des Reichs zu ratificiren und in
„ Druck zu verfertigen, gelangt werden
„ soll. "

Da nun Kaiserliche Majestät und das Reich hier öffentlich erklären, daß durch die ergangene Reichs- Deputations- und Visitations-Abschiede, Memorialien, und andere *Concluſa* nach Gelegenheit fürgefallener Sachen und der Zeit die K. G O. an vielen Orten geändert worden; so ist

es

es gar nicht zu begreifen, wie man, eines so vollkommenen und Reichssatzungsmäßigen Anerkenntnisses ungeachtet, den Visitations-Recessen und Memorialien das verbindliche und gesezliche Wesen absprechen könne, wozumal die befragte Visitations-Verfügung von 1600 durch den Reichs-Abschied des nämlichen Jahrs vom ganzen Reiche bestätigt worden ist.

§. 74.

Obschon das Concept der K. G. O. mit der feyerlichen Konfirmation Kaiserl. Majestät und des Reichs noch nicht versehen ist; so ist doch dasselbe allgemein als geltend anerkannt, in sofern es nämlich nicht durch die demselben nachfolgende Gesetze geändert worden ist.

Tafinger in Institutionibus jurisprudentiæ Cameralis §. 339 sagt hierüber: „ quamvis autem haec ipsa confirmatio deficiat, receptum tamen est in praxi camerali conceptum ordinationis cameralis, et eo majori jure observatur, cum anteriorum dispositionum fragmentis consistat. Quatenus igitur suis fontibus conforme istud est, eatenus omnino valet, haberque vim legis, ut ita dicam materialiter, licet illam non habeat, formaliter, “

Hanss

Lange vor dem Tafinger spricht hiervon aus eben dem Gesichtspunkte der gelehrte Deckherr in sua introductione in notitiam rei jurisque cameralis p. 32:

„ Unicum regeritur; Conceptum a sta-
„ tibus nondum adprobatum, pro lege
„ vix rite allegari. Et equidem sit ita:
„ verba tamen fere omnia in aliis legisla-
„ tionibus approbata, promulgata, re-
„ cepta; solus stylus concepti, vitiis for-
„ san non adeo carens, formaque metho-
„ di, ea confirmatione, non materiæ ca-
„ rent. “

Ungefähr das Nämliche, nur teusch, sagt die Vorrede zu der Zwierleinischen Ausgabe des Concepts:

„ Auswärtige wundern sich jeweilen, daß man
„ bei dem höchstpreislichen Kaiserl. Kammer-
„ gerichte auf ein Concept sich beziehen, und
„ darauf gehen mag. Allein da dieses nichts
„ anders, als die im Jahr 1755 ausgegan-
„ gene Kammergerichts-Ordnung und die
„ hierauf von Kaiser und Reich errichtete
„ Satzungen enthält; so wird sich bei einem
„ vernünftigen Leser dieser Zweifel sofort von
„ selbst erledigen. “

§. 75.

Die Ratifikation würde der Verfassung des Concepts auch sicher bald gefolgt seyn, wenn nicht dazumal die Funken zu dem 30jährigen Kriege unter der Asche geglimmt hätten. Noch weniger war hieran zu denken, als endlich die volle Kriegsflamme ausbrach.

Dem Frankfurter Deputationstag von dem Jahr 1643 war es inzwischen vorbehalten, hierin einige Schritte zu thun. Die hier geschahen, haben zwar das Ziel nicht erreicht; das Ansehen des Concepts wird aber hierdurch noch mehr erhoben.

Es ist aus jenen Verhandlungen (a) zu ersehen, daß an dem Concept nichts anders ausgestellt worden ist, als daß die Titel darin mit jenen der alten Ordnung nicht harmonirten, und daß verschiedne Visitations-Memorialien ausgelassen worden seyen. Die Klage war also nicht, daß das Concept zuviel aufgenommen, daß es sich neue Verordnungen angemaßt habe, über die Gesetze hinaus gegangen sey, sondern daß demselben zu wenig einverleibt worden, daß einige Visitationsschlüsse daraus weggeblieben seyen.

Die

(a) S. Meiern R. T. Handlungen II. Theil 9. Buch §. 22. 10. Buch §. 2. pag. 206.

Die wirkliche Verbesserung unterblieb inzwischen, obschon man damals die Veranstaltung zu machen nicht unterließ, und einigen Kammergerichts-Beisitzern dessen Revision übertragen hatte.

Das nämliche geschah bei der lezten Visitation, deren unglückliche Trennung aber das Werk ebenmäßig unvollendet zurückließ.

§. 76.

Doch die Visitations-Verfügung von 1600 mag freilich durch deren Eintragung in das Concept keine mehrere Legalität erhalten haben, als sie an und für sich hatte; sie hat aber solche an und für sich als ein förmliches Reichsgesez, sie ist vom Kaiser und dem Reiche legalisirt und bestätigt worden. (§. 71.) Der von dem H. Verfasser der Betrachtungen dessen ungeachtet wider ihre Legalität eingestreute Zweifel ist von allem Grund entblößt. Es ist eben so, als zu zweifeln, ob es um die mittägige Stunde, wenn die Strahlen der Sonne am stärksten wirken, Tag sey.

§. 77.

ad pag. 130. et 131.

Der H. Verfasser fährt, nachdem er nun solchergestalt den ganz ungegründeten Zweifel wegen der Legalität jener Visitations-Verfügungen, die vom Kaiser und Reiche ausdrück-

drücklich bestätigt worden sind, ausgestreut hatte, fort, und wiederholt hierauf abermal den schon oft vorgekommenen ganz irriger Weise unterstellten Satz, daß die damalige geringe Anzahl der Beisitzer diese Visitations-Verfügungen veranlaßt hätten. Was er inzwischen hiernach weiter sagt, nehme ich selbst als richtig an, nämlich: der Visit. Abschied von 1600 hob die Verfügungen der vorhergehenden Visitationen wieder auf, und sezte die Zahl der Urtheiler auf 7 fest, unter welchen jedoch der vorsitzende Assessor *generosus* mit verstanden war Jener Vis. Abschied ist der lezte, der von der Zahl der Votanten spricht, und derogirt den vorhergehenden. Die 7stimmigen und nicht die 6stimmigen Senate liegen also aus jenen alten Gesetzen in der Mitte.

§. 78.

Nach diesen Voraussetzungen heist es nun weiter: „ Da aber anjezt diese ungleiche Zahl „ zu 7 Votanten wegen der bei Anordnung „ jeden Confesses dieser Art und bei vielen „ einzelnen darin vorkommenden Sachen erfo„ derlichen Religions-Parität, **nicht wohl** „ **weiter zur Norm angenommen** „ **werden kann:** So fragt es sich als ein „ Gegenstand der *prudentiae legislatoriae* blos,

ob

„ ob man um eine Zahl weniger, nämlich auf
„ die von 6 herunter, oder um eine Zahl
„ mehr, nämlich auf die von 8 heraufrücken
„ wolle, und da werde wohl lezteres sicher
„ für rathsamer zu halten seyn.

Antwort: Also ist es rathsamer auf jenes wieder zurückzugehen, was (wie der H. Verfasser selbst sagt) **nicht wohl weiter zur Norm angenommen werden kann!**

Es ist schon so oft gesagt worden, daß auf die Einhaltung der 8stimmigen Senate schlechterdings keine Rechnung gemacht werden kann, daß die meisten Sachen unter 7 und nicht unter 8 ausgehen werden.

Die 7stimmigen Senate sind nach den Zeiten des W. F. aus den besten Gründen eingegangen; die entstandne Religions-Verschiedenheit hat solche mit grosen Bedenklichkeiten umgeben, welche der H. Verfasser, wie aus dem vorhergehenden mehrerer Orten zu ersehen ist, selbst nicht miskennt; sie sind nicht wohl (wie er hier selbst äussert) weiter zur Norm zu nehmen; und doch sollen sie also bei dem System zu 8 Botanten, wobei sie grösstentheils zu Stand kommen, wieder aufgelebt, also grösstentheils wieder zur Norm genommen werden, obschon dies eingestandnermaßen nicht mehr rathsam seyn kann!

Al-

Alles was ich vorhin wegen der von dem H. Verfasser selbst eingestandnen heilsamen Observanz, daß man bisher, von den Zeiten des W. F. an, in allen Sachen die Religions-Gleichheit zu beobachten beflissen war, was ich in Ansehung der 7stimmigen Senate überhaupt gesagt habe, gilt auch hier wieder, (III. Heft §. 7. 8. 19. 21. 22. 46—49.) und wird also nunmehr durch das weitere hier vorkommende Eingeständnis, daß sie nicht mehr zur Norm genommen werden könnten, durchaus bestätigt.

§. 79.

Die 7stimmige Senate sind durch eine heilsame Observanz erloschen. Es fragt sich also nicht, ob man um eine Zahl weiter auf 8 heraufrücken will, sondern ob man die 6stimmigen Senate, welche eine mehr als hundertjährige Observanz aus den besten Gründen wieder eingeführt hat, aufheben, und auf jene zu 7 Votanten, die bei dem 8stimmigen, abwechselnden, schwankenden, dem Ungefähr überlassenen, System größtentheils herauskommen werden, welche die eingestandne heilsame Observanz bisher verhindert hat, zurückgehen will? Und da scheint es mir, wenn man sich von den 8stimmig seyn sollenden Senaten, die es aber größtentheils nicht seyn werden, und nicht wohl seyn können, nicht täuschen läßt; wenn man al-

also die 7stimmigen Senate mehr vor Augen hat; wenn man die hierbei eintretende große Bedenklichkeiten, welche hier selbst aller Orten eingestanden werden, vor Augen hat; Dann scheint es, sage ich, sicher wohl rathsamer zu seyn, bei der bestimmten bisherigen Einrichtung von 6 Votanten zu verbleiben.

§. 80.

ad 2) pag. 132.

Das nach dem W. F. entstandne Herkommen, welches statt der im B. A. v. 1600 vorgeschriebnen Zahl zu 7 Votanten 6 eingeführt hat, und bei welchem es bisher verblieben ist, will nun der H. Verfasser hier damit entkräften:

„ daß man (sagt er) auf die Zahl von 6
„ ja wohl noch wenigere herabgesunken ist, das
„ ist theils Mißbrauch, und falsche Auslegung der Gesetze, theils Nothsache bei der
„ sogar geringen Anzahl der vorhandnen Beisitzer gewesen, und darf in beiden Rücksichten nicht zu weitern Folgen dienen. "

Antwort: Mißbrauch wäre es freilich gewesen, wenn die Definitiv-Sachen während der befragten Epoche zu Zeiten auch unter weniger als 6 Votanten vorgenommen worden seyn sollten. Ist es aber auch Mißbrauch wenn sie in 6stimmigen Senaten vorgenommen worden sind? Haben wir nicht eben gehört, daß

der

der H. Verfasser ganz richtig selbst sagt, daß nach der eingetretnen Religions-Verschiedenheit die ungleiche Zahl zu 7 Votanten nicht wohl weiter zur Norm genommen werden könnte? Und hier soll es doch wieder Misbrauch seyn, wenn das K. G. also aus Nothwendigkeit von jener Norm abgewichen ist? Die bestgegründete Observanz, daß bisher die Religions Gleichheit in allen Sachen unter 6 Votanten beobachtet worden ist, welche unter 7 nicht beobachtet werden kann, diese Observanz, die der H. Verfasser vorhin selbst eine heilsame Vorsicht nennte (S. p. 120 der Betrachtungen und III. Heft §. 46 — 49.) soll also hier im Widerspruche mit dem Namen eines Misbrauchs belegt werden können?

Diese Fragen mögen zur Beleuchtung des oben ausgezognen Satzes hinreichen, und ich glaube nicht Ursache zu haben, hierwegen nur ein Wort mehr zu sagen.

§. 81.

ad 3.) pag. 133. — 142.

Der H. Verfasser sucht hier den von ihm zur Widerlegung aufgestellten 3ten Grund, daß nämlich die lezte Visitation, wie aus den in dem Jahr 1769. über diese Materie gehaltenen Deliberationen zu ersehen ist, ihr Absehen auf 6 Votanten gerichtet habe, zu entkräften. Daß sich diese Meinung aus den erwähnten

Be-

Berathschlagungen wirklich ergiebt, kann er nicht in Abrede stellen. Er sagt hierüber:

„ Es ist zwar nicht zu leugnen, daß damals „ verschiedne Subdelegati, nämlich der Kur„ Trierische, der Kur-Sächsische, der Her„ zoglich Bremische, der Fürstl. Münstri„ sche, der Pfalz-Lauterische, der Costan„ zische, der Kur-Bayerische, der Prälati„ sche, der Fürstl. Augsburgische (der Stadt „ Augsburgische, denn der Fürstliche war in „ der ersten Visitations-Classe nicht gegen„ wärtig.) und der Kur-Mainzische, sich „ für die Beibehaltung der bisherigen Obser„ vanz, Definitivsachen nur von 6 Assessoren „ bearbeiten zu lassen, erklärt haben. "

Also nur **verschiedne** Subdelegati hätten sich dahin erklärt? — Man sieht, daß schon in Ansehung der Zahl der Stimmen, welche der H. Verfasser hier selbst anführt, dies viel zu wenig gesagt sey. Wie viel er ausserdem noch von den übrigen Stimmen, die eben dahin gegangen sind, ausgelassen hat, zeugen die gehaltnen Berathschlagungen selbst. Der Kürze halber berufe ich mich auf die **Privatgedanken** des H. Grafen von **Lerchenfeld**, worin §. 30 der ergänzte Auszug enthalten ist, und woraus sich ergiebt, daß bei der Computation des Freih. von **Ompteda** fast eben so viele Stimmen, die ferner der nämlichen Meinung waren, ausgeblieben sind, als derselbe angeführt hat.

Hätte er gesagt: Die meisten Visitations-Abstimmungen haben sich zwar bei den im Jahr 1769 gehaltnen Deliberationen für die Beibehaltung der bisherigen Observanz zu 6 Votanten erklärt; so würde er selbst hiermit noch viel zu wenig gesagt haben, da ich nur von einer oder allenfalls 2 Stimmen weiß, die man zur gegentheiligen Meinung auf 8 Votanten zählen kann.

§. 82.

Es ist wahr, daß bei den Deliberationen der Visitation im Jahr 1768. über die Recurrenz verschiedne Herren Subdelegati, als Kur-Sachsen, Kur-Brandenburg, Bayern und Pfalz-Lautern auf Senate von 8 Beisitzern, ohne vorgängige über dieses Objekt geschehne Direktorial-Proposition, antrugen. Ob aber dieser Antrag nicht in der Art zu verstehen gewesen sey, daß von zwei beständig combinirten Extrajudicial-Senaten ein Hauptsenat von 8 bestellt, 6 Votanten jedoch nur den Definitiv-Sachen zugezogen, und mit Abschneidung aller Willkür bei Ermanglung eines Mitglieds der Ueberschießende genommen werden sollte? Dies ist eine Frage, die sich bei den darauf im Jahr 1769 gefolgten Berathschlagungen, wie wir gesehen haben, bejahend entschied.

Auch

Auch die Kur-Brandenburgische Stimme hat sich bei diesen leztern Berathschlagungen dahin erklärt (a).

Es heißt darin:

„ zu zwei ständigen Definitiv-Räthen ist die „ jetzige Anzahl von 17 Beisitzern hinreichend, „ dergestalt daß noch überschießende *Assessores* bleiben, die sich nach Vorschrift „ der Ordnung zu beschäftigen haben, „ und zu seiner Zeit wieder in ihre Difini„ tiv-Senate eintreten können.

Da diese Stimme nun bei 17 Assessoren von Aufstellung zweier ständigen Senate, und doch von überschießenden Assessoren redet, welche nach Vorschrift der Ordnung sich zu beschäftigen, und hiernach wieder in ihre Definitiv-Senate einzutreten hätten; so ist wohl handgreiflich, daß die befragte Subdelegation hierunter keine 8 Votanten zu Judicial-Sachen habe verstehen können, da sonst keine Ueberschießende geblieben wären, die sich nach Vorschrift der Ordnung, das ist, mit Extrajudicial- Sabbatin- und Bescheidtisch-Sachen beschäftigen sollten. Wie hätten sich auch Braunschweig-Wolfenbüttel, Meklenburg, und andere, mit den respective Kur-Sächsischen

(a) Anlagen des Kaiserl. Commißions-Dekrets d. d. 31. Jan. et dict. 5. Febr. 1770. pag. 20.

schen, Kur-Brandenburgischen und Herzoglich-Bremischen Abstimmungen vereinigen können, wenn Kur-Sachsen und Bremen auf 6 Votanten, Kur-Brandenburg aber im Gegensatz auf 8 Votanten gestimmt hätte!

§. 83.

Es sind also nicht etwa nur verschiedne Stimmen, wie der Freih. von Ompteda äussert, nicht nur 10, die er anführt, sondern noch einmal so viele, man kann sagen, alle, (nur einige ausgenommen) die auf 6 Votanten gegangen sind. In der vortreflichen Abhandlung des H. Grafen von Lerchenfeld sind, wie ich schon angeführt habe, §. 30 diese vota bestimmt gezählt.

Der H. Verfasser der sogenannten Beleuchtung ꝛc. weiß nun auf den eben erwähnten §. 30 der **Privatgedanken** nichts weiter als folgendes zu sagen: „ Es ist zwar keines„ wegs in Abrede zu stellen, daß eine gute „ Anzahl Visitations-Subdelegirte im Jahr „ 1769 bei Votirung über die anzuordnende „ ständige Senate auf Senate zu 6 Beisitzer „ den Zuschnitt gemacht hatten; allein Herr „ von **Ompteda**, welcher in seiner Abhand„ lung S. 140 die Gründe davon gesammelt „ hat, hat auch eben daselbst zur Genüge gezeigt, „ wie wenig relevirendes hieraus gegen die „ Meinung zu 8 Votanten gefolgert werden „ könne. “

Wir wollen also sehen, ob dann wirklich die vorliegende Visitations-Abstimmungen und deren Gründe so wenig relevirendes in sich fassen.

§. 84.

Der Freih. von Ompteda unterstellt jenen Abstimmungen

1.) folgenden Grund: „ Allein man bemerke (sagt er) daß dies (nämlich die „ Meinung auf 6 Votanten) fast durchgängig in Rücksicht der damaligen so geringen „ Anzahl von 17 Assessoren, und in der Absicht, um dadurch ausser 2 Definitiv-„ Senaten auch noch einen Senat zu „ Extrajudicial-Sachen zu erlangen, geschahe. "

Antwort: Das Kammergericht war in 4 Extrajudicial-Senate getheilt, welche unter sich verbunden zwei Haupt-Senate für Judicial-Sachen formirten.

Es konnten bei 17 Assessoren nicht mehr, als diese 2 Senate für Judicial-Sachen existiren, man mögte die Judicial-Sachen unter 6 oder unter 8 Votanten vorgenommen haben.

Die geringe Zahl der Beisitzer hinderte also einmal in Rücksicht der Judicial-Sachen nicht, solche nicht eben so gut zu 8 vornehmen

zu

zu lassen, als zu 6, da in einem so gut als in dem andern Fall nicht mehr und nicht weniger als zwei Judicial-Senate existiren konnten.

Dieser von dem Freih. von Ompteda angegebene eine Grund fällt also weg. Der andere hingegen, daß man nämlich zum Theil in der Absicht die Judicial-Sachen nur unter sechsen vornehmen ließ, um aus den 2 Judicial-Senaten respective zwei und drei Assessoren übrig zu haben, und aus denselben noch einen täglichen Senat zu Extrajudicial-Senaten zu erhalten, besteht vollkommen.

Es fragt sich aber hierbei: War diese Rücksicht damal zu nehmen, warum soll sie anizt wegfallen? Es waren damals 4 Extrajudicial-Senate, und nach dem R. S. von 1775 sind ihrer nur 3. Seit dem 1. Jun. 1782 haben auch nur 3 Extrajudicial-Senate existirt, für Immediat-Sachen existiren bis diese Stunde nicht mehr als 3, für Mediat-Sachen seit der provisorischen Verfügung vom 14. Febr. 1785 jedoch auf einen Tag in der Woche sechse, *NB.* aber auf dem Papier, da grösstentheils doch nur viere zu stand kommen, weil in Entschuldigungs-Fällen die ganz unbedenkliche, ohne alle mögliche Willkühr vor sich gehende, Aushilfe der Senate unter sich nicht statt haben soll.

Ich kan daher unmöglich begreifen, warum

damals diese Rücksicht auf guten Gründen geruhet haben, für izt aber von Gründen entblößt seyn soll. Ein täglicher Extrajudicial-Senat, worauf auch die Gesetzgeber von jeher ihre Absicht gerichtet haben, (*a*) kann der Beförderung der Extrajudicial-Sachen den hauptsächlichsten Schwung geben. Daß deren Beförderung dermal nicht eben auch die größte Noth leide, ist wohl nach den vorliegenden, dies nur leider, allzusehr erweisenden, Urkunden (*b*), und nach der lautsprechenden Klage der

(*a*) Siehe Gedanken über die Einrichtung der Senate ꝛc. S. 14.

(*b*) Ich verstehe hierunter die oft Jahre lang fortgehende Supplicas pro ob extremum in mora periculum &c. maturando Decreto, die dringende Vorstellung der Prokuratoren, (vid. Reuß Beiträge ꝛc. II. B. Seite 243.) die nur, um von dem Nothstand wegen der Beförderung der Extrajudicial-Sachen die vollste Ueberzeugung zu gewinnen, nachgelesen werden darf, und die eigne kürzlich durch den Druck ins Publikum gebrachte Aussage eines K. G. Assessors selbst. (vid. die merkwürdige schon mehrmal angezogne Schrift: Einige Betrachtungen über die Frage: Was für eine Einrichtung zur Erzielung der Justizbeförderung am K. K. K. G. zu treffen? von §. 6 — 15.) Nur einige Worte will ich hier kürzlich ausheben: „Das ärgste Uebel ist „noch, daß sich der Rückstand der Extra„judicial-Sachen von Jahr zu Jahr so vergrößern muß, daß das Kammergericht „end-

der Kanzlei, der Prokuratoren, und der Parteyen, nicht zu bezweifeln.

§. 85.

Der Freiherr von Ompteda fährt fort: „ Man bemerke 2.) daß man dabei keines„ wegs in Erwägung und Untersuchung ge„ zogen, welche Einrichtung der Senate, ob „ die zu 8 oder die zu 6 Assessoren die bessere „ und solidere sey? (a) sondern bei dem an

---

„ endlich keine Hilfe mehr zu schaffen weiß. „ (§. 7.)

„ Die Wehen von der jetzigen Einrichtung „ brechen überall hervor, und es ist Zeit, „ hohe Zeit, daß dem Uebel in Ansehung „ des Nothstands der Beförderung der „ Extrajudicial-Sachen) gesteuert werde. „ (§. 8.)

Dies mag wohl genug seyn, um sich von dem bis auf diese Stunde herrschenden grossen Nothstande in Ansehung der Beförderung der Extrajudicial-Sachen auf das vollkommenste zu überzeugen.

(a) Ich kann mir bei dem schwankenden System, bald 6 bald 7 bald 8 Votanten nichts besonder solides denken. Zum wenigsten ist jene Einrichtung doch immer die solidere, die dem Ungefähr weniger Platz giebt. Ob man nun wirklich das bessere beider Einrichtungen keineswegs in Erwägung und Untersuchung gezogen habe, darüber alsbald im Contexte.

„ an sich richtigen Vorausſatz, daß Se-
„ nate zu ſechs Aſſeſſoren beſtehen könn-
„ ten, und ſeit ſo langen Jahren beſtan-
„ den hätten, ſich nun dieſe bisherige und
„ langjährige Obſervanz zu Nutzen ge-
„ macht habe, um deſto bequemer zu
„ einer mehrern Beſchleunigung der Juſtiz
„ zu gelangen. "

Endlich bemerkt der H. Verfaſſer 3.) daß dies immer nur einzelne Subdelegati geweſen ſeyen, welche jene Vorſchläge gethan; und überhaupt erſehe man, daß alles, was bei der lezten Viſitation über die Senats-Einrichtung vorgekommen, auf gegenwärtige Erörterung wenig Einfluß habe, und wenig oder gar kein Licht über dieſen Gegenſtand verbreite.

Antwort: Es iſt alſo ein an ſich richtiger Vorausſatz, daß die Einrichtung zu 6 Botanten bisher gut beſtanden hat, und beſtehen kann; ein richtiger Vorausſatz, daß man ſich bei der lezten Viſitation dieſe bisherige und langjährige Obſervanz zu Nutze machte; und ferner eine an ſich richtige Vorausſetzung, daß hierdurch eine mehrere Beſchleunigung der Juſtiz zu erlangen war.

Alles dies iſt (wie man ſieht) hier eingeſtanden, und die Frage ergiebt ſich alsbald:

Wenn nun diese Vorausſetzungen richtig ſind, warum will man ſich denn nunmehr derſelben nicht mehr zu Nutzen machen? Warum ſoll nunmehr dieſe langjährige Obſervanz, deren Nutzen hier ſelbſt eingeſtanden iſt, und die vorhin ſchon in Anſehung der dabey immer vorhandnen Religions Gleichheit von dem Frh. von Ompteda ſelbſt eine durch die Erfahrung bewährt gefundne heilſame Vorſicht genennet worden iſt (III. Heft §. 46 — 49.), warum ſoll denn nunmehr ſage ich, dieſe heilſame Obſervanz gleichwohl umgeſtoßen werden? Warum ſoll man ſich das Gute derſelben nicht mehr zu Nutze machen? Warum ſoll der Weeg zu einer mehrern Beſchleunigung der Juſtiz, die doch nach jenem richtigen Vorausſatz, den der Herr Verfaſſer hier ja ſelbſt anerkennt, bei dem Syſtem zu 6 Votanten eher errungen werden kann, nunmehr zu verlaſſen und der Bedacht auf mehrere Beſchleunigung der Juſtiz nicht mehr zu nehmen ſeyn?

Da der H. Verfaſſer jene Vorausſetzungen hier einmal als an ſich richtig angenommen hat, ſo wird er ſie wohl wieder zurüknehmen und als unrichtig erklären müſſen, wenn er die darauf gebaute Fragen gleichwohl zu Gunſten ſeines Syſtems beantworten will.

Einzelne Subdelegati waren es übrigens freilich, die jenen richtigen Voraussetzungen gefolgt sind, und auf 6 Votanten gestimmt haben. Auch die einzelne Stimme solcher Männer ist sicher von Gewicht. Die vereinte von dem größten. Wir haben in den vorhergehenden §. §. schon gesehen, daß nicht nur verschiedne, wie der Freih. von Ompteda dort äusserte, so gestimmt haben, sondern, daß es selbst damit, wenn man sagen wollte, daß die meisten so gestimmt hätten, noch zu wenig gesagt sey, da alle Subdelegationen, nur einige ausgenommen, so gestimmt haben.

Um endlich das Anführen, daß alles das, was bei der Visitation über die Senats-Einrichtung vorgekommen, auf gegenwärtige Erörterung wenig Einfluß habe, und wenig oder gar kein Licht über diesen Gegenstand verbreite, gänzlich blos zu stellen, brauch ich nur einer einzigen Stimme zu erwähnen.

Die Erzherzoglich-Oesterreichische Subdelegations-Stimme drückte sich bei jenen Berathschlagungen unter andern dergestalt aus:

„ So hat die Gerichts-Uebung vom Jahr
„ 1654 an nur 6 Beisitzer ad Senatus
„ definitivarum zugelassen (a), gegen

wel-

(a) Die Angabe der Gründe hierzu, und das

„ welche geringere Zahl, da sie durchge-
„ hends in allen *Causis* die nämliche
„ verblieben war, sich bis anher Nie-
„ mand beschwert hat. Hingegen wür-
„ den die Beschwerden erst neu werden
„ und gewiß nicht ausbleiben, wann
„ zu einer Sache 8. zur andern hinge-
„ gen nur 6 Beisitzer niedergesezt wer-
„ den sollten. Derlei Beschwerden wür-
„ den auch in guter Billigkeit sich gegrün-
„ det finden; dann wann einmal die Se-
„ natus auf 8 Beisitzer bestimmt werden,
„ hat jede Partey gleiches Recht eben so
„ viel Urtheilsprecher zu ihrer Sache zu
„ fodern, als die Gesetze in regula be-
„ stimmen. "

Mich dünkt aus dem kurzen Auszug dieser einzigen Stimme ergiebt sich schon zur Genüge, ob alles was bei der lezten Visitation vorgekommen ist, so wenigen Einfluß auf gegenwärtige Erörterung habe, ob sich daraus so wenig oder gar kein Licht ergebe.

Wer hier kein Licht finden will, der muß es mit allem Fleiß verstecken. Auch gedenkt der Freih. von Ompteda dieser Stimme gar nicht.

§. 86.

---

selbstige Eingeständnis dieser heilsamen Observanz vid. im III. Heft §. 46—49.

§. 86.

ad 4.) pag. 142 — 157.

Der H. Verfasser liefert hier einen Auszug der kammergerichtlichen Abstimmungen in den über die Einrichtung ständiger Senate im Jahr 1768 gehaltnen Berathschlagungen, und sein am Ende gezogenes Resultat ist folgendes: „ Graf von Kirchberg, von Reuß, „ von Leipziger, von Riedesel und von Zil„ lenberg stimmten auf Senate zu 8 Beisi„ tzern; von Ortmann, von Papius, von „ Harpprecht, und von Summermann „ auf Senate zu 6 Beisitzern; von Albini, „ von Bürgel *jun.* von *L'Eau*, von Claus„ pruch, von Bürgel *sen.* von Trott, von „ Loskant, und Graf von Bassenheim gien„ gen gar nicht auf die genaue Bestimmung „ der Zahl der Senats-Mitglieder in dem auf „ 25 Assessoren vermehrten Gerichte, und „ endlich von Cramer habe ein Votum sin„ gulare, da er von gar keiner Senats-Ein„ theilung etwas wissen wolle. Diesemnach „ hätten blos 9 Herren Assessoren die eigent„ liche hier vorliegende Frage berührt, und „ zwar fünfe von ihnen sich für Senate zu 8 „ Beisitzern, und viere für Senate zu 6 Bei„ sitzern erklärt; man sehe demnach, daß das „ Gericht im Ganzen seiner (des H. Verfas„ sers) Meinung nicht entgegen gewesen sey, „ und solcher vielmehr ehender beigepflichtet,

„ als

„ als sie verworfen habe; welches denn gar
„ wohl mit demjenigrn übereintreffe, was
„ man nachher im Jahr 1776 per majora
„ Pleni für gut geachtet, und dem Reiche
„ empfohlen, auch 1782 nochmal bittlich wie-
„ derholt habe. "

Ehe ich auf dieses abstrahirte Raisonnement antworte, so muß ich vorher auf die Abhandlung des H. Grafen von Lerchenfeld verweisen, worin §. 29 ebenmäßig ein Auszug jener Deliberationen enthalten ist.

Die Resultate sind verschieden. Ich gestehe auch, daß das vortheilhafte darin hauptsächlich im Lichte gezeigt ist. Eben so aber wird der Freih. von Ompteda nicht ablehnen können, daß er auf eine ähnliche Weise das für seine Meinung sprechende mehr in die Augen fallend zu machen gesucht hat.

Er rechnet fünf Stimmen, die auf 8 Votanten gegangen seyen. Es steht jedoch sehr dahin, ob unter diesen der Freih. von Riedesel so zu verstehen sey. Dieser sagt ausdrücklich: „ Die Senate könnten ohne Bedenken
„ jeder zu 8 Assessoren abgetheilt werden,
„ und da zu allen Rechtssprüchen 6 Urtheiler hinlänglich wären, so könnten in
„ Nothfällen (a) von jedem zwei Glieder,

„ um

(a) Die Nothwendigkeit eines täglichen Extra-

„ um an *Extrajudicialibus* oder *interlocuto-*
„ *riis* zu arbeiten, abgegeben werden. "

Vorher heißt es zwar in diesem Voto: „ Würden nun zwei Senate zu Endurtheilen „ niedergesezt, so könnten alle Sachen, wenn „ gleich 1 oder 2 Mitglieder des Senats ab„ giengen, ohne Störung berathtschlagt wer„ den, oder die mit 8 angefangne relatio„ nes fortdauern; " Es ist aber hier noch keine bestimmte Beipflichtung auf 8 Votanten. Wenn die Senate aus 8 Mitgliedern bestehen, 6 jedoch nur zu Judicial-Sachen genommen werden, so geht die Erörterung der Judicial-Sachen beständig fort, wenn auch 1 oder 2 Mitglieder des Senats abwesend sind. So muß der eine Theil der in jener Stimme enthaltnen Aeusserung verstanden werden; es läßt sich sonst dieser erste Satz, wenn er auch schon auf die Meinung zu 8 Votanten gegangen wäre, mit dem folgenden nicht reimen, wo diese Stimme erst in sensu disjunctivo durch ein oder von 8 Votanten redet.

Auf welche Seite sich nun der Freih. von Riedesel am Ende geneigt, und wie Er darauf erklärt hat, daß, da zu allen Sachen 6 Ur-

---

judicial-Senats ist unverkennbar; die Nothfälle dringender Extrajudicial-Sachen sind täglich vorhanden.

Urtheiler hinlänglich wären, die in den Senaten übrig bleibende Beisitzer Extrajudicialia vornehmen könnten, ist vorher schon erwähnt worden.

Hiernach läßt sich nun diese Stimme auf die Seite des Systems des Freih. von Ompteda bestimmt wirklich nicht zählen, da die lezt erwähnte Aeusserung demselben vielmehr gerade entgegen ist.

Auch in Ansehung der Stimmen des H. Grafen von Kirchberg, der Senate von 10 Votanten, und des H. von Reuß, der entweder 10 oder 12stimmige Senate errichtet wissen wollte, ließe sich deren nothwendige Zuzählung auf das 8stimmige System noch bezweifeln, da man wohl behaupten könnte, daß der Calculus Minervae, der bey Strafen und Foderungen unter dem juristischen Sprichwort: wer das Mehrere, will auch das Wenigere, Platz findet, hier bei der Frage über die Zahl der Votanten nicht wohl anzuwenden sey.

Sollte er hier einschlagen, so könnte der H. Verfasser eben so gut auch den Freih. von Cramer, der die Definitiv-Sachen von den sämtlichen damaligen 17 Assessoren erörtert haben wollte, zu seinem achtstimmigen System zählen. Er giebt jedoch selbst diese Stimme als ein Votum singulare an.

Der

Der Herr Assessor von Summermann wollte anfänglich auch 10 oder 12 Votanten; in einem Nachtrage zu seinem Voto aber gieng er aus triftigen Gründen auf 6, und nicht auf 8 Votanten.

§. 87.

Dem Reußischen Voto legt inzwischen der H. Verfasser in einer dazu gesezten Note das ausnehmende Lob bei, daß darin das mehrste Detail unter allen damaligen Votis, und sehr viel gutes liege.

Liegt denn darin auch viel gutes, daß diese Stimme, auch auf den Fall der Vermehrung des Gerichts, Extrajudicial-Senate von 2 Assessoren aufstellen will? Es ist zwar bekannt, daß in vorigen Zeiten die Extrajudicial-Sachen häufig von zwei Assessoren erörtert worden sind. Doch ist dies nicht generaliter geschehen; auch mag es größtentheils nur bei Erkennung der Prozesse, welches man damals für wenig bedenklich hielte, und nicht bei deren Abschlagung geschehen seyn. Eine Stimme, die aber gegen die ausdrüklichsten Gesetze die förmliche Einführnng und authorisirte Anordnung jenes Misbrauchs anrathen konnte, verliert hierdurch sicher auch in Ansehung ihrer übrigen Aeusserungen.

Den Hauptantrag auf Judicial-Senate

zu 10 bis 12 Beisitzer tadelt ja übrigens der Freih. von Ompteda in eben jener Note selbst.

Ich will ihm inzwischen andere Vota anführen, worin sicher mehreres und von Tadel freies Detail herschet. Z. B. das Ortmannische, das Harpprechtische Votum, jenes des H. von Bürgel *sen.* und andere.

Lezteres zählt der H. Verfasser unter diejenigen, welche gar nicht auf die Bestimmung der Zahl der Senats-Mitglieder in dem auf 25 Assessoren vermehrten Gerichte eingegangen seyen, und erwähnt dessen Inhalts nur im Allgemeinen mit einigen Worten.

Dies Votum verdient aber sicher mehrere Erwägung. Es heißt darin: „ Noch ein „ fernerer Anstand kann dadurch entstehen, „ wenn in einem Senat allemal ein oder „ zwei katholische Herren Beisitzer mehr „ als Evangelische kommen würden (*a*) ꝛc.

„ Woll-

(*a*) Bei dem 8stimmigen System tritt das Bedenken, daß der eine oder der andere Religionstheil in Ansehung der Zahl immer das Uebergewicht erhalten würde, so oft ein, als die Sachen dabei unter 7 Votanten vorkommen werden, welches wahrlich nicht selten geschehen wird. Dies grosse Bedenken ist alsdann, wenn eine fingirte Gleichheit gilt, (die gleichwol doch für ein unhinlängliches Recept

ge-

„ Wollte hierbei statuirt werden, daß als-
„ dann (in Sachen, wo paritas religionis
„ erfodert wird) ein oder zwei Beisitzer abtre-
„ ten könnten so dürfte solches ebenwohl
„ Schwierigkeiten absetzen, und verfalle end-
„ lich wieder in die bisherige Verfassung,
„ daß nämlich zur Erörterung der Judi-
„ cial-Sachen 6 Beisitzer genug seyn
„ könnten. Und wann dieses bei ein und
„ anderer Sache statuirt werde, so mögte sol-
„ ches auch Beschwerung veranlassen, war-
„ um nicht eine Sache wie die andere ge-
„ halten werde. Sollte ferner in Vorschlag
„ kommen, daß, wann durante ejusmodi
„ relatione inter octo etwa ein oder etliche
„ Beisitzer unpaß würden, und zu Haus blei-
„ ben müßten, daß alsdann mit der Relation
„ und Erörterung der Sache gleichwohl fort-
„ zufahren, so dürfte auch dieses ebenbe-
„ rührten und andern Schwierigkeiten
„ unterworfen seyn, besonders wenn hohe
„ Status Imperii dabei interessirt wären. "

Diese triftige Bemerkung paßt so gut auf das System zu 8 Votanten bei 17 Assessoren und 2 Senaten, als dermal bei 25 Mitglie-dern und 3 Senaten.

In

---

gehalten werden kann) zwar einigermaßen beseitigt, in allen übrigen Sachen aber ist es der stärkste Grund, der das schwankende, abwechselnde, gegenseitige System durchaus zu misrathen, für sich allein hinreichend ist.

In einem wie in dem andern Fall ist die Bedenklichkeit jener unstäten Behandlung und der ermanglenden Parität treffend geschildert und eintretend. Dies Votum kann daher nicht anders, als auf jeden Fall zur Seite der 6stimmigen Senate gerechnet werden.

In Ansehung der Berichte von 1776 und 1782, welche der H. Verfasser hier nun abermal hervorzieht, habe ich mich, in Erwägung des neuern, aus der erst seit dem 1. Junius 1782 mit der neuen Einrichtung gehabten Erfahrung entsprungnen Berichts von 1785, der jenen ältern Vorschlägen derogirt, schon umständlich geäussert. (II. Heft S. 62. 132. 133. 140 — 143. 150. III. Heft §. 26 — 28.)

§. 88.

ad §.) pag. 158 — 160.

Der Freih. von Ompteda fährt fort:
„ Hiernächst läugne er jedoch nicht, daß, so
„ wie es eben berührter maßen verschiedne da-
„ malige Glieder des Gerichts gegeben habe,
„ die, es sey nun nach genauer Prüfung der
„ Sache, und aus wahrer und innerer Ue-
„ berzeugung, oder auch aus bloßer Anhäng-
„ lichkeit an dem bisherigen Gange der Sache,
„ es bei der zeitherigen Einrichtung gelassen zu
„ sehen wünschten, also auch verschiedne

„ Schrift-

„ Schriftsteller angeführt werden könnten,
„ welche der Anordnung der Senate zu 6
„ Beisitzer das Wort redeten.

Hiernach werden diese Schriften genannt, und ich will sofort die nach der Erscheinung der Betrachtungen hinzugekommene neuere Abhandlungen, welche auf 6 Votanten stimmen, hier zusetzen. Ich habe zwar schon ihrer sämtlich und darunter von verschiednen häufige Erwähnung gethan. Dem Sachkündigen sind sie auch ohnehin bekannt. Doch mögen sie, weil hier von den auf dieses System stimmenden Schriftstellern die Rede ist, als eine Ergänzung abermal erscheinen.

Es sind folgende:

Privatgedanken über die Eintheilung der Senate bei dem Kaiserl. lichen und Reichs Kammergerichte. Stadtamhof 1788. fol.

Diese von dem H. Reichsgrafen von Lerchenfeld herrührende Schrift ist das Hauptwerk über die vorliegende Materie und behauptet unstreitig den ersten Plaz. Der Bemühung des H. Verf. der Beleuchtung ꝛc. und der zufälligen Gedanken ꝛc. solche herunter zu setzen, und zu verdunkeln, ungeachtet, bleiben die befragten Privatgedanken (einige Sätze ausgenommen) der Hauptsache nach

auf

auf dem festesten Grund bestehen. Ich behalte mir vor, mich hierüber mit diesen Herren Beleuchtern in der Folge noch etwas zu besprechen.

Sodann

Einige Betrachtungen über die Frage: Was für eine Einrichtung zur Erzielung der Justiz-Beförderung am K. K. K. Gerichte zu treffen? fol.

Der H. K. Gerichts Assessor von Hueber ist Verfasser dieser Schrift, die ebenfalls das Gepräge des wichtigsten Inhalts auf jeder Zeile trägt. Nur mit dem darin vorkommenden Satz, daß die Adjunctionen in Restitutions-Sachen nach dem Buchstaben des §. 68 J. B. A. allein zu zwei neuen Votanten geschehen mögten, bin ich nicht einverstanden.

Ferner

Sendschreiben an einen Freund in W. über die Senats-Eintheilung bei dem kaiserl. Reichs Kammergerichte, und die nothwendige authentische Interpretirung der §. §. 16 — 21 des R. S. von 1775 mittels Zusammenhaltung der darüber beim Reichstage erschienenen Wechselschriften. Wezlar 1788. 4.

Von

von dem H. Geheimenrath von Kiesling. Ich habe schon einigemal von dieser Schrift Erwähnung gethan.

Endlich

Gedanken über die Einrichtung der Senate am Reichs Kammergerichte zu Extrajudicial und Judicial Sachen, von einem der Verfassung des kaiserl Reichs Kammergerichts nicht unkundigen Patrioten. Wezlar 1788. 4.

und

Von den Senaten am Kammergerichte und vom Verlooßen der Acten. Jun. 1788. 8.

oder wie der Titul des Regensburgschen Nachdrucks lautet:

Das lezte Wort über die Senate am Kammergerichte, und vom Verlooßen der Acten. Junius 1788. 4.

Diese beide Schriften von dem H. Geheimenrath Hofmann.

Ich habe schon in dem Anhange zum Iten Heft gesagt, daß der Plan der hier eben bemerkten Gedanken über die Einrichtung

der

der Senate ꝛc. von dem bekanntermaaßen der kammergerichtlichen Verfassung sehr kundigen H. Assessor von Balemann herrühre, der bei den Berathschlagungen von 1785 seine Stimme dahin abgelegt hat. Durch die Authorität dieses allgemein geschäzten Mannes, der, wie bekannt, ganz vorzügliche Kenntnisse in dem kameral-Fache besizt, und ehemals Visitator des Kammergerichrs gewesen ist, ist das System zu 6 Votanten sicher nicht wenig unterstüzt, obschon freilich die 4 Senate zu Judicial-Sachen, der besondern darin vorgeschlagnen Manipulation ungeachtet, nicht leicht von gutem Erfolge seyn könnten, so wie auch im lezten Wort ꝛc. hiervon abgegangen, und nur noch auf einen weitern Extrajudicial-Senat gestimmt wird.

§. 89.

Der Zweifel, den inzwischen der Freih. von Ompteda rege zu machen denkt, ob wohl die damaligen kameral-Abstimmungen vom Jahr 1768 aus wahrer innerer Ueberzeugung, oder aus bloßer Anhänglichkeit an der bisherigen Verfassung, auf die Beibehaltung der Einrichtung zu 6 Votanten gegangen seyen? ist, deucht mich, durch die in den vorhergehenden §. §. gethane Erwähnung der in jenen Abstimmungen zum Theil vorkommenden wichtigsten Gründe gehoben, so wie auch das vorherige Angeben der Betrachtungen, daß

in

in den Visitations-Berathschlagungen von 1769 wenig oder gar nichts vorkomme, welches auf gegenwärtige Erörterung Einfluß habe, vorhin schon durch den einzigen Auszug der Erzherzoglich-Oesterreichischen Stimme hinlänglich beseitigt worden ist.

§. 90.

ad 6.) pag. 161 — 168.

Nachdem nun der H. Verfasser die Schriftsteller angeführt hat, welche dem 6stimmigen System das Wort sprechen, so sagt er hierauf, daß es jezt nur blos darauf ankomme, mit welchem Rechte dies von ihnen geschehe; die wichtigsten von ihnen erhobnen Gründe bestünden darin: daß

a.) in vier Senaten mehr Sachen befördert werden könnten, als in dreien, und daß

b.) das Votiren in Senaten von 6 Beisitzern geschwinder herumkomme, als in Senaten von 8 Beisitzern.

Der H. Verfasser widerlegt hiernach diese seyn sollende wichtigste Gründe, und ich könnte ihm, da sie keineswegs die wichtigsten sind, wenn es seyn müßte; zugeben, daß er sie beseitigt habe.

Der erste Grund, in Ansehung der 4 Judicial-Senate nämlich, existirt für mich gar nicht. Schon mehrmal hat sich der H. Verfasser die Mühe gegeben, den 4ten Judic.-Senat zu bestreiten, und hierin ist freilich der Sieg leicht. Bei 25 Assessoren lassen sich 4 Judicial-Senate mit gutem Erfolg, daß sie zur beständigen Vornahme der Judicial-Sachen geeigenschaftet seyn sollten, nicht errichten. Ich habe auf einen weitern Judicial-Senat nie gestimmt, und diejenigen, die hierauf angetragen haben, sind nachher davon abgegangen. (III. Heft §. 25.) Ich brauche mich also bei allem dem, was hier gegen den 4ten Judicial-Senat abermal gesagt wird, nicht aufzuhalten.

Gleichwohl muß ich die hier vorkommende Widerlegung ausheben, da zum Theil die große Bedenklichkeit, in Ansehung der 7stimmigen Senate, die bei dem System zu 8 Votanten größtentheils herauskommen werden, (III. Heft §. 17. 18.) hierin ein abermaliges Eingeständnis erhält, das sie schon oben §. 46 (man erinnere sich, daß die Betrachtungen die bisherige Beobachtung der Religions-Gleichheit eine heilsame Vorsicht, eine heilsame Observanz selbst nennten) erhalten hat.

§. 91.

Der H. Verfasser sagt hier pag. 162:

„Ist nur ein einziges Mitglied des Gerichts

„bey

„ behindert, und dieses gerade catholisch, so
„ tritt freilich der stets überschießende 25te
„ Beisitzer in dessen Stelle, und entsteht noch
„ dadurch kein Aufenthalt; wie aber, wenn
„ der behinderte evangelisch ist, oder auch
„ mehr als ein Catholischer behindert wird?
„ Alsdenn tritt sofort der Fall ein, daß
„ keine 4 Senate in Judicial-Sachen fort-
„ arbeiten können, und sich deren Zahl
„ von selbst schon auf drei reducirt. "

Der H. Verfasser behauptet also hier, daß, wenn ein Protestant verhindert würde, der 25te catholische Beisitzer dessen Stelle nicht vertreten dürfe, sohin in jenem Senate keine Judicial-Sachen vorgenommen werden könnten.

Warum dies? Es findet hierauf keine andere Antwort statt, als diese, weil nämlich sonst der Senat aus 4 catholischen und nur 2 protestantischen Mitgliedern bestehen würde.

Das heißt also wirklich, es mit der Paritär sehr genau nehmen, genauer als man es bisher mit derselben genommen hat.

Nur in wirklichen Religions- oder in andern Sachen, worin durch den W. F. die Religions-Gleichheit vorgeschrieben ist, könnte man es allenfalls so genau nehmen; selbst dann aber brauchte dies keine Hindernis zu seyn, da alsdann die fingirte Gleichheit eintritt.

Die

Die Religions-Gleichheit ist bisher in allen Sachen, wenn es möglich war, beobachtet worden; war sie aber in einigen Fällen nicht zu erhalten, so ließ man sich deswegen an der Vornahme der Sachen nicht hindern.

Wer nun in Ansehung der Parität so strenge Grundsätze äussert, daß in jenem Senate, wo sie zufälliger Weise ermangelt, mittlerweile keine Judicial-Sachen vorkommen könnten, wie kann dieser gleichwohl doch gegen die Senate von 7 Votanten, die bei dem 8stimmigen System so oft herauskommen werden, und in welchen die Religions-Gleichheit immer ermangelt, nichts einzuwenden haben!

Der starke Eindruck jener heilsamen Observanz, jener heilsamen Vorsicht der bisherigen Einhaltung der Religions-Gleichheit hat bei der vorliegenden Behauptung, daß in Ermanglung der Parität keine Judicial-Sachen vorkommen könnten, stark gewirkt; er muß aber auch, um consequent zu schließen, gegen das System zu 8 Votanten, wobei grösstentheils 7stimmige Senate seyn werden, stark wirken.

Der wichtigste Grund gegen dieses System ist, nebst vielen andern, der erwähnte, alsdann grösstentheils eintretende **Mangel der Parität.**

Die beiden von dem H. Verfasser hier nur angegebnen, vorhin angeführten Gründe sind es nicht.

§. 92.

Der erste steht zwar dahin dem System zu 6 Votanten bestens zur Seite, daß eine Einrichtung, die nebst 3 Judicial-Senaten noch einen täglichen Extrajudicial-Senat verschaft, der Justiz vortheilhafter ist, als jene, bei welcher nur 3 Judicial-Senate allein bestehen, der tägliche Extrajudicial-Rath aber, wodurch die höchstnöthige Beförderung der Extrajudicial-Sachen hauptsächlich erzielt würde, nicht bestehen kann.

Dies kann wohl unmöglich widersprochen werden. „ Allein (sagt hierauf der Freih. von „ Ompteda pag. 166.) wenn der 4te Senat „ nur allein Extrajudicialia behandlen soll, „ so falle ja die mehrere Beförderung der Ju„ dicial-Sachen, von der hier eigentlich nur „ die Rede wäre, ganz weg. "

Antwort: Ist denn von der Beförderung der Extrajudicial-Sachen keine Rede? Die Gesetze dringen auf die Beförderung dieser selbst mehr, als auf jene der Judicial-Sachen. Zu 8 Votanten sind drei Judicial-Senate, wie zu 6 Votanten.

Die

Die Beförderung der Judicial-Sachen ist also in Ansehung der Zahl der Senate sich gleich.

Auf die Zahl der Senate kömmt es doch sicher hauptsächlich an.

§. 93.

Die Beförderung der Judicial-Sachen gewinnt also bei dem gegentheiligen System nicht. Sie geht bei beiden eben so vor sich, oder vielmehr bei 6 Votanten sicher noch besser, denn wenn auch nur einer mehr votirt, so ist dies schon immer mehr Aufenthalt. Daß der Vortheil, den man dabei sucht, wegen der Unterbrechungen täuschend sey, ist schon mehrmal vorgekommen, und ich glaube, erwiesen worden.

Aus dem alsdann eintretenden mehrern Aufenthalt macht der H. Verfasser den 2ten wichtigsten Grund. Er giebt ihn selbst zu, meint aber, daß die mehr dazukommenden Votanten, wenn ihnen auch in Sachen, wo sie einer vorhergehenden Meinung beipflichteten, das in den Gesetzen vorgeschriebene dürre Placet nicht gefallen sollte, doch ihren Beifall mit andern wenigen Worten zu erkennen geben würden. Stünden aber der von dem Referenten vorgeschlagenen Decision der Sache Zweifel und Bedenklichkeiten entgegen, so seyen entweder

die-

diese schon von ein oder anderm der 5 ersten Votanten berührt worden, und die zwei lezten könnten sodann ohne gar zu groſse Weitläuftigkeit sich erklären; oder es seyen die Bedenklichkeiten bis dahin noch von keinem Votanten zur Erwägung gebracht worden, und alsdann werde freilich der Vortrag etwas weitläuftiger ausfallen müssen. Dies sey aber in diesem Falle der Absicht, welche bei allem Votiren zum Grund liege, und dem Zwecke, durch solches die Sachen sorgfältig und von allen Seiten zu beleuchten, so angemessen, daß der dadurch entstehende Aufenthalt in gar keinen Betracht kommen könne, und ehender Nutzen als Nachtheil daraus entspringe.

Antwort: Dies ist alles oben schon, als von dem 4ten Anstande die Rede war, vorgekommen, und ich habe auf diese nämliche, von dem H. Verfasser dort vorgebrachte, Aeusserungen im III. Hefte §. 58, 59 und 60 schon umständlich geantwortet. Ich will daher, ohne mich ferner damit aufzuhalten, nur auf das dort gesagte zurückweisen.

Folgendes hier als Zusätze:

§. 94.

Sollte das Praesuppositum, daß eine Sache, die von 6 Assessoren, Männern, so wie sie die Gesetze erfodern, nicht habe entwickelt wer-

werden können, von dem 7ten entwickelt werden wird, mit Fug wohl zu machen seyn?

Gesezt auch, 6 einsichtsvolle Männer hätten das Ziel schon verfehlt; würde das Centrum durch den folgenden nicht alsdann schon zu spat fallen? Der H. Verfasser unterstellt hier den Fall, daß die Sache von den 6 vorhergehenden Votis noch nicht genug beleuchtet worden sey; wie schwer muß nicht alsdann dem 7ten die Beleuchtung seyn? — Wie schwer, wie selten wird die Ueberzeugung bei den vorhergehenden Stimmen Eingang finden, um ihre Meinung zurückzunehmen? Wer weiß nicht, daß das Geschlecht der Aristide fast ausgestorben ist! Ohne Gründe haben sicher auch 6 Stimmen nicht geurtheilt. Fast jede Sache kann von verschiedner Seite betrachtet werden. Ich wäre wahrlich sehr begierig, wie oft sich allenfalls seit dem Zeitraum eines Jahrhunderts der Fall ergeben haben mögte, daß bei der bisherigen Vornahme der Judicial-Sachen unter 6 Votanten der lezte Votant die vorhergehenden einstimmigen Vota (diesen Fall präsupponirt der H. Verfasser hier) zur Zurückziehung ihrer Meinung bewogen habe?

Existirt er vielleicht gar nicht? — Ich kann nicht anders als lezteres eher glauben.

§. 95.

In zweifelhaften Fällen, wo die vorherges

hens-

henden Vota differiren, vielleicht gar zu gleichen Theilen stehen, wird die 7te Stimme freilich immer entscheidend seyn. Ist dies erwünscht, ist es der Justiz zuträglich, daß ein einziges *Votum* die *Majora* macht, daß es auf die Art keine paria geben kann; so muß dies dem Patrioten lieb seyn. Die Beförderung gewinnt dabei. Jedoch darf man diese nicht allein vor Augen haben. Die Sache ist allzubedenklich, obschon sie plausible zu seyn scheint. Hat ja die K. G. O. 3 Stimmen gegen 5, und das Concept 3 gegen 4 das Gewicht der Gleichheit beigelegt. Ohne die triftigsten Gründe kann dies nicht geschehen seyn, da die Beförderung den Alten sicher nicht wenig an dem Herzen lag, da sie ja selbst (wie der H. Verfasser der Beleuchtung sagt) einen übertriebenen Justizeifer (Ein sonderbarer Tadel: ne sis nimis justus!) gehabt haben sollen.

Bei 6 Votanten, überhaupt bei jeder gleichen Zahl, müßten doch in Sachen, wo die Vota differiren, wenigstens zwei Stimmen die Majora machen. Die Partei, welche in solchen Fällen gewinnt, muß zum wenigsten 2 Stimmen mehr, als der unterliegende Theil, für sich haben; bei einer ungleichen Zahl aber, bei 7 Votanten kann sie auch nur mit einer einzigen Stimme mehr den Sieg davon tragen.

Der H. Graf von Lerchenfeld hat ein ähnliches Bedenken den 8stimmigen Senaten schon entgegen gesezt. Die zufällige Gedanken wollen dies aber ganz und gar nicht einsehen. (a) Den Fall zu 7 Votanten, der größtentheils vorhanden seyn wird, bitte ich jedoch vor Augen zu haben, bei welchem die hier erwähnte Bedenklichkeit unmöglich zu miskennen ist.

Wie wenig nun die Gesezgeber gemeint waren, den Ausschlag so knapp aufzulegen, daß Alles von einer einzigen Stimme mehr oder weniger abhängen könnte, ist aus den eben erwähnten Verfügungen bekannt. Doch alles dies auch bei Seite gesezt, so bleibt die ermangelnde Paritär bei 7stimmigen Senaten immer das größte Bedenken.

§. 96.

Die heilsame Observanz, die heilsame Vorsicht, (so hat der Freih. von Ompteda die bisherige Einhaltung der Religions-Gleichheit S. 120 seiner Abhandlung selbst genennt) geht bei dem 8stimmigen System größtentheils zu Grund. Die Besorgnisse, welche in Ansehung der Verschiedenheit der Religion eintreten können, wovon der H. Verfasser S. 100 gesprochen hat, wie übel nämlich eine Par-

(a) S. Zufällige Gedanken ꝛc. §. 12.

Partie daran sey, wenn sie nur 6 Richter haben solle, wovon sie sich schon die eine Hälfte als abgeneigt vorstelle, werden verdoppelt, und sie ist sicher übler daran, wenn sie sich bei 7 Votanten mehr, als die Hälfte, als abgenigt vorstellen wird.

Wie ist es möglich, daß sie sich beruhige, wenn sie weiß, daß sie z. B. unter den vorhergehenden 6 Stimmen 3 für ihre Seite gehabt habe; wenn z. B. zufälliger Weise gerade ihr Religions-Theil ihr zur Seite gestanden wäre, und nun der 7te von der entgegen gesezten Religion wider die 3 Stimmen, welche die Partie vor sich hatte, den Ausschlag gegeben hätte. Ich setze hier nicht voraus, daß eine Religions-Rüksicht die Meinung jener unbefangnen Männer gelenkt habe. Wird aber die Partie in jenem Falle sich nicht gar leicht diesen Gedanken kommen lassen? — Ich bitte auch hierbei auf den im III. Heft §. 49 erzählten Fall zurükzusehen.

§. 97.

ad pag. 169. bis zu Ende.

Nachdem nun der H. Verfasser die Vorzüge des 6stimmigen Systems, wie wir eben gesehen, angegeben und beseitigt zu haben glaubt, so erledigt er hier schließlich die in den Deliberandis auf den Fall der zu wählenden 8stimmigen Senate angehängte zwei Fragen:

1.) Wie es nach der Zurückkehr eines abwesend gewesenen, wegen Adhibirung oder Nichtadhibirung desselben zu der noch in der Relation stehenden Sache, von welcher er sich entfernt, gehalten werden solle?

2.) Was in dem Fall zu thun sey, wenn auch von den, bei eingetretner Abwesenheit eines oder zweier Beisitzer noch verbliebenen, sechs Votanten weiter noch einer derselben wegen legaler Hindernis ebenfalls abwesend werde?

§. 98.

Die erste Frage erörtert der H. Verfasser dahin: Er sagt: „ Wenn der verhindert gewesene Beisitzer so zeitig wieder in den Se„ nat zurückkömmt, daß er sich noch hinlänglich von der Lage der Sache und von den „ abgelegten Votis sowohl des Referenten als „ seiner ihm im Votiren vorgehenden Collegen informiren, und sein Votum, ohne „ dem Laufe der Sache einen Aufenthalt zu „ geben, hinzufügen kann, so admittire man „ ihn damit ohne Bedenken. Wo nicht; (das ist, wenn er so zeitig nicht wieder zurückkömmt, wenn er sich nicht mehr gehörig informiren kann) „ so cessirt seine Beiwirkung „ zu der bei seiner Rückkunft in der Delibe„ ration stehenden Sache. Immer aber sey

vor-

„ vorauszusetzen, daß er in den Senat zu-
„ rückkomme, bevor ihn die Reihe sein Vo-
„ tum abzulegen treffe; denn zu erlauben,
„ daß der Rückkehrende sein Votum ausser
„ seiner Ordnung und am Ende der ganzen
„ Deliberation, oder wohl gar wenn solche
„ schon geschlossen, und das Conclusum ge-
„ zogen sey, nachtrage, scheine in mancher
„ Rükficht bedenklich. "

Die der auf die Art geschehenen Erörte-rung dieser Frage, (von welcher der H. Ver-fasser zugleich äussert, daß sie sich ziemlich von selbst so beantworte,) unterstellte Note er-wähnt zugleich der Besorgnis, daß allenfalls manchem diese ganze Frage ziemlich otieus scheinen mögte.

Antwort: Mir scheint sie keineswegs otio-eus. Sie ist bedenklich, sehr bedenklich. Wenn der verhindert gewesene Assessor zeitig genug zurückkömmt, wenn er sich noch informi-ren kann; so soll er mitvotiren; Wie soll denn dies zeitig genug zurückkommen, dies sich noch informiren können bestimmt werden? Wer soll es bestimmen? Etwa eine Nebenbe-rathung? Oft wird prädeliberirt, ob eine kleine Sache, propter periculum in mora, extra turnum vorgenommen werden soll, die vielleicht so geschwind erörtert wäre, als die Prädeliberation, ob sie zu erörtern sey, selbst dauert.

Was

Was ist nun wichtiger, ob eine Sache extra turnum vorgenommen werden soll? (Ich weiß, daß anfänglich zu Zeiten auch bei Extrajudicial-Sachen in solchem Falle erst eine Prädeliberation gehalten worden ist) oder ob ein Votant mehr, dessen Stimme oft über Glück und Unglück, über Tonnen Goldes, (wie der H. von Ompteda vorhin einmal sagte,) den Ausschlag giebt, zu einer Sache wieder gezogen werden, oder davon wegbleiben solle?

Ganz gewiß muß man die leztere Frage für wichtiger halten. Der R. S. von 1775 verordnet nun Prädeliberationen über die erstere; Wie wird also eine Nebenberathung bei dieser zu übergehen seyn?

§. 99.

Im Grunde blieb denn doch die Hauptfrage dem verhindert gewesenen Beisitzer selbst überlassen; zum wenigsten könnte er sie mit Nein jedesmal entscheiden, und ich sehe nicht, wie man ihn alsdann, sein Votum noch ablegen zu müssen, zwingen könnte.

Wie wichtig, wie äusserst wichtig wird die Sache z. B. in dem Fall: wenn der Behinderte gerade der lezte Votant wäre; wenn er zurückkäme, da die 6 vorhergehende Votanten eben im Abstimmen begriffen, und vielleicht in

pa-

paria verfallen wären; Die einzige Stimme des siebenten also wäre hier das *Votum decisivum?* — Und doch soll die Frage: Ob, wie, und wann ein behindert gewesener zu der Erörterung der Sache wieder zurückkehren könne? ziemlich otieus seyn! —

So wichtig, so äusserst wichtig sie an sich ist; so würde sie doch, wenn sie auch nicht so wichtig wäre, ohne merklichen Zeitverlust nie vorfallen. Man muß dem zurückkehrenden erklären, was inzwischen vorgekommen sey, wie wichtig es sey, oder auch nicht so wichtig; er muß sich darüber bedenken; der Senat wird sich bedenken; einzelne Mitglieder werden dabei bald jene bald diese Bemerkung machen. Will man auch keine besondere Berathung hierüber, obschon der Fall sicher wichtiger ist, als bei der Frage: Ob eine Sache extra turnum vorkommen soll? so wird doch der nothwendige Discours darüber, dessen Entscheidung auf ja oder nein von der äussersten Wichtigkeit ist, eine geraume Zwischenzeit wegnehmen.

Also ein neuer Nachtheil von dem 8stimmig seyn sollenden System; ein neuer Zeit-Verlust, der bei dem bestimmten, dem Ungefähr nicht überlassenen, nicht willkürlichen System zu 6 Votanten beseitigt bleibt.

§. 100.

Wenn sich der behindert gewesene Assessor von der Sache nicht mehr informiren kann; (Ist wohl die Möglichkeit des Falls zu bezweiflen, wo einer sich vielleicht aus mancherlei Rücksichten nicht gerne informiren wollte,) oder wenn die Reihe zum Votiren ihn schon vorüber gegangen ist, so soll seine Beiwirkung zu der bei seiner Rückkunft in der Deliberation stehenden Sache cessiren; — Wie aber, wenn nun ein Votant schon 6 Wochen, zwei Monate lang oder auch noch länger, bei dem ganzen Vortrage war, und allererst, da es in der lezten Session schon zum Votiren kömmt, einige Zeit lang erkrankte, ich setze auch nur 3 bis 4 Tage lang; Hier soll also das Votiren fortgehen, und gemeiniglich ist dies, wenn auch der Vortrag der Sache mehrere Monate weggenommen hat, in einer oder zwei Sessionen gethan. Die Sache wird also ohne ihn entschieden. Das Nachtragen seines Vori nach geendigter Deliberation geht (wie der Freih. v. Ompteda richtig bemerkt,) nicht an; von Haus aus darf nicht votirt werden. Das Nachlesen ist bisher auch soweit nie extendirt worden, nur der Extrakt wurde in solchen Nothfällen zu Hause nachgelesen, und wenn der Referens zum Voto kam, und der Entschuldigte war nicht wieder zurück, gemeiniglich aber war dies der Fall; so wurde die Sache bis zu seiner Rückkunft aus-

ausgesezt. Welches ist nun besser, daß man einen Votanten, der von der ganzen Sache unterrichtet ist, der mehrere Monate lang der Sache beigewohnt hat, wegen eines ungefähren Zufalls, wodurch er auf einige Tage an dem Rathsgange gehindert wird, ausschließt? oder daß man, wie es bei dem System zu 6 Votanten geschieht, wo ein Ungefähr hierin auf das Schicksal der Sache keinen Einfluß hat, einige Tage auswartet? Wenn es sich fügte, daß die Sache alsdann ohne jenes Votum gerade durch knappe Majora entschieden würde; wenn ferner der verhinderte Assessor (wegen dessen kurzer Abwesenheit man bei dem System zu 6 Votanten mit dem Fortgang der Deliberation eingehalten, mittlerweile eine andere Verhältnismäßige Sache vorgetragen, und bei seiner Wiedererscheinung in jener ausgesezten alsbald fortgefahren hätte,) wenn dieser auf einige Tage verhindert gewesene Assessor, sage ich, (während dessen kurzer Abwesenheit also die wichtige Sache durch knappe Majora entschieden würde) seine mit dieser Mehrheit der Stimmen nicht übereinkommende Meinung bei dem Vortrage der Sache schon deutlich geäussert hätte; wenn dies ferner die Partie erfahren hätte, an welchem Ausspähen es auf einen oder den andern Weeg nicht ermangler; wenn sie sich also von dem Umstand überzeugt halten würde, daß, wenn diese Stimme mit zur Entscheidung zugezogen worden wäre, die

Sache zu ihrem Vortheil gegangen seyn würde, wo sie im Gegentheil, weil sie während einigen Tagen, binnen welchen jener Votant, welcher der schon mehrere Monate angedauert habenden Deliberation beigewohnt hatte, von dem Rathsgang verhindert war, entschieden wurde, zu ihrem Nachtheil ausfiel; — Wie ist es alsdann möglich, daß sich die Partei beruhigen könnte! Ihre Beschwerden wären alsdann sicher nicht ungegründet, nicht eingebildet. Damit, daß sie der Partie nichts helfen würden, ist den an sich gegründeten Beschwerden nicht abgeholfen. Sie bleiben, sie sind reell, und es ist unwidersprechlich richtig, daß es doch allerdings besser wäre, wenn sie vermieden würden, wenn zu solchen widrigen Zufällen, zu dergleichen gegründeten Beschwerden, keine Gelegenheit gegeben würde.

§. 101.

Davon, daß die Intrique dadurch neues Feld zu vielleicht schwarzen Planen erhalten würde, will ich hier nichts sagen. Ueberhaupt wird es nicht nöthig seyn, allzudeutlich zu sprechen. Wer nachdenken will, dem werden bei den bisherigen wenigen Bemerkungen über die vorliegende Erörterung jener ersten Frage von selbst mehrere Gedanken nicht ausbleiben.

Ich ziehe den Vorhang über alle mögliche Scenen, die sich dabei ereignen könnten. Wer

die

die Ränke der processirenden Boßheit kennt, wird dies wenigstens, ohne der Sache, ohne allen möglichen Fällen nicht genau nachzudenken, vordersamst nicht alsbald nur für ein leeres Geschwätz halten.

§. 102.

Die lezte Frage endlich, wie es, wenn sich bei 8 Votanten der Fall ereignen würde, daß der Senat auf 5 Gegenwärtige reducirt würde, gehalten werden sollte? erörtern die Betrachtungen dahin: „ Sind nur noch „ zwei Catholische und drei Evangelische „ Assessoren im Senate vorhanden, so „ ziehe man allenfalls den in einem der „ übrigen Senate vorhandnen 9ten Ca„ tholischen Beisizer herbei. “

Warum geht dies hier an? Ich weiß, im Zusammenhange der ganzen gleich folgenden Erörterung der Betrachtungen über diese Frage keine andere Antwort als diese: Weil die Parität, diese eingestandne bisherige heilsame Observanz, diese heilsame Vorsicht, alsdann nicht alterirt würde.

Nun weiter: „ Bestehen aber die übrig„ bleibende Mitglieder des Senats aus „ zwei Evangelischen und drei Catholi„ schen Beisizern, so ist freilich alsdann „ nicht wohl eine andere Auskunft, als

„ daß

„ daß auf so lange, als die Abwesenheit
„ eines der beiden behinderten Evangeli-
„ schen Beisitzer dauert, bloße *Causae ex-*
„ *trajudiciales privatorum* vorgenommen
„ werden, es mögte dann diese Abwesen-
„ heit zu lange anhalten, und man es
„ sodann thunlich finden, einen in einem
„ der andern Senate entbehrlichen Evan-
„ gelischen Assessor herbeizuziehen. "

Warum geht es also in diesem Falle nicht so, wie in dem vorhergehenden, an, daß der in einem der übrigen Senate vorhandne 9te catholische Beisitzer hinzugezogen würde? – Ich kann auf die Rechnung des Freih. von Ompteda hierauf nichs anders antworten, als dieses: **Weil sonst der Senat aus 4 Catholicken und nur aus zwei Protestanten bestehen würde.**

Zulezt also noch das abermalige Eingeständnis von dem Nutzen, von der Nothwendigkeit der Paritat, und zwar nach sehr strengen Grundsäzen, womit sich der Beifall auf 7 Votanten, die bei dem 8stimmigen System größtentheils herauskommen werden, unmöglich reimen läßt. Diese nämliche, hier abermal vorkommende, eben ausgezogne, Aeusserung hat der H. Verfasser S. 163 schon gethan, und ich habe hiervon §. 91 schon umständlich gesprochen.

Jene

Jene heilsame Observanz, jene heilsame Vorsicht, welche also hier in einem einzelnen seltnen Falle den Bestand eines Senats aus ungleicher Religions-Zahl misräth, muß also das 8stimmig seyn sollende System, welches in den meisten Fällen und größtentheils mit 7 Votanten eine ungleiche Religions-Anzahl erzielen wird, natürlicher Weise auch misrathen.

Könnte ich mich in der vorliegenden wichtigen Materie über hie und da gegebne Blößen, über gegenseitige Argumente, die selbst zur Begründung der disseitigen Behauptung bestens dienen, freuen; so müßte mir dies um so mehr Freude machen, als gerade noch auf der lezten Seite der Betrachtungen ein solches für das disseitige System stark beweisendes und sicher concludentes Argument vorkömmt.

§. 103.

Ehe ich nun ebenmäßig zum Schluß gehe, so will ich mich vorher noch umsehen, ob in den neuern, nach den Betrachtungen erschienenen, das 8stimmige System empfehlenden, Schriften allenfalls neue Gründe, die in jener Hauptschrift nicht schon enthalten wären, vorkommen.

Die Versicherung, daß ich jene Schriften genau durchgangen, und wirklich wenig

oder

oder gar nichts Neues darin gefunden habe, mag ich jedoch hier allein nicht gelten lassen, sondern ich will sie mit einer kurzen Uebersicht beurkunden.

Von der merkwürdigen den Vermischten Einfällen angehängten Tabelle, worin allenfalls ein starker Beweis zur Gunst des gegentheiligen Systems dem Anschein nach liegen könnte, habe ich im 3ten Hefte von S. 56—77 umständlich gesprochen. Von den neuern Schriften überhaupt ist hie und da schon verschiednes vorgekommen. (*a*) In den Zufälligen Gedanken ꝛc. und der Beleuchtung ꝛc. will ich mich jedoch noch umständlich umsehen. Wer es von beiden am besten mache, will ich nicht entscheiden. Et vitula tu dignus, et hic.

Zu-

(*a*) Auch der H. Verfasser einer kürzlich erschienenen Schrift: Vorschläge zur Verbesserung der Referirmethode am Kaiserl. und Reichs Kammergerichte ꝛc. giebt der Einrichtung zu 8 Votanten den Beifall; eben so auch die Patriotischen Wünsche in Absicht auf die jezt am Reichstage bearbeitet werdende kammergerichtliche Gegenstände, welche mir, um in diesem Hefte davon umständlichere Erwähnung zu thun, zu spat in die Hände kommen. Ohnehin handeln sie beide im hauptsächlichsten von andern Gegenständen, als von welchen hier allein die Rede ist. In den folgenden Heften wird mir die Gelegenheit, mich hierüber zu äussern, die nächste seyn.

Zuerst von der eben erwähnten so betitelten Beleuchtung der Privatgedanken über die Eintheilung der Senate bei dem Kaiserl. und Reichs Kammergerichte.

§. 104.

Von S. 1 — 8 reicht die Einleitung, die ich übergehe.

Nur den Anfang des Motto, welches der H. Verfasser hier vorgesezt hat, will ich, da es nicht (wie wohl die Absicht war) für die 8stimmigen Senate, sondern für das disseitige System sehr passend spricht, anführen:

„ Ardua res est, vetustis noviratem
„ dare, novis auctoritatem, absoletis
„ nitorem. “

Es ist wohl nicht schwer, der bisherigen Verfahrungs-Art, daß die Judicial-Sachen unter 6 Votanten erörtert wurden, der dabei zu bewirken stehenden heilsamen Vorsicht der Paritat, welche bei dem gegenseitigen System größtentheils scheitert, Authorität zu geben, da jener Einrichtung eine mehr als hundertjährige Authorität, und bewährte Erfahrung, zur Seite steht.

Schwer aber, freilich sehr schwer, sehr bedenklich, die K. G. O. von 1555, die schon

1575

1575 über den befragten Fall aus den besten Gründen umgeändert worden, und bisher umgeändert verblieben ist, in dem vorliegenden Punkte wieder wirksam zu machen. Doch auch selbst in dieser ist die wandelbare, dem Ungefähr überlassene, Behandlung der Definitiv-Sachen nicht gegründet. Sie will bestimmt 8 Votanten, und nicht 7, die bei dem gegentheiligen System größtentheils nur vorhanden seyn werden. Der Bedenklichkeit wegen einer ungleichen Religions-Anzahl thut der H. Verfasser S. 101 selbst Erwähnung.

§. 105.

S. 9 — 12 begreift des H. Verfassers doktrinelle Auslegung des R. S. von 1775.

Er fängt seine (nach seinem eignen Dafürhalten entscheiden sollende) doktrinelle Interpretation mit dem vorausgesezten Satz an:

„ Es komme auf den Beweis der Frage an:
„ Ob eine bloße doktrinelle Interpretation
„ hinreichend seyn könne, den dunkeln Sinn
„ des R. S. v. 1775 hauptsächlich in Rücksicht der §. §. 16, 20 und 21 vollkommen
„ deutlich herzustellen? Werde ein solcher Beweis wirklich erreicht; so könne alsdann we-
„ der von der Nothwendigkeit einer ihrer Natur nach nur subsidiarischen, und nur in
„ dem Falle einer durch doktrinelle Auslegung

nicht

„ nicht zu hebenden Dunkelheit anwendbaren,
„ authentischen Interpretation, noch von ei-
„ ner nothwendigen wesentlichen Abänderung
„ des Reichsschlusses mehr eine Frage seyn. "

Nachdem also der H. Verfasser die strittigen Paragraphen des R. S., dessen dunkeln Sinn, (wie er selbst sagt), doctrinaliter interpretirt hat, so soll es alsdann keiner authentischen Interpretation (wo jedoch das Deliberandum I. selbst auf eine authentische Interpretation gestellt ist) noch einer nothwendigen wesentlichen Abänderung des R. S. bedürfen, vielmehr es soll alsdann die Frage hiervon gar nicht mehr seyn dürfen. — Quae, qualis, quanta!

Ich übergehe dergleichen Behauptungen. Neu sind sie freilich, denn noch kein Schriftsteller über vorliegende Materie hat seiner doktrinellen Auslegung solche entscheidende Kraft beigelegt, vielmehr sprechen sie alle von der Nothwendigkeit einer authentischen Interpretation (a) sowohl, als verschiednen nötigen Abänderungen des befragten Reichs-Schlusses.

§. 106.

(a) Ich will hierüber nur die Abhandlung des Freih. v. Ompteda, deren sich der H. Verfasser übrigens durchaus bedient hat, anführen. S. die Betrachtungen pag. 95.

§. 106.

Von S. 15 — 22 die Meinung des H. Verfassers, daß kein vorheriger kammergerichtlicher Bericht (auf welchen die Privatgedanken aus den besten Gründen angetragen haben) abzufodern sey.

Ich will mich hierbei nicht aufhalten. Jedoch einige Stellen zur Probe.

S. 16 sagt der H. Verfasser: „ Die gegenwärtige reichstägliche Berathschlagung „ ist gar nicht einmal zur kammergerichtlichen „ Berichts-Einziehung geeignet. Betrift „ der Gegenstand der reichstäglichen Berathung die Verfassung des Kammergerichts, „ oder den Proceß; so kann beides der Reichs-„ Versammlung, welcher die auffehende Gewalt über dies Gericht anvertraut ist, unmöglich unbekannt seyn. Zu was also hier „ noch eines Berichts über eine ohnehin schon „ vollkommen bekannte Sache. (a) S. 17:

(a) So vollkommen bekannt, so ausgemacht, daß die schon erstatteten Berichte mit sich vollkommen im Widerspruche stehen, daß zwei einsichtsvolle K. G.-Beisitzer, die als Schriftsteller über den vorliegenden Gegenstand aufgetreten sind, der eine das 8stimmige System, und der andere das 6stimmige vertheidigen, daß das pflichtmäßige Gutachten, und die Gedanken über die Einrichtung

der

17: „ Die Abfoderung eines Berichts oder „ Gutachtens von einem Gerichte, um dessen eig=

---

der Senate, beide Schriften von einsichtsvollen Prokuratoren, in ihren Meinungen auf die nämliche Art getheilt sind; eine so ausgemachte, so vollkommen bekannte, so unbezweifelte Sache, daß der H. Verfasser der zufälligen Gedanken gleich im Eingange seiner Schrift §. 2. in der Note A. selbst sagt: „ Noch wirklich ist das Kammergericht in „ Ansehung der 6- oder 8stimmigen Senate „ getheilter Meinung, und es steht zu erwar„ ten, wenn Kaiser und Reich ihm darüber „ noch einen Bericht abfodern sollten, wo„ hin die Mehrheit der Stimmen sich lenken „ werde, zum deutlichen Kennzeichen, daß „ seine für die 8stimmigen Senate vormals „ geäusserte Meinung keine tiefe Wurzeln „ müsse gefaßt haben.“ §. 29. giebt hierauf dieser Kameral-Schriftsteller dem Vorschlage eines vorher noch abzufodernden Berichts vollkommnen Beifall. In seinen fortgesetzten zufälligen Gedanken aber geht er §. 50 hiervon wieder ab, und hält die Abfoderung eines Berichts nicht für rathsam, weil (wie er äussert) die hohe Reichsversammlung dadurch nur irre gemacht werden mögte, und es wohl gar über die 8- oder 6stimmigen Senate *in pleno* zu einer *itione in partes* kommen könnte. Ist man (fährt dieser Schriftsteller fort) am Wohnsitz des Kammergerichts hierin so uneinig, was können Auswärtige, denen es meistens an der Kenntnis dessen innerlicher Verfassung fehlt, davon urtheilen? „ Nach allem diesem soll denn doch,

nach

„ eigne Reform und Verbesserung es sich han-
„ delt

nach der Meinung der Beleuchtung, die Sache so ausgemacht, so vollkommen bekannt seyn, daß es (wie noch ferner geäussert wird) so zu sagen lächerlich seyn würde, ein abermaliges Gutachten zu fodern!

Dem H. Glossator des lezten Worts ꝛc. ist inzwischen eben die getheilte Meinung im Gerichte, eben der Widerspruch der Kameral-Schriftsteller ein Grund, warum er keinen Bericht verlangen will. Was wäre (sagt er S. 192 in der Note c.) in dieser Lage von einem neuen Berichte des Gerichts zu erwarten? Meines Dünkens sehr viel, gerade in solcher Lage am meisten, gerade scheint mir ein umständlicher Bericht alsdann am nötigsten. Wäre dann nichts zu erwarten, wäre es nicht gerade in dem Falle am interessantesten, am nötigsten, nicht nur die Meinung einiger einzelner Männer, sondern die Meinungen des ganzen Gerichts, die sämtlichen Vota zu vernehmen, nicht nur eine Tabelle von einem einzelnen Jahre, von einem einzelnen Senate, sondern von mehreren Jahren, und auch von den übrigen Senaten vorgelegt zu erhalten? Der H. Glossator sagt ja vorher S. 178 zu der Stelle, wo der Text heißt, „ daß jene den vermischten Einfällen „ angehängte Tabelle die Geschichte nur eines Senats sey, die auf individuellen Umständen beruhe, und sich noch besonders „ erläutern liesse, daß es bei andern Senaten „ nicht also sey " in der Note C. selbst: Es wäre zu wünschen, daß der Reichstag von allen Senaten solche Tabellen abfoderte.

„ delt, wo nicht selten die Gemächlichkeit
„ oder sonst Privatinteresse auf die Meinung
„ der Berichtenden wirken dürfte, scheint von
„ sich selbst ziemlich überflüßig, und daher
„ auch eben so ungewöhnlich (?) zu seyn.“

S. 21: „ Wer mit Gründen zu Werk
„ geht, und sich von der Güte seiner Unter-
„ nehmung überzeugt hält, wird sich niemals
„ auf einen üblen Erfolg, welchen er als
„ unmöglich (?) ansieht, gefaßt machen.“

Uebrigens wird wiederholt, was der Freih. v. Ompteda pag. 104 und 164 Note A. über den vorliegenden Gegenstand schon gesagt hat, worauf ich in dem Anhange zu dem 2ten Hefte umständlich geantwortet habe.

§. 107.

Von S. 23—27. Hier heißt es unter andern: „ En Turquie, ou l'on fait trés
„ peu d'attention à la fortune, à la vie,
„ à l'honneur des sujets, on termine
„ promptement d'une façon ou d'une autre
„ toutes les disputes; la maniere de les
„ finir est indifferente pourvû qu'on fi-
„ nisse. Mais dans les états modérés, ou
„ la tête du moindre citoyen est conside-
„ rable, on ne lui ôte son honneur et ses
„ biens qu'après un long examen. Mon-

TES-

„ TESQUIEU *Esprit dex loix Tom. 1. Liv. 6.*
„ *Chap. 2.*. Diese von ihrem unsterblicheu
„ Verfasser eigentlich nur auf die peinliche
„ Proceßführung eingeschränkte Betrachtung
„ verdient gewiß auf jede andere Branche
„ des richterlichen Verfahrens ausgedehnt zu
„ werden. "

Wenn ich also darauf, daß das System zu 6 Votanten mit der gerichtlichen Verfahrungs-Art in der Türkey in Paralel gestellt wird, nicht zu antworten nötig habe; so kömmt hier weiter nichts neues vor.

Incidenter geschieht dabei auf den Fall, daß eine Vermehrung oder gar der numerus originarius legalis von 50 Assessoren zu Stand kommen sollte, der Vorschlag: alsdann die Processe bei dem Kammergerichte nach einem gewissen festzusetzenden Jahre, z. B. von 1700 in alte und neue abzutheilen, die wirklich bestehende Assessoren lediglich mit neuern Sachen zu beschäftigen, die alte hingegen durch extraordinaire Beisitzer erörtern zu lassen. Dies sey in den Oesterreichischen Erblanden mit dem besten Erfolge geschehen, und dadurch, daß man vor allem öffentlich habe bekannt machen lassen, daß derjenige, welcher seine anhängige Rechtssache binnen einem Jahr nicht auf das Neue in Contestation setzen würde, nach Verlauf desselben damit nicht ferner gehört werden soll-

sollte, sey die Zahl der ältern Processe durch den Nichtbetrieb von selbst schon um ein Beträchtliches vermindert worden. Freilich ist nun lezteres, die Processe nämlich für gefallen zu erklären, der kürzeste Weeg, solche zu vermindern. Daß dies inzwischen rathsam, daß es billig, daß es wünschenswerth sey, wird mit der bloßen Nachricht, die der H. Verfasser anführt, daß dieser Modus in den Oesterreichischen Erblanden eingegriffen habe, allein noch nicht ausgemacht. Ohnehin mag wohl so ohne alle Umstände und Rücksichten, wie hier nur geäussert wird, jene Einrichtung nicht leicht eingeführt worden seyn, oder die Ausnahmen müssen sich von selbst verstehen.

Hauptsächlich aber wird die Frage: Ob dieser Modus denn auch bei dem Kammergerichte füglich einzuführen sey? sogleich nicht erörtert seyn.

Es würde mich hier von meinem Zwecke, nur blos ein allenfallsiges novum gegen das System zu 6 Votanten aufzufinden, zu weit abführen, wenn ich mich bei jenem Vorschlage verweilen wollte.

§. 108.

Seite 28 äussert der H. Verfasser: Die Sache gehe bei 8 Votanten ihren ungekünstelten natürlichen Gang, wo hingegen die künst-

künstliche Einrichtung des 6stimmigen Systems allerlei Anständen und Unordnungen unterworfen sey. Ein einziger Blick auf die den Privatgedanken angehängte Tabelle führe den Beweis hiervon von selbst nach sich.

Wie wenig ungekünstelt der Gang des 6stimmigen Systems sey, wie wenig Anstände und Unordnungen dabey zu befürchten seyen, oder vielmehr, wie durchaus keine Anstände und Unordnungen dabei eintreten können, ist bisher schon häufig gezeigt worden. (II. Heft S. 132, 133, 140—143, 150 III. Heft §. 26, 27, 40, 44.) Jedoch will ich in der Folge hiervon noch mehreres reden.

S. 29 bis 31. Verwundert sich der H. Verfasser über einen solchen Plan, wo auf Senate zu 8 Beisitzern der Antrag geschehe, gleichwohl aber nur 6 votiren sollten, welches gleichsam mit den Worten Judicialsenate zu 8 Beisitzern gespielt sey, höchlichst, und rechtfertigt seine Verwunderung nur damit, daß er anführt: „ Wer sich gewöhnt habe, philosophisch zu denken, und nach mathematischer Vorschreitung aus einem Vordersatze nur eine zusammenhängende Folgerung „ erwarte, der müsse sich nicht wenig hierüber „ wundern. "

Ja freilich über dies fade Geschwätz muß man sich nicht wenig wundern.

S.

§. 32. Antwort auf die Bedenklichkeit, daß die Deliberationen, wenn die Judicial-Sachen von 8 Votanten erörtert werden sollten, zu ihrer Beendigung längere Zeit brauchen würden.

Der H. Verfasser fängt seine Beantwortung damit an: „ Wer sich der Vertheidi-„ gung einer seichten Sache unterziehe, dem „ also die guten Gründe nicht so bequem zur „ Hand stünden, der finde sich genötigt, alles „ zu benutzen, was immer auch nur von wei-„ tem seiner Meinung zu statten kommen „ könnte, und mittels seiner Wohlredenheit „ jedem auch noch so unbedeutenden Schein-„ grund das Ansehen eines wichtigen Bewei-„ ses zu verschaffen. Von dieser Gattung „ scheine jene Bedenklichkeit zu seyn. "

Auch soll eine Stelle aus Rousseaus Werken, die der H. Verfasser hier als Note untersezt, ihr nach seiner Aeusserung sehr anpassen: „ Il va fouiller dans les siecles les „ plus reculés, il remonte a la plus haute „ antiquité, il s'épuise en raisonnemens „ et en recherches pour trouver des suf-„ frages, qui accreditent son opinion. "

Wie nun dies alles hieher weniger, als die Faust auf das Aug passe, sieht man von selbst.

Uebrigens sagt der H. Verfasser, daß der Freih. von Ompteda jene Besorgnis schon hinlänglich aufgeklärt habe, und sezt nichts Neues, als die Exclamation hinzu: Wer entsinnt sich eine Beschwerde dieser Art jemals gegen eine Gerichtsstelle gehört zu haben? (!!!) Das Entsinnen ist wahrlich nicht nötig, denn man hört ja jene Klage über wenige Beförderung täglich.

§. 109.

S. 33 und 34. Ueber die Frage: Ob 6 Urtheiler zur gründlichen Prüfung einer Sache hinlänglich seyen? Der H. Verfasser sagt Nein.

Die Besorgnisse hierwegen, die bei dem Freih. von Ompteda schon vorgekommen sind, existiren also bei sechsen allein, bei 8 oder vielmehr bei 7 Votanten, um einen Mann also mehr, sind sie verschwunden? Man erwäge nebst dem die äusserst bedenkliche ungleiche Zahl. Das wichtigste, was dem 8stimmig seyn sollenden System entgegen steht.

S. 35 und 36. Ueber das Bedenken daß sich unter mehrern Beisitzern die Paria häufen würden.

Dem H. Verfasser scheint dies unbegreiflich. An sich aber hat der Satz wirklich seine

Rich-

Richtigkeit, denn die Erfahrung hat ihn bisher bei dem Kammergerichte dargethan. Eine ungleiche Zahl aber, die bei dem 8stimmigen System größtentheils herauskommen wird, hält freilich jenes Bedenken beseitigt, das aber eben dadurch mit einem hundertfach größern ersezt wird.

Uebrigens wird hier die Aeusserung, daß das Votiren von 8 Assessoren statt 6 justizverzögerlich sey, für einen bloßen Machtspruch erklärt.

§. 110.

S. 37 und 38. Auszug der Vorschläge des H. Grafen von Lerchenfeld und des H. Verfassers der Wezlarischen Gedanken.

S. 39. Prüfung des in lezterwähnter Schrift enthaltnen Plans, den aus den Ueberschießenden formirten Senat in seiner Art perpetuirlich zu machen, um der Vornahme der Judicial-Sachen mit weniger Unterbrechung entgegen zu sehen.

Ich bemerke hier nur, daß der H. Verfasser der Meinung ist, der Judicial-Turnus sey bisher alle 4tel Jahre herumgegangen. Dies ist irrig. In der Regel hat er bisher selten, ohne den Verlauf eines Jahrs, oder auch noch länger, einen Assessor abermal bestrof-

troffen, es müßte dies denn Ausnahmsweise geschehen seyn.

In allem übrigen hat der H. Verfasser Recht. Ich habe selbst schon mehrmal geäussert, daß bei 25 Assessoren sich 4 Judicial-Senate mit Fug nicht wohl errichten lassen. Die Einrichtung zu 3 Judicial-Senaten aber, so wie sie dermal wirklich bestehen, und eines weitern täglichen Extrajudicial-Senats, der auch in den Privatgedanken hauptsächlich bedeutet wird, ist von allem Tadel entfernt.

S. 40 — 48. Ueber den Plan des H. Grafen von Lerchenfeld, dem so viele Anstände entgegen stehen sollen, als er fein und künstlich ausgedacht sey.

Die Anstände, die der H. Verfasser bemerklich macht, gehen jedoch nur allein auf die Vornahme der Judicial-Sachen in dem weitern Senate, worin ich ihm völlig Recht gebe.

Auch darin gebe ich ihm Beifall, daß er es nicht für rathsam hält, Judicial-Sachen von geringer Wichtigkeit auch nur von 5 Assessoren erörtern zu lassen. Er mag jedoch diesen in den Privatgedanken enthaltnen Vorschlag mit dem seinigen, den er an einem andern Orte thut, die wichtigen desertori-

non devolutori - und andere Urtheile gar nur von einer nachmittägigen Deputation von 3 Assessoren erörtern zu lassen, wertschlagen.

Der alleinigen Vornahme der Extrajudicial-Sachen aber, worauf ich bisher auch nur allein angetragen habe, kann auf der Welt nichts entgegen gesezt werden.

§. 111.

Der H. Verfasser gesteht dieses durchaus selbst ein. Z. B. S. 41, wo er sagt: daß bisher kein Aufenthalt und keine Verwirrung habe entstehen können, weil die Ueberschießenden von dem Bescheidtische jederzeit ohne die geringste Geschäftshemmung wieder hätten abgerufen werden können.

Eben so werden sie nach der festgesezten Ordnung ohne die geringste Geschäftshemmung von dem Bescheidrathe, worin sie mittlerweile Extrajudicialia, von denen sie auch beständig abkommen können, vorgenommen haben, wieder in ihre Judicial-Senate abberufen werden.

Ferner S. 45: „ Der 4te Senat wird „ sich also im Grunde lediglich auf einen „ bloßen Extrajudicial-Senat reduciren. "

§. 112.

§. 112.

Da übrigens der Herr Verfasser in Ansehung des Abtretens, und der sich hiernach von selbst ergebenden Aushilfe, gar nicht im Klaren zu seyn scheint, einmal von 48, und dann von 72 verschiednen Umformungen, von unzählbaren Anständen und Hindernissen, von wesentlichen Schwierigkeiten, (die er jedoch in verjüngtem Maasstabe nicht anders, als auf die Vornahme der Judicial-Sachen, angeben kann) von einer Menge von Combinationen, bis ins Unendliche vervielfältigten Verwicklungen, vorzusehenden Verwirrungen und allenfallsigen der vormaligen kammergerichtlichen Willkür gleichkommenden Folgen spricht; so hoffe ich ihn hierin ins klare zu setzen.

Ich nehme keinen Anstand die Einrichtung des bisherigen Abtretens hiermit auf das klärste zu zeigen.

Die Eintheilung der sämtlichen Assessoren in die 3 ständigen Senate ist in den Reußischen Beiträgen ꝛc. im I. Band S. 230 schon enthalten.

Da sich jedoch bisher einige Abänderungen ergeben haben, so will ich sie neuerdings hieher setzen.

I. Senat.

H. H. *Assessores*	Religion	Präsentanten	Aufschwörung.
von Loskant	cathol.	Kur Mainz	23. Jun. 1764.
— Albini	cathol.	Kur Böhmen	17. Jul. 1760.
— Hueber	cathol.	Kur Pfalz	1. Jun. 1782.
— Leipziger	A. C.	Kur Sachsen	11 Jul. 1760.
— Meckel	A. C.	Kur Brand.	9. Jun. 1777.
— Maurer	cathol.	Kaiser	11. April 1783.
— Oetinger	A. C.	Schwäb. Kr.	4. März 1784.
— Steigentesch	cathol.	Westph. Kr.	3. Dec. 1783.
— Schüler	A. C.	N. sächsis. Kr.	4. März 1784.

II. Senat.

H. H. *Assessores*	Religion	Präsentanten	Aufschwörung.
v. Clauspruch	cathol.	Kur Köln	5. Febr. 1759.
v. Fahnenberg	cathol.	Burg. Kr.	1. Jun. 1782.
Graf v. Spaur	cathol.	Bairisch. Kr.	6. Oct. 1787.
von Schmitz	cathol.	Oberrh. Kr.	5. Febr. 1774.
— Riedesel	A. C.	O. sächs. Kr.	19. Dec. 1778.
— Autenried	A. C.	O. sächs. Kr.	1. Jun. 1782.
— Ditfurth	A. C.	N. sächs. Kr.	28. Jun. 1773.
— Balemann	A. C.	ex parte circulorum A.C. in sequelam Art. 5. §. 57. P. W.	1. Jun. 1782.

III. Senat.

H. H. Assessores	Religion	Präsentanten	Aufschwörung.
von Frohn	cathol.	Kur Trier	1. Jun. 1782.
— Bremer	A. C.	Kur Braunf.	31. März 1788.
— Martini	cathol.	Oesterr. Kr.	26. Aug. 1784.
— Ulmenstein	A. C.	Fränk. Kr.	1. Febr. 1774.
— Weinbach	cathol.	Bairisch. Kr.	21. Nov. 1777.
— Hertwich	cathol.	Schwäb. Kr.	1. Jun. 1782.
— Cramer	A. C.	Oberrh. Kr.	8. Jan. 1787.
— Neurath	A. C.	Westph. Kr.	1. Jun. 1782.

Diejenigen H. H. Assessoren, welche unter der bisherigen Vornahme der Judicial-Sachen zu 6 Votanten bei jedem turno überschießend sind, ergeben sich nun alsbald, wenn man die nach dem turnarius in der Reihe mit Rüksicht der Religions-Gleichheit nächstfolgende bis auf 6 zählt, wo sich alsdann derjedesmal bestimmte Senat von selbst aufstellt, und die von dem Referenten am weitesten entfernteste die Ueberschießende ausmachen.

Auf diese Weise wird das Abtreten in dem Iten und in dem IIIten Senate gehalten, und es sind wohl bei der Frage, wer die von dem jedesmaligen Referenten entfernteste seyen, keine ins Unendliche vervielfältigte Verwickelungen, keine kammerrichterliche Willkür denkbar. Der jedesmalige Senat fällt alsbald in die Augen, und läßt sich an den Fingern ab-

abzählen. Es ergiebt sich freilich hierbei, daß die nämlichen Herren mehrmal hintereinander an den Bescheidtisch kommen, auch einer mehr, als der andere, dahin abgehen muß.

In dem

IIten Senate

aber herrscht eine andere Methode, die dies verhütet, und das Abtreten unter allen Herren gleich macht.

Wenn darin z. B. referirt:	So sind überschießend:
H. Assess. v. Clauspruch	von Balemann, Schmiz.
— — Fahnenberg	— Clauspruch, Riedesel.
— — Graf Spaur	— Fahnenb. Autenried.
— — Schmitz	— Gr. Spaur, Ditfurth.
— — Riedesel	— Schmiz, Balemann.
— — Autenried	— Riedesel, Clauspruch.
— — Ditfurth	— Autenried, Fahnenb.
— — Balemann	— Ditfurth, Gr. Spaur.

So nimmt immer der gewesene Turnarius, aus den Assessoren der andern Religions-Seite, denjenigen mit, der in dieser die nämliche Stelle im Range hat, als der gewesene Turnarius in der seinigen, wodurch denn keiner im ganzen Senate mehr als der andere, auch nicht mehrmal hintereinander, an den B. T. kömmt.

Da aber ein solches Regulativ in den andern Senaten nicht so gut angeht, in dem z. B. in dem IIIten Senate der H. von Frohn, wenn er abreferirt hat, als der 1te Catholik den H. von Bremer als den ersten Protestanten nicht mitnehmen könnte, weil lezterer ihm als Turnarius folgt; und so in mehrern Fällen: So muß es denn freilich bei der Regel bleiben, daß immer die von dem Referenten entfernteste in den Bescheidrath abzugehen haben. Dem Anstand jedoch, daß auf die Art in regula ein und der nämliche Assessor zweimal hintereinander, und im 1ten Senate auch noch mehrmal hintereinander abgehen muß, ist dadurch alsbald abgeholfen, wenn jedesmal diejenigen, die eben als die Entfernteste überschießend waren, bei dem folgenden Turno gleich vorzüglich zu dem Senat — und die alsdann erst übrig bleibende entfernteste zu dem Bescheidrath genommen würden, wobei sich die jedesmalige 6 Votanten ohne alle mögliche Verwicklung, ohne alle mögliche Willkür, eben so gut von selbst aufstellten, als auch die Ausnahmen von der Regel, wenn von dem durch die vorausbestimmte Ordnung festgesezten Senate einer oder der andere verhindert ist, und sodann der Ueberschießende dessen Stelle vertritt, dem allergeringsten Anstande, der allergeringsten Schwierigkeit, der allergeringsten Verwicklung, und einer auch nur in dem allerentferntesten Betrachte mög-

lichen

lichen Direktorial = Willkür durchaus nicht ausgesezt sind.

§. 113.

S. 49—62. Des H. Verfassers umständliche Meinung in Ansehung der Adjunktions = Materie. Er hat vollkommen Recht, daß das Adjunktions = System ganz verschieden seyn müsse, je nachdem man 6 oder 8 Votanten unterstelle.

Auf den 1ten Fall tadelt er den Vorschlag, nur einige Assessoren in casu parium zu adjungiren, und giebt der Meinung des H. Grafen von Lerchenfeld, zu 6 Votanten auch die nämliche Zahl von 6 zu adjungiren, mit Recht den Vorzug. Der fernere Vorschlag der Privatgedanken aber, nur eine solche Adjunktion zuzulassen, und alsdann alsbald die Sache ad Plenum zu verweisen, misfällt ihm, da bei 6 Votanten eine zweite Adjunktion Platz greifen könne, ehe die Sache in den vollen Rath kommen müsse.

Auf den 2ten Fall, bei 8 Votanten nämlich, scheint dem H. Verfasser nun jene Anordnung die einfachste und solideste zu seyn, daß der zweite Senat, und wenn sich abermal paria ergeben würden, das Plenum zugezogen werde.

§. 114.

Wenn also, nach dem abwechselnden System, die Sache unter 7 oder 6 vorher vorgewesen ist; so werden alsdann, wenn der zu adjungirende Senat complet ist, 8 oder 9 neue Vokanten adjungirt; Ist der zu adjungirende Senat nicht complet, oder kann ein oder der andere Assessor wegen legaler Hindernisse nicht dazu genommen werden, so werden also 7 oder 6 adjungirt werden, wo im umgekehrten Fall zufälliger Weise gerade 8 vorher bei der Sache waren.

Sind vorher zufälliger Weise nur 6 oder 7 dabei gewesen, was macht man mit den übrig gebliebenen in dem nämlichen Senate, die, wenn z. B. die Adjunktion geschehen soll, sich wieder in ihrem Senate einfinden, und sonst keine Hindernisse, bei der Sache zu seyn, vor sich sehen. Sollen sie wegbleiben, so ist es unpassend, daß fremde Herren eher adjungirt werden, als die aus dem Senate selbst Uebrigen; sollen sie hinzugezogen werden, so wird die Adjunktion in allzu unproportionirter Zahl geschehen, zu 6 werden vielleicht 10 neue Vokanten kommen, so wie in einem andern von dem Ungefähr gewählten Fall zu 8 nur 6 adjungirt werden können.

Ich sehe wahrhaftig hierin nichts besonder solides, man müßte denn eine ungefähre Abwechs-

wechslung, daß bald weniger bald mehrere Adjuncti, als vorher bei der Sache waren, hinzukämen, dafür ausgeben wollen.

In Ansehung der Adjunktionen bei Restitutions-Sachen ist jener Wechsel erst recht bedenklich. Doch ich will nicht wiederholen, was ich in Ansehung dieser im III. Hefte von §. 52 — 57 schon gesagt habe.

§. 115.

Solider, zweckmäßiger, rathsamer, selbst anständiger ist sicher jenes Regulativ, welches die Verfahrungsart immer im gleichen erhält. Der Art ist das an dem Kammergerichte dermal bestehende Adjunktions-System. Es läßt sich meiner Meinung nach kein besseres denken.

Zu 4 Votanten in Extrajudicial-Sachen werden die 4 aus der andern Abtheilung adjungirt, und zu 6 Votanten in Judicial-Sachen und Causis extrajudicialibus immediatorum werden eben so in bestimmt festgesezter Anzahl sechse adjungirt, erstlich die zwei in Senatu übrig gebliebene, und aus einem andern Senate, der zuerst dazu zu haben ist, eine Abtheilung. Hierbei ist alle mögliche Willkür, da noch ausserdem mit den Abtheilungen abgewechselt, einmal die Theilung A, und das andereмal die Theilung B genommen wird, aus-

geschlossen, und es ergiebt sich nebstdem, daß solchergestalt die Gleichheit an der Zahl eingehalten werden kann, der große Vortheil, daß die übrig bleibende Abtheilung mittlerweile die Extrajudicial-Sachen befördern kann.

Dies fällt bei dem System zu 8 Votanten weg, man müßte dann im Ganzen immer die bestimmte Zahl zu 6 Assessoren adjungiren wollen, welches auch wieder, da bei dem abwechselnden System vorher 7 oder auch vielleicht einmal 8 dabei gewesen seyn können, großem Bedenken ausgesezt ist.

Es ist und bleibt immer wünschenswerther, wenn der neue Senat dem alten an der Zahl gleich zugesezt wird, welches bei dem bestimmten 6stimmigen System immer geschieht.

§. 116.

Uebrigens hat der H. Verfasser hier, zur Vermeidung der Adjunktionen, wenn sich in Extrajudicial-Sachen Paria ergeben, gute Gedanken, die jedoch der Hauptsache nach in andern Schriften schon vorkommen.

Es sollen nämlich

a) in Appellations- und Citations-Sachen in solchem Falle die Processe *simpliciter* für erkannt zu halten seyn. Mit der

die-

diesem wünschenswerthen Vorschlage beigefügten Aeusserung in Ansehung der Citationen aber, daß sich ohnehin bei diesen wahrscheinlich niemals ein Paritäts-Fall ereignen möchte, indem vielmehr eine gemeine Ladung, wenn nur der Gerichts-Zwang gegründet sey, gewöhnlich invisis erkannt zu werden pflege, irrt der H. Verfasser; Und es wäre gefehlt, wenn er nicht irren sollte. Ich weiß nur von der einzigen Citatione ad reassumendum, die invisis erkannt wird, und selbst in Ansehung dieser wäre eine mehrere Fürsicht zu wünschen.

Die Mandata C. C. sind im Grunde mit dem Citations-Proceß einerlei. Wenn es daher rathsam seyn sollte, in Ansehung der leztern Proceß-Gattung den Weeg invisis zu öffnen; so könnte er ja eben so gut auch in Ansehung des clausulirten Mandats invisis geöffnet werden?

b.) Soll *in via Mandati*, wenn um ein *Mandatum S. C.* supplicirt werde, im Falle sich *paria* ergeben, *eo ipso* ein *Mandatum C. C.* zu erkennen seyn.

In den meisten Fällen wird es aber alsdann, da ein Mandatum C. C. die Austrägal-Instanz nicht übergehen kann, an der Begründung der Jurisdiktion mangeln.

Wenn

c.) um ein *Mandatum C. C.* suppliciret werde, so soll solches *in casu paritatis* alsdann *suppliciter* zu erkennen seyn.

Es wird beständig auf dem Mandats-Weeg nichts anders als ein unklausulirtes Mandat nachgesucht, zum wenigsten mag ein klausulirtes Mandats-Gesuch sehr selten seyn. Ich weiß zum Beispiel keinen solchen Fall anzugeben.

Endlich trägt der H. Verfasser zur Vermeidung der Adjunktionen, wenn sich in Judicial-Sachen paria ergeben, auf das dem ständigen Præsidio in jedem Senate zu ertheilende Votum decisivum an.

Wenn aber die Sache, worin sich paria ergäben, eine Religions-Sache sey, so sollte solche alsbald ohne alle Adjunktion ad Comitia verwiesen werden.

Lezterer Vorschlag ist allerdings erwünschter; der vorhergehende aber bedenklicher. Zwar sagt der H. Verfasser, daß wohl kein Widerspruch von Seiten der Herren Protestanten zu befürchten sey, da selbst dem protestantischen Herrn Präsidenten dadurch ein votum decisivum in einem Senate zugestanden, und derselbe also mit dem H. Kammerrichter und dem andern H. Präsidenten gänzlich paripcirt werde.

Er

Er vergißt aber dabei, daß also auf der catholischen Seite 2 Vota decisiva und auf der andern nur eines seyn würden. So wenig also der H. Verfasser einen Widerspruch befürchtet, so sehr muß ich solchen, und zwar einen gegründeten Widerspruch, befürchten.

Zum Beschluß über diese Materie erörtert der H. Verfasser die Frage: Ob ein vorheriger Votant nach geschehener Adjunktion seine Meinung abändern könne? Die Beantwortung, daß ihm dies frei stehen müsse, ist allerdings unbezweifelt richtig. Daß es inzwischen bisher nicht geschehen ist, rührt wohl sicher weniger daher, daß die Befugnis hierzu streitig gewesen seyn sollte, als vielmehr daher, weil es gemeiniglich an dem Willen hierzu mangelt.

§. 117.

von S. 63 — 73. Der H. Verfasser hat hier in Ansehung der Einrichtung der Extrajudicial-Senate einen ganz eignen Vorschlag, nämlich dahin, daß die Causae mediatorum, eben so wie jene der Unmittelbaren, unter 6 Assessoren künftig vorgenommen, sohin 4 Extrajudicial-Senate zu 6 und respective 7 Beisitzern errichtet, und in solchen alle Extrajudicial-Sachen ohne Unterschied zwischen Unmittelbaren und Mittelbaren dergestalt erörtert

werden sollten, daß solche zwar gewöhnlich von sechsen, jedoch in Verhinderungs-Fällen auch von 5 oder auch 4 Assessoren entschieden würden.

Diesen Vorschlag kann ich in einiger Rücksicht zwar gut heissen. Der unleidentliche Unterschied in Ansehung der Behandlungs-Art zwischen der Sache eines Unmittelbaren und eines Mittelbaren wäre einmal dadurch gehoben, und die teutsche Justiz in ihre vorige Würde, und den ihr anpassenden Charakter: Status Imperii in causis justitiæ utuntur jure privatorum, zurückgesezt; und es ergäbe sich von der andern Seite der Vortheil, daß auf jeden Extrajudicial-Tag jedesmal 4 Extrajudicial-Senate vorhanden wären. Das hauptsächlichste aber, was mich an dem Beifall zu jenem Vorschlage hindert, bleibt jedoch das auch hier eintretende große Bedenken des Unstäten, des Wandelbaren, des Ungefähren, daß die Sachen solchergestalt bald von 6, bald von 5, bald von 4 Urtheilern, je nachdem es dem Zufall gefällig ist, erörtert würden.

Doch mag dies bei Extrajudicial-Sachen ehender noch zu übersehen seyn. Besser, wünschenswerther wäre es freilich, wenn jener Wechsel auch hier beseitigt blieb, und die Extrajudicial-Sachen ohne Unterschied unter 4 Assessoren erörtert würden; wünschenswerther, justizbeförderlicher, wenn solchergestalt die bishe-

ri-

rigen 6 Extrajudicial-Senate beibehalten, und allen Sachen anpassend gemacht würden, wobei dann mit der ganz unbedenklichen, unmöglich mit einiger Willkür umgebenen, in Nothfällen eintretenden Aushilfe der Senate unter sich beständig wenigstens 5 Extrajudicial-Senate im Gange erhalten würden.

Es hat auch mit jenen 4 Extrajudicial-Senaten noch eine fernere und zwar wahrlich nicht geringe Bedenklichkeit, daß solchergestalt die 3 Judicial-Senate bei dieser Abtheilung des Gerichts in 4 Extrajudicial-Senate getrennt würden, wo sie im Gegentheil bei 6 Extrajudicial-Senaten, deren zwei immer den Hauptrath ausmachen, beisammen bleiben. Wenn ein Sabbatin-Vortrag, ein Extrajudicial-Erkenntnis in einer weitläuftigen schon mehrmal vorgewesenen Judicial-Sache, eine Verordnung in Concurs-Sachen, eine Instructoria ad Commissionem, und andere dergleichen, welche die Kenntnis der Hauptsache nothwendig voraussetzen, bisher jedoch auf Extrajudicial-Tage gleich einer Extrajudicial-Sache referirt worden sind, bei jener Einrichtung vorkommen sollen; so wird dies sicher Beschwerlichkeit nach sich ziehen.

Ich enthalte mich, hierüber meine Gedanken umständlicher auszuführen, da ich hier nur blos zu untersuchen habe, ob in der vorliegen-

den

den Schrift für das System zu 8 Votanten in Judicial-Sachen etwas neues vorkömmt, und verspare eine mehrere Erwägung der übrigen Gegenstände auf eine andere Zeit.

§. 118.

v. S. 74—78. Ueber die Restitutions-Materie. Des H. Verfassers Vorschlag geht dahin, die Adjunktionen in Restitutions-Sachen gänzlich abzuschaffen, und entweder mit alleiniger Abänderung des Re- und Correferenten, die Sache durch den nämlichen Senat erörtern zu lassen, oder die Restitutions-Sachen mit Bestellung neuer Referenten an einen ganz andern Senat zu verweisen.

S. 79—86. Vorschläge in Ansehung des Bescheidtisches, die als ein Corollarium des 8stimmigen Systems dahin gehen, daß für die Erledigung der B. T. Sachen künftig Extrasessionen entweder Vor- oder Nachmittags anzuordnen seyen.

Ich bemerke nur die von dem H. Verfasser hier incidenter S. 80 angebrachte Aeusserung, daß er das größte Verdienst des 8stimmigen Systems darin setze, daß bei demselben keine Assessoren überschießend, und in den Senaten unanwendbar seyn dürften, sondern alle in einer beständigen thätigen und un-

ununterbrochenen Verwendung erhalten würden.

Gerade kann aber bei der Einrichtung zu 6 Botanten, und der den Ueberschießenden zugedachten Beschäftigung mit Extrajudicial-Sachen, kein Assessor zur Justiz-Beförderung an der Gerichtsstelle unanwendbar bleiben, sondern alle sind hier zu einer beständigen, thätigen und ununterbrochenen Verwendung angestellt; wo hingegen bei dem jenseitigen Vorschlage der Fall wahrlich nicht selten seyn wird, daß ein Assessor vielleicht Monate lang auf der Kammer ganz und gar unbeschäftigt bleiben müßte.

So oft ein Assessor einmal von dem Rathsgange entschuldigt ist, so ist er von der Judicial-Sache, die mittlerweil ohne ihn fortgeht, wenn er nicht nachlesen soll, oder kann, so lange weg, als nachher die Sache, bis sie beendigt ist, dauert.

Kein Bescheidtisch existirt nach dem Vorschlage des H. Verfassers mehr; (und wenn er auch fort bestehen soll, so ist dies keine hinlängliche Beschäftigung) bleibt also hiernach jener Assessor in dem Falle auf der Kammer nicht unanwendbar? Bleibt dies ferner nicht jeder, der bei einem oder dem andern Judicial-Vortrag legaler Hindernisse halber nicht seyn kann? — Diese Fälle sind wahrhaftig nicht selten.

Der

Der H. Verf. muß aber an solche gar nicht gedacht haben, sonst hätte er den oben erwähnten seyn sollenden Vorzug seines 8stimmigen Systems unmöglich angeben können.

§. 119.

S. 87 bis 93. Auszug aus der Abhandlung des H. Grafen von Lerchenfeld, und darauf zur Antwort: Lediglicher Bezug auf die Betrachtungen des Freih von Ompteda, oder Wiederholung des vorhin schon gesagten.

S. 94 kömmt inzwischen ein gutes Argument vor. Der H. Graf von Lerchenfeld führt unter andern für das 6stimmige System auch den Grund an, daß bei demselben alle kammerrichterliche Willkür mehr, als bei 8 Votanten, beschränkt sey, da bei jenem die 6 Beisitzer necessarie gegenwärtig seyn müßten, bei 8 Votanten aber die Gegenwart sämtlicher 8 Beisitzer nicht nothwendig erforderlich sey. Hierauf antwortet nun der H. Verfasser, daß der Direktorial-Einfluß also nur allein darin bestehen könne, daß das Direktorium einem oder dem andern Assessor die Erlaubnis, aus dem Senate wegzubleiben, ertheilen dürfe; dies sey aber eine ganz unerhebliche Besorgnis, da das Directorium die seiner Absicht geneigtere Assessoren nicht gerne von dem Gericht entfernt

ferne lassen würde, die seiner Absicht zuwider gesinnte Beisitzer aber keineswegs dem Directorio zu Gefallen das Gericht verlassen würden.

Mit dieser Antwort scheint wirklich jenes von der mehr möglichen kammerrichterlichen Willkür hergenommene Argument aufgehoben zu seyn.

§. 120.

S. 95 und 96. Der gewiß sichern Bemerkung, daß es mit den 8 seyn sollenden Votanten größtentheils eine bloße Täuschung seyn, und bleiben werde, da solche bei 25 Assessoren und den täglichen Hindernis-Fällen selten zu Stand kommen könnten, sezt der H. Verfasser den nämlichen eben so bei 4 Judicial-Senaten eintretenden Fall entgegen. Hiermit hat er abermal Recht. Auf 3 Judicial-Senate und den 4ten aus den Ueberschießenden formirten Extrajudicial-Senat aber paßt sein analogischer Schluß nicht. Vier Judicial-Senate können bei 25 Assessoren, die nur selten alle beisammen sind, unmöglich bestehen, wohl aber die bisherigen 3 Judicial-Senate zu 6 Votanten, und eine zweckdienliche Beschäftigung der Ueberschießenden, welche doch zum wenigsten beständig zu 4 seyn werden.

Bei diesem System werden die Judicial-Sa-

Sachen immer bestimmt von 6 Votanten vorgenommen, und die 3 Judicial-Senate in beständiger Aktivität erhalten.

Bei jenem werden sie nun freilich auch in beständiger Aktivität erhalten, aber auf eine sicher bedenkliche Weise, bald zu 8, bald zu 7, bald zu 6 besezt. 7 Votanten werden, mit allen den hiernach eintretenden Bedenklichkeiten, welche der H. Verfasser in Ansehung einer ungleichen Religions-Anzahl übrigens verschiedner Orten, eben so wie der Freih. v. Ompteda, selbst fühlt, der gewöhnliche Zuschnitt seyn. Wenn man sich also von der seyn sollenden 8stimmigen Erörterung wirklich nicht täuschen läßt, so müssen bei dem vorliegenden System natürlich auch jene Bedenklichkeiten mit großer Macht eintreten.

§. 121.

S. 97. Die wichtige und sicher bündige Aeusserung des Herrn Grafen von Lerchenfeld: Die 8 Votanten sind entweder zur Entscheidung der Sache nothwendig, oder sie sind es nicht; ist ersteres; so müßten sie bis zum Schluß der Relation vollzählig in dem Senate bleiben, und ihre *Vota* ablegen; ist aber lezteres der Fall; so fragt es sich, warum dieselbe bloße *Auscultatores* seyn, und nicht lieber in einem vier-

vierten Senat zu andern Sachen gebraucht werden sollten? wird hier für ein nach alter Dialektik schmeckendes Argument erklärt.

S. 98 u. 99. Auszug der Privatgedanken, und darauf lediglich Wiederholung oder Zurükweisung auf das vorhin schon gesagte.

§. 122.

S. 100—103. Der H. Verfasser giebt sich hier viele Mühe, den von den Privatgedanken unter andern aufgestellten Grund, daß durch den J. R. A. §. 130 zu Revisionssachen nicht mehrere als 6 Räthe erfodert würden, welches also sehr wohl harmonire, wenn das kammergerichtliche Urtheil unter der nämlichen Anzahl von 6 Assessoren vorher erlassen sey, zu entkräften. Er fühlt die Wichtigkeit dieses Arguments, glaubt ihm aber hauptsächlich damit zu begegnen: Es sey zwar wahr, sagt er, daß nach dem J. R. A. die Revisionen nur von 6 Räthen erörtert werden sollten, allein jene Verfügung sey nur auf eine extraordinaire Visitation gerichtet gewesen; bei den ordinairen Visitationen hingegen hätten die Revisions-Räthe bekanntlich jedesmal aus 7 Gliedern bestanden. Sollte daher künftig von einer solchen so sehr zu wünschenden Wiederherstellung der ordentlichen Visitationen die Frage seyn, so sey allerdings zu vermuthen, daß, da nach dem Religions- und Westphälischen Frieden diese ungleiche Zahl

wegen der vorgeschriebenen Religions-Gleichheit bedenklich seyn würde, die Revisions-Räthe wahrscheinlich eher auf 8 Beisitzer vermehrt, als auf 6 vermindert werden dürften.

Es ist wahrlich unbegreiflich, daß die Vertheidiger des 8stimmigen Systems, da sie doch selbst die nach der eingetretenen Religions-Verschiedenheit vorhandene Bedenklichkeit zu einer ungleichen Senats-Besetzung öfters eingestehen, gleichwohl im Grunde bei dem 8stimmigen System auf diese antragen. Ist es bedenklich die Senate für beständig, für immer, auf 7 festzusetzen; so ist es auch bedenklich, sie für fast beständig, für fast immer aus so viel Gliedern bestehen zu lassen. Daß nun die Judicial-Sachen bei dem schwankenden System zu 8 Votanten fast beständig nur von 7 werden entschieden werden, ist mehr als erwiesen, ist bei 25 Assessoren und 3 Judicial-Senaten natürlich, und wird durch die Erfahrung sicher bestätigt werden.

§. 123.

S. 104 u. 105. Was hier vorkömmt, reducirt sich auf folgenden Satz, der nach der Aeusserung des H. Verfassers nothwendig in die Augen fallen müsse: nämlich es sey doch gewiß anständig, ja nothwendig, daß die wichtigen an das Kammergericht gelangende Rechts-

Sa-

Sachen in der dortigen lezten Adpellations-Instanz nicht gerade durch die möglichst geringe Zahl von Beisitzern, auf welche sich sogar provinzial-Adpellations-Gerichte nicht einschränkten, zu entscheiden wären.

Es ist also unanständig, unangemessen, wenn bei dem Kammergerichte die Judicial-Sachen von der bestimmten Zahl zu 6 Beisitzern vorgenommen werden; das Anständige, das Angemessene ist aber völlig berichtigt, wenn statt diesen 6 Votanten künftig zu Zeiten 8, grösstentheils aber siebene, die Sachen erörtern; und dabei ist es, um diesen besondern Anstand zu eruiren, nothwendig, daß die große Bedenklichkeit in Ansehung einer ungleichen Zahl Votanten, welche der H. Verfasser auf dem eben vorhergehenden Blatte selbst eingesteht, ausser Augen gesezt wird. Bei allem dem aber soll dieser Anstand und diese Nothwendigkeit so ausserordentlich in die Augen leuchten?

§. 124.

Uebrigens verwundert sich der H. Verfasser hier sehr, wie die Privatgedanken zu der mit ihrem übrigen System gar nicht harmonirenden Aeusserung gekommen wären, daß alsdann erst, wenn das Gericht einmal, dem V. F. gemäß, aus 50 Assessoren bestehen würde, oder auch allenfalls die im Jahr 1555 gewesene

10 extraordinaire Beisitzer wieder beliebt würden, den Senaten eine größere Anzahl von Beisitzern gegeben werden könnte. Er sagt hierauf: Halten die Privatgedanken zur Handhabung einer soliden Justiz bei dem Reichs-Kammergerichte mehrere, als 6 Assessoren, in den Senaten weder für nothwendig, noch für nüzlich, so wären ja solche auch bei 50 Assessoren weder nothwendig noch nüzlich.

Ein sehr concludentes Argument, eben so bündig und von ähnlicher Art, als jenes, dessen sich der H. Graf von Lerchenfeld einmal bediente, welches aber der H. Verfasser, wie vorhin erwähnt worden ist, für einen nach etwas alter Dialektik schmeckenden Einwurf erklärte. (§. 121.)

So wie aber dort die alte Dialektik gegen das 8stimmige System bündig schloß, so schließt sie auch hier gegen die Privatgedanken selbst, wenn nämlich diese jene Stelle so gemeint haben, wie der H. Verfasser ihnen die Meinung unterstellt. Man kann sie aber eben so gut auch nur allein dahin auslegen, nämlich: Bei 25 Assessoren und drei Senaten geht es ganz und gar nicht an, acht Vorranten, welche nur selten wirklich votiren können, anordnen zu wollen; wäre das Gericht in größerer Anzahl besezt, alsdann könnte hiervon erst die Frage seyn. Dies heißt

aber

aber noch nicht, daß es alsdann auch wirklich rathsam sey, 8 Votanten anzuordnen; sondern, es wäre nur dann erst der Fall, daß sie angeordnet werden könnten. An der nämlichen Stelle gleich darauf äussern ja auch die Privatgedanken mit dem H. geheimen Justizrath Rudolf die richtige Bemerkung, daß nämlich, was 6 tüchtige Männer nicht zu Stande bringen, dies auch von 24 nicht werde ausgerichtet werden können.

§. 125.

S. 106 schließt endlich der H. Verfasser mit der Aeusserung, daß ihm seine bisherige Bemerkungen nur bei flüchtiger Durchlesung der Privatgedanken aufgefallen seyen, und daß er sich über manche Gegenstände umständlicher erklärt haben würde, wenn ihm nicht die seiner Abhandlung vorgezeichnete Grenzen eine größere Ausbreitung untersagt hätten.

Hat er noch etwas Gutes auf dem Herzen, so könnte man ja wohl Namens der Kenner, (denen er sich noch besonders empfiehlt, und zu denselben die Zuversicht äussert, daß ihnen seine geringe Bemühung wohl nicht mißfallen werde) ex licentia præsumta den H. Verfasser ersuchen, die größere Ausbreitung nachzubringen, und sein Selbstgeständnis der hier nur gelieferten flüchtigen Bemerkungen und nur gehabter geringer Mühe dadurch wieder gut zu machen.

§. 126.

§. 126.

Es bleibt mir nun noch übrig, mich meiner oben §. 103 gethanen Aeusserung zufolge, mit dem H. Verfasser der zufälligen Gedanken eines *Privati* über die comitial *Deliberanda*, die Eintheilung der Senate am kaiserl. und Reichskammergerichte 2c. betreffend, eine kurze Zeit zu besprechen.

Nach dem eignen Geständnis des H. Verfassers (a) sind diese Gedanken mit großer Eile geschrieben, und haben nur wenige Nebenstunden gekostet. Wenn man ihm dies auch nicht sogleich auf sein Wort glauben wollte, so sprechen doch an sich schon die Zusätze und Verbesserungen, wodurch der H. Verfasser seiner Eilfertigkeit zu Hilfe kommen zu müssen für nötig achtete, und die sich der Leser selbst an die bemerkten Orte zuzusetzen die Mühe geben soll, (b) für die Richtigkeit jener Aeusserung, noch mehr aber der Inhalt an mehreren Orten selbst. Hiervon nur einige Beispiele.

§. 127.

Das erste Wort der vorliegenden Abhandlung ist: „ Die deutliche Verord-

„ nung

(a) Siehe die Ausgabe in 8. §. 40. und die in 4. §. 42.

(b) Nach der Ausgabe in 8.

„ nung des R. S. von 1775 §. 20 gehet da-
„ hin ꝛc. ꝛc. " und gleich auf der folgenden
Seite heißt es jedoch, „ daß zu der Ausle-
„ gung des Kammergerichts, die Judicial-
„ Sachen jederzeit nur von 6 Beisitzern erör-
„ tern zu lassen, die undeutliche Fassung
„ des erwähnten §phi vielen Anlaß gegeben
„ habe ꝛc. ꝛc. hierüber müßte also dieser §. deut-
„ licher gefaßt und dessen Zweideutigkeit durch
„ eine autentische Interpretation gehoben
„ werden. "

§. 17 heißt es: daß es auch in Extrajudicial-Sachen der wahre Sinn des R. S. zu seyn scheine, daß diese ebenmäßig in 8-stimmigen Senaten zu erörtern, uud wenn alle Voranten zugegen wären, auch alle mitvotiren müßten.

Wenn auch gleich einige Vota dahin gegangen sind, so ist doch das Gegentheil beschlossen, und in dem R. S. auf die bestimmteste Art vorgeschrieben worden, daß zu Extrajudicial-Sachen nicht mehrere als 6 zuzuziehen seyen. Der Sinn, den hier der R. S. haben soll, ist also in demselben selbst mit den dürrsten Worten widersprochen. In der Note B hierzu allegirt der H. Verfasser die Reussischen Beiträge ꝛc. Th. 2 p. 405, den H. von Ompteda pag. 50, 53, seq. 65 — 67, 75 seq. und pag. 91. (Auch schon vorher § 8 lie-

fert

fert der Herr Verfasser dies nämliche Allegat) und selbst die Privatgedanken pag. 37 art. 7, die sämtlich jenem Vorschlage auf 8 Votanten in Extrajudicial-Sachen ihren Beifall gäben.

Von allen diesen Allegatis ist aber nicht nur kein einziges richtig, sondern es ist sogar nirgends auf keinem Blatte jener 3 Werke ein solcher Beifall ausfindig zu machen, vielmehr das gerade Gegentheil aller Orten daraus ersichtlich.

§. 27 heißt es: „Kurz das Beste ist immer, „ wenn bei der ersten und zweiten Restitution „ allemal ein dem vorigen gleichstimmiger ganzer Judicial-Senat beigezogen, bei der „ dritten Restitution aber die Sache ad Plenum gebracht wird.

Wenn das erste Definitiv-Urteil in einem Senate von 8 Herren vorkommen, und bei der Restitution ein ganzer Senat adjungirt werden soll; so müßte ja schon bei der zweiten Restitution die Sache ad Plenum gebracht werden, zur 3ten sind ja alsdann, bei 25 Assessoren und 3 Senaten, keine Herren mehr in Pleno übrig.

§. 128.

Ich könnte noch mehrere solche Beispiele anführen, welche die in der vorliegenden Abhand-

handlung sichtbar herrschende Uebereilung beurkunden. Da jedoch der H. Verfasser solche, wie ich oben schon erwähnt habe, selbst eingesteht, so kann man sich wohl hiermit begnügen.

Mein Hauptzweck ist hier die Nachsicht, ob sich allenfalls in dieser Schrift für das System zu 8 Votanten in Judicial-Sachen kein neues Argument vorfinde.

Wenn ich mich nun nicht bei der Uebersicht der vorhergehenden Schrift von Seite zu Seite zu lange aufgehalten hätte, so würde ich auch diese eben so durchgehen; da ich aber ohnehin schon weitläuftig geworden bin, so mag denn die Versicherung, daß sich wirklich wenig Neues auf jenes Augenmerk darin findet, für sich allein bestehen.

§. 129.

Ich kann nur folgendes dahin zählen, daß es nämlich mit unter die wesentlichen Vortheile, welche sich uur aus den 8stimmigen Senaten erwarten ließen, zu zählen sey, daß auch alsdann der neuerlich *ad Comitia* gebrachte Streit wegen des *Directorii subsidiarii* des vordersten Beisitzers von selbst aufhöre. (§. 4 am Ende.)

Der H. Verfasser denkt also hier nicht daran, daß dieser Streit auch eben so gut bei dem

System zu 6 Votanten von selbst aufhört, sobald nur der vorderste Assessor auf der Kammer nicht mehr unbeschäftigt bleibt, sobald er als Ueberschießender nebst den B. T. Sachen auch Extrajudicialia erörtern muß. Alsdann ist jener Streit gewiß beseitigt, und muß nothwendiger Weise beseitigt bleiben; bei den 8stimmigen Senaten aber kann er, so wenig auch der H. Verfasser sich diesen Fall als möglich vorstellt, gar wohl zu Zeiten recurriren, welches gerade bei dem 6stimmigen System ganz und gar nicht eintreten kann. Wenn z. B. der vorderste Assessor bei einer im Vortrag stehenden Sache erkrankte, nach seiner Zurückkunft aber die Sache noch einige Wochen fortgeht, ohne daß er als Votant dabei ist; wenn er jedoch aufgehen will, weil er als ein gesunder Mann nicht zu Haus bleiben mag; und wenn nun nach dem Vorschlage des H. Verfassers kein Bescheidtisch mehr existirt: So hat ja alsdann jener Assessor ganz und gar keine Beschäftigung; und sollte auch bei dem 8stimmigen System der Bescheidtisch noch fortgehen, so hätte er nicht Beschäftigung genug, und kann sich also eben so, wie jener Streit neuerlich entstanden ist, wieder in seinen Senat setzen, und nach Anhörung der Conclusionen des Referenten, und abgelegten Votis, in Ermanglung des Præsidii, eben sofort das Conclusum ziehen zu wollen, verlangen.

Bei dem 6stimmigen System ist dies durchaus beseitigt. Jener Assessor bleibt hierbei nicht unbeschäftigt, er muß nebst den Bescheidtisch-Sachen die Extrajudicialien befördern, und darf sich sodann in dem Hauptsenate als Auscultator nicht einfinden.

Was also hier als ein ausschließliches Argument für das 8stimmige System angeführt wird, ist gerade für das 6stimmige am bündigsten.

§. 130.

Uebrigens beruft sich der H. Verfasser sehr häufig und hauptsächlich auf die im R. S. v. 1775 bezielte Grundabsicht der Stabilität der Senate, welche bei 6 Votanten scheitern soll.

Wer mag aber behaupten, daß die bisherigen seit dem 1. Jun. 1782 errichteten Senate durch die angenommene Auslegung auf 6 Votanten ihre Stabilität verlohren hätten? Das Abtreten der Referenten ist ja in erwähntem R. S. selbst verordnet. Da nun der H. Verfasser §. 8. Note C. der Meinung des Freih. v. Ompteda, daß jenes Abtreten nur allein bei Extrajudicial-Sachen zu verstehen sey, widerspricht, und dem R. S. den Sinn, daß er deutlich von Judicial-Sachen spreche, unterstellt, so liegt ja hierin das Geständnis, daß diese Umwechslung der Grundabsicht des R. S.

der

der Stabilität der Senate unbeschader geschehe, offenbar vor Augen.

Bei dem bisherigen Abtreten soll es ja auch nur allein verbleiben, mit dem einzigen Unterschiede nur, daß die Abtretenden, da ihnen die B. T. Sachen keine hinlängliche Beschäftigung verschaffen, Extrajudicialia vornehmen, und nach Vorschrift der K. G. O. Th. 1 Tit. 10, (die in dem Artic. 21 des R. S. v. 1775, der von dem Abtreten spricht, selbst zur Richtschnur aufgestellt wird) den Bescheid-Rath formiren werden.

§. 131.

Daß von den Ueberschießenden füglich Extrajudicialia vorgenommen werden könnten, gesteht der H. Verfasser an mehreren Orten selbst.

Z. B. §. 34 Num. 2. „ Der aus den Ueberschießenden formirte Senat wird nur zu „ Bescheidtisch-Sachen, die doch besser in „ die nachmittägige Deputationen verwiesen würden (a) und zu den wenigen ihm „ zu-

(a) Es ist unbegreiflich, warum die Nachmittags-Deputationen wünschenswerth seyn sollten, die unwidersprechlicher Weise als eine nachtheilige Folge des 8stimmigen Systems hier vorkommen; denn sicher ist es doch besser, wenn man solche für die Bescheidtisch-Sachen nicht nöthig hätte.

„ zugetheilten Extrajudicial- und Sabbatin-
„ Sachen (*b*) zu brauchen seyn. "

Ferner a. a. O. in der Note: „ Nun ja,
„ so hätte man es denn lieber gleich sagen sol-
„ len, daß im 4ten Senate keine Judicialien
„ vorkommen sollten. Wozu nüzt er aber
„ dann, da deren mehrere Beförderung doch
„ der Hauptendzweck seyn soll? (*c*) — Das

be-

(*b*) Der H. Verfasser klagt selbst an vielen Orten über die Nichtbeförderung der Extrajudicial-Sachen, und hier spricht er von wenigen! — In den aus den Ueberschießenden bestehenden Senat kommen ja nach und nach alle Assessoren, man kann ja also nicht von Extrajudicialien sprechen, die diesem Senat allein zugetheilt würden; sondern jeder Assessor am Gerichte kann, wenn ihn die Reihe in jenen Senat abzugehen trift, seine rückständige Extrajudicialien sowohl, als die ihm mittlerweile neuerdings zugetheilten dort erledigen. Daß es in dem B. Rathe an Arbeit gebrechen sollte, ist gar nicht zu denken.

(*c*) Antwort: Er nuzt zu sehr vielem, zur Beförderung der Extrajudicialien, auf welche die Gesetze selbst von jeher ihr Hauptaugenmerk gerichtet haben, deren Nichtbeförderung das Gericht in Geschrey bringt, und die allgemeine Wohlfarth, den Ruhestand stören kann. Es ist kein Seitenblick, der auf die Extrajudicialien, die die Seele des Gerichts sind, hinweißt. Es ist eben so auch Hauptendzweck, diese zu befördern. Unwi-

der-

„ beſtändige Aus- und Eintreten aus den
„ Hauptſenaten an den Beſcheidtiſch ſcheint
„ die Idee des 4ten Senats veranlaßt zu ha-
„ ben. Allein am Beſcheidtiſche, wo die Ue-
„ berſchießende alle Augenblick können her-
„ beigerufen werden, (*d*) macht das Aus-
„ und Eintreten keinen ſonderlichen Aufent-
„ halt. (*e*) Jezt ſollen ſie aber in dem 4ten
„ Senat zu einer beſtändigen Arbeit (*f*) ein-
„ treten, von welcher ſie nicht immer können
„ abgerufen werden, ohne die daſige Arbeit

zu

---

derſprechlicher weiſe kann dieſer nun bei dem 6ſtimmigen Syſtem, bei welchem zugleich die Beförderung der Judicial-Sachen die nämliche bleibt, mehr erzielt werden.

(*d*) Wahrlich geſchieht dieſes Herbeirufen nicht alle Augenblicke, es müßte denn monatliche und noch längere Augenblicke geben, während welchen die Ueberſchießenden, ſo lange in den Hauptſenaten der Judicial-Turnus dauert, größtentheils ruhig beiſammen bleiben können. Ohnehin dauern ja die meiſten Extrajudicial-Sachen oft nicht eine halbe Seßion lang. In ihrer im Beſcheid-Rathe vorzunehmenden Arbeit haben ſie ja alſo keine Unterbrechung zu befürchten.

(*e*) Eben ſo wenig auch macht es Aufenthalt, wenn ſie mittlerweile Extrajudicialia, von denen ſie auch immer abkommen können, vorgenommen haben.

(*f*) Das heißt nebſt den Beſcheidtiſch-Sachen zur Erörterung der Extrajudicialien.

„ zu unterbrechen, und in dem Hauptsenat
„ selbst wieder Aufenthalt zu verursachen."

Lezteres auf die Vornahme der Judicial-Sachen in dem 4ten Senate gemeint, ist allerdings richtig. Von den Extrajudicialien aber können die Ueberschießenden immer abkommen, ohne die Arbeit zu unterbrechen, und ohne in dem Hauptsenat Aufenthalt zu verursachen.

§. 132.

Dies giebt der H. Verfasser ferner noch §. 72 zu. Er sagt: „ der vierte Senat müßte
„ sich auf die Weise mit Extrajudicialien oder
„ Bescheidtisch-Sachen schleppen, und auf
„ der Lauer seyn, ob er bald in diesen, bald
„ in jenen der 3 übrigen Senate einen oder
„ mehrere abgeben, und diesen aushelfen müsse.

Obschon nun das hier vorkommende Eingeständnis mit widerwärtigen Mißtönen dem Gehör wehe thut, so ist doch die durchaus thunliche Beschäftigung der Ueberschießenden mit Extrajudicial-Sachen dadurch abermal zugegeben. Sie mögen sich dann mit denselben, da sie nach ältern Gesetzen nicht über 3 Tage lang liegen bleiben, nach neuern von einer Woche zur andern erörtert, und wenn sich ein Rückstand ereignet, in ausserordentlichen Sitzungen erledigt werden sollen, in

so

so weit schleppen, daß sie weniger, und nicht oft Jahre lang, unerörtert liegen bleiben.

Wer nur die Wichtigkeit der Beförderung der Extrajudicial-Sachen, den Ernst der Gesetze, die hierauf dringen, mit einem flüchtigen Gedanken erwägt, dem muß jener von dem H. Verfasser beliebte Ausdruck, sich mit Extrajudicialien schleppen müssen, welchen er auch vorher schon einigemal z. B. §. 11 gebraucht hat, der widerwärtigste Misklang von der Welt seyn.

Die fernere Aeusserung, daß die Ueberschießenden nur auf der Lauer seyn müßten, muß einem nicht weniger auf die Nerven fallen, da sie eben so der Sache ganz und gar nicht angemessen ist. Wer weiß, wer es mit Augen gesehen hat, wie die Ueberschießenden oft lange Zeit ganz ruhig beisammen bleiben könnten, wo doch zur Vornahme einer Extrajudicial-Sache gemeiniglich nur eine kurze Zeit erforderlich ist, der wird dies Gefühl mit mir nicht verläugnen können.

§. 133.

Wie endlich der H. Verfasser zu seinem Vorschlage, auch die Extrajudicial-Sachen unter 8 Votanten erörtern zu lassen, und zu der noch befremdlichern Aeusserung, daß der bis-

bisherige Nothstand über Nichtbeförderung der Extrajudicial-Sachen daher rühre, weil solche bisher nicht unter achten vorgenommen worden, gekommen sey, bleibt ungeachtet alles dessen, was der H. Verfasser zur seyn sollenden Begründung dieses Vorschlags anführt, ein förmliches Räthsel.

Was heißt die Aeusserung, daß die Extrajudicial-Sachen aus der Ursache bisher weniger befördert worden seyen, weil sie nicht unter 8 vorgenommen worden? Nichts anders, als daß mehr würde geschehen seyn, wenn bisher nur jedesmal 3 Sachen zugleich im Vortrag gewesen wären, statt daß ihrer zu Zeiten sechse, sehr oft 5, und doch wenigstens immer 4 Mediatextrajudicial-Sachen zugleich im Vortrage waren.

Ich sehe nicht, wie sich dies gegen die Arithmetik zusammen reimen läßt. Wenn nichts so ungereimt ist, was nicht ein Philosoph gelehrt hätte; so ist auch hier nichts so ungereimt, was nicht ein Kammeral-Schriftsteller lehrte.

§. 134.

Der H. Verfasser des lezten Worts über die Senate ꝛc., äussert unter andern hierüber, daß man wohl denken sollte, diese bizarre Meinung sey den zufälligen Gedanken nicht

Ernst

Ernst, sondern nur zu einem Eridischen Apfel, oder blos um etwas Neues zu sagen, hingeworfen. Vielleicht mag die Eilfertigkeit, womit die zufälligen Gedanken nach dem vorhin vorgekommenen eignen Geständnis des H. Verfassers geschrieben sind, hierzu vieles beigetragen haben.

Ich finde jedoch den Keim zu diesem Vorschlage schon in dem 2ten Theile des bisher oft angezogenen Etwas an verschiednen Orten, obschon auch mit verschiednen und nicht wenigen Widersprüchen.

Ich will vorerst, was jenen Vorschlag angeht, nnd in dem erwähnten Etwas ꝛc. liegt, aufsuchen.

§. 135.

Aus dem 1ten Theile bemerke ich nur, daß der H. Verfasser darin mit dem größten Enthusiasmus von den 4stimmigen Extrajudicial-Senaten spricht. Weil aber nachher die Erfahrung lehrte, daß die Theilungen nicht immer zu stand kamen (welches wohl vorauszusehen war, weil sie in allen Senaten zugleich wohl nicht immer zu Stand kommen können). So sagt er in dem 2ten Theile §. 242. S. 464 hierüber folgendes:

„So

„ So heilsam die provisorische Verfügung
„ des Kammergerichts (auf 6 Extrajudicial-
Senate) „ an sich selbst ist, und wie heil-
„ samer sie noch wäre, wenn die Reichs-
„ stände sich gefallen ließen, daß auch ih-
„ re Extrajudicialien in Senaten von vier
„ erledigt würden, die es eben so gut
„ als sechse thun können; (In der hierzu untersezten Note äussert der H. Verfasser, daß dieses Nachgeben von sehr großen Höfen versichert werde.) „ so werden durch
„ die Abwesenheit eines einzigen zu diesem
„ oder jenem Extrajudicial-Senat gehörigen
„ Beisitzers (a) und durch die vielen Plena
(b)

(a) Hierdurch wird die Theilung auf einen einzelnen Tag in einem einzelnen Senate gehindert. Daß dies aber gewöhnlich in allen Senaten zugleich der Fall sey, wird doch der H. Verfasser gegen die Erfahrung nicht behaupten. In dem Jahre 1785, worüber ich die zuverläßige Nachricht schon in dem 2ten Hefte S. 54 Note a. gegeben habe, hätten die Theilungen noch mehr zu Stand kommen können; sie sind aber doch in den 3 Senaten zusammen gerechnet, 40mal zu Stand gekommen. Das ist im Grunde soviel, als wenn ein kammergerichtlicher Senat 40 extra-Seßionen gehalten hätte. Weil aber nun nicht gerade so viel, als herauskommen könnten, zu Stand kommen; so sollen lieber gar keine seyn? Das gleicht wohl dem klugen Rath, den Kopf abzureißen, um das Zahnweh zu vertreiben.

„ (*b*) oder daß sie mit ihren Extrajudicial-Re-
„ lationen nicht gefaßt sind, (*c*) diese Abthei-
„ lungen doch wieder unwirksam gemacht, so
„ daß oft lange Zeit nichts davon zu hören ist
„ (*d*). Besser wäre es daher fast, wenn sie,
„ wie die Judicialien, in ungetheilten ständi-
„ gen Senaten, ohne das viele Aus- und Ein-
„ treten aus den Judicial-Räthen an den Be-
„ scheidtisch, und von diesem wieder in jene
„ (*e*), so lange blieben, als nach Vorkom-
„ men-

(*b*) Dies wäre ja auch bei 8stimmigen Extrajudicial-Senaten der nämliche Fall.

(*c*) Selten wird eine ganze Abtheilung davon entblößt seyn. Wäre dies einmal, so ist es alsdann ein einzelner Fall, dem gleichwohl noch leicht entweder durch eine Umwechslung aus der andern Abtheilung für diesesmal, oder durch alsbaldige Vornahme neuer in der Kanzlei vorrätigen Sachen abgeholfen wird.

(*d*) Oft lange Zeit soll von Abtheilungen nichts zu hören seyn; Dies ist viel zu viel gesagt. Daß alle Senate zu gleicher Zeit abgetheilt wären, dies ist wohl sehr selten; aber immer ist doch in einem oder dem andern Theilung, und oft in zweien zugleich.

(*e*) Wie kömmt hier die Erwähnung des Abtretens bei den Theilungen vor? Bei diesen ist ja kein Aus- und Eintreten vorhanden; nur bei Causis extrajudicialibus immediatorum ist dies, und in Ansehung dieser sagte

ja

„ menheit der ständischen- oder Privatsachen
„ noch ſechſe oder viere darin wären. " (f)

§. 136.

Eben ſo heißt es unter andern auch §. 482:
„ So ſehr ich jedoch über die vom Kammer-
„ gerichte beſchloſſene Unterabtheilungen der
„ ſtändigen Räthe zu Extrajudicial-Sachen
„ mich freuete, ſo überzeugt von ihrer Nütz-
„ lich- und Nothwendigkeit, wenn ihnen
„ ſchon der J. R. S. zu widerſprechen ſcheint,
„ ich ſelbigen den reichstägigen Beifall, und
„ dabei noch dieſes wünſchte, daß auch die
„ Unmittelbaren ſich die Extrajudicial-Sena-

„ te

---

ja der H. Verfaſſer kurz vorher, daß von großen Höfen verſichert werde, ſich gleichmäßig mit 4 Urtheilern begnügen zu wollen.

(f) Das iſt ja eine wunderſchöne Einrichtung, wodurch auch für den Fall geſorgt iſt, daß etwas geſchehen kann, wenn auch 4 Herren aus einem Senate, oder im Ganzen 13 Aſſeſſoren, ausbleiben. Und wo wird, wo darf, wo kann dies der Fall ſeyn? Von der Ferien-Zeit iſt hier die Rede nicht, da alsdann die Herren aus allen Senaten, wie ſie zuſammen kommen, in einen geſezt werden. Wäre endlich auch jener Fall je; ſo iſt ihm ja ohne die 8ſtimmigen Extrajudicial-Senate an ſich ſelbſt ſchon abgeholfen, indem dieſe 4 in jedem Falle immer Cauſas extrajud. mediatorum vornehmen müſſen.

„ te von vieren gefallen ließen, so sehr ist mir
„ seitdem der Muth gefallen, sobald aus den
„ pag. 348 bemerkten Hindernissen (*a*) der
„ Erfolg der davon gehoften bessern Beschleu-
„ nigung (*b*) der Extrajudicial-Sachen nicht
„ ent-

(*a*) Was auf dieser angezognen Seite hiervon vorkömmt, ist der von dem H. Verfasser dort geäusserte Wunsch „ daß die Extraju-
„ dicial-Senate auf die bestimmten Tage
„ genauest gehalten werden, daß weder zu
„ viele Catharren, Approchen- und Extra-
„ judicial-Fieber, noch Plena ihre Abthei-
„ lung oft lange Zeit verhindern, mithin
„ jene heilsame provisorische Verfügung
„ nicht wieder vereiteln mögten. " Ist aber-
mal viel zu viel gesagt. Vereitelt wird jene provisorische Verfügung nicht. Die Thei-
lungen können nur nicht jedesmal in allen Senaten zugleich zu Stand kommen. Auch ohne die ganz unbedenkliche Aushilfe, wo-
durch jedesmal zum wenigsten 5 Abtheilun-
gen zu Stand kommen würden, sind deren doch im Jahre 1785, 40 zu Stand gekom-
men. Dies schon Vortheil genug. Es ist eben so viel, als 40 extra-Sessionen eines Senats. Wenn auch an keine Aushilfe, an keine Gleichstellung der Immediat-Sachen zu denken wäre; so ist es doch widersinnig, jenen 40mal doppelten Ertrag deswegen in Wind zu schlagen, weil er vielleicht 100fach seyn sollte.

(*b*) Das ist abermal viel zu viel gesagt, denn unwidersprechlicher Weise sind durch die Thei-
lun-

„ entsprochen hat. Werden diese Hinderniſſe
„ nicht ernſtlich gehoben; ſo entſteht bei mir
„ und vielleicht bei jedem (c) der Wunſch, daß
„ es lieber bei dem von vielen Reichsſtänden
„ geäuſſerten Wort-Verſtande des J. R. S.
„ möge belaſſen, daß mit gänzlicher Aufhebung
„ des bisherigen Unterſchieds der Judicial-
„ und Extrajudicial-Räthe, wie die Definiti-
„ ven, alſo auch die Extrajudicialien (d) und
„ die zur Proceß-Direktion gehörige, oder ſonſt
„ wichtige Interlocutorien, lieber in den ſtändi-
„ gen Judicial-Räthen (unter 8) vorgenom-
„ men werden, ſo lange in Cauſis immedia-
„ torum noch 6, und in Extrajudicial- und
„ Beſcheid-Sachen der Mittelbaren nur noch
„ 4 übrig ſind. „

Das

---

lungen die Mediat-Sachen doch immer mehr beſchleunigt worden, als ohne die Theilungen. Der Wunſch der höchſtmöglichen Beſchleunigung iſt nur allein nicht erzielt worden.

(c) Ja bei ſolchen, die das Gute verwerfen, weil es noch nicht das Allervollkommenſte iſt.

(d) In dem R. S. heißt es jedoch ausdrüklich mit dürren Worten, daß die Extrajudicial-Sachen nicht von mehrern als 6 vorzunehmen wären; es iſt alſo dem Wort-Verſtande des J. R. S. der hierin unmöglich anders ausgelegt werden kann, durchaus entgegen, daß die Extrajudicial-Sachen unter 8 vorzunehmen wären.

Das heißt also eben so viel, als: Werden die Hindernisse nicht gehoben, alsdann lieber das Uebel ärger gemacht. Und können denn jene Hindernisse nicht gehoben werden? — Zum Theil treten sie ja, wenn auch die Extrajudicial-Sachen unter 8 vorgenommen werden sollen, eben so gut ein. (S. den vorhergehenden § 135 in der Note B. und F. und hier die Note A.)

Uebrigens kommen ja doch immer jedesmal 4 Extrajudicial-Senate heraus, oft 5 und zu Zeiten auch 6. Wenn ich in dem IIten Hefte gesagt habe, daß die Theilung selten zu Stand käme, so verstand ich dies auf die Theilung in den 3 Senaten zugleich, welche denn freilich nur selten existirt. In einem oder dem andern Senate ergab sich jedoch auf den dazu bestimmten Tag eine Abtheilung beständig. Beständig konnte man also wenigstens auf 4 Extrajudicial-Senate rechnen. Wie aber nun jedesmal zum wenigsten 5, ohne alle mögliche Direktorial-Willkür durch eine Zusammensezzung, die sich bei ständigen Senaten von selbst macht, herauskommen müßten, darüber ist nur die Abhandlung des H. Assessors von Hueber (a) nachzusehen.

Wür-

(a) S. Einige Betrachtungen über die Frage: Was für eine Einrichtung zur Erzielung der Justiz-Beförderung am kaiserl. R. K. Gerichte zu treffen. §. 8 — 13.

Würden noch gar die Causae immediatorum den Medlat-Sachen gleich gestellt, so kämen im Grunde doch sicher einige hundert Sessionen mehr zu Stande; (das heißt die Sessionen der einzelnen Senate gerechnet, die alsdann mehr vorhanden seyn würden) Weil aber nun gerade nicht 300, so viel als allenfalls möglichst mehr seyn könnten, herauskommen würden, so sollen denn auch die 200, die doch sicher herauskämen, aufgegeben werden. Wenn dies nicht neben die Scheibe geht, so weiß ich nicht, wo das Ziel stehen sollte.

§. 137.

Der H. Verfasser widerlegt inzwischen das Paradoxe seiner Aeusserungen an mehrern Orten sehr treffend selbst.

Hiervon hier nur einige Beispiele, mehrere im Verfolge.

§. 248 heißt es: „ Sind die Assessoren „ in mehrere Senate so abgetheilt, daß sie „ ohne einander zu hindern mehrfach arbeiten „ können, — so läßt sich endlich hoffen, daß „ alle Sachen viel besser können befördert „ werden. "

Ungefähr das nämliche wird in dem §. 480 gesagt: „ Die Gesezgeber sind bald nach Errich- „ tung des K. G. bedacht gewesen, die Assessoren

„ in so viel Judicial- und Bescheidräthe, als
„ möglich, zu vertheilen, damit mehrfach
„ gearbeitet, Niemand rechtlos gelassen, und
„ die wichtige sowohl, als geringe Sachen, ne-
„ beneinander befördert würden. „

Wie reimt sich aber dies mit dem Antrage auf 3 Extrajudicial-Senate, wo man zu Zeiten 6, oft 5, und jedesmal 4 haben kann, oder wo man mittels einer ganz und gar unbedenklichen Zusammensetzung, welche dem Gedanken einer Direktorial-Willkür so wenig, als jenem, daß sich die Assessoren dabei selbst in ihrer Arbeit hindern könnten, unmöglich Platz giebt, zum wenigsten jedesmal 5 haben kann?

§. 138.

§. 260 dringt der H. Verfasser mit dem größten Fug, nach den vorliegenden Gesetzen, auf ernsthafte Abschaffung der Weitläuftigkeit der Supplicken, und hiernach sagt er:

„ Sind sie so kurz gefaßt, so bedarf es keiner
„ Relation (a) zum wenigsten keines Extrakts.

(a) Das mögte denn doch nicht daraus folgen, da die schriftliche Relationen nicht sowohl wegen der Weitläuftigkeit der Supplicken, als in Rücksicht einer bedächtlichern, zu Hause vorzunehmenden, Prüfung eingeführt worden sind. (S. v. Balemanns Anmerkungen über die Vis. Schlüsse S. 443.)

„ trakts. (*b*) Die Extrajudicialien, an de=
„ nen soviel gelegen, können alsdann viel ge=
„ schwinder erledigt werden, wenn zumal die
„ Reichsstände sich gefallen lassen, daß auch
„ bei den ihrigen nur 4 — bei geringen
„ Extrajudicialien der Mittelbaren aber
„ allenfalls nur 3 Votanten zugegen seyn
„ könnten. "

Hier vergißt also der H. Verfasser seinen Vorschlag auf 8 Votanten in Extrajudicial=Sachen entweder ganz, oder er kömmt von einem Extrem auf das andere. Besonders in den diesem Syhen untersezten Noten spricht er jenem Vorschlage auf das treffendste entgegen. Hätte er doch die 8stimmigen Extrajudicial=Senate, die er hier so gut selbst widerlegt, auf immer vergessen, und in seinen zufälligen Gedanken ꝛc. nicht wieder auf eine ganz unbegreifliche Art hervorgezogen!

§. 139.

Hierin handelt er von diesem paradoxen Vorschlage ganz ex professo, und ich will seine Scheingründe auf das vollständigste ausheben.

Die

(*b*) Ein förmlicher Extrakt ist ohnehin bei den Extrajudicial=Sachen nicht üblich, sondern das wesentliche kömmt in facto vor.

Die Widerlegung, in soweit sie hier nicht schon vorgekommen ist, will ich ferner noch guten Theils aus seinem Etwas ꝛc. selbst schöpfen.

Da die zufällige Gedanken, so zu sagen, ein Register über jenes Werk vorstellen, indem sie dasselbe auf 40 Blättern wenigstens hundertmal (*a*) anführen, so mag dies ganz füglich als ein Nachtrag zu jenem Register paßiren.

§. 140.

Die angeblichen Gründe will ich nun mit den eignen Worten des H. Verfassers anführen; sie sind im Ganzen folgende:

a.) „ Da der J. R. S. §. 20 den Unter-
„ schied der Extra- und Judicial-Senate
„ aufhebt, da er will, daß alle Judicial-
„ und Extrajudicial-Sachen in den stän-
„ di-

(*a*) Der solchergestalt dort so häufig prangende Name des H. Verfassers, und das Lob, welches sich derselbe an mehrern Orten z. B. §. 48 in reichem Maaße selbst austheilt, erinnert mich an irgend eine Lectüre zur Unterhaltung, ich glaube Tristram Schandys Leben und Meinungen, worin der Held der Geschichte in ein von ihm verfertigtes Buch dergestalt verliebt ist, daß er sich in völligem Ernste den festen Entschluß faßt, nunmehr kein anderes Buch mehr zu lesen, als sein eignes.

„ digen Senaten von 8 Beisitzern sollen vor=
„ genommen werden; so ist die nachherige
„ Unterabtheilung derselben, wie sie das K.
„ G. in bester Wohlmeinung provisorie
„ beliebt hat, dem Sinn des J. R. S. durch=
„ aus nicht gemäß. (§. 16) Auch in Extraju=
„ dicialsachen scheint es der wahre Sinn des
„ J. R. S. zu seyn, daß diese ebenmäßig in
„ achtstimmigen Senaten — in regula unter
„ 8 vorgenommen werden sollen; denn soll al=
„ ler Unterschied zwischen den Judicial= und
„ Extrajudicialräthen aufgehoben seyn, (§. 17)
„ hat man

b.) „ auf den ersten Bericht des Kammer=
„ gerichts am Reichstage nicht zugeben wol=
„ len, daß durch Bestellung besonderer Ex=
„ trajudicial= Senate wieder Gelegenheit ge=
„ geben werde, die so weislich geordnete be=
„ ständige Senate zu zerreisen: (ibidem)
„ So scheint es wenigstens, wenn zumal auch

c.) „ der unnötige Bescheidtisch abgeschaft,
„ und wenn die dahin gehörige Sachen an
„ nachmittägige Deputationen verwiesen wer=
„ den, (ibid.) daß es

d.) „ besser sey, wie am Reichshofrathe,
„ auch bei Extrajudicialien alle mitvotiren zu
„ lassen, als wenn sie unbeschäftigt nach
„ Haus gehen. (*ibid.*) Werden dabei

e.)

e.) „ keine weitläuftigen Vota, kein Dik-
„ tiren derselben, wenn sie über einige Zeilen
„ groß sind, zugelassen; wird vom Directo-
„ rio genauest darauf gehalten, und wird es
„ dem Notarien nicht übel genommen, wenn
„ sie keine Vota schreiben, die ihnen diktirt
„ werden wollen: (ibid.) So ist

f.) „ bei ein oder zwei Assessoren mehr —
„ kein Verzug der Extrajudicialien zu besor-
„ gen, oft aber eine viel gründlichere Verbe-
„ scheidung und vielleicht kein so vieles Ab-
„ schlagen zu erwarten. (ibid.)

g.) „ Fehlt ein einziger, oder ist der tur-
„ narius mit keiner Extrajudicial-Sache ge-
„ faßt, welches die nachfolgende nicht haben
„ vorsehen können, so steht der ganze Se-
„ nat still (§. 18.)

h) „ Auch die übrigen müssen alsdann
„ unbeschäftigt nach Hause gehen, oder
„ sie müssen sich wieder in einen Judicial-
„ Senat von wenigstens 6 Herren formi-
„ ren, worüber allemal viele Zeit verloh-
„ ren geht Hierin liegt die Ursache, war-
„ um nun selbst die Judicialien nicht mehr
„ so geschwind gehen können. (ibid.)

i.) „ Wird nun noch der in Extrajudicial-
„ Sachen ganz unnötige turnus abgeschaft;
„ so läßt es sich kaum denken, daß in einem

„ Se-

„ Senate von 8 Herren nicht wenigstens ei=
„ nige mit Extrajudicialien gefaßt seyn soll=
„ ten. Jezt sind bei Sollicitirung der Ex=
„ trajudicialien immer die Entschuldigungen
„ zu hören: Ich bin mit der Relation ges
„ faßt, allein der *turnus* ist nicht an mir,
„ oder in meinem Senate ist lange keine
„ Unterabtheilung zu Stand gekommen.“
(§. 19.)

k.) „ Die bisherige Erfahrung hat gezeigt,
„ daß in den vierstimmigen Senaten die Ex=
„ trajudicialien noch immer nicht sind beför=
„ dert worden, denn sobald einer fehlte, stand
„ der Senat still, fehlte in einem andern
„ wieder einer, so stand auch dieser stille.
„ Wenn schon dem 2ten aus dem stillste=
„ henden ersten ausgeholfen wurde, so
„ war es um beider Ständigkeit gesche=
„ hen, das Aus= und Eintreten, das Nach=
„ holen der angefangnen Sache nahm vie=
„ le Zeit weg, und was half es, wenn die
„ 4stimmigen Senate nicht zu Stand kamen?
„ Ist es alsdann nicht augenfällig, daß die
„ Extrajudicialien weniger konnten befördert
„ werden? (§. 44 am Ende)

l.) „ Da man auch anfängt, die abschläg=
„ liche Dekrete für Definitiv=Erkenntnisse zu
„ halten, so ist dieses eine Miturſache, war=
„ um also die Extrajudicialien in Definitiv=
„ räthe zu bringen seyen. (ibid.)

m.)

m.) „ Die bisherige Erfahrung hat nur zu „ gewiß gelehrt, daß alles Wachens des „ *Directorii* ungeachtet, die Unterabthei„ lungen, bei Abwesenheit bald dieses bald je„ nes Beisitzers, oft lange Zeit nicht zu „ Stande gekommen, daß alsdann die Ex„ trajudicial-Senate still stehen mußten, und „ gar keine Extrajudicialien konnten vor„ genommen werden. (§. 45)

Insonderheit besinnt sich der H. Verfasser einer Extrajudicial-Sache, „ die in zweien „ Sessionen hätte können beendigt werden, „ die aber, da bald dieser, bald jener von „ dem 4stimmigen Senate sich entschuldigte, „ immer habe abgebrochen, nachher weil die „ Herren das vorige vergessen, von vorne wie„ der angefangen, und damit bei 6 Wochen „ hätten zugebracht werden müssen. (§. 50)

n.) „ Die 4stimmige Extrajudicial-Senate „ stecken sich oft, und die Extrajudicialien „ können darin weniger, als in 8stimmigen „ Senaten, die nie unthätig seyn können, „ so lange darin noch 4 übrig sind, befördert „ werden. (§. 68 S. 157.)

Und endlich

o.) „ alsdann braucht es auch keiner Abän„ derung des J. R. S., daß zu Extrajudi„ cialien der Unmittelbaren keine 6 Boran„ ten

„ ten

„ ren mehr zuzuziehen seyen, die in 8stimmi-
„ gen Senaten gewiß allemal übrig seyn wer-
„ den. (ibid.)

Dies wäre ungefähr ganz umständlich alles, was sich in den zufälligen Gedanken zu Gunsten jenes paradoxen Satzes vorfindet. Ich will bei der Beantwortung kurz seyn.

§. 141.

Ad a.) Der §. 20 des R. S. v. 1775 hebt zwar im Eingange den Unterschied zwischen den Judicial- und Extrajudicial-Senaten auf, gleich nach diesem Vordersatz aber heißt es jedoch, daß bei den Extrajudicial-Interlocutori- und Sabbatin-Sachen der Unterschied dahin beobachtet werden sollte, daß, wenn sie immediatos betreffen, niemals weniger, aber auch nicht mehrere als 6 Beisitzer, und bei Privatsachen nicht weniger als 4 Beisitzer, zugegen seyn sollten.

Der Unterschied in Ansehung der Behandlung der Extrajudicial-Sachen ist also in dem Reichsschlusse selbst mit dürren Worten aufgestellt, und der Sinn, den der H. Verfasser dem R. S. unterstellen will, daß nach demselben auch die Extrajudicial-Sachen unter 8 vorzunehmen seyen, ist darin mit den klärsten Worten, daß sie nämlich niemals

von

von mehrern als 6 Beisitzern vorgenommen werden sollten, widersprochen. Wenn also die Immediatsachen unter 6 Beisitzern, und die Privatsachen unter 4 vorgenommen werden; wenn die Senate dabei ständig bleiben: So ist die provisorische, in bester Wohlmeinung (wie der H. Verfasser selbst sagt) von dem Kammergerichte veranstaltete, Einrichtung dem R. S. keineswegs zuwider. Die Senate sind ständig, und die provisorische Einrichtung geht nur dahin, daß, da die Privatsachen unter 4 Beisitzern erörtert werden, die übrig bleibenden 4 Assessoren sich gleichmäßig zu eben solcher Arbeit verwenden sollen.

§. 142.

Doch es ist überflüßig sich lange bei der Widerlegung dieses Einwurfs, daß der in dem R. S. aufgehobene Unterschied der Judicial- und Extrajudicial-Senate die Vornahme der privat-Extrajudicial-Sachen unter 4 Votanten, wo doch darin selbst deren Vornahme unter 4 aufgestellt ist, hindere, zu verweilen. Der H. Verfasser hat sich längst schon selbst auf das beste widerlegt. Ich will hierüber der Kürze halber aus seinem Etwas nur eine Stelle ausheben.

In dem 1ten Th. S. 347 sagt er: „ Diese „ provisorische Verfügung entspricht allen Ab„ sichten des R. S., indem nicht nur a) die

„ Di-

„ Direktorial-Willkür dabei aufhört,
„ sondern b) diese Senate ebenmäßig stabil
„ sind, und weil c) in jedem wirklich vier Bei-
„ sitzer nicht mehr und nicht weniger bleiben,
„ dabei auch d) alle Assessoren zweckmäßig be-
„ schäftigt werden. Dieses war die Hauptab-
„ sicht der weisen Gesezgeber, damit bei der
„ vermehrten Anzahl der Arbeiter, auch
„ mehr gearbeitet, und besonders die Ex-
„ trajudicialien, an denen so viel gelegen,
„ besser befördert würden. Der Buchstabe
„ des Gesetzes tödet, aber der Geist macht le-
„ bendig. Nur wäre e) noch zu wünschen, daß
„ die Reichsstände darin eine Abänderung des
„ J. R. S. sich mögten gefallen lassen, daß
„ auch die ihrigen in diesen Extrajudicial-Se-
„ naten von 4 Beisitzern erledigt, und da-
„ durch mehr befördert würden. "

Wenn auch der H. Verfasser nunmehr eben so gegen die Abtheilungen ist, als er vorher für sie sprach; so reimt es sich doch nicht, wenn er nunmehr Gründe gegen sie gebraucht, die er vorher selbst so gut widerlegt hat.

Den vorliegenden Einwurf hätte er durchaus nicht hervorziehen dürfen. Seine Bemerkung, daß die Abtheilungen doch nicht nach Wunsch zu Stand kämen, kann ihm allein paßiren; dies kann nur allein für die Umänderung seiner Gedanken sprechen, obschon das

Ex-

Extremum, worauf er deswegen verfällt, nicht anders als ungereimt genannt werden kann.

§. 143.

Ad b) In meinem Iten Hefte findet sich hierauf schon von S. 77 — 83 eine umständliche Antwort; doch diese Berufung ist überflüßig, da die eigne eben ausgezogne Stelle des H. Verfassers die Stabilität der befragten abgetheilten Senate dargethan hat.

§. 144.

Ad c.) Wenn die 8stimmigen Senate in Judicial-Sachen eingeführt werden, so können die Bescheidtisch-Sachen schon Noth leiden. Der H. Verfasser schlägt daher die nachmittägige Deputationen für solche vor. Um so gewisser wäre dies erfoderlich, wenn auch die Extrajudicial-Sachen in achtstimmigen Senaten erörtert würden. Daß dies nun eine üble Folge seines achtstimmigen Systems sey, ist doch wahrlich nicht zu läugnen; denn besser wäre es sicher, wenn man die Nachmittags-Sessionen nicht nötig hätte. Er weiß dies aber so gut einzukleiden. „ wenn zumal (sagt er hier) „ der unnötige Bescheidtisch abgeschaft würde. " Doch von diesem sonderbaren Contrast, dem seyn sollenden unnötigen Bescheidtisch, und gleichwohl dem Vorschla-

schlage auf Extrasessionen für Bescheidtisch-Sachen habe ich oben schon gesprochen.

§. 145.

Ad d.) Daß es besser sey, alle 8 mitvotiren zu lassen, als wenn sie unbeschäftigt nach Hause gehen, wie der H. Verfasser hier äussert, dies könnte ich ihm wohl zugeben. Hiervon ist aber die Rede nicht; es soll keiner unbeschäftigt nach Hause gehen. Selbst wie die Einrichtung bisher war, ist auf Extrajudicialtage Niemand unbeschäftigt nach Haus gegangen. Wird auf den Fall, daß in zwei Senaten zugleich einer fehlt, die ganz unbedenkliche Zusammensetzung beliebt; so kann es noch weniger jemals der Fall seyn.

Die auf Judicialtage Ueberschießende haben nur bisher die größte Zeit wieder nach Haus gehen können. In Ansehung der 8stimmigen Judicial-Senate könnte man also jenes Argument eher gebrauchen, obschon es auch hierin eben so hinfällig ist, da sie nach dem 6stimmigen System und dem darauf gebauten Bescheid-Rathe nicht mehr unbeschäftigt bleiben sollen.

Das von dem Herrn Verfasser gebrauchte Disjunctivum ist also auf beide Fälle falsch. Es unterstellt den Fall, daß die Assessoren un-

unbeschäftigt blieben, welcher nicht existiren soll.

Nur dann, wenn dieser existirte, könnte sein Argument gelten; so aber keineswegs. Er muß darthun, daß es besser sey, alle 8 mitvotiren zu lassen, wobei nur 3 Sachen zugleich im Vortrage sind, als bei 4 Votanten stehen zu bleiben, wobei sechs Sachen zugleich in Vortrag kommen können, und wenn man will, beständig wenigstens 5 zugleich im Vortrag seyn werden.

Dies muß ihm natürlich schwer fallen; kein Wunder also, daß er sich mit falschen Vorausseßungen zu helfen denkt.

§. 146.

Ad e.) Für das hier aufgestellte Praesupposition mögte ich eben so wenig bürgen, für den Fall nämlich, der hier unterstellt wird, daß keine weitläuftigen Vota, kein Diktiren derselben, wenn sie über einige Zeilen groß wären, zugelassen, und sich selbst die Notarien hierwegen herausnehmen würden, dergleichen Vota durchaus nicht niederzuschreiben. Geschieht dies, heißt es sofort

ad f.) so ist alsdann bei ein oder zwei Assessoren mehr, kein Verzug der Extrajudicialien zu besorgen.

Ge=

Geschieht dies aber nicht (müßte es also diesem Argument zu Folge heißen); so ist freilich einiger Verzug mehr zu erwarten.

Es ist schon seit Jahrhunderten nicht geschehen, obschon die Gesetze seit Jahrhunderten beständig darauf gedrungen haben; selbst im Angesicht der Visitation ist es nicht geschehen, und das heilsame laconische Placet scheint dem heutigen Geschmacke am wenigsten angemessen zu seyn.

Daß die Notarien hierüber die Gewähr leisten sollten, ist, so gut sie auch durch die vorliegende Gesetze dazu berechtigt wären, nie zu glauben. Schwerlich würde dies einer wagen mögen, schwerlich werden sich diese von dem Praesupposito des Herrn Verfassers, daß es ihnen nicht übel genommen werden dürfte, so überzeugen, daß ihnen der Gedanke nicht käme, daß es ihnen gleichwohl übel genommen würde.

Auf die fernere hier vorkommende Aeusserung wegen einer bei einer größern Anzahl Votanten alsdann viel gründlicher zu erwartenden Verbescheidung, worüber der H. Verfasser den Freih. von Ompteda anführt, habe ich oben schon mehrmal geantwortet. (S. III. Heft §. 11 — 15, 19 — 22, 60. IV. Heft §. 94, 109, 124.) Ohnehin ist ja hier

von

von Extrajudicial-Sachen die Rede, wobei jene seyn sollende gegenseitige Bedenklichkeiten um so weniger eintreten.

Die Erwägung, daß (wie der H. Verfasser noch hierüber §. 44 äussert) manche der 182 Parteyen, denen die Adpellations-Processe in den Jahren 1786 und 1787 abgeschlagen worden, dies der geringen Anzahl von Beisitzern zuschreiben, und dafür halten würden, daß ihre Adpellationen angenommen worden wären, wenn 8 Beisitzer mitvotirt hätten, ist ganz und gar unbedeutend.

Wenn eine bestimmte Anzahl von Votanten festgesezt ist; wenn diese keinem Ungefähr unterworfen, sondern immer die nämliche bleibt; so kann die Partey in der vorgeschriebnen und immer gleich einzuhaltenden Zahl ihrer Urtheiler keinen gegründeten Anlaß zu Beschwerden finden, wohl aber, wenn die Sachen nach dem Vorschlage des H. Verfassers einmal von 8, einmal von 7, einmal von 6, einmal von 5, oder einmal von 4, abwechselnd, so wie es das Ungefähr mit sich bringen würde, erörtert werden sollten. In erstermFalle wäre eine desfallsige Beschwerde der Partey eine Grille, welche eben so wenig Achtung verdiente, als wenn sie sich vielleicht vorstellen mögte, daß ihre Sache besser gegangen seyn würde, wenn alle 25 Assessoren dabei zu

Ra-

Rathe gezogen worden wären. In lezterm Falle aber wäre ihre Beschwerde (wie ich schon gesagt habe) eine gegründete Klage, welche wohl jedem, wenn einmal festgesezt ist, daß die Extrajudicialien in regula unter 8 Bogenten vorgenommen werden sollten, bei der Ausnahme in dem Falle, wo die Sache unter 4 vorgekommen, und übel gegangen wäre, natürlich seyn müßte.

§. 147.

Ad g.) Der hier geschilderte faktische Umstand ist ganz und gar falsch. (a) Wenn

(a) Wenn ein kammeral-Schriftsteller, der an Ort und Stelle des Kammergerichts schreibt, seine Hypothesen auf offenbare Irrthümer in facto baut (wie dies in den zufälligen Gedanken nicht einmal, sondern mehrmal, der Fall ist): So ist es Auswärtigen, von welchen der H. Verf. §. 50 sagt, daß es ihnen meistens an der Kenntnis des innern Gangs der kammergerichtlichen Einrichtung fehle, weniger zu verargen, wenn sie hierüber oft wunderbare Dinge in die Welt schreiben. Gnade der Himmel dem Kammergerichte, wenn über die übrigen zur reichstäglichen Berathung noch vorhandne viele Gegenstände erst noch (wie es das Ansehen hat) eine rechte Schreiberey entstehen wird, wenn jeder, der nur mit gesunden Fingern die Feder zu führen begabt ist, jeder Dilettant und Practicant am Kammergerichte, dessen Verfassung und Geschäfts-Behandlung beleuchten, reformiren und pfuschen will.

ein einziger fehlt, oder wenn der Turnarius mit keiner extrajudicial-Sache gefaßt ist, so steht keineswegs (wie der H. Verfasser äussert) der ganze Senat still. In dem ersten Falle erfolgt weiter nichts, als daß nur statt 2 Senaten nicht mehr als einer bleibt. In der Note zu jener falschen Angabe heißt es ferner: „ Eben dies geschieht auch, wenn ein „ Assessor stirbt, oder resignirt, so lang bis „ die Stelle wieder besezt ist. Welcher Scha„ de für die Justizbeförderung! Ein Fall, „ der bei 8stimmigen extrajudicial-Senaten, „ so lange respective noch 4 oder 6 darin „ wären, nie existiren kann.

Worin besteht denn dieser Schade? — In nichts anderm, als daß alsdann so lange keine Theilung seyn kann, und daß alsdann so lange statt einem doppelten Senate nur einer existirt.

Bei 8 Votanten existirt nie ein doppelter Senat. Der, nach der eignen Aeusserung des H. Verfassers, nur für eine kurze Zeit entspringende Schade dauerte ja also hier beständig fort. Das heißt doch wahrlich, ein verkehrtes Mittel angeben, oder ohne Mittel den Zweck suchen.

Wenn bisher keine Theilung war, so wurden in dem ganzen Senate entweder immediat- oder mediat-Sachen, je nachdem die

Tur-

Turnarii mit einer oder der andern versehen waren, oder eine oder die andere dringender war, vorgenommen. Ist der turnarius mit keiner Sache versehen, so referiren diejenige, welche mit einem Vortrage gefaßt, und unter diesen hat derjenige den Vorzug, an welchem die Reihe am nächsten steht.

Eben so falsch ist es, was der H. Verfasser

ad h.) äussert. Wenn einer fehlt, und also keine Theilung ist, so gehen die übrigen alsdann keineswegs unbeschäftigt nach Haus; eben so wenig dies, als daß sie sich, wenn es nicht geschähe, wie der H. Verfasser glaubt, in einen Judicial-Senat von wenigstens 6 Herren formiren müßten, wobei immer viele Zeit verlohren gienge, und worin denn nun selbst die Ursache liegen soll, daß nunmehr die Judicialien nicht mehr so geschwind gehen kömten.

Zu behaupten, daß selbst die Judicialien nicht mehr so geschwind gehen könnten, weil die Theilungen öfters nicht zu Stand kämen, ist nicht viel besser, als zu behaupten, daß sie deswegen weniger geschwind giengen, weil — die Türken in den Bannat eingedrungen sind. Möglich wäre es jedoch, diesem lezтern Paradoxon noch eher einigen Schein zu geben, als dem erstern.

In

In dem Hauptsenate kommen in dem Falle, wenn keine Theilung ist, wie ich vorhin eben erwähnt habe, entweder Immediat- oder Mediat-Extrajudicial-Sachen vor, und der Schade ist nur der, daß kein doppelter Vortrag geschehen kann, welcher Schade aber bei 8stimmigen Extrajudicial-Senaten immer vorhanden ist.

§. 148.

Ad i.) Der Turnus ist bisher in Extrajudicial-Sachen ohnehin schon so genau nicht gehalten worden. Wenn die Turnarii mit keiner Sache versehen waren, so referirte derjenige, der etwas hatte. Wenn auch keine Theilung war, so kamen doch mediat-Sachen vor. Was daher von der Entschuldigung, die der H. Verfasser hier anführt, (wenn sich derselben je ein Assessor gegen ihn bedient hat,) zu halten sey, brauch ich, da ausserdem noch in Extrajudicial-Sachen der Turnus geschwinder, oft in einer Sesion herumgeht, hier nicht deutlich zu äussern.

Daß übrigens der Turnus, wäre es auch nur allein in Ansehung der Extrajudicial-Sachen, ganz abgeschaft werden mögte, würde ich nie anrathen, da auch hierin immer eine gute Zeit, die sonst durch den häufigen Widerspruch, wenn die Assessoren unter sich aus-

mach-

machten, wer referiren sollte, oder bis die Direktorial-Anordnung von einem Senat in den andern gegeben war, darauf gieng, gespart wird.

Die Abschaffung des Turnus überhaupt, (von dessen Nüzlichkeit ich mich aus der Erfahrung auf das stärkste überzeugt halte) ist nun freilich ein Lieblingssatz des H. Verfassers, den ich aber hier, wo er auf der Seite liegt, um nicht allzuweitläuftig zu werden, nicht ferner bestreiten will.

Das beste wäre sicher, wenn nach dem Vorschlage der vermischten Einfälle pag. 102, dem Assessor, der an der Reihe ist, erlaubt würde, so viel zu referiren als er will. Doch auch dies will dem H. Verfasser der zufälligen Gedanken nicht gefallen, weil die nachfolgenden arbeitsamen Männer, die ihre Tasche auch gerne ausleeren mögten, solches nicht zugeben würden. (a)

Wenn die Relationen nach Belieben alsbald aus dem Ermel geschüttet werden könnten; wenn sie so geschwinde zu Stand gebracht wären, als von dem Becker täglich die neuen Semmel, oder wenn sie aus zufälligen Gedanken bestünden, wo jeder Augenblick neue hervorbringen kann; so könnte jene Einwendung

(a) S. Zufällige Gedanken. S. 137.

dung allenfalls noch bestehen. So aber ist sie allzu augenfällig nichtig, als daß ich nötig hätte, nur ein Wort eben so wenig hierbei zu verlieren, als bei dem angeblichen weitern Gegengrund, den der H. Verfasser anführt, daß auf die Art im Grunde kein *Turnus* mehr existiren würde. Lezterer ist eben so handgreiflich nichtig, als der vorhergehende, da der ordo personarum eben so gut existirt, wenn der Assessor nur eine Hauptsache referiren darf, als wenn er in seiner Reihe soviel referiren darf, als er mit Vorträgen gefaßt ist.

Jener Vorschlag würde gewiß die größte Aufmunterung erzielen. Es zeigt sich solche schon bei der jetzigen Einrichtung des Turnus in Ansehung der übrigen 4 Tage, in welchen 4 Tagen die Referenten so viel Sachen vorbringen dürfen, als sie wollen, und so viel vorbringen, als sie nur immer möglichst können; wobei man es dann auch mit der ganz genauen Einhaltung dieser Zeit, wie billig, so strenge nicht nimmt.

Erstlich in einer großen beschwerlichen Sache, und sodann in der Erörterung mehrerer kleinen Definitivsachen (Ich weiß, daß verschiedne als einen Anhang zu ihrem Hauptturnus 4 bis 5 solche Definitiv-Sachen vorgebracht haben) sucht jezt der fleißige, der würdige Assessor sich auszuzeichnen.

Der

Der Turnus ist gerade die Triebfeder, daß die beschwerlichsten Sachen eher und häufiger in Vortrag kommen, als sonst. Die Referenten haben Zeit genug zu ihrer Vorbereitung, da der Turnus gewöhnlich nur alle Jahr einmal herumgeht, weil sich die meisten Assessoren einen Schimpf daraus machen, in ihrer Reihe eine kleine Sache vorzutragen. Das mag auch eine Ursache mit seyn, wenn izt weniger Definitiv-Urtheile herauskommen sollten, als sonst, woran ich jedoch zweifle. Es sind hingegen auch mehr wichtigere darunter.

§. 149.

Ad k.) Die hier wieder vorkommende durchaus irrige Sätze habe ich schon beantwortet. Die Extrajudicialien sind durch die Theilung allerdings mehr befördert worden, als ohne dieselbe; der Senat stand nicht still, sobald einer fehlte, sondern es war alsdann statt zweier Senate nur einer, worin nach dem jedesmaligen Bedürfnisse Immediat- oder Mediat-Sachen vorgenommen wurden. Der Gedanke des geschehenen Aushelfens, der dabei aber eingetretnen Unständigkeit der Senate, ist ganz und gar unpassend, ganz und gar unrichtig. Es trat kein Aushelfen, keine Unständigkeit der Senate ein; es unterblieb nur die Theilung, und der Hauptsenat

blieb der nämliche, worin man sich mit Extrajudicial-Sachen, wie am Montage, oder auch mit Mediat-Sachen beschäftigte.

ad l.) Der H. Verfasser hat den hier vorkommenden angeblichen Grund oben §. 28 selbst widersprochen.

§. 150.

Ad m.) Das Directorium hat bisher wirklich nicht darüber gemacht, daß die Abtheilungen mehr zu Stand gekommen wären; oder vielmehr es konnte nicht darüber wachen, da das Unterbleiben der Abtheilungen von der Abwesenheit eines oder des andern Beisitzers, dessen Entschuldigung ohne alle Bescheinigung angenommen ward, abhieng.

Daß die Unterabtheilungen oft lange Zeit nicht zu Stand gekommen seyen, welches der H. Verf. hier abermal äussert, ist, wie ich schon mehrmal erinnert habe, zu viel gesagt, zum wenigsten ist die eigentliche Schilderung verfehlt. Die Unterabtheilungen sind in allen Senaten zugleich oft lange Zeit nicht, oder auch nur sehr selten, zu Stand gekommen. In einem oder dem andern Senat war jedoch auf den dazu bestimmten Tag immer Theilung, also immer doch stark 3 Senate 4, und oft 5.

Nicht nur im Ausdrucke gefehlt aber, sondern

dern durchaus falsch ist die fernere Aeusserung des H. Verfassers, die hier vorkömmt, daß alsdann gar keine Extrajudicial-Sachen hätten vorgenommen werden können. Viemehr kamen alsdann in dem Senate, worin die Theilung ceßirte, immer soviel Extrajudicialien vor, als bei dem Vorschlage auf 8 Votanten in Extrajudicial-Sachen für beständig nicht mehrere vorkommen könnten.

Endlich ist der von dem H. Verfasser hier erzählte Fall besonders demjenigen befremdlich, der als nächster Augenzeuge (weit näherer, als der H. Verfasser, der dergleichen Nachrichten nur von Hörensagen, womit es, wie bekannt, oft wunderlich zugeht, hat) sich dergleichen ganz und gar nicht besinnen kann. Wenn es bei Extrajudicial-Sachen solche schädliche Unterbrechungen bisher gegeben hätte, so würden sich dessen die Assessoren am besten bewußt seyn. Gerade diese sind aber darin einig, daß der Beförderung der Extrajudicialien nur allein durch die 4stimmigen Extrajudicial-Senate abgeholfen werden könne. (a)

§. 151.

(a) S. die bekannten von zwei Herren Kammergerichts-Assessoren herrührende Abhandlungen, die vermischten Einfälle ꝛc. S. 97. Num. 2. und Einige Betrachtungen ꝛc. von §. 6—13.

§. 151.

Ad n.) Auf die hier vorkommende Bemerkung, daß die Extrajudicialien weniger in 4stimmigen Senaten, die sich oft stekten, als in 8stimmigen, die nie unthätig seyn könnten, so lange darin noch 4 übrig seyen, befördert werden könnten, habe ich schon mehrmal geantwortet. Bei 8stimmigen Senaten kann nur immer so viel geschehen, als dermal nur in dem Falle geschieht, wenn die Theilung gestekt ist. Der Senat ist, wenn auch keine Theilung ist, keineswegs unthätig, im Gegentheil ist er alsdann in eben dem Maaße thätig, als ihn der H. Verfasser für beständig nur in soweit thätig haben will.

Endlich

Ad o.) sind auch bei der bisherigen Einrichtung 6 Votanten zu Causis extrajudicialibus immediatorum immer übrig gewesen, und sind sie es nicht, so bleibt der Fall auch bei dem Vorschlage des H. Verfassers, so wie er bis hieher seine Meinung geäussert hat, der nämliche. Es können alsdann eben so wenig Immediat-Sachen vorgenommen werden. In dem Schlusse seiner zufälligen Gedanken §. 97 sezt er jedoch das Alternativum, daß entweder seine 8stimmigen Extrajudicial-Senate, oder die nachher in der oft angezognen Beleuchtung ꝛc. vorgeschlagne 4 Extra-

judicial-Senate zu 6 Votanten, die ohne Unterschied so lange mit Erörterung der Extrajudicial-Sachen fortfahren sollen, als 4 Votanten gegenwärtig sind, zu wählen seyen.

In einem, wie in dem andern Falle, müßte ja der R. S. umgeändert werden; in lezterm, da 4 Extrajudicial-Senate zu errichten wären, und die Immediat-Sachen auch von weniger als 6 erörtert werden sollten; im erstern, da die Extrajudicialien gegen die klare Vorschrift des R. S. von mehr als 6 in regula erörtert werden sollten.

Wie unpassend also, wie wenig concludent, das hier von dem H. Verf. in Rücksicht einer alsdann auch nicht nötigen Umänderuug des R. S., der jedoch selbst nach seinem Vorschlage allerdings umgeändert werden müßte, gebrauchte Argument sey, leuchtet sehr in die Augen. An sich wäre es auch unbedeutend, weil nämlich eben die Frage vorwaltet, ob es nicht besser sey, daß der R. S. umgeändert werde.

§. 152.

Die Gründe übrigens, welche der H. Verfasser gegen die in der Abhandlung des H. Assors von Hueber umständlich vorgeschlagne, ganz unbedenkliche, Zusammensetzung der 4stimmigen extrajudicial-Senate vorbringt, sind

eben

eben so hinfällig, als jene, die er zur Durchsetzung seines paradoxen Vorschlags der 8stimmigen Extrajudicial-Senate vorgebracht hat.

Sie sind §. 80 alle beisammen und mit des H. Verfassers eignen Worten folgende:

„ Wie sieht es aber alsdann mit der in „ dem Plenums-Schlusse von dem Kammer„ gerichte selbst beliebten Ständigkeit der Ex„ trajudicial-Räthe aus, und wer soll dann „ aushelfen? Tritt da nicht wieder eine Di„ rektorial-Willkür ein? Werden damit die „ Grundabsichten des J. R. S. nicht wieder „ vereitelt? Ja bleibt, wenn ein Senat dem „ andern aushilft, nachher doch nicht einer, „ wenn darin keine Vier mehr übrig sind, „ unbeschäftigt? Daraus würden bald wieder „ wenigstens zufällige Senatus ad singulas „ Causas entstehen, die der jüngere R. S. „ nicht haben will, wenn auch sonst kein Di„ rektorial-Einfluß zu besorgen wäre. Die „ Senate müssen ganz, nicht pro majori „ parte, ständig seyn. Davon darf weder zu„ fällig noch ad interim abgegangen werden. „ — Werden die Extrajudicialien Mon„ und Dienstags ohne Unterabtheilung in „ den drei Judicial-Räthen beständig, aber „ viel kürzer, referirt werden, die rük„ ständige von dem Wochen-Notarius „ dem *Directorio* alle Samstag angezeigt,

„ und

„ und die Referenten gesezmäßig daran
„ erinnert, so werden gewiß alle Klagen über
„ die Nichtbeförderung der Extrajudicialien
„ bald aufhören; die Justiz wird nicht verzö-
„ gert, sie wird mit geflügelten Schritten
„ forteilen.

§. 153.

Wenn viel kürzer referirt würde, so würden freilich die Sachen mehr befördert werden. Die kritische Frage jedoch über die umzuändernde Referir-Art hier bei Seite gesezt, und angenommen, daß ein kürzerer Modus referendi erwünscht sey; so bleibt es nebst dem doch immer erwünschter, so wird nebstdem die Beförderung doch immer verdoppelt, wenn anstatt nur in 3 Senaten, in 5 oder 6 referirt wird.

Mit einer kürzern Referir-Art gedenkt der H. Verfasser überhaupt allein zu helfen, worauf er sich in den zufälligen Gedanken mehrerer Orten bezieht. Wirklich hat er auch in seinem Etwas im IIten Th. von S. 505—522 hierüber gute Vorschläge gethan, und sie umständlich unterstüzt. In Ansehung der Extrajudicial-Sachen, von denen hier die Rede ist, wüßte ich aber wirklich nicht, welche andere Referir-Art, als die, welche dabei wirklich in Uebung ist, da die weitläuftigen Ex-

trak-

rakte von Seite zu Seite hierin nicht Statt finden, sondern die Relation allein aus dem facto und dem Voto besteht, zu empfehlen wäre. Sie ist kurz genug, und ohne mich ganz allein auf den Referenten verlassen zu wollen, und ohne die am Kammergerichte erwünschter weise herschende Sicherheit zu vereiteln, wüßte ich keine kürzere anzurathen. (a)

Das Uebrige der eben ausgezognen Stelle hat nun die Absichten des J. R. S., welche durch die vorgeschlagene Aushilfe der abgetheilten Senate unter sich vereitelt würden, zum Grundrisse. Ehe ich auf die einzelne Punkte antworte, will ich daher diesem Hauptargument nachgehen.

§. 154

(a) Es kömmt mir ziemlich inconsequent vor, daß man zur Beschleunigung der Justiz izt die Referirart sehr abkürzen, und doch die Anzahl der Urtheiler in den Senaten anhäufen will. Durch ersteres legt man die Entscheidung und das Schicksal der Rechtssachen ganz in die Hände des Referenten, welches durch die Menge der Votanten keineswegs wieder gut gemacht wird, die bei einer sehr kurzen Referirart von der Sache nichts anders wissen können, als wie sie von dem Referenten berichtet werden. Dies wird kein Sachkundiger in Abrede stellen.

§. 154.

Die Grundabsicht des R. S. bei den ständigen Senaten hat der H. Verfasser vorher §. 71 in folgender Maaße angegeben:

1) „ Daß die Extra- sowohl als Judicial-
„ Sachen in Zukunft besser befördert, daß

2) „ durch die Ständigkeit der Senate die
„ Misbräuche der vorigen Zusammenkünftlung
„ derselben, und

3) „ die dabei eingetretne Direktorial-Will-
„ kür abgeschaft werde."

Nach diesem Plane, sagt er hierauf, wolle er jene Vorschläge auf die Zusammensetzung der Abtheilungen prüfen. Er hat aber nachher die Prüfung nach diesem Plane vergessen; denn sie auch wirklich nur allzuklar vollkommen entsprechen; Denn

1) ist es nach dem schlichten Menschenverstande ganz unwidersprechlich wahr, daß durch 5 oder 6 Senate mehrere Beförderung erzielt werden muß, als nur durch 3 Senate.

2) Ist dabei gar keine Zusammenkünftlung der Senate möglich. Die Misbräuche der ehmaligen willkührlichen Zusammensetzung bleiben dabei durchaus beseitigt. Die zweite, und die von dem H. Verfasser

3) aufgestellte Grundabsicht, Entfernung der Direktorial-Willkür, welche mit der vorhergehenden ganz und gar die nämliche ist, ist also durchaus erzielt.

Der H. Verfasser fragt zwar, wer soll dann aushelfen? Tritt da nicht wieder eine Direktorial-Willkür ein? Hätte er aber die Abhandlung des H. Assessors v. Hueber von §. 6 — 13, die er jedoch hier widerlegen will, bedenklich geprüft, fast mögte ich sagen, nur gelesen, wenn ich dies gleichwohl nicht nothwendig voraussetzen müßte; so könnte er wahrlich jene Fragen nicht thun. In erwähnter Abhandlung sind §. 9 ungefähr alle mögliche Fälle der Aushilfe der Reihe nach angegeben, und bei keinem ist eine Zusammenkünftlung der Senate, eine Direktorial-Willkür in Anordnung derselben, die sich von selbst, ohne Direktorial-Verfügung, allenfalls bei einigen Fällen nur in Rücksicht der in einem oder dem andern Senate vorliegenden vorzüglich dringendern Extrajudicial-Sachen, so und nicht anderst aufstellten, bei weitem nicht einmal denkbar.

Ich halte es fast für überflüßig, dies hier umständlich darzuthun, indem es an dem erwähnten Orte sich auf das klärste von selbst ergiebt.

Da es jedoch der H. Verfasser gerade zu (aber auch ohne allen Beweis) widerspricht;

so

so will ich kürzlich auf jeden dort bemerkten Fall (a) die gänzliche Entfernung der Direktorial-Willkür darthun.

§. 155.

Der 1te ist, wenn in einem Senate 8, im andern 6, und im dritten auch nur 6 Assessoren gegenwärtig sind.

Wie ist da Direktorial-Willkür möglich, wenn die in jedem der zwei mangelhaften Senate übrigen zwei Mitglieder zusammentreten? — Welche in diesen Senaten übrig bleiben, hat das Directorium nicht zu bestimmen. Entweder sind die zwei Entschuldigten aus einer Abtheilung, oder sie sind es nicht. Im ersten Falle ergeben sich die übrigen durchaus von selbst, und im zweiten eben so, wenn sich z. B., wie natürlich, die eine Abtheilung erst aus der ihr angehörigen nach der paritate religionis, und dem Range des Fehlenden, ergänzt.

§. 156.

Der 2te Fall ist, wenn in einem Senate 8, im andern 7, und im dritten 7 gegenwärtig sind.

(a) S. die befragte Abhandlung des H. Assessors von Hueber §. 9. S. 14.

Da wird wohl eine bedenkliche, eine gefährliche Direktorial-Willkür eintreten können, nämlich in so weit, ob nun dem 2ten oder dem 3ten Senate durch Zusetzung eines Beisitzers zu 2 Abtheilungen geholfen werden solle. Beiden zugleich kann hierzu nicht geholfen werden. Wäre aber in einem und dem andern kein Herr entschuldigt, so wäre ohnehin in jedem Theilung. Dabei also, daß das Directorium durch Zusetzung eines Beisitzers in einem dieser Senate die Abtheilung möglich macht, die, wenn nicht einer fehlte, ohnehin vor sich gegangen wäre, fällt der Gedanke einer Willkür ins Lächerliche. Es bleibt also hier zu einer möglichen Willkür nichts als die Frage: Ob nicht solcher vielleicht durch die Wahl des einen Beisitzers, der zugesezt werden soll, Platz gegeben werde? Wer die Sache nur oberflächlich bedenkt, und wer dabei die Maschine nicht genau kennt, dem ist der Gedanke alsdann natürlich, daß der H. Kammerrichter nicht anders als aus dem ganzen Senate einen hierzu zu wählen haben würde.

Dies aber ganz und gar nicht; das Directorium hat entweder ganz und gar keine Wahl, oder es hat sie nur allein unter zwei Assessoren. Ersteres ist der Fall, wenn in den beiden Senaten einer von der nämlichen Religion fehlt. Zum Ersatz bleibt alsdann, da immer die eine Abtheilung bei nur ermangeln-

dem

dem einem Assessor ganz für sich besteht, aus der mangelhaften in paritate religionis nur ein einziger Mann, um der in einem andern Senate ebenfalls mangelhaften einen Abtheilung auszuhelfen.

Lezteres, daß der H. Kammerrichter unter 2 Assessoren zu wählen hätte, welchen er zur Aushilfe gebrauchen wollte, (die Wahl unter mehrern steht ihm bei dem vorliegenden Fall durchaus nicht frei) würde nur alsdann geschehen, wenn in den beiden nur aus 7 bestehenden Senaten die fehlende von verschiedner Religion sind. Kann einem der Gedanke einer Direktorial-Willkür bei 2 bestimmten Assessoren, die der H. Kammerrichter nicht anders bestimmen kann, sondern die von selbst so und nicht anders bestimmt sind, dabei, daß er einen oder den andern zur Aushilfe nimmt, kommen; so läßt sich auch dieser Phantasie begegnen, wenn z. B. festgesezt würde, daß alsdann derjenige aus der mangelhaften Abtheilung, um der in dem andern Senate ebenfalls mangelhaften Abtheilung auszuhelfen, genommen würde, an welchem in jener der Turnus am weitesten stünde.

§. 157.

Bei dem dritten in jener Abhandlung verzeichneten Fall, wenn nämlich in einem Senate 9, im andern 7, und im dritten 7 gegenwärtig sind,

ist abermal eine willkürliche Zusammensetzng ganz und gar nicht möglich; man müßte sie denn darin bestehen lassen, daß, da beiden Senaten zu 2 Abtheilungen nicht geholfen werden kann, nur einem, und zwar welchem unter beiden hierzu verholfen würde.

Daß die Besorgnisse über Direktorial-Willkür hierin ganz ungegründet, oder vielmehr lächerlich seyen, habe ich oben bei dem 2ten Fall schon gesagt; will man sie nun noch dabei befürchten, wer denn der 9te, oder vielmehr der 5te aus der andern Abtheilung jenes Senats seyn solle, der hinzuzusetzen wäre; so läßt sich diese an sich auch eben so, wie die vorhergehenden, umgegründete Phantasie auch wieder ganz und gar beseitigen. Die Wahl, welche der H. Kammerrichter, wenn ein Katholik zuzusetzen wäre, unter dreien, und wenn ein Protestant zuzusetzen wäre, nur unter zweien hätte, ist ja z. B. alsdann auch wieder ganz und gar auf einen bestimmt, wenn derjenige zu nehmen wäre, an welchem der Turnus am weitesten stünde.

Es thut dies zur Sache nichts, wenn ich vorhin gesagt habe, daß der Turnus in Extrajudicial-Sachen nicht genau gehalten würde. Man sucht doch immer wieder hineinzukommen, oder um allen Widerspruch und Zeitverlust zu vermeiden, wird immer der,

welcher auf denjenigen, der, es sey ausser seiner Reihe, oder nicht, referirt hat, folgt, für den Turnarius gehalten.

§. 158.

Der 4te Fall in jener Abhandlung ist, wenn in jedem Senate nur 7 gegenwärtig sind.

Hier kann die Phantasie einer möglichen Direktorial-Willkür nur dahin wirken, welchen Senaten nämlich nun ausgeholfen werden solle?

Wem die Wahl, daß unter 3 Senaten nun nur zweien durch Hinzusetzung eines Assessors zu 2 Abtheilungen verholfen werden könne, und welches diese beide Senate, denen hierzu verholfen würde, seyn sollten, auch mit der Erwägung, daß ja ohnehin, wenn keiner fehlte, in den 3 Senaten Abtheilung seyn würde, bedenklich vorkommen kann, der mag sich denn meinetwegen, auf Kosten der gesunden Vernunft, mit solchen ganz leeren Bedenklichkeiten amusiren, und seine Phantasie gleichsam im Fieber-Schauer behalten.

Ohne ein Traumbild, das in meinem Gehirn spucken müßte, könnte ich mir hierbei unmöglich etwas bedenkliches vorstellen.

Daß

Daß übrigens die Wahl, wer aus jenem Senate, der ohne 2 Abtheilungen bleiben müßte, oder vielmehr aus der einen Abtheilung desselben, die mangelhaft ist, zum Aushelfen genommen werden sollte, wegfällt, sondern dies seine ganz bestimmte Maase hat, habe ich vorhin schon mehrmal geäussert.

§. 159.

Der 5te Fall in jener Abhandlung endlich ist, wenn in einem Senate 9, im andern 8, und im dritten 7 gegenwärtig sind.

Hierüber nun, daß alsdann der 9te des 1ten Senats, oder vielmehr der 5te aus der andern Abtheilung jenes Senats, zur Aushilfe in den nur aus 7 bestehenden Senat ohne alle mögliche Direktorialwillkür gewiesen werden könnte, habe ich (auch ohne mich auf meine vorhergehende Aeusserungen, wodurch derjenige Assessor, der jedesmal aushelfen soll, bestimmt zum voraus festgesezt ist, zu berufen) nicht nötig nur ein Wort zu sagen, da der Gedanke einer Direktorial-Willkür hierwegen allzu augenfällig ganz und gar nicht eintreten kann.

§. 160.

Ich habe also bei allen jenen Fällen gezeigt, daß alle mögliche Direktorial-Willkür ganz und gar wegfällt, daß die von dem H. Verfasser aufgestellte Grundabsichten des R. S. durchaus

dabei erzielt werden (a) und hiernach muß natürlich die Antwort auf die in der oben (§. 152) ausgezogenen (seyn sollenden) Widerlegung ent-

(a) Eine fernere Absicht des R. S. v. 1775 bei Errichtung der ständigen Senate, eine der hauptsächlichsten ist die Abschaffung der in Recurrentsachen sonst vorhanden gewesenen Hindernisse. Das einzige, was jenem Vorschlage, in Entschuldigungs-Fällen dem einen Extrajudicial-Senate aus dem andern auszuhelfen, mit einigem Schein entgegen gesezt werden könnte, wäre daher die Bedenklichkeit, daß solchergestalt, wenn eine Extrajudicial Sache, welche in einem zusammengesezten Senate vorgekommen, recurriren sollte, allenfalls ein- oder zwei andere Herren, als vorher dabei waren, zugegen seyn könnten. Ich habe diesen Anstand wider meinen vorgeschlagnen Bescheidrath im I. Hefte von Seite 53 bis 58 selbst angeführt, und dort in solchen Fällen auf Extrasessionen angetragen. Es gieng mir aber hierbei, wie jenem Frömmler in Voltairs Temple du Gout:

Tel un dévot infatigable
Dans l'etroit chemin du salut
Et cent fois tenté par le diable
Avant d'arriver à son but.

Von der Gegenseite ist jener Anstand nirgends urgirt worden, und bei mir entstand er aus allzugroßer Aengstlichkeit, in keinem Betracht auch nur auf die entfernteste Weise an-

enthaltne einzelne Punkte, die sich im Ganzen auf jene Grundabsichten des R. S. beziehen, leicht fallen.

§. 161.

Das erste, was der H. Verfasser dort äussert, ist die Frage: Wie es aber alsdann mit der in dem Plenus-Schlusse von dem Kammergerichte selbst beliebten Ständigkeit der Extrajudicial-Räthe aussehen werde?

Antwort: Genug ist es, wenn die Hauptzwecke, welche der Errichtung der Ständigkeit der Senate zum Grund gelegen, wie wir eben gesehen haben, dabei durchaus erzielt werden.

Wenn das bestgegründete Axioma: der Buchstabe des Gesezes tödet, der Geist aber

---

anzustoßen. Ich kann daher meinen dort gethanen Vorschlag auf Extrasessionen füglich zurücknehmen, da ohnehin die Extrajudicialien schon beständig einmal 6 Wochen lange im Jahre, in den Ferien nämlich, von Assessoren, die zu den 3 verschiednen Hauptsenaten gehören, erörtert werden, ohne daß man sich, bei dem allenfalls nachher nötigen abermaligen Vortrag einer Extrajudicialsache, die vorher selbst in einem solchen oft durchaus von Mitgliedern verschiedner Senate formirten Rath vorgekommen ist, einiger Hindernisse oder Bedenklichkeiten nur im geringsten bewußt ist.

aber macht lebendig, welches der H. Verfasser vorhin einmal selbst gebrauchte, nicht auch hier bestens anzuwenden ist, so weiß ich wahrlich nicht, wo es besser angewendet werden könnte.

Die übrigens in jener Frage vorkommende Erwähnung des kammergerichtlichen Plenums-Schlusses muß natürlich der Meinung des H. Verfassers mehr schaden als nützen, da sie zugleich auf die Erwägung führt, daß das Kammergericht in dem nämlichen Berichte über jenen Plenar-Schluß selbst auf die Zusammensetzung der Assessoren aus mehrern Senaten, welcher Senat sodann noch weit weniger ständig seyn würde, angetragen hat.

§. 162.

Die weitere Fragen, wer denn aushelfen solle, ob alsdann nicht wieder eine Direktorial-Willkür eintrete? ob die Grundabsichten des J. R. S. nicht wieder vereitelt würden? halte ich durch das vorhergehende hinlänglich beantwortet.

Der fernern Aeusserung, daß, wenn auch ein Senat dem andern aushelfe, nachher doch einer, wenn darin keine vier mehr übrig seyen, unbeschäftigt bleibe, (welche der H. Verfasser gleichfalls auch nur fragweise thut) muß ich inzwischen etwas näher auf den Grund sehen.

Wenn

Wenn die ganz unbedenkliche, ohne alle mögliche Willkür vor sich gehende, Aushilfe beliebt würde; so hätten wir zum wenigsten immer 5 Senate, statt daß wir bei dem paradoxen Vorschlage des H. Verfassers auf 8 Voranten in Extrajudicial-Sachen nur 3 haben. Was er also mit dem gleichwohl unbeschäftigt übrig bleibenden Senate will, ist räthselhaft. Es bleibt nicht ein Herr, vielweniger ein Senat, unbeschäftigt übrig.

Die meistentheils zu 2, oder höchstens und seltner zu 3, übrig bleibende Assessoren haben sich mit Bescheidtisch-Sachen zu beschäftigen.

Der Bescheidtisch soll aber freilich nach der Aeusserung des H. Verfassers unnötig seyn, obschon er gleichwohl Nachmittags-Seßionen für Bescheidtisch-Sachen vorschlägt.

Im Grunde ist jenes Bedenken, daß gleichwohl doch immer ein Senat unbeschäftigt bliebe, der Vorwurf, daß gleichwohl doch keine 6 Senate existiren würden.

Dies kann man wohl zugeben, aber unmöglich, daß aus dieser Ursache folgen sollte, daß alsdann auch lieber keine 5 Senate, die jedoch immer herauskämen, zu existiren hätten, sondern besser nur immer 3 vorhanden seyn sollten.

§. 163.

§. 163.

Was endlich die Aeusserung des H. Verfassers, daß daraus zufällige Senatus ad singulas causas entstehen würden, daß die Senate nicht pro majori parte, sondern ganz ständig seyn müßten, daß davon weder zufällig, noch ad interim abzugehen sey, betrift, so darf man vorerst nur den Begrif der Senatuum ad singulas causas in Erwägung ziehen, um das ganze Argument für ein Sophisma anzusehen.

Die Senatus ad singulas causas waren, wenn das Directorium willkürlich festsezte: Diese und jene Sache soll unter diesen und jenen Assessoren vorgenommen werden. Es war in den damaligen Zeiten ein Hauptgeschäft der Parteyen oder ihrer Geschäfts-Träger sich einen aus ihnen gefälligen Assessoren zu componirenden Senat auszumachen. Das Directorium wählte nach Willkür, und es ist noch einigen jeztlebenden Gerichts-Gliedern erinnerlich, daß ein vormaliger Kammerrichter, selbst auf den Fall seiner Abwesenheit, den von ihm zum voraus zu einer oder der andern Sache bestimmten Senat schriftlich den Notariis Senatuum versiegelt zugestellt habe, um solches dem Protocollo beizulegen, und bei der vorkommenden Relation zu eröffnen. Diese Misbräuche wurden bei der lezten Visitation angezeigt. Die sachfällige Parteyen schrieben den

Ver-

Verlust ihres Processes der besondern Auswahl des zu dessen Entscheidung angeordnet gewesenen Senats zu, und dies war sofort die Veranlassung der durch die neuesten Gesetze so weislich angeordneten ständigen Senate.

Wo in der Welt sind aber jene Misbräuche bei dem vorliegenden Vorschlage nur von weitem zu befürchten? Wo sind die Senatus ad singulas causas dabei möglich? Nicht nur die Formirung eines Senats nach Willkür, sondern selbst auch die willkürliche Zuziehung nur eines einzigen Assessors, ist dabei ganz und gar entfernt. (a)

Es braucht der übrigen Argumente, daß der H. Kammerrichter nicht weiß, welche Extrajudicial-Sachen vorkommen werden, daß die Senate doch in regula und immer pro majori parte ständig blieben, ganz und gar nicht. Hinreichend, für sich einzig allein hinreichend ist es, daß dabei keine Zusammenkünftlung möglich ist, daß alle Direktorial-Willkür

dabei

(a) Und wer kann mit Redlichkeit dem jetzigen Herrn Kammerrichter dergleichen Absichten oder Unternehmungen beimessen? — Doch diese Rücksicht braucht ganz und gar nicht angeführt zu werden. Auch künftige Directoria könnten bei der befragten Einrichtung, wenn sie selbst wollten, dergleichen Willkür durchaus nicht ausüben, sie könnten aus einer Unmöglichkeit keine Möglichkeit machen.

dabei durchaus ausgeschlossen bleibt, daß also diese Grundabsicht des J. R. S. durchaus dabei erzielt, und eben so der fernere Hauptzweck des R. S., mehrere Beförderung nämlich, soviel deren ohne alle mögliche willkürliche Behandlung, nach gesezmäßiger Ordnung, nach den besten Kräften des Gerichts nur thunlich ist, (*b*) auf das vollkommenste erreicht wird.

§. 164.

Endlich ist es jedoch Zeit, daß ich schließe, nur eine kurze Gegeneinanderhaltung des Systems zu 8 Votanten in Judicial-Sachen und jenes zu 6 Votanten, nach den bisher zerstreut vorgekommenen Gründen, sey mir erlaubt.

Diejenige Einrichtung ist die beste, welche dem Zweck der Gesezgeber, nämlich theils einer sichern, unbefangnen und wohlerwognen Justiz, theils einer schleunigen Justiz am besten entspricht. (*a*)

Eine

(*b*) S. das an das K. G. erlaßne Kaiserl. Rescript vom 30. Nov. 1775, worin die nämlichen Worte ausdrücklich gebraucht sind.

(*a*) Charactere mit den eignen Worten des Freih. v. Ompteda, womit derselbe die beste Einrichtung bezeichnet (S. die Betrachtungen S. 108) die aber gerade dem System zu 6 Votanten durchaus, und am meisten anpassen.

Eine sichere, unbefangene, und wohlerwogne Justizverwaltung ist nun

I.) bei dem System zu 6 Votanten durchaus erzielt. Sicher ist dasselbe, da es keinem Ungefähr in Ansehung der Zahl der Votanten unterworfen ist, da es stets bei einer unveränderlich bestimmt vorgeschriebenen Zahl verbleibt; und ferner ist es sicher, da die Religions-Gleichheit immer dabei beobachtet wird; (III. Heft §. 19 — 22. 46 — 51.) unbefangen, da kein Gedanken einer Willkür dabei eintreten kann, die durch die voraus bestimmte Ordnung ganz und gar entfernt bleiben muß, und unmöglich wird; (IV. Heft §. 112) und wohlerwogen, da, was 6 tüchtige Männer nicht entwickeln, auch 7 oder 8 nicht entwickeln werden. (III. Heft §. 14 seq. 24, 60. IV. Heft §. 94 seq. 109.)

Wenn ich auch die gleichförmige Erziehung einer sichern, unbefangnen und wohlerwognen Justiz dem System zu 8 Votanten zugeben wollte, obschon der sichern Justiz-Verwaltung das bei demselben sehr eintretende Ungefähr einestheils nicht wenig entgegen spricht (I. H. S. 42. II. H. S. 72. III. H. §. 23, 24, 50, 51, 61. IV. H. §. 68, 85.): So wird doch

II.) bei dem System zu 6 Votanten der Haupt-

Hauptzweck, eine schleunigere Justiz nämlich, mehr erzielt (I. H. S. 43. II. H. S. 61, 66. III. H. §. 59 seq. IV. H. §. 85, 93, 145); und es ist

III.) unwidersprechlich richtig, daß eine Einrichtung, die nebst 3 Judicial-Senaten, noch einen täglichen Extrajudicial-Senat verschaft, wünschenswerther ist, als die, bei welcher nur 3 Judicial-Senate allein bestehen, der tägliche Extrajudicial-Rath aber, wodurch die höchstnötige Beförderung der Extrajudicial-Sachen hauptsächlich erzielt würde, nicht bestehen kann. (IV. H. §. 92.)

Es ist

IV.) richtig, daß der Vortheil, den man sich bei dem 8stimmigen System in Rücksicht der Judicial-Sachen verspricht, unbedeutend ist; (I. H. S. 32—40. II. H. S. 64—66, 131, 136, 138, 139, 147. III. H. §. 32—43, 56. seq.)

Zum wenigsten ist derselbe

V.) dem bei dem System zu 6 Voranten allenthalben entspringenden Nutzen ganz und gar nicht an die Seite zu setzen. (I. H. S. 32, 40 seq. II. H. S. 53 seq. 64 seq. 104, 148. III. H. §. 16, 38, 56, 57. IV. H. §. 84, 95 seq. 114, 115, 121, 124.)

Ausser

Ausser diesen für lezteres sprechenden Gründen ist dasselbe hauptsächlich noch von folgenden unterstüzt: Es steht dem vorliegenden System nämlich

VI.) eine durch Jahrhunderte verjährte, durch die Erfahrung (quae est optima rerum magistra) bewährt gefundene, bestgegründete Observanz (IV. H. §. 67, 80, 85) und

VII.) die Analogie der durch den J. R. A. zur Erledigung der Revisions-Sachen gleichmäßig angeordneten 6 Votanten, bestens zur Seite. (IV. H. §. 122.)

Dasselbe ist

VIII.) durch den Beifall der lezten Visitation, welche in re praesenti die Sache am beßten beurtheilen konnte, auf das stärkste erhoben. (IV. H. §. 81 — 83.) Keinesweges ist dieser Beifall einer Rücksicht der damaligen geringen Anzahl von 17 Assessoren, welches auf 8 oder 6 Votanten in Judicial-Sachen keinen Einfluß haben konnte, zuzuschreiben; sondern er floß aus den triftigsten in jenen Berathschlagungen selbst bemerklich gemachten Gründen. (IV. H. §. 84, 85.)

So gehen auch

IX.) die kammergerichtlichen Plenarberathschlag-

schlagungen von 1768 mehr auf 6 als auf 8 Votanten, und die wichtigsten Gründe für erstere Einrichtung sind darin enthalten. (IV. H. §. 86, 87, 89.)

Wenn auch nachher in den kammergerichtlichen Bericht von 1776 der Vorschlag auf 8 Votanten eingeflossen ist; so ist doch solcher in dem neuern Berichte von 1785 zurükgenommen. (II. H. S. 53, 62.)

Hätten sich nun

X.) bei der bisherigen Vornahme der Judicial-Sachen unter 6 Votanten die sonst befürchteten Anstände wegen schädlicher Unterbrechungen ergeben; so hätte das K. G. seinen vorherigen Vorschlag nicht verlassen, und nachher den gerade entgegengesezten thun können. (II. H. S. 132 seq. 141, 142, 143, 150.)

Bei der sonst willkürlichen Bestellung des Senats war jene Besorgnis vorhanden, (II. H. S. 63) nunmehr aber bei einmal bestellten ständigen und unveränderlichen Senaten

fällt sie weg. (II. H. S. 64 seq. 131. III. H. §. 33, 34, 42.)

Es war

XI.) zur Zeit des ältern Berichts von 1776 mit der wirklichen Vermehrung, und der dadurch erzweckten Inswertsetzung der neuern Verfassung, die Erfahrung noch nicht gemacht, dem jüngern aber steht sie seit 1782 zur Seite (II. H. S. 140).

Es kann daher

XII.) der Bericht von 1776 dem 8stimmigen System zu keiner Stütze dienen, wohl aber steht dem System zu 6 Botanten der Bericht von 1785, der jenen ältern Vorschlag zurükgenommen hat, bestens zur Seite. (II. H. S. 133, 134, 150. III. H. §. 26, 27.)

Die Unterbrechungen haben nunmehr gar nichts zu bedeuten, da sie mit dem schädlichen Einfluß ferner nicht mehr verknüpft sind, der ihnen vormals eigen war. (II. H. S. 64 seq. 131. III. H. §. 33 seq.)

Selbst in einem an Unterbrechungen ganz besonders unglüklich gewesenen Senate haben sie nichts zu bedeuten gehabt, und wohl zu merken, der größte Theil jener Unterbrechungen hätte sich bei dem System zu 8 Votanten eben so ergeben. (III. H. §. 35 — 39.)

Zum wenigsten sind es nur die seltensten Fälle, wo sie nachtheilig seyn können, (I. H. S. 32 — 40. II. H. S. 138 seq. 147. III. H. §. 32 seq. 41 seq.) und es ist daher

XIII.) die Vorsorge für jenen seltnen Fall den großen Vortheilen, welche die Einrichtung zu 6 Votanten übrigens an und für sich verschaft, die aber aufgeopfert werden müßten, nicht vorzuziehen, im Gegentheil sind diese bei weitem überwiegend. (II. H. S. 148. III. H. §. 38.)

Es ergiebt sich der Vortheil der bestimmten Einrichtung zu 6 Votanten noch ferner:

XIV.) daß der Bescheidtisch dabei fortbestehen kann, wo hingegen bei dem Vorschlage

auf

auf 8 Votanten die B. T. Sachen gar leicht Noth leiden können. (II. H. S. 67. seq. III. H. §. 61 Note a. IV. H. §. 118, 131 Note a. 144.)

Ein fernerer nicht geringer Vortheil ist auch

XV.) bei der Einrichtung zu 6 Votanten in Ansehung der Adjunktionen errungen. Bei 8 Votanten würden mit einer in paria verfallnen, oder in restitutorio versirenden Sache 2 ganze Senate allein beschäftigt seyn, statt daß bei 6 Votanten, und der ohne alle mögliche Willkür vor sich gehenden Zuziehung von 6 neuen Votanten, so lange jene Sache dauert, ein täglicher weiterer Extrajudicial-Senat gewonnen wird. (II. H. S. 104.)

Die Adjunktionen geschehen hierbei

XVI.) immer in gleicher Zahl, welches eine nicht geringe Rücksicht verdient, damit nämlich der vorherige Senat von dem neuen, oder der neue von dem vorherigen, der Zahl der Adjunktion nach, nicht überstimmt werden kann; welche weisliche und nicht leicht ausser

Augen zu setzende Vorsicht bei dem abwechselnden System zu 8 Votanten scheitern muß. (III. H. §. 56 seq. IV. H. §. 114 seq.)

Es wird ferner

XVII.) bei der Einrichtung zu 6 Votanten, und der den Ueberschießenden zugetheilten Beschäftigung, für die Justiz der große Vortheil gewonnen, daß kein Assessor auf der Kammer unanwendbar bleiben kann, daß alle Unthätigkeit verbannt, und jeder zu einer zweckmäßigen beständigen Verwendung angestellt ist; wo hingegen bei dem 8stimmigen System die traurigen Fälle einer gesetzmäßigen Unthätigkeit, worüber bisher so laute Klagen mit dem größten Rechte geführt werden, nicht beseitigt bleiben — sondern noch oft genug eintreten würden. (IV. H. §. 118.)

Es hört daher auch

XVIII.) der neuerlich ad Comitia gebrachte Streit wegen des Directorii subsidiarii bei dem 6stimmigen System, und der den Ueberschießenden zugetheilten Beschäftigung, nothwendig auf, wo er hingegen bei dem

8stim-

8stimmigen sich leicht wieder ergebenk ann. (IV. H. §. 129.)

Es muß

XIX.) bei 6 Votanten in Fällen, wo die Vota differiren, derjenige Theil, der gewinnt, zum wenigsten 2 Stimmen mehr, als der unterliegende, für sich haben; bei 7 Votanten, welchebei dem 8stimmigen System größtentheils nur vorhanden seyn werden, kann er aber auch nur mit einer Stimme mehr gewinnen, welcher knappe Ausschlag dem Geist der Gesetze nicht angemessen ist. (IV. H. §. 95.)

Und endlich ist

XX.) die Einrichtung zu 6 Votanten, und der aus den Ueberschießenden formirte Bescheidrath zu Extrajudicial-Sachen, mit ganz und gar keinen Anständen und Bedenklichkeiten umgeben, (I. H. S. 46—66. II. H. S. 141 seq. III. H. §. 40, 44. IV. H. §. 85, 92, 111, 120, 130—133.) welche aber dem entgegengesezten Vorschlage auf 8 Votanten, mit vielem Nachtheil vergesellschaftet, in großer Reihe folgen.

Sie

Sie sind zum Theil schon in der bisherigen Angabe der großen Vortheile des 6stimmigen Systems begriffen, und implicite vorgekommen, als

A.) das bei der entgegengesezten Einrichtung zu 8 Votanten mehr eintretende Ungefähr, der bedenkliche Wechsel, daß die Judicial-Sachen bald von 6, bald von 7, bald von 8 entschieden werden, wo es sicher besser ist, wenn hierin eine Gleichheit beibehalten wird.

B.) Der sich doch immer, wenn auch nur eine Stimme mehr hinzukommen sollte, mehr ergebende Aufenthalt.

C.) Der Verlust eines täglichen Extrajudicial-Senats, welches wahrlich keine geringe Aufopferung ist.

D.) Das große Uebergewicht des bey dem System zu 6 Votanten allenthalben entspringenden Nutzens gegen den geringen Vortheil, der sich nur in sehr seltnen Fällen bei dem entgegengesezten ergeben könnte, da ausserdem

E.) der größte Theil der Unterbrechungen (die jedoch an sich nichts zu bedeuten haben) sich auch

eben

eben so bei dem 8stimmigen System, wie aus der Tabelle im III. Heft v. §. 35 — 39 ersichtlich ist, ergeben würde.

F.) Die sicher nicht unbedeutende Rücksicht, daß die Beförderung der Bescheidtisch-Sachen dabei Noth leiden würde.

G.) Der Verlust eines fernern Extrajudicial-Senats bei Adjunktionen.

H.) Der Verlust der sonst immer vor sich gehenden gleichen Adjunktion, daß weder die neuen von den alten, noch leztere von erstern der Zahl nach überstimmt werden können, welche Rücksicht bei einer abwechselnden schwankenden Einrichtung, wo der Senat bald aus 8, bald aus 7, bald aus 6 Votanten besteht, nicht genommen werden kann.

I.) Die dabei nicht beseitigte Klage, daß oft mehrere Assessoren auf der Kammer müßig und unanwendbar bleiben müßten; und endlich

K.) die Erwägung, daß die Partie, bei den größtentheils entstehenden Senaten zu 7 Votanten, mit einer einzigen Stimme mehr den

Sieg

Sieg davon trägt, wo sie unter 6 Vorantern jedoch immer zum wenigsten 2 Stimmen mehr als ihr Gegentheil für sich haben muß.

Ausser diesen vielfältigen Anständen und Bedenklichkeiten ergeben sich nun ferner noch folgende: nämlich

L.) bei dem Vorschlage auf 8 Vorantern stehen die Entschuldigungen vom Rathsgange häufiger zu befürchten. (I. Heft S. 43. III. Heft §. 61, 62.)

Ist

M.) ein Vorant einmal auch nur eine kurze Zeit verhindert, so ist er, wenn er nicht nachgelesen hätte, so lange, als die Sache dauert, von derselben weg, und unbeschäftigt. (III. H. §. 61 Note a. IV. H. §. 119.)

Das Nachlesen müßte also

N.) bei dem System zu 8 Vorantern eben so gut eintreten.

Ferner ist

O.) die schwankende Einrichtung, daß die

Ju-

Judicial-Sachen bald von 6, bald von 7, bald von 8 erörtert würden, in der K. G. O. keineswegs gegründet; diese spricht bestimmt von 8 Botanten. (III. H. §. 4. IV. H. §. 68.)

Will man also

P.) auf diese zurückgehen, so müßten die Judicial-Sachen nicht anders als unter 8 vorgenommen werden.

Nicht ohne die besten Gründe aber ist

Q.) diese damals bestimmte Zahl bald hernach heruntergesezt worden. (III. H. §. 5—8.)

Keineswegs rührte dies

R.) von einer geringen Zahl Beisitzer her; (III. H. §. 9—11.) sondern es sind

S.) die nämlichen Gründe noch eben so heut zu Tage vorhanden. (III. H. §. 11—13. IV. H. §. 68.)

Es kann ferner

T.) die Legalität, die Wirksamkeit der B. A., durch welche die Zahl der Botanten herun-

ter-

tergesezt worden ist, keineswegs in Zweifel gezogen werden. (IV. H. §. 69—77.)

Nach der lezten Verfügung von 1600 liegen nun zwar

U.) Senate zu 7 Votanten in der Mitte; diese können aber nicht weiter zur Norm genommen werden. (IV. H. §. 77—80.)

Sie sind

V.) durch eine seit dem W. F. entstandne heilsame Observanz aus den bestgegründeten Rücksichten eingegangen (ibid. und III. Heft §. 46. seq.)

Da nun

W.) die 8stimmigen Senate gröstentheils nur auf dem Papier bestehen, und die meisten Sachen unter 7 ausgehen werden; (III. H. §. 17, 18, 47. Note a.) so ist dieses System durch sich selbst widersprochen. (IV. H. §. 77—80.)

Es hat ausserdem

X.) große Schwierigkeiten, wie es nach der Rückkehr eines abwesend gewesenen, wegen Ad-

hi-

hibirung desselben gehalten werden solle. Diese Frage ist äusserst bedenklich. (IV. H. §. 98.)

Hierwegen tritt

Y.) in dem geringsten Betracht ein neuer Zeitverlust ein, der bei dem 6stimmigen System ganz und gar beseitigt bleibt. (IV. H. §. 99.)

Es können

Z.) der Partie hierbei die gegründetsten Beschwerden erwachsen. Daß sie dem unterliegenden Theil nichts helfen würden, daß man keine Rücksicht darauf nehmen würde, dadurch werden sie nicht beseitigt, dadurch werden gegründete Beschwerden nicht ungegründet. Es könnte dabei auch der intriquenvolle Proceßgeist ein mehr erweitertes Feld erhalten. (IV. H. §. 100, 101.)

Die Rücksicht, daß es

Aa.) in allen den so häufig vorkommenden Fällen zu 7 Votanten keine paria geben könne, ist auch wahrlich nicht unbedeutend. (IV. H. §. 95.)

Und

Und endlich ist

Bb) coronidis loco et instar omnium, die Erwägung der alsdann in den allermeisten Fällen ermangelnden Parität, ohne auch die übrigen bisher vorgekommene Gegengründe in Rücksicht nehmen zu wollen, durchaus für sich allein hinreichend, um das schwankende, abwechselnde, 8stimmige System gänzlich zu misrathen. (III. H. §. 19, 22, 46—49. IV. H. §. 91, 96, 102, 122.)

§. 165.

O fortunatos nimium, sua si bona norint!

Bei dem jetzigen aus 25 Assessoren bestehenden Gerichte kann man sich meiner Meinung nach keine bessere Einrichtung wünschen, als

die 3 ständigen Judicial-Senate zu 8 und *respective* 9 Mitgliedern,

die Beibehaltung der bisherigen Vornahme der Judicial-Sachen unter 6 Postanten,

den

den hiernach aus den Ueberschießenden formirten Bescheidrath,

die Theilungen der ständigen Senate in 6 Extrajudicial-Räthe,

deren Bestimmung zur Vornahme aller Extrajudicial-Sachen ohne Unterschied, und endlich

die ganz unbedenkliche, ohne alle mögliche Willkür in Entschuldigungs-Fällen vor sich gehende, Aushilfe dieser Extrajudicial-Senate unter sich.

Leider aber hat schon der entgegengesezte Vorschlag auf die schwankende, abwechselnde, Einrichtung zu 8 Voranten in Judicial-Sachen bei der hohen Reichsversammlung den Beifall der mehrern Stimmen erhalten. Da jedoch das Kammergericht über den Erfolg, mit Anschluß umständlicher aus den Senats-Protokollen gezogner Tabellen, nach Verlauf eines halben Jahrs berichten soll: So scheint es wohl, daß man vor der Hand hierüber noch nichts für immer Bestimmtes hat festsetzen wollen. Die Hoffnung bleibt also aufrecht. Trüge

mei-

meine Erwartung; so soll mir der patriotische Wunsch, daß ich mich mit meinen bisherigen Behauptungen, und mit allen den, bei der Recension der Betrachtungen ꝛc. und anderer für das 8stimmige System sprechender Schriften, gezeigten vielen Bedenklichkeiten geirrt haben mögte, von Herzen gehen. Dann aber wünsche ich zugleich, mich wirklich geirrt zu haben, überführt zu werden.

Amor salutis publicae cordi proximior amore propriae sententiae.

Anzeige der Druckfehler im III. Hefte.

Seite	Zeile	Druckfehler	Verbesserung
16	19	begriffe	begreife
31	24	macherlei	mancherlei
36	8	das	daß
ibid.	12	unerwartent	unerwartet
37	16	dieß	dies
ibid.	19	mehrern	mehrerm
38	20	mehrern	mehrerm
40	19	richtiger	wichtiger
52	18	jenen	jenem
56	8	nach: weiter	add. (,)
60	1	vor: diese	add. (*)
61	2	nach: Senate	add. (,)
78	8	Anwalde	Anwalt
90	8	zurückkommen	zurückkomme
91	13	entstunden	entstünden
93	3	andern	andere
97	17	Definitivurtheilen	add. (,)
98	8	patriotische	provisorische
104	penult.	Vortheil	Nachtheil
ibid.	ult.	6	8
121	18	unbegreifliche	unbegreiflichere

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Anzeige der Druckfehler im III. Hefte.

Seite	Zeile	Druckfehler	Verbesserung
16	19	begriffe	begreife
31	24	macherlei	mancherlei
36	8	das	daß
ibid.	12	unerwartent	unerwartet
37	16	dieß	dies
ibid.	19	mehrern	mehrerm
38	20	mehrern	mehrerm
40	19	richtiger	wichtiger
52	18	jenen	jenem
56	8	nach: weiter	add. (,)
60	1	vor: diese	add. (*)
61	2	nach: Senate	add. (,)
78	8	Anwalde	Anwalt
90	8	zurückkommen	zurückkomme
91	13	entstunden	entstünden
93	3	andern	andere
97	17	Definitivurtheilen	add. (,)
98	8	patriotische	provisorische
104	penult.	Vortheil	Nachtheil
ibid.	ult.	6	8
121	18	unbegreifliche	unbegreiflichere

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Anzeige der Druckfehler im III. Hefte.

Seite	Zeile	Druckfehler	Verbesserung
16	19	begriffe	begreife
31	24	macherlei	mancherlei
36	8	das	daß
ibid.	12	unerwartent	unerwartet
37	16	dieß	dies
ibid.	19	mehrern	mehrerm
38	20	mehrern	mehrerm
40	19	richtiger	wichtiger
52	18	jenen	jenem
56	8	nach: weiter	add. (,)
60	1	vor: diese	add. (*)
61	2	nach: Senate	add. (,)
78	8	Anwalde	Anwalt
90	8	zurückkommen	zurückkomme
91	13	entstunden	entstünden
93	3	andern	andere
97	17	Definitivurtheilen	add. (,)
98	8	patriotische	provisorische
104	penult.	Vortheil	Nachtheil
ibid.	ult.	6	8
121	18	unbegreifliche	unbegreiflichere

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Anzeige der Druckfehler im III. Hefte.

Seite	Zeile	Druckfehler	Verbesserung
16	19	begriffe	begreife
31	24	macherlei	mancherlei
36	8	das	daß
ibid.	12	unerwartent	unerwartet
37	16	dieß	dies
ibid.	19	mehrern	mehrerm
38	20	mehrern	mehrerm
40	19	richtiger	wichtiger
52	18	jenen	jenem
56	8	nach: weiter	add. (,)
60	1	vor: diese	add. (*)
61	2	nach: Senate	add. (,)
78	8	Anwalde	Anwalt
90	8	zurückkommen	zurückkomme
91	13	entstunden/	entstünden
93	3	andern	andere
97	17	Definitivurtheilen	add. (,)
98	8	patriotische	provisorische
104	penult.	Vortheil	Nachtheil
ibid.	ult.	6	8
121	18	unbegreifliche	unbegreiflichere

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hoscher, Johann Melchior, 1764-1809

Briefe und Abhandlungen über die jezige Verfassung des Kaiserlichen und Reichs Kammergerichts

Bd.: 3

Regensburg (1788)

Bibl.Mont. 5058-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11020054-1
VD18 80380646-001